

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heile Welt?

Familienorientierung im Strafvollzug

Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug | Stephanie Pfalzer, Philipp Walkenhorst, Günter Schroven

Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern? | Justina Dzienko

Familie und Strafvollzug – Konzepte, Befunde, Implikationen | Christoph de Oliveira Käßler, Lydia Ueberbach

Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern | Judith Feige

Familiensensible Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen | Frank Blumenkamp, Debbie Schepers

Kompetenztraining für Väter in der JVA Bremen | Brigitte Berauer, Bernd Vogeley

Beratung und Betreuung in Schleswig-Holstein | Heike Ladewich, Jo Tein

„Bei den Kindergeburtstagen fehlt uns der Papa am meisten.“ Interview | Günter Schroven

Eine internationale Perspektive | Helmut Kury

Familienorientierung im Strafvollzug aus Sicht der Kinder | Hilde Kugler

Familienorientierung – Querschnittsaufgabe im Sächsischen Justizvollzug | Patrick Börner

Im Portrait

Professor Hans-Jürgen Kerner | Wolfgang Wirth

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

1 | 20

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Nach der erstinstanzlichen Verurteilung von zwei Justizvollzugsbeamten durch das **Landgericht Limburg** wegen fahrlässiger Tötung hat der **Bundesgerichtshof** am 26. November 2019 auf die Revision der beiden Betroffenen das Urteil aufgehoben und die Angeklagten freigesprochen (s. Magazin S. 3). Die mündliche Urteilsbegründung finden Sie auf YouTube.¹ Im Gegensatz zur Vorinstanz bewertete der BGH das Verhalten der Vollzugsbediensteten nicht als fahrlässig. Die Entscheidungen der Angeklagten, den Strafgefangenen in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm weitere Lockerungen zu gewähren, sei nicht sorgfaltspflichtwidrig gewesen. Vollzugsbedienstete hätten bei jeder Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit einerseits und dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen andererseits abzuwägen. Die Angeklagten hätten hier im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gehandelt, so der BGH weiter. Anlass, weitere Informationen einzuholen, habe für die Angeklagten hier insoweit nicht bestanden. Sie hätten – aus der maßgeblichen Sicht zum damaligen Zeitpunkt – alle relevanten für und gegen eine Vollzugslockerung sprechenden Aspekte berücksichtigt und den mit Entscheidungen über Vollzugslockerungen verbundenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Mit dieser Bewertung kam der BGH nicht zur Beantwortung der Frage, ob die Beamten im weiteren Vollzugsverlauf den gebotenen Kontroll- und Überwachungspflichten ausreichend nachgekommen sind. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung kommt nach dem Diktum des Senats nämlich grundsätzlich nicht in Betracht, wenn das zum Tode führende Geschehen so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegt, dass mit ihm nicht gerechnet werden konnte oder musste. Denn der vom Landgericht festgestellte Fluchtablauf, während dessen der Strafgefangene das Mordmerkmal der Gemeingefährlichkeit verwirklicht habe, sei für die Vollzugsbeamten entgegen der diametral entgegengesetzten Auffassung der Vorinstanz nicht vorhersehbar gewesen. Damit findet ein spektakulärer Strafprozess nunmehr sein zutreffendes Ende. Anderenfalls hätte die Gefahr bestanden, dass Vollzugslockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen aufgrund des oftmals nicht zu vermeidenden Haftungsrisikos nicht mehr im angemessenen Umfang stattfinden würden. Damit wäre ein wichtiger Pfeiler der Resozialisierung faktisch weggebrochen. Letztlich hätte dies nicht zu mehr, sondern weniger Sicherheit der Allgemeinheit geführt. Denn nur wenn Resozialisierungsmaßnahmen im gebotenen Umfang durchgeführt werden können, trägt dies einem besseren Schutz der Allgemeinheit Rechnung. Sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, werden wir das Thema wieder aufnehmen, voraussichtlich im nächsten Heft.



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Vor acht Jahren thematisierte **Forum Strafvollzug** mit dem Heftschwerpunkt „Mitbestrafte Dritte“ in Heft 1/2012 zum ersten Mal die Betroffenheit der Kinder, Partner und Angehörigen von Gefangenen. Das Heft, so konnte der damalige Schriftleiter **Bernd Maelicke** in der folgenden Ausgabe resümieren, ist auf große Resonanz in der Öffentlichkeit gestoßen: *Süddeutsche Zeitung*, *Stern* und die *ARD* griffen das Thema auf. Aber auch in der (Fach-) Politik und der Praxis der Vollzugsgestaltung ist ein Stein ins Rollen gebracht worden, der seither zu vielen Innovationen im Justizvollzug geführt hat. Gibt es nun eine „Heile Welt“ im Justizvollzug? Auch wenn sich manches verbessert hat – es bleibt noch viel zu tun! Was genau sich getan hat und was noch zu tun ist – dieser Frage geht der Schwerpunkt dieses Heftes nach, der von unseren Redakteur*innen **Stephanie Pfalzer**, **Philipp Walkenhorst** und **Günter Schroven** gestaltet worden ist. Für den weiteren Inhalt verweise ich auf den Einführungsbeitrag auf S. 7.

Mit **Günter Schroven** scheidet ein wichtiges Mitglied der Redaktion aus. Eine ausführliche Laudatio und ein Interview finden Sie auf S. 73.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=Yc5QWp2p5nE>

Editorial

- 1 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 7 Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug
Einführung in den Schwerpunkt
| *Stephanie Pfalzer, Philipp Walkenhorst, Günter Schroven*
- 8 Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern?
| *Justina Dzienko*
- 10 Familie und Strafvollzug
Fachwissenschaftliche Konzepte, Forschungsbe-
funde und handlungspraktische Implikationen
| *Christoph de Oliveira Käppler, Lydia Ueberbach*
- 17 Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern
| *Judith Feige*
- 20 Familiensensible Vollzugsgestaltung in
Nordrhein-Westfalen
| *Frank Blumenkamp, Debbie Schepers*
- 24 Kompetenztraining für Väter im offenen Vollzug der
JVA Bremen
| *Brigitte Berauer, Bernd Vogeley*
- 25 Beratung und Betreuung von Kindern und Familien
von Inhaftierten in Schleswig-Holstein
| *Heike Ladewich, Jo Tein*
- 28 „Bei den Kindergeburtstagen fehlt uns der Papa am
meisten.“
Interview mit der Familie eines Gefangenen
| *Günter Schroven*
- 31 Frauen und Kinder von Inhaftierten
Eine internationale Perspektive
| *Helmut Kury*
- 35 Familienorientierung im Strafvollzug
| *Hilde Kugler*
- 37 Familienorientierung
Querschnittsaufgabe im Sächsischen Justizvollzug
| *Patrick Börner*

Aus den Ländern

42

Recht & Reform

- 45 Gefangene und Durchsuchungen – Teil 2
| *Michael Schäfersküpper*
- 51 Neues zum Justizvollzugsdatenschutz – Teil 2
| *Helmut Baier*

Medien

- 57 Jan Fährmann: Resozialisierung und Außenkontakte
im geschlossenen Vollzug
| *Florian Knauer*

Tagungen

- 59 Ausbau der psychiatrischen Versorgung und Vermei-
dung von Ersatzfreiheitsstrafen dringend notwendig
7. Bundesweite Tagung der Leiterinnen und Leiter
von Frauenvollzugsanstalten und Frauenabteilun-
gen in Würzburg
| *Oliver Weßels, Jürgen Buchholz*
- 61 Ein leeres Blatt Papier und der Suizidpräventionspreis
Bericht von der Preisverleihung in Wien
| *Christiane Dreißigacker*
- 65 60 Jahre Gustav-Radbruch-Haus: 1959 – 2019
Jubiläumsveranstaltung der JVA Frankfurt am
Main IV
| *Nora Stang-Albrecht, Gunter Fleck*

Portrait

- 67 Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
| *Wolfgang Wirth*
- 72 Günter Schroven verlässt die Redaktion
| *Frank Arloth, Jochen Goerdeler*

Rechtsprechung

- 76 Aus der Rechtsprechung

Bezugsbedingungen

50

Impressum

84

Vorschau Heft 2/2020:

Offener Vollzug, Lockerungen,
vollzugsöffnende Maßnahmen

// BGH spricht Vollzugsbeamte frei: keine fahrlässige Tötung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich Strafvollzugsbeamte, die einem Strafgefangenen ohne Sorgfaltspflichtverletzung Vollzugslockerungen gewähren, nicht wegen fahrlässiger Tötung strafbar machen, wenn der Gefangene beim Freigang einen Mord begeht (Urt. v. 26.11.2019, Az. 2 StR 557/18).

Die beiden Männer, Abteilungsleiter in verschiedenen Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz, gewährten einem Strafgefangenen den offenen Vollzug und Ausgänge. Da der Gefangene vielfach wegen Verkehrsdelikten vorbestraft war, wurde ihm dabei unter anderem untersagt, Fahrzeuge während des Freigangs zu führen.

Während eines Ausgangs gelangte der Gefangene jedoch trotzdem an ein Auto, geriet in eine Polizeikontrolle und floh. Bei der Verfolgungsjagd auf der vierspurigen Bundesstraße kam es dann zu einem Unfall: Die Polizei versuchte, den Gefangenen zu rammen, dieser wich jedoch auf die Gegenfahrbahn aus. Als Geisterfahrer setzte er seine Flucht fort, bis er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammenstieß. Dessen Fahrerin, eine 21-jährige Frau, wurde dabei tödlich verletzt. Der überlebende Gefangene wurde wegen dieser Tat rechtskräftig unter anderem zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes verurteilt.

Es stellte sich jedoch über die Strafbarkeit des Gefangenen hinaus die Frage nach der Strafbarkeit der beiden Vollzugsbeamten, die die Tat durch Gewährung des Freigangs erst ermöglichten. So wurde gegen sie im Anschluss Anklage wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 Strafgesetzbuch (StGB) erhoben, derer sie das Landgericht (LG) Limburg schuldig sprach (Urt. v. 7.6.2018, Az. 5 KLS 3 Js 11612/16 = FS 2018, 385 [Auszug] m. Anm. v. Pollähne, FS 2019, 62; s.a. Kubink, Henningsmeier FS 2019, 331) und entsprechend zu Bewährungsstrafen verurteilte. Dieses Urteil hob der BGH nun aber auf und sprach die beiden Männer frei.

Laut BGH handelten die beiden nämlich nicht fahrlässig. Vollzugsbedienstete müssten bei der Entscheidung, ob einem Strafgefangenen offener Vollzug, Ausgänge und Ähnliches gewährt werden, eine Abwägung tref-

fen: zwischen der Sicherheit der Allgemeinheit auf der einen und dem vom Grundgesetz geschützten Resozialisierungsinteresse des einzelnen Gefangenen auf der anderen Seite. Die beiden Beamten hätten hier entsprechend der Landesbestimmungen zum Strafvollzug entschieden, so der BGH. Aus der damaligen, maßgeblichen Sicht hätten sie alle relevanten Aspekte berücksichtigt und ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

Es habe auch kein Anlass dazu bestanden, weitere Informationen einzuholen. Die Männer handelten, so der BGH, damit nicht sorgfaltswidrig, als sie dem Strafgefangenen den Freigang gewährten. Zudem sei die Tat für sie nicht vorhersehbar gewesen und habe außerhalb des für gewöhnlich zu Erwartenden gelegen. Entsprechend prüften die Karlsruher Richter auch nicht, ob die Männer ihre Kontroll- und Überwachungspflichten verletzt haben.

Rechtsanwältin Franziska Lieb von der Kölner Kanzlei Gercke Wollschläger, Verteidigerin der Vollzugsbeamten, begrüßte das Urteil. Die Resozialisierung von Gefangenen sei „nach dem gesetzgeberischen Willen und unserer Verfassung Pflicht und Ziel des Vollzuges“, die nun aufgehobene Entscheidung des LG Limburg zuvor ein „ein verheerendes Signal“ gegen dieses Ziel gewesen. Für Vollzugsbeamte dürfe sich aus der pflichtgemäßen Entscheidung für resozialisierende Maßnahmen kein Strafbarkeitsrisiko geben, so Lieb. Auch ihr Kollege Prof. Dr. Mark Zöller unterstrich die wichtige Bedeutung des Urteils für den Strafzweck der Resozialisierung. Das Risiko dieses Ziels müssten „wir als Gesellschaft tragen“, es dürfe nicht „auf einzelne Vollzugsbedienstete abgewälzt werden“, so der Jurist.

Ebenfalls befürwortend äußerte sich Herbert Mertin, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz. Das gesamte Verfahren habe „große Verunsicherung unter allen Bediensteten ausgelöst“, die Zahl der Entscheidungen für einen offenen Vollzug sei daraufhin „signifikant zurückgegangen“ – obwohl es ein wichtiges Instrument zur erfolgreichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen sei. Auch Winfried Conrad, Verbandschef des Bundes der Strafvollzugsbediensteten (BSBD) in Rheinland-Pfalz, begrüßte das Urteil, mit dem für die Beamten „eine zweijährige Hängepartie“ nun

endlich beendet und ein „ordentlicher Vollzug“ wieder möglich sei.

[LTO v. 26.11.2019] Pressemitteilung d. BGH:

↳ <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019152.html>

// Verurteilungen 2018 leicht rückläufig

Nach vorläufigen Ergebnissen der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik wurden 2018 rund 712 300 Personen rechtskräftig von deutschen Gerichten verurteilt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das mit rund 3 700 Verurteilten 0,5% weniger als im Vorjahr. Bei weiteren rund 156 800 Personen endete das Strafverfahren im Jahr 2018 nicht mit einer Verurteilung, sondern einer anderen gerichtlichen Entscheidung (zum Beispiel Freispruch, Verfahrenseinstellung). Verurteilt werden kann nach deutschem Strafrecht nur, wer zur Tatzeit 14 Jahre oder älter und somit strafmündig war.

Von allen rechtskräftigen Verurteilungen im Jahr 2018 war die Verhängung einer Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht wie bereits in den Vorjahren die häufigste Sanktionsart. So wurden insgesamt rund 550 300 Personen zu einer Geldstrafe verurteilt. Das entspricht 77,3 % aller Verurteilungen. Auf Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht oder Strafarrrest wurde bei rund 102 700 Personen (14,4 %) entschieden.

Bei weiteren rund 9 200 Personen (1,3 %) wurde eine Jugendstrafe und somit die schwerste Sanktionsform innerhalb des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Weit häufiger griffen die Gerichte zu weniger schweren Sanktionen des Jugendstrafrechts: Bei rund 42 400 Personen (5,9 %) verhängten sie Zuchtmittel, bei den übrigen rund 7 700 Personen (1,1 %) Erziehungsmaßregeln. Das Jugendstrafrecht stellt die Erziehung der Jugendlichen sowie die Verhinderung weiterer Straftaten in den Vordergrund und bietet dafür ein gegenüber dem allgemeinen Strafrecht stärker abgestuftes Sanktionensystem. Zuchtmittel können von Verwarnungen über die Erteilung von Auflagen bis zur Verhängung von Jugendarrest reichen. Mit Erziehungsmaßregeln werden Weisungen zur Lebensführung erteilt, beispielsweise

Rechtskräftige Verurteilungen nach verhängter Sanktion in Deutschland

Gegenstand	2017		2018		Veränderung	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	absolut	in %
Verurteilungen insgesamt ¹	716 044	100,0	712 338	100,0	-3 706	-0,5
nach allgemeinem Strafrecht	656 376	91,7	653 060	91,7	-3 316	-0,5
Geldstrafe nach dem Strafgesetzbuch (StGB)	551 957	77,1	550 312	77,3	-1 645	-0,3
Freiheitsstrafe nach dem StGB ²	104 419	14,6	102 748	14,4	-1 671	-1,6
nach Jugendstrafrecht	59 668	8,3	59 278	8,3	-390	-0,7
Jugendstrafe gemäß Jugendgerichtsgesetz (JGG)	9 685	1,4	9 232	1,3	-453	-4,7
Jugendarrest nach dem JGG	42 477	5,9	42 365	5,9	-112	-0,3
Erziehungsmaßregeln nach dem JGG	7 506	1,0	7 681	1,1	175	2,3

¹Rechtskräftige Verurteilungen laut Strafverfolgungsstatistik

² Einschließlich Strafarrest

se an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Sie können auch die Anordnung beinhalten, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Bei Straftaten Heranwachsender, die zum Tatzeitpunkt bereits 18 Jahre, aber noch keine 21 Jahre alt waren, prüft das Gericht, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht angewandt wird. [DeStatis PM Nr. 425 v. 1.11.2019]

↳ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300187004.pdf?__blob=publicationFile

// Der Drogenkonsum in deutschen Gefängnissen

Der Online-Artikel „So groß ist das Drogenproblem in deutschen Gefängnissen“ des Vice-Magazins wurde am 6. November 2019 von Tim Geyer veröffentlicht. Der Artikel beschreibt die Ergebnisse des Bundesdrogenberichts 2019. Seit 2016 wurden Daten von knapp 42.000 Inhaftierten aus zwölf Bundesländern erhoben und verglichen. Die Werte geben einen Überblick über die Anzahl der Konsument*innen in Justizvollzugsanstalten. So würden 44% der männlichen Inhaftierten Drogen konsumieren – 27% seien abhängig. Da die Studie lediglich Zahlen zu etwa 2200 weiblichen Inhaftierten berücksichtigen kann, sind deren Zahlen allerdings weniger valide: 39% der inhaftierten Frauen würden Drogen konsumieren, 28% in Abhängigkeit.

Der Bericht veröffentlicht zudem alarmierend hohe Zahlen zu opioid-abhängigen Inhaftierten und solchen mit multiplem Substanzgebrauch. Insbesondere der Konsum von Opioiden wird thematisiert, da der Konsum einen wichtigen Risikofaktor für den Erwerb von Infektionskrankheiten darstellt. Zudem wird deutlich, dass die Anzahl an Drogenkonsumierenden in Jugendgefängnissen überdurchschnittlich hoch ist. [DBH Newsletter 19/2019 v. 20.12.2019]

↳ Vice-Artikel: <https://www.vice.com/de/article/gkejjz/drogenbericht-drogen-im-gefängnis-heroin-jva>
 ↳ Drogenbericht: https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/4_Presse/1_Pressemitteilungen/2019/2019_IV_Q/DSB_2019_mj_barr.pdf

// WHO-Bericht zur Gesundheit im Strafvollzug

Der Artikel „Vernachlässigung der Gesundheit von Häftlingen kommt der Gesellschaft später teuer zu stehen“ wurde am 21. November 2019 auf der Website des europäischen Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlicht. Er thematisiert die Ergebnisse des Sachstandberichts über Gesundheit im Strafvollzug in der Europäischen Region der WHO. Im Beitrag werden die in den Jahren 2016 und 2017 erhobenen Daten zum Gesundheitsstatus von Häftlingen und über die Gesundheitssysteme im Strafvollzug in 39 Ländern der

Europäischen Region analysiert. Die Zahlen verdeutlichen, dass Insassen von Haftanstalten weiterhin unverhältnismäßig häufig von nicht-diagnostizierten und unbehandelten Erkrankungen betroffen sind – faktisch betrachtet wirkt ihre Entlassung somit als zusätzliche gesundheitliche Belastung für die Außenwelt. Dr. Bente Mikkelsen, Leiterin der Abteilung „Nichtübertragbare Krankheiten und Gesundheitsförderung“ der WHO bemängelt diesen enormen Unterschied zwischen dem allgemeinen Gesundheitszustand der Häftlinge und dem der Allgemeinbevölkerung. Mikkelsen fordert insbesondere eine gesteigerte Kontinuität der Versorgung. So liege die Problematik speziell im Zyklus zwischen Haft und Leben in der Gesellschaft. Nach der Haftentlassung bestünde ein höheres Risiko in Bezug auf Suizid, Selbstschädigung und Überdosis. Die Haftanstalten sollten zunehmend die Funktion einnehmen, die Gesundheitskompetenz der Inhaftierten und somit auch die öffentliche Gesundheit zu verbessern. Gefängnisse mögen zunehmend zur Prävention und Risikominderung für eine Bevölkerungsgruppe beitragen, die zuvor nur begrenzten Zugang zur Gesundheitsversorgung und einem gesunden Lebensstil hatte. [DBH Newsletter 19/2019 v. 20.12.2019]

↳ <http://www.euro.who.int/de/media-centre/sections/press-releases/2019/new-who-report-ignoring-the-health-of-people-in-prisons-now-comes-at-a-high-cost-for-society-later>

// Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) förderte über knapp zwei Jahre das Forschungsprojekt der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS). Das Projekt „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien ihrer Vermeidung und Behebung“ leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Erforschung von Wohnungslosigkeit in Deutschland. Der Forschungsbericht zeigt in einem Gesamtüberblick die „Wohnungsnotfallproblematik“ in der Bundesrepublik. Die Untersuchung beinhaltet auch eine Befragung ehemals wohnungsloser BürgerInnen. Im Bericht wird geschätzt, dass am Stichtag des 31.05.2018 zwischen 313.000 und 337.000 Personen in Deutschland wohnungslos waren. Die Forschungsergebnisse zeigen auch, dass Wohnungslosigkeit mehrere Ursachen haben kann. Persönliche Schicksalsschläge wie Krankheiten oder Arbeitslosigkeit, Überforderung der Betroffenen bei der Alltagsbewältigung, unklare Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene, Mietschulden oder auch der angespannte Wohnungsmarkt, sind Beispiele für das mögliche Eintreten von Wohnungslosigkeit.

Der Forschungsbericht zeigt aber auch, dass Wohnungslosigkeit oftmals ein lösbares Problem ist. Aus diesem Grund enthält der Bericht auch Empfehlungen, wie Wohnungslosigkeit vermieden und/oder wirksamer bekämpft werden kann. [DBH-Newsletter 16/2019 v. 11.11.2019]

Forschungsbericht ↪ <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Arbeitsmarkt/fb534-entstehung-verlauf-struktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.html>

// Bundesrat beschließt höhere Haftentschädigung

Der Bundesrat beschloss ein neuen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Sollte jemand ungerecht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und ein Wiederaufnahmeverfahren diese Unschuld beweisen können, ist eine

Entschädigung für den Freiheitsentzug vorgesehen. Nicht nur Vermögensschaden, sondern auch immaterielle Schäden werden ersetzt. Zweites erfolgt durch eine Pauschale pro Hafttag, die seit zehn Jahren 25€ pro Tag beträgt. Doch seitdem gab es keine weiteren Erhöhungen, obwohl Studien zeigen, dass Betroffene diese Summe als durchaus zu wenig empfinden. Darüber hinaus wurde bei Festlegung einer Pauschale im Jahr 1988 bereits bestimmt, dass sich diese in regelmäßigen Abständen anpassen müsse.

Der Deutsche Anwaltverein fordert mindestens eine Vervierfachung des aktuellen Betrags. Der Bundesrat hält eine Verdreifachung auf 75€ für angebracht und schlägt daher diese Summe im Gesetzesentwurf vor. Dies soll in § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBI. I S. 157) verankert werden.

[DBH-Newsletter 01/2020 v. 17.1.2020]

↪ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/639-19\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0601-0700/639-19(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

// „KICK-OFF“ Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Die erste Förderphase (2017-2019) des Projektes „Kick-Off - Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein“ (Türkische Gemeinde in SH e.V. und Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e.V.) ist im letzten Jahr zu Ende gegangen. Der Projektbericht liefert erste Ergebnisse zu dem erfolgreichen Projekt und berichtet über Maßnahmen und gemachte Erfahrungen. Der Projektbericht ist auf der Internetseite der Türkischen Gemeinde zum Download verfügbar. [LV SozStrRPf SH v. 23.01.2020]

↪ http://provention.tgsh.de/wp-content/uploads/2020/01/Kick-off_Projektbericht-2017-2019.pdf

// Radikalisierung: Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Ausstiegshelfern

Der Text „Brücken bauen“ berichtet von einem einrichtungsübergreifenden Treffen des Radicalisation Awareness Networks der EU-Kommission (RAN Prison and Probation und RAN EXIT) zur Resozialisierung von entlassenen terroristischen und extremistischen StraftäterInnen. Der Ausgangspunkt des Treffens war die verbesserungsbedürftige und teils mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Ausstiegs- und BewährungshelferInnen in einigen europäischen Mitgliedsstaaten. Das Treffen zwischen P&P und RAN EXIT, das im Juni 2019 in Prag stattfand, hat sich diesem Thema angenommen und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Bereichen untersucht. Die TeilnehmerInnen verfolgten das Ziel, Differenzen zu überwinden und fortschrittliche Wege für eine bessere Zusammenarbeit zu entwickeln. Im ex-post Beitrag „Brücken bauen“ werden die Ergebnisse des Treffens gebündelt.

Ausstiegs- und BewährungshelferInnen unterscheiden sich insbesondere durch die berufliche Nähe zu ihren KlientInnen. Während BewährungshelferInnen auf der Grundlage von gerichtlichen Auflagen tätig sind, sind AusstiegshelferInnen in der Regel nicht an derartige Auflagen gebunden. Die Teilnahme an der Ausstiegshilfe erfolgt auf freiwilliger Basis. Da AusstiegshelferInnen im Normalfall für eine zivilgesellschaftliche Organisation und nicht für die Regierung arbeiten, scheint es einfacher, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Trotz der verschiedenen Ansätze verfolgen sowohl Ausstiegs- als auch BewährungshelferInnen das gemeinsame Ziel der Resozialisierung und Wiedereingliederung radikalisierter und terroristischer StraftäterInnen. Im Beitrag „Brücken bauen“ werden Methoden beschrieben, die von Ausstiegs- und auch BewährungshelferInnen in ihrem beruflichen Alltag angewendet werden. Der Text resümiert, dass beide Berufsformen im Großen und Ganzen das gemeinsame Ziel verfolgen, StraftäterInnen begleitet in die Gesellschaft zu integrieren. Die bisher mangelhafte Zusammenarbeit sei insbesondere auf die unterschiedlichen Ansätze und Missverständnisse zurückzuführen,

die sich aus diesen Unterschieden ergeben können. Der Beitrag stellt eine effektive Zusammenarbeit in Aussicht, wenn sich beide Parteien tiefgreifend über die Arbeitsmethoden des anderen informieren und dadurch Einsichten zur gegenseitigen Bereicherung gewinnen. [DBH-Newsletter 16/2019 v. 11.11.2019]

↳ https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation-awareness-network/ran-pp-and-ran-exit-building-bridges-prague-05-06-june-2019-en?pk_campaign=papers-6jun19&pk_source=twitter&pk_medium=social

// CEP: Verhinderung von gewaltsamer Radikalisierung

Die CEP (Confederation of European Probation) freut sich, zusammen mit der Generalitat de Catalunya (Justizministerium) und Efus (Europäisches Forum für städtische Sicherheit) eines der Materialien zu veröffentlichen, die im Rahmen des europäischen Projekts LIAISE 2 (Lokale Institutionen gegen Extremismus) entwickelt wurde. Es ist eine Broschüre, die alle wesentlichen Informationen über das Thema der Verhinderung von gewaltsamer Radikalisierung enthält.

LIAISE 2 bringt europäische Städte und Regionen zusammen und entwickelt die europaweite Zusammenarbeit in einem speziellen Netzwerk. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Bündnis europäischer Städte gegen gewalttätigen Extremismus, das Efus und der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates gemeinsam initiiert haben. [DBH-Newsletter 16/2019 v. 11.11.2019]

Download: ↳ <https://www.cep-probation.org/liaise-2-project-publishes-final-products/>

// CEP: Präsentationen des „Interagency Cooperation Workshop“

Am 12. und 13. November versammelten sich TeilnehmerInnen aus Haftanstalten, Bewährungshilfe, Kommunen und Nicht-Regierungsorganisationen in Barcelona, zum CEP und EuroPris Workshop zur Zusammenarbeit zwischen Behörden. Verschiedene europäische Länder präsentierten gut funktionierende Praktiken, erfolgreiche Projekte und effektive Möglich-

keiten der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren, die im Prozess der Haftentlassung und der Resozialisierung beteiligt sind.

Um alle Aspekte der Wiedereingliederung und Rehabilitation der Person (z.B. Bildung, Gesundheit, Wohnen, Beschäftigung) zu unterstützen, muss eine positive und echte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Diensten stattfinden: Gefängnis, Bewährungshilfe, Gemeinden, Kommunen usw.

Ziel ist es, einen langfristigen und beständigen Resozialisierungsprozess einzurichten, um die Chance auf positive Ergebnisse zu erhöhen und die Wiederholung von Verstößen zu reduzieren. Grundlegende Zutaten für die Schaffung von Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen Agenturen sind demnach: Kooperation, gemeinsame Ziele, Hoffnung, gemeinsames Interesse, politischer Wille, Motivation von Fachleuten und Interessengruppen und die gemeinsame Erstellung von Interventionsplänen zusammen mit Probanden. [DBH-Newsletter 01/2020 v. 17.1.2020]

↳ <https://www.cep-probation.org/presentations-interagency-cooperation-workshop-now-available/>

// CEP: Konferenz zur elektronischen Überwachung 2020

Vom 21. bis 23. April 2020 findet die 12. Konferenz zur elektronischen Überwachung in Helsinki, Finnland statt. Das diesjährige Thema lautet „Elektronische Überwachungs- und Bewährungshilfeziele: eine symbiotische Beziehung“.

Die elektronische Überwachung (EM) ist nach wie vor ein relativ isoliertes Beispiel für den weit verbreiteten Einsatz von Technologien in der Bewährungshilfepraxis und für allgemeinere Sanktionen der Gemeinschaft. Technologien sind bereits Teil unseres Alltags, wirken sich jedoch wie andere öffentliche Dienste wahrscheinlich auch auf die Bewährungshilfepraxis aus.

Der Schwerpunkt der Konferenz wird auf der Entwicklung eines Verständnisses liegen, wie die EM Bewährungshilfepraktiken unterstützen kann und wie andere Technologien bei der Nutzung von EM die Erreichung der Bewährungshilfeziele helfen

können. [DBH-Newsletter 01/2020 v. 17.1.2020]

↳ Programm: <https://www.cep-probation.org/events/electronic-monitoring-conference-2020/>

// Europäischer Rat zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug

Das Thema der Alternativen zum Freiheitsentzug steht seit mehreren Jahren und in vielen Zusammenhängen explizit oder implizit auf der Tagesordnung der EU. Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.12.2019 wurden nun „Schlussfolgerungen des Rates zu alternativen Maßnahmen zum Freiheitsentzug; Verwendung von Sanktionen und Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Bereich des Strafrechts“ veröffentlicht. Diese beinhalten verschiedene Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene (2019/C 422/06)). [LV SozStrRPf SH v. 23.01.2020]

↳ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XG1216\(02\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XG1216(02)&from=DE)

Veranstaltungshinweis

7. Gemeinsame Fachtagung Sucht

„Begegnung mit süchtigen Klienten – eine unvermeidbare Herausforderung zum gemeinsamen Handeln“

Veranstalter: DGSP e.V.

Termin: 19./20. April 2020

Ort: Gewerkschaftshaus
Wilhelm-Leuschner-Str. 69
60329 Frankfurt am Main

Anmeldung: per Fax oder E-Mail

Homepage: www.dgsp-ev.de

Stephanie Pfalzer, Philipp Walkenhorst, Günter Schroven

Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug

Einführung in den Schwerpunkt

Auswirkungen der Inhaftierung von Menschen sind vielfältig und vielfach beschrieben. Bekannt ist u.a. die Herauslösung aus ihren sozialen Bezügen, Freundschaften, Partnerschaften, Ehen und Familien, aus Bezügen, die aus der Vater- oder Mutterrolle resultieren und eine verantwortliche Teilhabe an Familie und Gesellschaft beinhalten. Inhaftierung besonders über längere Zeit kann zu Beschädigung oder Auflösung dieser Bezüge und Bindungen führen mit der Folge abnehmender Motivation zur Erreichung des Vollzugsziels. Der inhaftierte Mensch hat nichts mehr zu verlieren, es wartet „draußen“ nichts und niemand mehr auf ihn, außer vielleicht denjenigen, die sein oder ihr Leben in negativer Hinsicht beeinflussen.

Schon vor acht Jahren wiesen wir im Schwerpunkt „Mitbestrafte Dritte“ (FS Heftausgabe 1-2012) in verschiedenen Beiträgen darauf hin, dass unmittelbare Angehörige unter der Inhaftierung ihres Partners, ihrer Mutter, ihres Vaters leiden, Nichtanwesenheit durch Montagetätigkeit, Auslandsaufenthalte und anderes „erklären“ müssen, was besonders Kinder in schwierige Situationen bringt, wenn sie letztlich immer wieder lügen oder sich mit Reaktionen darauf, dass ihr Vater oder ihre Mutter einsitzt, auseinandersetzen müssen. Die Zahl betroffener Kinder in Deutschland wird auf 50.000 bis 100.000 geschätzt.

Versuche, diese Inhaftierungsfolgen abzumildern und noch intakte Bindungen durch Angebote eines familien- und angehörigenorientierten Vollzuges zu erhalten bzw. zu fördern, sind keinesfalls nette Dreingaben oder Ausdruck eines wie auch immer gearteten Wohlfühlvollzuges, sondern zwingende Notwendigkeiten hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels. Diese wollen wir nunmehr erneut beleuchten. **Christoph de Oliveira Käppler** und **Lydia Ueberbach** führen in die Erkenntnisse zur Bedeutung und Veränderung der Familie für die Entwicklung von Menschen und ihre Lebenswege ein und bezieht diese auch auf den Vollzug. **Helmut Kury** verweist auf aktuell eher straforientierte Meinungstendenzen in Politik und Bevölkerung sowie die einseitige und unterkomplexe Konzentration auf den einzelnen Straftäter, welche die schwierigen und fragilen positiven sozialen Einbindungen beim Vollzug der Haftstrafe kaum berücksichtigen. Er berichtet über den internationalen Erkenntnisstand zu Frauen und Kindern Inhaftierter, erläutert die Forschung zu Folgen der Inhaftierung von Elternteilen, verdeutlicht deren Resozialisierungsbeeinträchtigenden Auswirkungen, stellt Erkenntnisse zu den (positiven) Auswirkungen eines familien- und angehörigenorientierten Vollzuges dar und leitet Anforderungen für eine entsprechende Vollzugsgestaltung ab. Von den Diskus-

sionen in der länderoffenen AG berichtet **Justina Dzienko**, während **Frank Blumenkamp** und **Debbie Schäfers** eine Bestandsaufnahme familienunterstützender Maßnahmen im Strafvollzug von NRW vornehmen. **Patrick Börner** gibt einen Überblick über zehn Jahre vollzuglicher Familienorientierung in Sachsen. Er verdeutlicht die Notwendigkeit, vor allem soziale und pädagogische Kompetenzen inhaftierter Eltern zu stärken, Elternbildung zu betreiben und Angebote für die Bedarfe erwachsener Angehöriger zu unterbreiten. Die vielfältigen Praxisprojekte machen sichtbar, dass es allein mit Familien- und Angehörigenorientierung während der Inhaftierung nicht getan ist. Übergangsbegleitung wie auch meist lange Stabilisierungsphasen in der fragilen Freiheit verdeutlichen die Notwendigkeit längerfristiger Nachsorge im Hinblick auf die Erhaltung der Lebensgemeinschaften. **Hilde Kugler** beschreibt mit dem „Treffpunkt e.V.“ eine konkrete Ausprägung der Familienorientierung im Strafvollzug. **Judith Feige** vom Deutschen Institut für Menschenrechte befasst sich speziell mit der Situation von Kindern inhaftierter Eltern. Sie stellt internationale sowie nationale Rechtsvorschriften und Konventionen zum Thema vor und setzt sich mit spezifischen Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern auseinander, während **Brigitte Berauer** und **Bernd Vogeley** Entstehung und Umsetzung des Kompetenztrainings für inhaftierte Väter im offenen Vollzug der JVA Bremen erläutern. **Jo Tein** und **Heike Ladewich** beschreiben praxisnah und eindrücklich das Projekt der Stadtmission Kiel und die damit gesammelten Erfahrungen bei der Begleitung von Müttern und Kindern inhaftierter Väter. Nachdenklich stimmen die berichteten Auswirkungen der Inhaftierung auf betroffene Kinder und ihren Freundeskreis. Schließlich steuert unser scheidender Redakteur **Günter Schroven** ein vorletztes, sehr berührendes Interview zum Thema mit einem Inhaftierten sowie Angehörigen bei.



Stephanie Pfalzer

Justizvollzugsanstalt München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de



**Prof. em. Dr. habil.
Philipp Walkenhorst**

Universität zu Köln, Lehrstuhl
für Erziehungshilfe und Soziale
Arbeit
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Soziale Beziehungen im Jugendstrafvollzug

Kurzbericht des Kriminologischen Dienstes Sachsen über eine Evaluation in der JSA Regis-Breitingen (Daten & Dialog Nr. 9, Dez. 2019):

↳ https://www.justiz.sachsen.de/kd/download/daten-dialog-09_2019-12_sociale-beziehungen.pdf

Justina Dzienko

Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern?

Europaratsempfehlung und Länderarbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“

Wie die Jungfrau zum Kind – so kam der Justizvollzug zum Thema „Kinder von Inhaftierten“ – möchte man denken. Der Stein kam ins Rollen und brachte „das Kind“ zu uns; zu uns in die Justiz, zu uns in den Strafvollzug.

Eisenach im Juni 2018: Die 16 Justizministerinnen und Justizminister sitzen bei ihrer 89. Konferenz zusammen und beraten über Situation und Zukunft der Kinder von Gefangenen in unserem Land. Kein weißer Rauch, aber die Köpfe rauchen. Schließlich kommt er, der einstimmige Beschluss zu dem Thema Kinder inhaftierter Eltern, 16:o.

Während sich bei den Justizministerinnen und Justizministern 16 Hände heben, geht ein Raunen durch die Justizvollzugsanstalten des Landes: Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern?

Eine Herausforderung

Vorausgegangen war eine internationale Entwicklung, bei der dieses Thema zunehmend an Bedeutung gewann. Nun hatte sich Deutschland durch den JuMiKo-Beschluss in die vorderste Reihe katapultiert, zumindest politisch. Nachdem in Europa wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen einer Inhaftierung auf betroffene Kinder bekannt geworden waren, wandte sich die Politik diesem Thema zu. Zuvor waren weder die Anzahl der Betroffenen noch die für sie zu erwartenden Folgen untersucht worden.

In der Europäischen Union sind schätzungsweise fast eine Million und in Deutschland 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen. Das sind mehr Kinder als jeweils Inhaftierte!

Besonders besorgniserregend: Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Kinder irgendwann einmal selbst kriminell und inhaftiert werden, ist sechs Mal höher als bei anderen Kindern. Ähnlichen Untersuchungen zufolge werden Jungen mit einem Vater im Gefängnis mit 48% Wahrscheinlichkeit später selbst straffällig. Um also nicht in 10 oder 20 Jahren den einen oder anderen bereits bekannten Nachnamen auf einer Gefangenenpersonalakte vorzufinden, sind wir bereits heute aufgefordert zu handeln.

Mit der Inhaftierung des Vaters oder der Mutter ist eine hohe emotionale Belastung des Kindes verbunden. Sie resultiert häufig in psychischen Beschwerden oder Verhaltensauffälligkeiten, die der positiven und gesunden Entwicklung des Kindes schaden. Nicht selten werden Trauer, Verlustängste, Enttäuschung, Wut und sozialer Rückzug erlebt. Kinder, die von elterlicher Inhaftierung betroffen sind, werden als eine Hochrisikogruppe angesehen. Sie sind erheblichen Risikofaktoren ausgesetzt. Üblicherweise wachsen sie in Herkunftsmilieus auf, in denen Multiproblemlagen anzutreffen sind.

Systematisch hat man sich erstmals den Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die betroffenen Kinder in den Jahren 2010 - 2012 gewidmet. Erste Erkenntnisse über die physische, psychische und geistige Verfassung der Kinder in Deutschland, England, Schweden und Rumänien wurden bekannt. Die EU-geförderte COPING-Studie stellte fest, dass 75% der betroffenen Kinder unter negativen Auswirkungen

leideten. Diese treten im sozialen, finanziellen und bindungsrelevanten Bereich auf, aber auch körperliche und seelische Beeinträchtigungen wurden erkannt.

Die bindungsrelevanten Folgen sind der plötzliche Verlust der Bezugsperson als prägendes Lebensereignis in der Biografie des Kindes sowie Traumata und oftmals ein Bruch in der Vertrauens- und Selbstvertrauensbildung.

Zu den finanziellen Auswirkungen zählen der Wegfall des zweiten Einkommens, die Entstehung einer Schulden Situation oder ein Wohnungswechsel. Die Alleinerziehung und der Verlust des (überwiegend) männlichen Identifikationsobjektes sind ebenso zu nennen.

Unter sozialen Folgen treten die Ausgrenzung in der Schule, die Inhaftierung als Familiengeheimnis und oft eine verstärkte Isolierung auf.

Die Ergebnisse der Studie legen außerdem nahe, dass das Wohlbefinden von Kindern Inhaftierter deutlich schlechter ist als in einer vergleichbaren Normpopulation. So haben die Betroffenen ein signifikant erhöhtes Risiko physisch und psychisch zu erkranken. Die Wahrscheinlichkeit einer Suchtmittelabhängigkeit ist stark erhöht, außerdem auch ein Drogen- und Alkoholmissbrauch. Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen kommen häufig vor wie auch das Auftreten von Entfremdung, Schuldgefühlen, Angst, gesteigerter Aggressivität oder Hyperaktivität. Eine höhere Anfälligkeit für Depressionen oder Suizidalität, Schulleistungsabfall, nachlassende Aufmerksamkeit und Konzentration als auch Schulschwänzen sind zu beobachten. Die befragten Kinder litten häufiger unter körperlichen und psychosomatischen Beeinträchtigungen wie Bauch- und Kopfschmerzen, einer höheren Anfälligkeit für Krankheiten, Ein- oder Durchschlafproblemen sowie Entwicklungsverzögerungen.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Folgen bekommt der Begriff der Prävention eine noch wesentlich größere Wichtigkeit, vorbeugende Maßnahmen und Interventionen rücken in den Mittelpunkt.

Besonders hervorzuheben ist laut der Studie aber auch ein wesentlicher protektiver Faktor: der unmittelbare, physische Eltern-Kind-Kontakt!

Das knüpft an den Kernpunkt der UN-Kinderrechtskonvention an, die in Deutschland 1992 in Kraft trat und seit 2010 ohne Einschränkung gilt. Sie hat sowohl für den Bund als auch für die Länder bindende Wirkung und legt grundsätzliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest. So ist die Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls vorgeschrieben, wenn der Staat, wie durch Inhaftierung, in das Eltern-Kind-Verhältnis eingreift (Artikel 3). Außerdem ist das Recht auf unmittelbaren Kontakt zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern festgelegt (Artikel 9).

Auch der Europarat knüpfte daran an, indem er im April 2018 die Empfehlung „Recommendation CM/Rec(2018)5“ zu Kindern inhaftierter Eltern verabschiedete und die Situation und die Rechte von Kindern stärkte. Kinder dürfen nicht mitbestraft werden. Das ist die Botschaft der Empfehlung des Ministerkomitees (mit seinen 56 Einzelempfehlungen) zu Kindern inhaftierter Eltern. Diese soll in den Mitgliedsstaat-

ten entsprechende Beachtung finden. Sie wurde durch die Bundesrepublik Deutschland angenommen und entfaltet für alle Mitgliedstaaten des Europarates politische Verbindlichkeit. Das Komitee kann die Regierungen der Mitgliedsstaaten auffordern mitzuteilen, welche Veranlassungen aufgrund der Empfehlung getroffen wurden oder diese im Rahmen von Visitationen überprüfen.

Die Justizministerinnen und Justizminister befassten sich daher auf der 89. Frühjahrskonferenz am 06. und 07. Juni 2018 mit dieser Thematik und fassten im Hinblick auf die Bedeutsamkeit und Aktualität den Beschluss, der Strafvollzugsausschuss möge die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen prüfen, best practices beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen unterbreiten. Sodann beauftragte der Strafvollzugsausschuss eine Länderarbeitsgruppe unter Federführung Mecklenburg-Vorpommerns, einen entsprechenden Bericht zum genannten Beschluss zu fertigen. Als berichterstattende Länder schlossen sich Nordrhein-Westfalen und das Saarland an.

Ein Jahr lang setzte sich die Gruppe, bestehend aus 14 Bundesländern, in mehreren Treffen intensiv mit der Empfehlung des Europarates auseinander und prüfte die Umsetzbarkeit in den Justizvollzugsanstalten der Länder. Die Arbeitsgruppe fertigte als Ergebnis einen Bericht, der im Herbst 2019 dem Strafvollzugsausschuss vorgelegt und einstimmig beschlossen wurde. Auf der Herbstkonferenz 2019 in Berlin erkannten die Justizministerinnen und Justizminister die Bedeutung dieses Berichtes als wertvolle Grundlage für eine familiensensible Vollzugsgestaltung an (erneut Abstimmungsergebnis 16:0). Außerdem betonen sie in ihrem Beschluss die Notwendigkeit, die für Kinder, Jugend und Familien zuständigen Ministerien für dieses Thema zu sensibilisieren.

Der Bericht der Länderarbeitsgruppe zeigt auf, welche Mittel und Wege es erfordert, die Empfehlung im Justizvollzug in Deutschland umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat jede der 56 Einzelempfehlungen des Europarates beleuchtet und auf Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung im Justizvollzug diskutiert. Im Ergebnis hat sie sich auf Stellungnahmen und Vorschläge verständigt und diese mit Praxisbeispielen versehen. Darüber hinaus arbeitete die Arbeitsgruppe zehn zusammenfassende Leitsätze als Kernaussagen der „Recommendation CM/Rec (2018)5“ heraus.

Einzelempfehlungen, die sich nicht oder nicht ausschließlich an den Justizvollzug richten, wurden als solche benannt und mit der angenommenen Zuständigkeit weiterer Abteilungen, Ressorts und Organisationen zusammengefasst. Insofern hat der Bericht auch Relevanz für Kinder-, Jugend- und Familien-, Sozial-, Innen-, Gesundheits- und Finanzministerien wie auch für zivilgesellschaftliche Organisationen.

Im Anhang des Berichts befindet sich eine Übersicht familienfördernder Angebote und Maßnahmen aller Justizvollzugsanstalten der 14 teilnehmenden Länder, welche den Justizvollzugsanstalten als Anleitung zur Übernahme oder Optimierung dienen soll. Sollten Anstaltsleitungen auf der Suche nach Möglichkeiten der Verbesserung ihrer Anstalten sein, finden sie dort genügend Anregung.

Eine leicht verständliche und kinderfreundliche Version der Europaratsempfehlung ist ebenso dem Anhang beigelegt. Sie wurde von der Nichtregierungsorganisation COPE (Children of Prisoners Europe) bereitgestellt.

Nicht meine Straftat, trotzdem meine Strafe („Not my crime, still my sentence“) – mit diesem Slogan wirbt COPE in seinen Kampagnen um mehr Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit. Schulen, Forschungseinrichtungen und Medien sollen über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Zielgruppe aufgeklärt werden. Mittlerweile hat sich COPE europaweit einen Namen gemacht und kooperiert mit zahlreichen transnationalen Institutionen und Einrichtungen.

International erfahren der Bericht und die künftige Umsetzung der Empfehlung in Deutschland Beachtung. Die durch die europäische Kommission unterstützte Organisation „EuroPris“ gründete im Herbst 2019 eine Expertengruppe „Children of Prisoners“, in der Deutschland vertreten ist.

Was ist zu tun?

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Konsequenzen für die Kinder und beteiligten Akteure stellt das Thema Kinder von Inhaftierten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Die Herausforderung besteht in einer fachgebietsübergreifenden Zusammenarbeit, um der Empfehlung des Europarats gerecht zu werden.

Der Justizvollzug ist hier nur ein Glied in der Kette, verantwortlich für den Bereich „drinnen“, wo sich die Inhaftierten befinden. Ebenso wichtig ist aber die Betreuung derer „draußen“, also an erster Stelle der Kinder aber auch des jeweils anderen Elternteils. Wie genau werden die Kinder über die Inhaftierung informiert, welche Vorstellungen haben sie vom Leben in einer Justizvollzugsanstalt? Hier sind Jugendämter, Schule und Justiz, kurz „drinnen“ und „draußen“ gefordert, sich untereinander zu vernetzen und zum Besten des Kindes zu kooperieren. Es bleibt viel zu tun...

An dieser Stelle sei angemerkt, dass Justiz- und Sozialministerium in Mecklenburg-Vorpommern gerade gemeinsame Projekte aufbauen (z.B. „Zaungast“ in der JVA Waldeck), für die Kinder und ihre sich inner- und außerhalb des Gefängnisses befindlichen Elternteile.

Gerade ein Justizvollzug, dessen Kernaufgabe die erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft ist, muss einen familiensensiblen Ansatz vorhalten. Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, eine positive und das psychische Wohl berücksichtigende Besuchsgestaltung sowie die Familienzusammenführung sollten dabei im Mittelpunkt stehen.

Die Stärkung der Rechte von Kindern ist aber auch als präventive Aufgabe des Justizvollzugs zu sehen. Die Pflege der emotionalen Beziehung zum Elternteil, direkter und häufiger Kontakt sowie das kindgerechte Heranführen an das Thema Haft sind Möglichkeiten des Justizvollzuges, die Wahrscheinlichkeit einer späteren Straffälligkeit und Inhaftierung der Kinder zu reduzieren.



Justina Dzienko

Referatsleiterin für die Vollzugsgestaltung, amb. Straffälligenarbeit und krim. Forschung im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

So früh wie möglich sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Kinder zu stärken. Die schädigenden Auswirkungen auf sie, ihre Belastungen und Benachteiligung in der Gesellschaft sind zu minimieren. Neben häufigem Besuchskontakt gibt es weitere Möglichkeiten für den Justizvollzug, Rechte der Kinder zu stärken:

- Systematische Datenerhebung und -sammlung zu Anzahl und Alter betroffener Kinder
- Gesetzliche Anpassungen bezüglich der monatlichen Mindestbesuchszeit (Diese ist laut der Monitoringstelle der UN-KRK knapp bemessen, in einigen Bundesländern auch nicht konform mit dieser. So werden zusätzliche Besuchszeiten häufig für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren angeboten. Die UN-KRK definiert allerdings, dass Kind ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.)
- Kindgerechte Gestaltung der Besuchsräumlichkeiten in den Justizvollzugsanstalten
- Altersentsprechende Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen in den Justizvollzugsanstalten und auf deren Homepages für Kinder

Die Umsetzung all dieser Maßnahmen kann allerdings nur gelingen, wenn die Beamten in den Justizvollzugsanstalten entsprechend dafür sensibilisiert, fortgebildet und in ihrer Aufgabe unterstützt werden. Ihnen kommt – wie generell im Justizvollzug – eine Schlüsselrolle zu. Die mit Kindern arbeitenden Justizvollzugsbediensteten sollten entsprechend geschult werden. Mitarbeiter der Besuchsabteilungen erlernen Handlungssicherheit beim Umgang mit Kindern, Besuchsbeamte wiederum im Umgang mit inhaftierten Eltern und ihren Kindern. Damit hat Mecklenburg-Vorpommern 2019 begonnen und bietet Fortbildungen für das Personal an.

Eigentlich ist es recht simpel: Wenn Gefängnisse Orte sind, an denen sich Kinder aufhalten und perspektivisch sicher vermehrt aufhalten werden, muss das System auf sie eingestellt sein. In den Justizvollzugsanstalten an der Pforte, an den Sicherheitsschleusen und in den Besuchsräumen sowie bei dem sie in Empfang nehmenden und mit ihnen interagierenden Mitarbeitenden.

Wir müssen vorbereitet sein auf Kinder. Wir sollten diese Investition in die Zukunft bedenken, wenn es wieder heißt: Jetzt sollen wir uns auch noch um die Kinder kümmern?

Weiterführende Literatur

Abschlussbericht Kinder von Inhaftierten (2019). Länderoffene Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses.

Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2018) zu Kinder inhaftierter Eltern TOP II.25 in Thüringen.

Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2019) zu Kinder inhaftierter Eltern TOP II.16 in Schleswig-Holstein.

Besemer, S., Van der Geest, V., Murray, J., Bijleveld, C., Farrington, D.

(2011). The relationship between parental imprisonment and offspring offending in England and the Netherlands, *British Journal of Criminology*.

Children of Prisoners Europe, COPE (2019). It's Time to Act. Child-Friendly Version of Recommendation CM/Rec(2018)(5). ISBN number - 978-2-9526725-1-1.

Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern. Europarat.

Erläuternder Bericht zur Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees zu Kindern inhaftierter Eltern. Europäischer Ausschuss für Strafrechtsfragen CDPC.

Feige, J. (2019). Analyse: Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte.

Murray, J., Farrington, D., Sekol, I., Olsen, R. (2009). Effects of parental imprisonment on child antisocial behaviour and mental health: a systematic review. *Campbell Systematic Reviews*. The Campbell Collaboration.

Roggenthin, Dr. K. Kinder Inhaftierter – Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In: Kerner, H.-J., Marks, E. (2015). Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages Hannover.

Schützwohl, M. (2012). Hilfebedarf und Hilfsangebote – Erste Ergebnisse aus dem COPING-Projekt. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 20.Jg. Heft 3/2012, S. 13-15.

Skutta, S. (2012). Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern, Nachrichtendienst NDV des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Steinhöfel, Marietta (2018). In: hoffnungstraeger.de/blog/10-gruende-warum-kinder-von-gefangenen-besonders-gefährdet-sind/

Thiele, C. (2015). In: Fleischner, M.-K. (2016). Vaterschaft im Strafvollzug. Kontaktmöglichkeiten zwischen Vätern und ihren Kindern in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt.

Thiele, C. (2016). Rezension: Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Bd. 58, Hrsg. Dünkel, F.).

UN-Kinderrechtskonvention (1989). In: www.kinderrechtskonvention.info

Christoph de Oliveira Käppler, Lydia Ueberbach

Familie und Strafvollzug

Fachwissenschaftliche Konzepte, Forschungsbefunde und handlungspraktische Implikationen

Der vorliegende Beitrag möchte in die Familienwissenschaft und ihre Forschungserkenntnisse zur Bedeutung der Familie und des Familiensystems für die Entwicklung des menschlichen Verhaltens und Erlebens einführen und dies zugleich auf die Frage eines (noch) möglichen Familienlebens unter den Kontextbedingungen von Haft beziehen sowie abschließend einige Implikationen für die (Neu-)Gestaltung des Strafvollzugs bei Elternschaft formulieren.

Familie – ein (Lebens-)Konzept im Wandel

Jede Person hat schon von ihrer existentiell gegebenen eigenen familiären Herkunft und den damit verbundenen subjektiven Erfahrungen ein unmittelbares (Vor-)Verständnis vom Phänomenbereich Familie, verfügt daher auch über eine Art Expertentum zur betreffenden Thematik. Die nach wie vor große persönliche Bedeutung des Themas Familie u.a. für die Lebensplanung und -zufriedenheit wird immer wieder in Stu-

dien belegt, ebenfalls und immer noch in den jüngeren Generationen.¹

Hierüber hinausgehend entspricht es dem üblichen wissenschaftlichen Anliegen, sozusagen den Kern eines Phänomens allgemeingültig (er)fassen zu können. Angesichts der vorzufindenden vielfältigen familiären Lebensformen ist jedoch bereits über die Definition des Begriffs „Familie“ nur schwer ein verbindlicher Konsens zu erreichen. „Pluralisierung der Familienformen“ heißt hier das Schlagwort, unter dem die heutige Entwicklung von Familien zu betrachten ist. Die sich nach vorausgehenden Epochen in der Zeit nach der industriellen Revolution in den betreffenden Ländern statistisch am häufigsten vorzufindende sog. „traditionelle“ Familie – ein verheiratetes Paar, das mit seinen Kindern in einem Haushalt lebt, wie sie uns als Bild immer noch (nicht zuletzt durch die Werbung) präsent ist – ist mittlerweile im Zuge von Individualisierungsprozessen, verbesserten ökonomischen Grundlagen, sozialstaatlicher Absicherungssysteme etc. lediglich noch eine von vielen Spielarten familiärer Lebensformen. Der kontinuierliche Wandel begründet letztlich eine historische wie (inter-)kulturelle Relativität des Begriffs.

Wollte man dennoch einen Definitionsversuch im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners wagen, könnte Familie definiert werden als:

- eine Gruppe von Personen (≥ 2),
- welche ihren Lebensalltag zumindest unter gewissen Gesichtspunkten (u.a. zeitlich, räumlich) teilen,
- und deren intimen Beziehungen und Interaktionen eine wichtige Funktion im Hinblick auf die individuelle Entwicklung ihrer Mitglieder zukommt.

Wissenschaftliche Annäherung an das Themenfeld Familie

Es versteht sich von selbst, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Themenfeld Familie sich notwendigerweise interdisziplinär ausrichten hat, da sie über die psychologischen und pädagogischen Grundlagenaspekte hinausgehend vielfältige Bezüge, etwa zur Medizin (z.B. im Hinblick auf Familiengesundheit, „public mental health“), zu Soziologie und Politologie (gesellschaftlicher Kontext, u.a. ökonomische Rahmenbedingungen für Familien) sowie zu den Rechtswissenschaften (z.B. hinsichtlich familienrechtlicher Belange bei Scheidungen) etc. aufweist.

Wollte man die Familienwissenschaft(en) zunächst in ihrem konzeptuellen Kerngehalt näher bestimmen, so könnte man dies damit umschreiben, dass sie maßgeblich von einem kontextbezogenen oder relationalen Grundverständnis ausgeht.² Dies bedeutet insbesondere, dass auch die im vorliegenden Zusammenhang relevanten Phänomene wie abweichendes Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten/-störungen nicht allein in einer betroffenen Person, sondern auch in den Interaktionen aufeinander wechselseitig bezogener Individuen³ verankert betrachtet werden (müssen).

Diese Grundposition wird zum einen durch empirische Forschungsbefunde gestützt, welche die Zusammenhänge von Familienbeziehungen auf der einen und gelingender Entwicklung sowie individueller Gesundheit auf der anderen Seite aufzeigen, auch wenn diese nicht – wie in inzwischen überholten Vorläuferkonzepten zuweilen propagiert – durch

simplifiziert)e Kausalmuster, sondern komplexe Wechselbeziehungen gekennzeichnet sind.⁴ Eine anwendungsbezogene Familienpsychologie und -pädagogik beschäftigt sich demzufolge mit innerfamiliären Beziehungsfaktoren und deren Wirkungen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Mitglieder des Familiensystems unter gleichzeitiger Berücksichtigung der sie umgebenden Systeme.⁵

Systemische oder (sozio-)ökologische Kontextfaktoren sind in diesem Zusammenhang nicht lediglich als (störende) Randbedingungen zu verstehen,⁶ sondern können gerade der Zielfokus einer fachlich angemessenen Betrachtung und darauf gegründeter professioneller Maßnahmen sein. Dies schließt neben der Betrachtung von problemfördernden und -unterhaltenden Bedingungen somit auch eine eingehende Analyse von Ressourcenaspekten und supportiven Netzwerkcharakteristika (etwa im Hinblick auf soziale Unterstützung) ein.

Folglich ergibt sich als Aufgabenstellung einer angewandten Familienwissenschaft, familiäre und psychosoziale Umstände auf empirischer Grundlage herauszuarbeiten, welche für die Entstehung und Aufrechterhaltung sowie zugleich die Bewältigung und Behandlung von familiären Beziehungskonflikten und psychischen Auffälligkeiten bei Familienmitgliedern von Bedeutung sind.⁷

Neben der notwendigen Interdisziplinarität und immanen Kontextorientierung ist für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit der Familienthematik als ein weiteres Charakteristikum ihre bereits erwähnte Entwicklungsorientierung konstituierend.

Denn Entwicklungsverläufe vollziehen sich immer auch und gerade in Beziehungskontexten. Die Entwicklungsdynamik fächert sich dabei in dreifacher Hinsicht auf: Zum einen geht sie vom jeweiligen Individuum selbst aus – auf Basis biologischer sowie psychologischer Prozesse. Zum zweiten wird sie zugleich vom jeweiligen sozialen Kontext geprägt, welcher Entwicklungsprozesse pädagogisch anregen und hemmen kann. Und zum dritten ist der Beziehungskontext in der Regel selbst Entwicklungsprozessen unterworfen, wie es etwa die Familienentwicklungstheorie, die verschiedenen Phasen im familiären Lebenszyklus beschreibt,⁸ zeigt. Insofern ist professionelles Handeln im Rahmen einer anwendungsorientierten Familienwissenschaft – beginnend mit einer diagnostischen Analyse bis hin zu Interventionen und deren Evaluation – stets im betreffenden Entwicklungshorizont zu betrachten. Diesem ist somit fachangemessen jeweils nur zugleich auf der individuellen Ebene (von der vorgeburtlichen über die Säuglings- und vorschulische Phase, über das Schulalter, die Adoleszenz bis ins junge Erwachsenenalter etc.) sowie parallel auf der familiären (Beziehungs-)Ebene (Entwicklung vom Paar zur Elternschaft bis hin zur „empty-nest“ Phase) gerecht zu werden.

Familientheoretische Ansätze

Trotz der bereits bei der Definition des wissenschaftlichen Gegenstands bestehenden Schwierigkeiten ist eine konstante wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Thematik in verschiedenen Disziplinen vorzufinden, auch wenn sie zugleich hinsichtlich ihres Umfangs und gelegentlich auch ihrer Quali-

¹ Vgl. Shell-Jugendstudien, zuletzt: Albert, Hurrelman & Quenzel 2019.

² Z.B. Kaslow 1996.

³ U.a. Jensen & Hoagwood 1997.

⁴ Hahlweg 1996.

⁵ Vgl. das sozio-ökologische Modell der Entwicklung von Bronfenbrenner 1989.

⁶ Mattejat 1993.

⁷ Vgl. Mattejat 1985.

⁸ S. Schneewind 2010.

tät der Bedeutung dieser Thematik für Individuum und Gesellschaft (noch) nicht entspricht.

So liegen insgesamt einige ausgearbeitete theoretische Ansätze sowie darauf bezogene empirische Befunde vor, die im Folgenden überblicksartig kurz beschrieben und mit u.a. eigenen Studienbefunden illustriert werden sollen.

Wie grundlegend menschliche Wesen auf soziale Beziehungen angelegt oder angewiesen sind, ist anhand mehrerer psychologischer Forschungsparadigmen belegbar. Dass es dabei nicht nur um basale Grundbedürfnisse auf der untersten Stufe im Modell von Maslow⁹ wie Ernährung, sondern auch um die darauf aufbauenden nach Schutz/Sicherheit und vor allem Zuwendung und Zugehörigkeit geht, legen zahlreiche Forschungsbefunde nahe. Auf die in diesem Zusammenhang prominent zu nennende Bindungstheorie¹⁰ wird hier nicht (nochmal) näher eingegangen, sondern auf den Beitrag des Autors in einer früheren Ausgabe von Forum Strafvollzug¹¹ verwiesen. Weitere (durchaus auch praxis-)relevante Konzepte werden nun im Folgenden kursorisch beschrieben.

Familienentwicklungstheorie

Die Familienentwicklungstheorie wurde ursprünglich von Familiensoziologen¹² mit dem Anliegen der Analyse von Familienverlaufsprozessen entwickelt. Der herausgearbeitete Familienzyklus wird dabei – wie bei der wissenschaftlichen Beschäftigung mit individuellen Entwicklungsprozessen üblich – in Phasen verschiedener Entwicklungsstadien eingeteilt, in denen die Mitglieder eines Familiensystems mit (proto-)typischen Anforderungen konfrontiert werden, die zugleich als Familienentwicklungsaufgaben gekennzeichnet werden. Der wesentliche Kerngedanke dieses Ansatzes ist, dass auch angesichts des Spektrums unterschiedlicher Erscheinungsformen (s. oben) Familien in vergleichbaren Lebensphasen (den)noch mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind und entsprechend vergleichbare Verhaltens- bzw. Bewältigungsmuster zu beobachten sind.

In dem in diesem Kontext entstandenen bekannten Familienentwicklungsmodell von Carter und McGoldrick¹³ wurden sechs Phasen konzipiert, in denen die Familie mit charakteristischen Familienentwicklungsaufgaben konfrontiert sind. Das Modell beschreibt den gesamten Familien(lebens)zyklus von der Paarfindung und (ggf.) Familienbildung bis zu seiner Auflösung (etwa durch Tod eines der Partner). Während sich dieser Ansatz zunächst auf im statistischen Mittel am häufigsten vorkommende und somit die sog. „normativen“ Veränderungen im Familienzyklus beschränkt(e), wurde er angesichts der Vielfalt moderner Familienformen um nicht-normative Familienentwicklungsaufgaben, etwa für den Fall von Trennung/Scheidung bzw. der Wiederverheiratung („patchwork-Familien“) erweitert. Demzufolge ergeben sich nicht-normative Entwicklungsaufgaben durch unerwartete, nicht geplante oder planbare Umstände im Familienzusammenleben. Hierzu können besondere Anforderungen gezählt werden, die sich etwa in Familien mit einem behinderten Kind, einem psychisch oder suchtkranken Elternteil sowie – im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam – auch bei Haft für ein Familienmitglied ergeben.

Ohne bereits den nachfolgenden Ausführungen allzu weit vorgreifen zu wollen, kann in Bezug zum gerade beschriebenen Ansatz ohne Zweifel bereits festgehalten werden, dass der Freiheitsentzug eines Familienmitglieds ein non-normatives Ereignis von enorm großer Tragweite im Lebenszyklus einer Familie sowie ihrer beteiligten Mitglieder mit erheblicher Bedeutung für die künftige Weiterentwicklung auf allen Ebenen darstellt. Und etwas weitergehend könnte man im vorliegenden theoretischen Zusammenhang den warnenden Hinweis formulieren, dass es durchaus nicht abwegig ist, durch solcherart Eingriffe in den Familienzyklus gegebenenfalls auch – wenn auch sicherlich nicht intendiert – zu entsprechenden Dynamiken im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Sinne einer intergenerationalen Transmission von u.a. durch Kriminalität geprägten Biographien beizutragen.

Familiensystemtheorie

Die Grundannahme der ursprünglich aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen hervorgegangenen Systemtheorie ist, bezogen auf eine entsprechende Sichtweise von Familienbeziehungen und -entwicklungen, wie es in den einführenden Abschnitten bereits anklang, dass Veränderungen im Erleben und Verhalten eines Systemmitglieds zugleich Veränderungen im gesamten Familiensystem mit sich bringen und umgekehrt. Familien werden als offene, zielorientierte und sich selbst regulierende Systeme betrachtet, deren kontinuierliche Entwicklung sich zugleich im Kontext umgebender Bedingungen auf verschiedenen Systemebenen zugleich vollzieht.¹⁴ Die Familie als Mikrosystem umfasst intern bereits verschiedene Subsysteme – z.B. Eltern- und die hiervon zu differenzierende Paarebene, die Eltern-Kind-Dyaden, das (bei Vorhandensein) Geschwistersystem usw. – und ist zugleich in übergeordnete (Exo- und Makro-) Systeme und deren Interaktion (Mesosysteme) – wie weitere Verwandtschaft, Freundeskreis/Peergroup, Wohnviertel sowie Bildungs-, Gesundheitssystem, Jugendhilfe und Justiz – eingebettet.¹⁵

Auch wenn in der notwendigen Beschränkung hier nicht auf weitere Gesichtspunkte der vielschichtigen Systemtheorie eingegangen werden kann, so lässt sich doch im vorliegenden Zusammenhang konstatieren, dass eine isolierte Betrachtung von Einzelpersonen in Haft niemals fachlich vertretbar und angemessen sein kann, insbesondere, wenn es sich um den keineswegs selten vorkommenden Umstand von Eltern als Gefängnisinsassen handelt. Die Justiz als in diesen Fällen ins Spiel kommende System hat die(se) Komplexität des Gesamtgeschehens bereits in der faktischen Festlegung einer Haft (bzw. ihrer möglichen Vermeidung) an sich, über deren Gestaltung bis hin zu deren Ende und Übergang in die (zuvor) beteiligten Systemzusammenhänge elementar zu berücksichtigen, will sie dem – ihrem eigenen pädagogischen – Auftrag der Wiedereingliederung in ein straffreies Leben gerecht werden, ohne zugleich neue, dem Zielhorizont entgegenstehende (Risiko-)Bedingungen (mit-)verantworten zu müssen.

Familienstresstheorie

In der aus der individuumsbezogenen Stressforschung hervorgegangenen Familienstresstheorie¹⁶ wurden Faktoren herausgearbeitet, die einen möglichst gelingenden Umgang mit Anpassungs- oder Veränderungsprozessen in Familien her-

9 Maslow 1981/1954.

10 Bowlby 1995/1953.

11 Käßler 2018.

12 U.a. Aldous 1996.

13 Carter & McGoldrick 2006.

14 Bronfenbrenner 1989.

15 Vgl. Käßler & Thümmel 2012.

16 Schneewind 2010.

ausfordernden Situationen – sog. Stressoren – kennzeichnen. Zum einen sind hierfür die individuellen und familiären Ressourcen relevant, zum anderen die in der Familie bereits praktizierten und verfügbaren Bewältigungsstrategien und nicht zuletzt das familieneigene Verständnis der stressrelevanten Situation. Diesbezügliche Forschungsbefunde legen folglich nahe, dass es für den weiteren Entwicklungsverlauf wesentlich davon abhängt, wie sich die Ressourcenlage darstellt bzw. insbesondere wie sie von den Familienmitgliedern insgesamt wahrgenommen wird, welche möglichst vielfältigen und flexiblen und somit erfolgversprechenden Bewältigungsmuster aktiviert werden (können) sowie, ob sich die familieninterne Sichtweise vorwiegend auf die Problemfokussierung (wie am Beispiel vom Arbeitsplatzverlust) und somit ein Belastungsszenario bezieht, vor dem letztlich nur zu kapitulieren ist, oder – zumindest anteilig – auch ein Veränderungspotential, dem offen und motiviert gegenüberzutreten ist, gesehen werden kann.

Die im Rahmen dieses Ansatzes übliche Differenzierung zwischen Mikrostressoren auf der einen Seite, die den Lebensalltag jedweden familiären Zusammenlebens mit der notwendigen Aushandlung von unterschiedlichen Bedürfnissen betreffen, langfristig bei Misslingen der Bewältigung jedoch auch zur Erosion von Beziehungen beitragen oder führen können, sowie Makrostressoren (wie bspw. Migration) auf der anderen Seite, die besonderer Bewältigungskompetenzen und -anstrengungen bedürfen, legt im vorliegenden Zusammenhang nahe, dass die Inhaftierung eines Familienangehörigen ein in seiner Komplexität nur wenigen vergleichbaren Konstellationen gleichkommender Stressor darstellt. Die damit verbundenen weitreichenden Implikationen betreffen vielfältige Gesichtspunkte, von denen hier nur exemplarisch zum einen die psychologischen – wie kann das Faktum einer Strafhafte in das Leben und Selbstverständnis einer Familie nach innen und außen mit der befürchteten und real drohenden Stigmatisierung zumindest näherungsweise integriert werden – bis hin zu dauerhaft spürbaren Folgen in auf der anderen Seite ökonomischer Hinsicht, erwähnt werden sollen. Dass über die familiären Ressourcen hinaus hierbei auch externe und professionelle Unterstützung – ebenfalls von der psychologischen bis hin zur ökonomischen Ebene – vonnöten ist, versteht sich angesichts der gegebenen Herausforderung eines solchgearteten Makrostressors dabei nahezu von selbst.

Integrierte Perspektive

Es soll angesichts des Anliegens einer theoretischen Einbettung der Familienthematik nicht unerwähnt bleiben, dass die verschiedenen theoretischen Konzepte einander durchaus nicht unvereinbar gegenüberstehen, wie dies auch in den vorhergehenden Ausführungen bereits deutlich geworden sein mag. Folglich hat wiederum Schneewind (2010)¹⁷ – sozusagen als Nestor der Familienpsychologie im deutschen Sprachraum – ein Modell vorgelegt, das Ideen der Familiensystemtheorie wie auch der Entwicklungs- und Stresstheorie im Sinne eines „Integrativen Systemmodells der Familienentwicklung“ zusammenführt. Diesem Modell zufolge wird Familienentwicklung als eine interaktive Sequenz von entwicklungsbezogenen Stressoren und Ressourcen verstanden, und berücksichtigt somit neben einer (herkömmlichen immer noch dominanten) defizit- explizit auch eine ressourcenorientierte Perspektive, die zugegebenermaßen im Zusammenhang mit familiärem

Leben unter Haftbedingungen zunächst nicht immer unmittelbar ins Auge fällt.

Im Folgenden soll nun auf das Themenfeld Familienbeziehungen im Kontext Strafvollzug ein gewissermaßen vertiefter Einblick anhand eigener Forschungsbefunde gegeben werden.

Familienbeziehungen im Kontext Strafvollzug

In diesem Abschnitt des Artikelbeitrags sind über das bisher bereits Gesagte hinaus zunächst einige besondere Charakteristika zu benennen, welche die Situation familiärer Systeme unter den speziellen Bedingungen der Haft eines Familienangehörigen betreffen. War eingangs allgemein vom steten Wandel oder der Veränderung familiärer Lebensformen die Rede, so ist ein wesentlicher und entscheidender Unterschied im vorliegenden besonderen Zusammenhang zum einen hierin zu sehen, dass diese verschiedenen Varianten zumindest in der Mehrzahl auf Entscheidungen auf freiwilliger Basis oder einer Wahloption (etwa bei Trennung/Scheidung, Wiederverheiratung usw.) beruhen. Diese Grundbedingung ist im Falle einer Strafhafte aufgehoben, und die erforderliche Veränderung der familiären Situation wird durch Freiheitsentzug einer betroffenen Familienperson sozusagen mit Zwang herbeigeführt. Gewollt oder ungewollt sind die weiteren beteiligten Familienmitglieder sozusagen ohne für sie alternative Optionen von einer solchen (Gerichts-)Entscheidung mit betroffen. Ein eigens hierzu gestaltetes Themenheft in der vorliegenden Fachzeitschrift im Jahr 2012 war entsprechend mit dem Schwerpunkt „Mithaft“ betitelt. Um diesen Sachverhalt nochmal klar(er) vor Augen zu führen, bedeutet dies einen besonderen Umstand im Rechtssystem in der Weise, als die Konsequenzen für ein strafrelevantes Verhalten einer Person nicht nur von dieser allein, sondern vielmehr von weiteren Personen, in diesem Fall Familienangehörigen, mit zu (er)tragen sind. Es sollte sich daher von selbst verstehen, dass die Folgen für (lediglich) mittelbar von einer Gesetzesübertretung betroffene Familienmitglieder, insbesondere sollte unter Ausschluss anderer Optionen eine Haftstrafe als „alternativlos“ bewertet werden, unter allen Umständen und mit allen zur Verfügung stehenden sowie weiteren denkbaren Maßnahmen so gering wie möglich zu halten sind.

Die Begründungsgrundlage für solch eine Aussage ist vielfältiger Natur und reicht von ethischen (Wert-)Grundsätzen, über menschen- und insbesondere kinderrechtliche



Prof. Dr. Christoph de Oliveira Käppler

Lehrstuhl für Soziale und Emotionale Entwicklung in Rehabilitation und Pädagogik
Fakultät für Rehabilitationswissenschaften
Technische Universität (TU) Dortmund
christoph.kaeppler@tu-dortmund.de



Lydia Ueberbach

Erziehungswissenschaftlicher Dienst
Justizvollzugsanstalt Iserlohn
lydia.ueberbach@ja-iserlohn.nrw.de

¹⁷ Schneewind 2010.

Grundlagen bis hin zu hinreichender fachwissenschaftlicher Evidenz aus der Entwicklungspsychologie und Pädagogik. Gerade im Rahmen der um Vieles umfangreicheren Trennungs- und Scheidungsfolgenforschung ist gut untersucht, welche Implikationen die Abwesenheit eines Elternteils – zumeist des Vaters – für den weiteren Entwicklungsverlauf von Kindern und Jugendlichen haben kann. Jedoch ist diesbezüglich stets die entsprechende Entwicklungsphase¹⁸ bzw. das Alter, ab welcher der Umstand des Wegfalls eines Elternteils vorliegt, differenzierend zu berücksichtigen: bereits vor der Geburt (Stichwort: Einelternefamilie), über die Kleinkindphase (Stichwort: Bindung¹⁹), das Schulkindalter (Stichwort: Identifikation²⁰) und Adoleszenz (Stichwort: verantwortete Verselbstständigung) bis hin zum frühen Erwachsenenalter (Stichwort: gesellschaftliche Integration). Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass elterlicher bzw. väterlicher Kontakt potenziell auch entwicklungsschädigende Wirkungen haben kann, worauf hier wegen der besonderen und im Vorkommen deutlich seltener, wenn auch besonders gravierenden Konstellationen (wie gegen eigene Kinder gerichtete Straftaten), da dies den Rahmen sprengen würde, nicht näher eingegangen werden kann. Dennoch ist ein möglicher Schutz-Impuls, Kinder, abgesehen von den angedeuteten gravierenden Fällen, vor einer kritisch zu betrachtenden „straffälligen“ Vaterfigur generell bewahren zu wollen, mit Zurückhaltung zu bewerten, da auch unterbundener Kontakt – etwa in der phantasierten Beziehung oder Vorstellung der betreffenden Person – eine Wirkung entfaltet und aus der Adoptionsforschung bekannt ist, dass eine Auseinandersetzung mit der realistischen Herkunft i.d.R. besser zu verarbeiten und somit letztlich entwicklungsförderlicher ist.

Hinsichtlich des Gender-Aspekts haben sich die empirisch gestützten Sichtweisen ebenfalls erweitert, indem die Bedeutung von zumeist reduzierten Vater-Kind Beziehungen keineswegs nur für die Entwicklung von Jungen, sondern ebenfalls für aufwachsende Mädchen gezeigt werden konnte.²¹ So neigen Väter vergleichsweise zu gewagteren und körperbetonten Spielsequenzen, was die Entwicklung der Risikobereitschaft und Selbstwertentwicklung von Töchtern tangiert, und sind insgesamt eher (heraus-)fordernder, weswegen von einem komplementären Erziehungsteam beider Eltern gesprochen werden kann.²² Insgesamt lässt sich aus der auf abwesende Väter bezogenen sog. Deprivationsforschung, die sich dezidiert auch mit ihrer prognostischen Relevanz für die Entwicklung von Verhaltensstörungen bis hin zu „kriminellen Karrieren“ befasst hat, resümierend ableiten, dass auch und gerade unter präventiven Gesichtspunkten in aller Regel der Erhalt und gegebenenfalls auch Auf- und Ausbau von Beziehungen von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern angezeigt ist.

Im nachfolgenden Abschnitt soll nun auf die Eltern-Kind Beziehung unter Haftumständen – man möge angesichts der weitaus höheren Zahl von Betroffenen die Akzentuierung auf Vater-Kind Beziehungen nachsehen – anhand eigener Forschungsbefunde illustrierend eingegangen werden.

Mit der naheliegenden Beschränkung, dies bezogen auf Eltern-Kind Beziehungen zu tun, bleiben notwendigerweise Aspekte, wie sie zum Teil in anderen Beiträgen in diesem Themenheft beleuchtet werden, außen vor, wie etwa die Paar-/

Partnerebene, aber auch Geschwisterbeziehungen, welche i.d.R. die lebenslängsten Beziehungen darstellen und somit von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind, wie es auch die (bisher zu wenigen) Forschungsstudien hierzu belegen.

Eigene Forschungsbefunde zu Eltern-Kind Beziehungen unter den Bedingungen des Strafvollzugs

Im Rahmen einer bestehenden Kooperation mit einer Jugendvollzugsanstalt konnte eine (selbstverständlich) nicht-repräsentative Studie zur Eltern-Kind Beziehung aus der Sicht betroffener junger Väter durchgeführt werden.²³ In Deutschland sitzen etwa 3.400 männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug²⁴ ein, von denen über 10% bereits Väter sind. Wenn junge Väter inhaftiert werden, wird der Kontakt zu den Kindern stark eingeschränkt oder bricht teilweise komplett ab.²⁵ Während die Auswirkungen der Haft auf die Familienangehörigen wie eigene Kinder noch eher untersucht wurden, wurde bisher weniger in den Fokus genommen, wie die Väter selbst ihre Vaterschaft unter den Umständen der Haft erleben,²⁶ insbesondere wenn es sich um junge Väter handelt. Darüber hinaus ist im deutschen Strafvollzug ein deutlicher Unterschied im Vergleich von Mutterschaft und Vaterschaft zu konstatieren. Während es schon früh etliche Unterstützungsmöglichkeiten für inhaftierte Mütter und ihre Kinder gab, stellt sich die Situation für inhaftierte Väter deutlich schwieriger dar.²⁷ So existieren aktuell keine Vater-Kind Einrichtungen, in denen (noch) nicht schulpflichtige Kinder mit ihren Vätern leben könnten.²⁸ Es liegen jedoch zumindest einzelne Konzepte zum Umgang mit Vaterschaft im Strafvollzug (z.B. Vater-Kind Gruppen²⁹) vor und die Wahrnehmung der Inhaftierten als Partner und Väter schreitet voran.³⁰ Doch trotz der Weiterentwicklung und familienorientierter Konzepte führt der Strafvollzug zwangsweise zu einer Veränderung der Vaterrolle und -identität.³¹ Der eingeschränkte Kontakt und die räumlich-physische Trennung von den eigenen Kindern stellt zudem eine Belastung für die Männer dar,³² welche auch zu einer erheblichen Stressbelastung gereichen kann.

Dementsprechend sollten Folgen der Trennung von Vater und Kind sowohl auf die Vateridentität als auch auf die Stresssymptomatik gezielt bei der bisher in der Forschung allgemein wenig berücksichtigten Zielgruppe junger Väter³³, hier unter Haftbedingungen, anhand einer fragebogenbasierten quantitativen Studie untersucht werden.

Der eigens hierfür zusammengestellte Fragebogen ist eine Kombination aus voll- und teilstandardisierten Fragen. Um das Wohlbefinden und die Stressbelastung systematisch zu erfragen, wurde der WHO-5 Fragebogen,³⁴ darüber hinaus noch Skalen aus dem Freiburger Persönlichkeitsinventar von Fahrenberg, Hampel und Selg³⁵ in einer Kurzversion zu den Aspekten Lebenszufriedenheit, Erregbarkeit, Aggressivität,

18 Charlton, Käßler & Wetzel 2003.

19 S. Käßler 2018.

20 S. Käßler 2005.

21 Vgl. Käßler 2000.

22 Maccoby, 1995.

23 S. Ueberbach 2018.

24 Statista 2018.

25 Hermes, 2012.

26 Hermes, 2012.

27 Sandmann & Knapp 2018.

28 Vgl. Junker 2011.

29 Vgl. Krüger 2016.

30 Sandmann & Knapp 2018.

31 Krüger 2016.

32 Engel & Hurrelmann 2015.

33 Friedrich, Remberg & Geserick 2005.

34 Brähler, Mühlhan, Albani & Schmidt 2007.

35 Fahrenberg, Hampel und Selg 2000.

körperliche Beschwerden und Emotionalität verwendet. Um Aspekte der Vateridentität zu beschreiben wurde das Konstanzer Väterinstrument von Walter und Wenger-Schittenhelm³⁶ mit sechs Skalen ergänzend herangezogen.

Von den 18 in die Untersuchung eingehenden jungen Vätern haben knapp zwei Drittel Kontakt zu ihren Kindern, ein Drittel nicht. Die Studienbefunde im Hinblick auf die Stressbelastung sind in Abbildung 1 dargestellt.

Hierbei ergibt sich, dass die Belastung bei vier von sechs Skalen des FPI-R bei jungen inhaftierten Vätern abhängig von ihrem Kindkontakt signifikant unterschiedlich ausfällt. Während sich bezogen auf selbstberichtetes Wohlbefinden ($p = .313$) und Aggressivität ($p = .614$) kein Zusammenhang erkennen lässt, scheint der fortbestehende Kontakt zu eigenen Kindern mit statistisch bedeutsam weniger körperlichen Beschwerden ($p = .003^{**}$), geringerer Erregbarkeit ($p = .05^*$) sowie höherer Lebenszufriedenheit ($p = .000^{***}$) und insgesamt größerer emotionaler Stabilität ($p = .03^*$) einherzugehen. Hinsichtlich der auf die Vateridentität bezogenen Aspekte zeigt sich folgendes Befundbild (s. Abb. 2).

Hinsichtlich der auf die Vateridentität bezogenen Aspekte ist in Abbildung 2 ersichtlich, dass sich bei drei von fünf Aspekten in der Vateridentität signifikante Unterschiede zwischen jungen Vätern in Haft mit und ohne Kindkontakt vorfinden. Während dies für die Gesichtspunkt Bereitschaft zu gemeinsam verbrachter Zeit nicht gilt ($p = .640$) und wahrgenommener Geduld im Umgang mit Kindern ($p = .057$, knapp) nicht der Fall ist, scheinen inhaftierte Väter mit Kontakt sich als kompetenter zu erleben ($p = .014^*$) und ihre Vaterschaft evidenterweise als bereichernder zu empfinden ($p = .044^*$). Das letzte signifikante Ergebnis zeigt jedoch einen überraschenden Befund, wonach Väter ohne Kontakt ihre Vater-Kind Beziehung als positiver einschätzen im Vergleich zu Vätern mit bestehendem Kontakt ($p = .024^*$). Dies könnte darauf hindeuten, dass eine real erlebte Beziehung ein wichtiges Korrektiv für u.U. lediglich in der Vorstellung fortsetzbare Beziehungen, die dann auch in positiv geprägte, aber unrealistische Phantasien münden können, darstellt, was möglicherweise auch umgekehrt für die Kinderperspektive gelten mag, die jedoch im Rahmen der vorliegenden Studie aus Machbarkeitgründen, insbesondere bei nicht bestehendem Kontakt, nicht einbezogen werden konnte, vielleicht aber eine wichtige Anregung für zukünftige Studien mit direkter Vergleichsperspektive zugleich aus Sicht der Kinder und Väter bzw. beider Eltern beinhaltet.

Praktische Implikationen als Resümee

Aus den vorangegangenen Ausführungen zu theoretischen Konzepten und eigenen Forschungsbefunden zu Familienbeziehungen sollten sich für die Handlungspraxis im Vollzug folgende Gesichtspunkte nachvollziehbar ableiten lassen:

Der systematische Einbezug von Familienangehörigen, insbesondere eigenen Kindern sollte in mit Freiheits- und damit zugleich Beziehungszug verbundenen Institutionen, zum unhintergehbaren fachlichen Standard gehören.

Hierzu gehören strukturell unter (vielen) anderem eine flächen- und bedarfsdeckende Einrichtung von Mutter-Kind und vergleichbaren Vater-Kind Einheiten. Am vordringlichsten ist hierbei die Situation für während der Haft schwangere Frauen, die Umstände bei Geburt sowie in der unmittelbar daran anschließenden Zeit im Säuglingsalter in den Blick zu nehmen.

Hinzuzuzählen sind in fachlich-inhaltlicher Hinsicht auf aktuelle und künftige Elternschaft bezogene Austausch- und Schulungsangebote während der Haftzeit.

Auf organisatorischer Ebene sind Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten weitestmöglich zu gewährleisten. Hierbei sollten nicht nur quantitative Gesichtspunkte, sondern ebenso qualitative Aspekte hinsichtlich gemeinsam verbrachter Zeit – bspw. in der Ermöglichung kindgerechter Aktivitäten in einer möglichst natürlichen und der Privatheit angemessenen Umgebung – weitreichende Berücksichtigung finden.

Mag manchem geneigten Leser dies allzu sehr nach einem „Wunschkonzert“ (gar im Sinne von Schuberts „Träumerei“) klingen, sei zusammenfassend am Ende dieses Beitrags nochmal darauf verwiesen, dass für die Ableitung dieser praktischen Empfehlungen sowohl fachtheoretische Fundierungen sowie empirische Befunde in hinreichendem und unbezweifelbarem Umfang vorliegen und nicht zuletzt auch gültige (menschen-)rechtliche Grundlagen gegeben sind, von denen hier abschließend insbesondere die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen, die gerade (Ende 2019) immerhin bereits ihr 30-jähriges Erscheinungsjubiläum feiern konnte und durch die Ratifizierung in Deutschland wie auch nahezu überall auf der Welt zu geltendem Recht zu zählen ist, erwähnt werden soll.

In umgekehrter Richtung könnte somit zugegebenermaßen etwas zugespitzt formuliert werden, dass andernfalls dem Justizsystem der Vorwurf nicht gänzlich erspart werden könnte, sozusagen gegen besseres Wissen nicht nur nicht zur

Abbildung 1: Belastungen im Vergleich junger inhaftierter Väter mit und ohne Kindkontakt (Staninwerte)

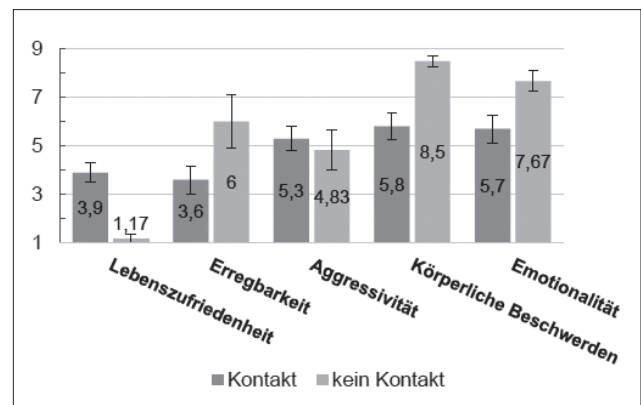
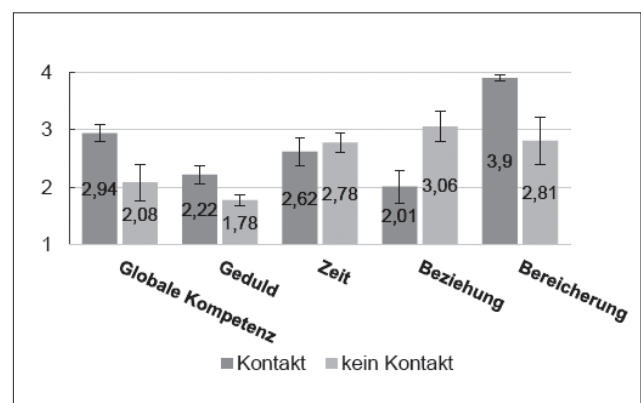


Abbildung 2: Aspekte von Vateridentität im Vergleich junger inhaftierter Väter mit und ohne Kindkontakt (Skalenwerte)



präventiven Minderung von Risikofaktoren für das künftige Leben inhaftierter Personen beigetragen zu haben, sondern im Konzert vieler Faktoren³⁷ zugleich selbst zum Risikofaktor für die Zukunft nahestehender Familienghöriger wie insbesondere die Kindergeneration zu gereichen.

Literatur

- Albert, M., Hurrelmann, K. & Quenzel, G.** (2019): 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Weinheim: Beltz.
- Aldous, J.** (1996). Family careers. Developmental change in families. New York: Wiley.
- Bowlby, J.** (1995, Original 1953). Mutterliebe und kindliche Entwicklung. München: Reinhardt.
- Bronfenbrenner, U.** (1989). Die Ökologie der menschlichen Entwicklung: natürliche und geplante Experimente. Frankfurt/Main: Fischer.
- Brähler, E., Mühlan, H., Albani, C. & Schmidt, S.** (2007). Teststatistische Prüfung und Normierung der deutschen Versionen des EU-ROHIS-QOL Lebensqualität-Index und des WHO-5 Wohlbefindensindex. Diagnostica, 53(2), 83-96.
- Carter, B. & McGoldrick, M.** (Eds.) (2006). The changing family cycle: a framework for family therapy (2nd ed.). New York: Gardner Press.
- Charlton, M., Käppler, C. & Wetzel, H.** (2003). Einführung in die Entwicklungspsychologie. Weinheim, Basel: Beltz.
- Engel, U. & Hurrelmann, K.** (2015). Psychosoziale Belastung im Jugendalter. Empirische Befunde zum Einfluss von Familie, Schule und Gleichaltrigengruppe. Berlin: De Gruyter.
- Fahrenberg, J., Hampel, R. & Selg, H.** (2000). FPI-R. Das Freiburger Persönlichkeitsinventar. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Friedrich, M., Remberg, A. & Geserick, C.** (2005). Wenn Teenager Eltern werden. Lebenssituation jugendlicher Schwangerer und Mütter sowie jugendlicher Paare mit Kind. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- Hahlweg, K.** (1996). Interaktionelle Aspekte psychischer Störungen. In A. Ehlers & K. Hahlweg (Hrsg.), Enzyklopädie der Psychologie: Klinische Psychologie, Band 1 Grundlagen der Klinischen Psychologie (S. 585-648). Göttingen: Hogrefe.
- Hermes, P.** (2012). Dimensionen von Vaterschaft – Vater sein im Strafvollzug. Eine qualitative Untersuchung psychosozialer Dimension von Vaterschaft bei Inhaftierung. München: Martin Meidenbauer Verlagsbuchhandlung.
- Jensen, P. S. & Hoagwood K.** (1997). The book of names. Development and Psychopathology, 9, 231-249.
- Junker, A.** (2011). Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen. Berlin: LIT Verlag.
- Käppler, C.** (2018). Nähe und Distanz in Beziehungen – Konzeptuelle Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung von Zwangskontexten. Forum Strafvollzug (FS) - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 3, 180-185.
- Käppler, C.** (2005). Familienbeziehungen bei hyperaktiven Kindern im Behandlungsverlauf. Themenheft: Familienbezogene Diagnostik und Intervention (Hrsg. F. Matthejat & W. Ihle). Kindheit und Entwicklung, 14 (1), 21-29.
- Käppler, C.** (2000). Die Vater-Kind-Beziehung aus familienpsychologischer Perspektive. Freiburger Frauen-Studien. Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung, Themenheft „Beziehungen“, 6, 63-80.
- Käppler, C. & Thümmel, R.** (2012). Kinder und Jugendliche mit emotionalem und sozialem Entwicklungsbedarf zwischen Schule und dem erweiterten Kooperationsnetzwerk. In: R. Markowitz & J. Schwab (Eds.), Kooperation von Jugendhilfe und Schule - Inklusion und Chancengleichheit zwischen Anspruch und Wirklichkeit (p. 275-287). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Kaslow, F.W.** (Ed.) (1996). Handbook of relational diagnosis, and dysfunctional family patterns. New York: Wiley.
- Krüger, H.** (2016). Budopädagogische Vater-Kind-Gruppen im Strafvollzug. In L. Halbhuber-Gassner, B. Kappenberg & W. Krell (Hg.), Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lokale Unterstützungsangebote und Online-Beratung für Angehörige (S. 201-208). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Maccoby, E. E.** (1995). Divorce and custody: The rights, needs, and obligations of mothers, fathers, and children. The individual, the family, and social good: Personal fulfillment in times of change, 135-172.
- Maslow, A. H.** (1981, Original 1954). Motivation und Persönlichkeit (12. Aufl.). Hamburg: Rowohlt, Reinbek.
- Mattejat, F.** (1993). Subjektive Familienstrukturen. Göttingen: Hogrefe.
- Mattejat, F.** (1985). Familie und psychische Störungen. Stuttgart: Enke.
- Petermann, U., Petermann, F.† & Ulrich, F.** (2020). Risikofamilien. Kindheit und Entwicklung, 29 (1), 1-4.
- Sandmann, J. & Knapp, N.** (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs (S. 175-193). Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH.
- Schneewind, K. A.** (2010). Familienpsychologie (3. überarb. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Statista** (2018). Anzahl der Gefangenen und Verwahrten im Jugendstrafvollzug in Deutschland nach Bundesländern am 31. August 2017 [Online]. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37477/umfrage/gefangene-im-jugendstrafvollzug-in-deutschland/> [13.Mär.2019].
- Ueberbach, L.** (2018). Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr – Eine empirische Studie zu psychosozialen Belastungen junger Väter im Strafvollzug. Unveröffentlichte Masterarbeit, Technische Universität (TU) Dortmund.
- Walter, H. & Wenger-Schittenhelm, H.** (2002). Das Konstanzer Väterinstrument. Ein Fragebogen zu erlebter Vaterschaft. Männer als Väter. Sozialwissenschaftliche Theorie und Empirie. Reihe „Forschung psychosozial“ (S. 419-454). Gießen: Psychosozial.

Veranstaltungshinweis

13. Fachtagung Übergangsmanagement

Veranstalter: DBH Fachverband

Termin: 06./07. Juli 2020

Ort: Hoffmanns Höfe

Heinrich-Hoffmann-Straße 3, 60528 Frankfurt am Main

Anmeldung: bis zum 05. Mai 2020

Homepage: www.dbh-online.de

Veranstaltungshinweis

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 3

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 07.- 09. Oktober 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

37 Vgl. Petermann, Petermann† & Ulrich 2020.

Judith Feige

Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihren inhaftierten Eltern*

Einblicke in den deutschen Strafvollzug

Die Inhaftierung eines Elternteils¹ ist ein massiver Einschnitt in das Leben von Kindern. Untersuchungen zeigen, dass es Kindern helfen kann, mit der Situation umzugehen, wenn sie regelmäßig persönlichen Umgang mit ihren inhaftierten Eltern haben. Nach wie vor ist nicht bekannt, wie viele Kinder in Deutschland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind: Amtlich erhobene Zahlen gibt es nicht, Schätzungen zufolge sind in Deutschland zwischen 50.000 und 100.000 Kinder betroffen.²

UN-Kinderrechtskonvention und das Recht von Kindern auf Kontakt zu beiden Eltern

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) trat am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft.³ Sie gilt im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist von allen staatlichen Organen, Gerichten und Behörden anzuwenden (Artikel 20 Absatz 3 GG).⁴

Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern sind in zahlreichen Artikeln der Konvention normiert, besonders in Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK. Danach achten Vertragsstaaten „das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“ Zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht unterschieden.⁵ Das Kind hat ein subjektives Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Dieses Recht ist an den Interessen des Kindes ausgerichtet,⁶ außerdem haben Kinder das Recht, auf kindgerechte Weise Informationen über den Verbleib des Elternteils und den Grund der Inhaftierung zu erhalten: „Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe [...] eines der beiden Elternteile, so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern dem Kind oder ggf. anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.“⁷ Der Vertragsstaat hat eine besondere Verantwortung, „die Eltern und den Vormund in angemessener

Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, [...] zu unterstützen.“⁸

Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Ausschuss), der die Einhaltung der in der UN-KRK normierten Rechte durch die Vertragsstaaten prüft, hat 2011 einen „Day of General Discussion“ zur Situation von Kindern mit Eltern in Haft durchgeführt. Die hieraus folgenden Empfehlungen des UN-Ausschusses beziehen sich unter anderem auf die kindgerechte Gestaltung des Umgangs von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Dieser soll insbesondere

- so flexibel wie möglich ausgestaltet sein (Ziffer 39),
- Kontakte über alternative Kommunikationsformate ermöglichen (Ziffer 46),
- Kinder direkt über Besuchsmöglichkeiten sowie die Inhaftierung des Elternteils informieren (Ziffer 44).⁹

Des Weiteren betont der UN-Ausschuss, dass für den Fall, „dass Eltern oder andere primäre Betreuungspersonen straffällig werden, Alternativen zur Inhaftierung ermöglicht und von Fall zu Fall verfügt werden [sollten], wobei die voraussichtlichen Auswirkungen unterschiedlicher Strafen auf das Wohl des betroffenen Kindes beziehungsweise der betroffenen Kinder voll zu berücksichtigen sind.“ Der UN-Ausschuss hebt außerdem hervor, dass Kinder inhaftierter Eltern die gleichen Rechte haben wie alle anderen Kinder.¹⁰

Empfehlung des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern

2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Liste mit Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von Kindern inhaftierter Eltern¹¹ und bezog sich dabei auch auf die UN-KRK sowie die Empfehlungen des UN-Ausschusses. Deutschland hat an der Ausarbeitung der Empfehlungen aktiv mitgewirkt.¹²

Laut den Empfehlungen des Europarates hat die Aufnahme eines Elternteils in eine JVA in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl zu erfolgen. Der Kontakt zwischen Kind und Eltern sowie entsprechende familiäre und soziale Beziehungen und Besuche sollen ohne übermäßige finanzielle oder andere Belastungen aufrechterhalten werden können. Die Empfehlungen des Europarates bestätigen das Recht des Kindes auf einen regelmäßigen, wöchentlichen Kontakt zu seinem inhaftierten Elternteil, beginnend bereits mit der ersten Woche nach der Inhaftierung. Kinder sollen die Möglichkeit haben, zwischen persönlichen Treffen mit ihren inhaftierten Eltern alternative Kommunikationstechnologien wie beispielsweise Video-Gespräche, Telefonsysteme, Internet – einschließlich Webcams und Chatfunktionen – zu nutzen. Eine entsprechende Infrastruktur hierfür ist bereitzustellen. Dabei sind Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation flexibel zu gewähren und kein Ersatz für einen persönlichen Kontakt.¹³

* Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um eine zusammenfassende Wiedergabe von Textteilen der von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im August 2019 veröffentlichten Analyse „Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug“.

1 Elternschaft wird im Kontext eines Familienbegriffs verstanden, der über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht, dies umfasst alle Formen gelebter Eltern-Kind-Beziehungen und setzt keine biologische Verwandtschaft voraus. Vgl. hierzu auch EGMR 2000: Urteil vom 13.7.2000, 25735/94, Rn. 43.

2 Vgl. Bieganski, Starke, Urban 2013.

3 Vgl. Zustimmungsgesetz BGBl. II 1992, S. 121. Erläuterung: Verträge, die durch das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG in die nationale Rechtsordnung transformiert werden, haben innerstaatliche Geltung.

4 BVerfG 2006: Beschluss vom 19. 09. 2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115 / 01, Ziff. 52; sowie Cremer 2012, S. 16.

5 Vgl. Artikel 9 Absatz 1 UN-KRK.

6 Vgl. Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK.

7 Vgl. Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK.

8 Vgl. Artikel 18 Absatz 2 UN-KRK.

9 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child 2011.

10 Ebd.

11 Vgl. Council of Europe 2018.

12 Vgl. Council of Europe 2018a, S. 4.

13 Ebd., Ziff. 25–26.

Grundsätze der Europarats-Empfehlungen

- „Kinder inhaftierter Eltern sind unter Wahrung ihrer Menschenrechte und unter gebührender Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und Bedürfnisse zu behandeln. Diesen Kindern ist Gelegenheit zu geben, ihre Meinung in Bezug auf Entscheidungen, die sie betreffen können, unmittelbar oder mittelbar zu Gehör zu bringen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes, unter anderem die Wahrung des Kindeswohls, des Familienlebens und der Privatsphäre, sind fester Bestandteil dessen, ebenso wie Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle des inhaftierten Elternteils von Beginn der Haft an bis zur Entlassung (Ziffer 1).
- In Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, sollten die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt und so weit wie möglich und angemessenen Alternativen zur Haft angewendet werden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt (Ziffer 2).
- Bei der Inhaftierung eines Elternteils ist stets besonders darauf zu achten, ihn in eine Einrichtung in der Nähe seiner Kinder einzuweisen (Ziffer 3).
- Bei der Entscheidung über die Überstellung verurteilter Personen in einen Staat oder aus einem Staat, in dem ihre Kinder leben, ist bei der Prüfung des Resozialisierungszwecks der Überstellung das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen (Ziffer 4).
- Die Justizvollzugsverwaltung hat sich zu bemühen, beim Eintritt relevante Informationen über die Kinder der Inhaftierten zu sammeln und zu erfassen (Ziffer 5).
- Die innerstaatlichen Behörden haben sich zu bemühen, den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinreichende Ressourcen zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern und ihren Familien zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, gut mit ihrer besonderen Situation und ihren speziellen Bedürfnissen umzugehen, unter anderem indem ihnen erforderlichenfalls logistische und finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Kontakts angeboten wird (Ziffer 6).
- Alle Mitarbeiter, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, sind in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu schulen (Ziffer 7).“¹⁴

Gesetzliche Rahmung in Deutschland

Gemäß Artikel 4 UN-KRK sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu erbringen. Im deutschen Recht haben die Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG und § 1626 Absatz 1 BGB die elterliche Sorge für das Kind und damit das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Regelungen zum Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (SGB VIII).¹⁵

Regelungen des Justizvollzugs

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes trat 1977 in Kraft. Einen tiefen Einschnitt in seine bisherige Struktur brachte die Föderalismusreform von 2006 (BGB I S. 2034), durch die der Justizvollzug in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt wurde. Das StVollzG bestand zunächst als partikulares Bundesrecht fort, soweit landesrechtliche Gesetze es nicht ersetzten.¹⁶ Alle Bundesländer haben inzwischen eigene Straf- bzw. Justizvollzugsgesetze erlassen.¹⁷

2016/2017 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte die Justizvollzugsgesetze mit Blick auf die Besuchsmöglichkeiten von Kindern bei ihrem inhaftierten Elternteil untersucht.¹⁸

Beschlüsse der Justizministerkonferenz der Länder (JUMIKO)

Im Juni 2018 hat die Justizministerkonferenz der Länder (JUMIKO) die Befassung mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Empfehlung zu Kindern von Inhaftierten (Recommendation CM/Rec(2018)5) für notwendig erachtet und den Strafvollzugsausschuss der Länder gebeten, „die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.“

Die hierfür eingerichtete länderoffene Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ des Strafvollzugsausschusses hat der JUMIKO 2019 einen Bericht mit Lösungsvorschlägen vorgelegt. Dieser wurde von den Mitgliedern der JUMIKO einstimmig als wertvoll erachtet. Die JUMIKO bat die Konferenz der Minister*innen und Senator*innen für Arbeit und Soziales, die Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Minister*innen und Senator*innen der Länder, sich mit den Empfehlungen des Europarates zu befassen.

Der Kontakt zum inhaftierten Elternteil in der Praxis

Mittels einer vertiefenden Online-Befragung direkt in den Justizvollzugsanstalten der Länder hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention beabsichtigt, einen Überblick über die Praxis in den JVA der Länder zu erlangen.

Gegenstand der nichtrepräsentativen Online-Umfrage waren neben allgemeinen Daten zur Justizvollzugsanstalt folgende Punkte:

- Praktizierte Besuchszeitenregelungen
- Weitere Kontaktmöglichkeiten über Telefon, Schriftverkehr und Internet
- Kinder im Fokus (Schulung von Personal und weitere Angebote für Kinder von Inhaftierten).

Der Online-Fragebogen wurde vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. entwickelt und enthält sowohl geschlossene als auch offene Fragen. Die Ergebnisse wurden anonymi-

¹⁶ Vgl. Arloth / Krä 2017, Rn. 6.

¹⁷ Ebd. Rn. 6. Dieser bezieht sich auf BeckOK-Gerhold, StVollzG Einl. Rn. 18. 1.

¹⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2017. Die Mindest-Gesamtdauer an Besuchen in den Landesjustizvollzugs- und Strafvollzugsgesetzen variiert zwischen einer Stunde (unter anderem in Bayern und dem Saarland) und vier Stunden (unter anderem in Niedersachsen und Sachsen). Einige Landesgesetze sehen zudem gesonderte Regelungen bei Besuchen von minderjährigen Kindern vor. JVA's können in ihren jeweiligen Hausordnungen die Besuchsregelungen weiter ausgestalten. Einen Überblick über die Besuchszeitenregelungen aller 16 Bundesländer bietet die Landkarte Kinderrechte der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention: www.landkarte-kinderrechte.de.

¹⁴ Ebd., Ziff. 1-7.

¹⁵ Vgl. § 1684 Abs. 1 BGB sowie u.a. § 18 Abs. 3 SGB VIII.

siert ausgewertet. Wenngleich die Online-Befragung nicht repräsentativ ist, können aufgrund der hohen Rücklaufquote an Antworten dennoch Aussagen über die praktizierten Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern getroffen werden.

Ergebnisse

Die Online-Befragung wurde an insgesamt 173 JVA im Bundesgebiet versandt und von 83 JVA für den Zeitraum April bis September 2017 unter Berücksichtigung der Destatis-Stichtagserhebung vom 31.05.2017 beantwortet.

Maximale Anzahl an Besuchen

Die Auswertung hat gezeigt, dass im Bundesgebiet keine Höchstgrenze an Besuchen existiert. Die maximale Anzahl an Besuchen, so die Ergebnisse, wird in den JVA unterschiedlich gehandhabt. Die Soll-Vorschrift der gesetzlich festgelegten Mindestbesuchszeiten sowie die Rahmenbedingungen von Besuchen sind in den Hausordnungen und Richtlinien der JVA festgehalten. Bei circa 30% der antwortenden JVA werden maximal ein bis drei Besuche im Monat für Kinder von Inhaftierten vorgesehen. Bei etwa 20% der JVA gibt es keine Höchstgrenze an Besuchen, was auf eine flexible Handhabung hindeutet. 40% der JVA geben an, andere Regelungen vorzuhalten.¹⁹

Telefon, Schriftverkehr und Internet

Neben Besuchen bieten Telefon, Schriftverkehr und das Internet Kindern die Möglichkeit, mit ihren inhaftierten Eltern in Kontakt zu bleiben. Auch hierfür gibt es Regelungen in den Straf- und Justizvollzugsgesetzen der Länder und unterschiedliche Praktiken in den einzelnen JVA.²⁰ 94% der JVA gaben an, dass inhaftierte Eltern ihre Kinder anrufen können – wie es der gesetzlichen Norm entspricht. Als problematisch wurden hier lediglich finanzielle Mittel benannt, die die inhaftierte Person bereithalten muss, um solche Anrufe tätigen zu können. Wenn Kinder ihre inhaftierten Eltern in Eigeninitiative anrufen, wird in einigen JVA ein Rückruf durch den Elternteil ermöglicht.²¹

Internet

Laut Angaben gibt es in 90% der befragten JVA für inhaftierte Personen keine Internetnutzung.²² Sieben JVA (8,4% der eingegangenen Antworten) ermöglichen den Inhaftierten grundsätzlich den Zugang zum Internet. Doch in lediglich vier dieser sieben JVA können Kinder und Eltern tatsächlich per Video-Gespräch oder E-Mail kommunizieren.²³

Gute Beispiele

Einige Bundesländer und JVA halten bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote für Kinder von Inhaftierten bereit. Die Online-Umfrage hat gezeigt, dass dies häufig mit Unterstützung von freien Trägern sowie der Seelsorge stattfindet. Denn 55% der antwortenden JVA bieten neben den gesetzlich festgelegten Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten zusätzliche Angebote zur Kontaktaufnahme zwischen Kindern und den inhaftierten Eltern an, und 23% halten Angebote speziell für Kinder vor. Auch werden in 42% der befragten JVA bei der Vor-

bereitung eines Kinderbesuchs kindgerechte Materialien wie beispielsweise Spiele für unterschiedliche Altersgruppen oder Spiele für Kinder mit Behinderungen (Fühlmemory) verwendet. Einige bieten auch kindgerechte Informationsblätter und Bücher an, die sich speziell mit dem Thema Inhaftierung beschäftigen.

Die Frage nach vielversprechenden Praktiken im Rahmen der Online-Befragung hat gezeigt, dass des Weiteren Eltern(-Projektgruppen)-Angebote, Familienangebote, Zusatzbesuchszeiten, Beratungsstunden für Mütter, spezielle Väter-Kind-Gruppen sowie gesonderte Angebote für Kinder von inhaftierten Eltern angeboten werden.

Unterstützt werden diese Angebote beispielsweise vom europäischen Netzwerk COPE (Children of Prisoners Europe – ehemals Eurochip) und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S). Mit dem Projekt „Ich besuche dich im Gefängnis!“ hat die Caritas ein bundesweites Sensibilisierungsangebot geschaffen. Das Projekt „TAKTvoller Umgang mit Kindern von Inhaftierten“ des Vereins Treffpunkt e.V. hat 2019 eine Projektdatenbank mit übersichtlichen Informationen zu bestehenden Angeboten für Kinder von Inhaftierten erstellt. Diese ist online einsehbar: <https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/>

Fazit

Trotz dieser zahlreichen Initiativen bestehen nach wie vor große Lücken in den Angeboten des Strafvollzugs. Die Situation von Kindern von inhaftierten Eltern wird hier noch nicht ausreichend berücksichtigt. Es bestehen keineswegs verlässliche Strukturen für alle Kinder in jeder JVA. Insbesondere fehlt ein flächendeckendes Angebot für besondere Besuchsmöglichkeiten sowie für alternative kindgerechte Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise Videotelefonie. Offen ist auch, ob und wie eine umfassende Vernetzung der beteiligten Akteur*innen – zum Beispiel JVA und Jugendämter – stattfindet.

Die Forderung, Kinderrechte innerhalb des Justizvollzugs zu berücksichtigen, mag aus praktischer Sicht des Justizvollzugs nachrangig erscheinen. Aus der Verpflichtung des Staates zur Umsetzung der Kinderrechte folgt jedoch eine Verpflichtung, in dieser Hinsicht aktiv zu werden und eine Schlechterstellung von Kindern, deren Eltern inhaftiert sind, so weit wie möglich zu vermeiden. Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der in ihr enthaltenen Rechte – hier besonders das Recht auf regelmäßigen und persönlichen Umgang mit beiden Elternteilen – liegt in der Verantwortung von Bund und Ländern sowie aller staatlichen Stellen. Die neuesten Empfehlungen der JUMIKO geben Anlass zur Hoffnung, dass sich in den kommenden Jahren die Angebote für Kinder von Inhaftierten flächendeckend verbessern und stabile Strukturen geschaffen werden. Hierzu gehört auch eine vollumfängliche Ausstattung der JVA mit den dazu erforderlichen Ressourcen und die weitere Förderung bestehender Initiativen.



Judith Feige

Wissenschaftliche
Mitarbeiterin der
Monitoring-Stelle UN-
Kinderrechtskonvention des
Deutschen Instituts für
Menschenrechte
feige@institut-fuer-
menschenrechte.de

¹⁹ Vgl. Feige 2019, Ergebnisse aus Frage 9.

²⁰ Siehe zu den Rechtsgrundlagen Laubenthal 2015, Rn. 483.

²¹ Vgl. Feige 2019, Ergebnis aus Frage 36.

²² Vgl. Ebd., Ergebnisse aus Frage 41.

²³ Vgl. Ebd., Ergebnisse aus Frage 42.

Literatur

Arloth, F., Krä, H. (2017): Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar, 4. Auflage. Nördlingen: C. H. Beck.

Bieganski, J., Starke, S., Urban, M. (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen, Risiken, Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf (abgerufen am 09. 01. 2019).

Council of Europe (2018): Recommendation CM / Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/cm-recommendation-2018-5-concerning-children-with-imprisoned-parents-e/16807b3438> (abgerufen am 08. 01. 2019).

Council of Europe (2018a): 10.1 European Committee on Crime Problems (CDPC). Explanatory Memorandum to Recommendation CM / Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. <https://rm.coe.int/explanatory-memorandum-to-cm-recommendation-2018-5-eng/16807b3439> (abgerufen am 08. 01. 2019).

Cremer, H. (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und

Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2. überarbeitete Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention.pdf (abgerufen am 08. 01. 2019).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß §2 Absatz 5 DIMRG. Kapitel 5, S. 79-91.

Feige, J. (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V., abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/publikationen/>

Laubenthal, K. (2015): Strafvollzug, 7. Auflage. Heidelberg: Springer.

UN, Committee on the Rights of the Child (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on „children of incarcerated parents“. <https://www.ohchr.org/documents/hrbodies/crc/discussions/2011/dgd2011reportandrecommendations.pdf> (abgerufen am 08. 01. 2019).

Frank Blumenkamp, Debbie Schepers

Familiensensible Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen

Einleitung & Ausgangslage

Die Inhaftierung eines Menschen hat regelmäßig auch schwerwiegende Auswirkungen auf das soziale Umfeld der betroffenen Inhaftierten – besonders minderjährige Kinder leiden in der Folge erheblich, häufig noch mehr als Erwachsene. Die Trennung vom inhaftierten Elternteil, soziale Benachteiligung, drohende Stigmatisierung und Diskriminierung führen zu Verunsicherung und psychischen Belastung der Kinder. In der Folge sind die Kinder vielfältigen Risikofaktoren ausgesetzt, die die Genese psychischer Störungen oder einer kriminogenen Entwicklung deutlich wahrscheinlicher machen.¹

Stabile familiäre Beziehungen sind zudem auch als möglicher Einflussfaktor auf den Erfolg bei der Wiedereingliederung von Strafgefangenen nach der Haftentlassung in den Blick zu nehmen. Die Ergebnisse von Studien aus dem britischen Raum zeigen die potentiell positive Rolle von Familien bei der Wiedereingliederung auf. Wenngleich Markson et al. (2015) keinen generell schützenden Einfluss familiärer Beziehungen bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener aufzeigen konnten, so zeigten ihre Ergebnisse doch deutliche positive Effekte auf die emotionale und soziale Wiedereingliederung – etwa dahingehend, eine Unterkunft aufzuweisen, weniger Alkohol- und Drogen zu konsumieren sowie über verbesserte Bewältigungsstrategien in Bezug auf die mit der Entlassung und Reintegration verbundenen Herausforderungen zu verfügen. Positive familiäre Beziehungen wirkten sich außerdem günstig auf die Entwicklung von Resilienz der ehemaligen Strafgefangenen aus.

Diese Ergebnisse bestätigen frühere Befunde von Lösel et al. (2012), nach deren Studie qualitativ hochwertige familiäre Beziehungen gleichbleibend einen sehr guten Prädiktor für eine erfolgreiche Wiedereingliederung für alle Familienmitglieder darstellten. So erwies sich als günstig, wenn die Väter schon vor der Inhaftierung eine verantwortungsübernehmende Vaterrolle bekleidet hatten und sich die Kommunikationsgestaltung im familiären Umfeld auch während der Inhaftierung positiv gestaltete. Auch zeigte sich als günstiger Prädiktor eine hohe Kontaktfrequenz von Angehörigen zu ihrem inhaftierten Familienmitglied sowie soziale Unterstützung von weiteren Angehörigen oder Freunden.

Die genannten Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, den persönlichen Kontakt und die Kommunikation zwischen den Gefangenen, ihren Familien und den Justizvollzugsanstalten weiter zu stärken.

Planungen & Maßnahmenpaket in Nordrhein-Westfalen

Vor diesem Hintergrund hat sich Nordrhein-Westfalen die Verbesserung der sozialen Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – im Einklang mit Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel gesetzt; die Landesregierung hat die Erarbeitung von Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern darüber hinaus ausdrücklich im Koalitionsvertrag verankert. In Umsetzung dieses Vorhabens ist ein dreistufiges Gesamtkonzept „Familiensensibler Justizvollzug in NRW“ erarbeitet worden, das folgende Maßnahmen umfasst:

In der ersten Stufe sind verpflichtende Mindeststandards für eine familiensensible Vollzugsgestaltung in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

¹ Bieganski et al. 2013.

vorgesehen. Dazu gehört vor allem eine familienfreundliche Gestaltung des Besuchs. Dies beinhaltet einen erweiterten Besuchskontakt und eine angemessene Besuchsdauer, bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder sowie insgesamt eine kindgerechte Besuchsgestaltung. Des Weiteren ist der Vollzug familienfreundlicher zu gestalten. Dazu sollen familienorientierte Angebote ausgebaut, die Familie bereits im Zugangsverfahren berücksichtigt sowie Fortbildungen für Bedienstete für den Umgang mit Angehörigen angeboten werden.

Die zweite Stufe sieht vor, dass die Handlungsempfehlung des Ministerkomitees des Europarats zu Kindern inhaftierter Eltern² bedarfsgerecht umgesetzt wird. Der Ministerrat des Europarates hat im April 2018 eine Empfehlung (Recommendation CM/ Rec(2018)5) verabschiedet und damit die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern gestärkt. Das Ministerkomitee des Europarats hat klargestellt, dass Kinder inhaftierter Eltern die gleichen Rechte wie andere Kinder haben. Der Europarat erinnert zudem daran, dass „Kinder mit inhaftierten Eltern keine Straftat begangen haben und nicht behandelt werden sollten, als ob sie infolge der Handlungen oder mutmaßlichen Handlungen ihrer Eltern im Konflikt mit dem Gesetz stünden“.

Die Empfehlung umfasst insgesamt 56 Vorschläge zur Stärkung der Rechte der Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere

- Empfehlungen zur Ausführung von Polizeigewahrsam, richterlichen Anordnungen und Strafurteilen;
- Empfehlungen zu Haftbedingungen;
- Empfehlungen zur Ausbildung von Personal, das mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeitet;
- Empfehlungen zur Erforschung und Evaluierung kindgerechter Praktiken und Konzepte;
- Empfehlungen zum Umgang mit den Medien und der öffentlichen Meinung.

In den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt. So stellen die Justizvollzugsanstalten beispielsweise sicher, dass die Empfehlung des Europarates Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird. Auch wirken die Justizvollzugsanstalten bei der Aufnahme der Inhaftierten darauf hin, dass neben der Anzahl ihrer Kinder regelmäßig auch deren Alter oder Geburtstage erfasst werden. Durch die Internetauftritte und durch Aushänge in den Besuchsbereichen wird über Besuchszeiten und Besuchsmodalitäten in kindgerechter Art und Weise informiert. Der Einsatz von Videotelefonie/Skype steht als Ergänzung zu persönlichen Begegnungen im Rahmen der Besuche – soweit technisch verfügbar – bereit.

Im Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen werden schließlich (Stufe 3) im Bereich des geschlossenen Vollzuges für weibliche und männliche Inhaftierte „Familien-Schwerpunktzentren“ eingerichtet, in welchen besondere Behandlungsangebote vorgehalten und erprobt werden. In den Schwerpunktzentren sind sog. „Familienbeauftragte“ bestellt worden, die die Weiterentwicklung einer familiensensiblen Besuchs- und Vollzugsgestaltung vorantreiben und als Ansprechpartner*innen für externe Anbieter fungieren. Zu ihren Aufgaben zählt auch, innerhalb eines Jahres ein Konzept für eine familiensensible Vollzugsgestaltung in der Ein-

richtung zu entwickeln. Für die Bestellung der Familienbeauftragten wurden in den beteiligten Justizvollzugsanstalten zusätzliche Stellen des Sozialdienstes neu geschaffen. Die Kooperation mit externen Anbietern familiensensibler Angebote wird ausdrücklich gefördert.

Mit der Einrichtung der Familien-Schwerpunktzentren wird das Ziel verfolgt, Behandlungserfahrungen hinsichtlich der familiensensiblen Vollzugsgestaltung zu gewinnen, die auch für die Arbeit der übrigen Vollzugsanstalten von Nutzen sein können. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll nach einem mindestens zweijährigen Erfahrungszeitraum entschieden werden, ob und ggf. in welchem Umfang die in den Schwerpunktzentren angebotenen besonderen Maßnahmen in weiteren Anstalten und Vollzugsformen angeboten werden sollen.

In den Schwerpunktzentren sollen – über die Mindeststandards der familiensensiblen Vollzugsgestaltung hinaus – besondere Angebote erprobt werden. So werden dort Familienstärkungsgruppen für inhaftierte Elternteile angeboten, die im Sinne eines Elterntrainings die Stärkung der Elternkompetenzen zum Ziel haben. Zudem werden gesonderte Angebote für Inhaftierte vorgehalten, die die Lebenswelt der Inhaftierten für deren Kinder transparenter macht und die niederschwellig in den Alltag integrierbar sind. Beispielsweise erhalten die Kinder die Möglichkeit, Fotografien des Hafttraums ihres Elternteils mittels eines Tablets einsehen zu können. Auch soll die Vertiefung der Beziehung zwischen dem inhaftierten Elternteil und deren Kindern gefördert werden, so werden die inhaftierten Eltern im Rahmen einer Maßnahme Gute-Nacht-Geschichten in Form von digitalen Aufnahmen fertigen können, die an ihre Kinder übermittelt werden. Ein Fotoprojekt im Besuchsbereich mittels Sofortbildkameras wird ermöglichen, dass die Kinder Fotografien von sich mit ihrem inhaftierten Elternteil oder ihren Bezugspersonen erhalten können und somit etwas mehr Normalität im Lebensalltag erfahren dürfen.

Aktuelle Maßnahmeangebote

Bereits jetzt werden in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens Maßnahmen angeboten, die die Familienstärkung als Ziel haben. Erfasst werden sie in einem Katalog evaluierbarer Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Evaluationsprojekts EVALiS. Sie wurden bereits im hiesigen Vollzug vorgehalten, bevor der familiensensiblen Vollzugsgestaltung besondere Beachtung geschenkt wurde. Alleine dies bedingt die erwartbare stetige Erweiterung des entsprechen-



Frank Blumenkamp

Referatsleiter Behandlungsvollzug im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
frank.blumenkamp@jm.nrw.de



Dr. Debbie Schepers

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen
debbie.schepers@krimd.nrw.de

² Empfehlung CM/REC(2018)5 des Europarates (zuletzt abgerufen am 11.12.2019): <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

den Behandlungsangebots, auch in Folge der Einführung der Mindeststandards sowie der Einrichtung der Schwerpunkt-anstalten.

EVALiS (Evaluation im Strafvollzug)

Das vom Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Projekt EVALiS hat als übergeordnetes Ziel die Sicherstellung einer höheren Effektivität des Strafvollzugs. Um Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug aussagekräftig evaluieren zu können, müssen ihre jeweiligen Ziele und Zielerreichungsindikatoren verbindlich und empirisch prüfbar definiert und die Ergebnisse der Maßnahmen valide und möglichst standardisiert dokumentiert sein. Grundgedanke dabei ist, dass nur Maßnahmen in den Behandlungskatalog aufgenommen werden, die bereits im Verlauf der Haftzeit bezüglich der spezifischen Befähigungsziele und anschließend darüber hinaus – unter Berücksichtigung der mehr oder weniger erfolgreichen Zielerreichung (Maßnahmeeffektivität) – auch hinsichtlich der übergeordneten Eingliederungs- und Legalbewährungsziele (Maßnahmewirksamkeit) empirisch bewertet werden können.

In EVALiS werden sämtliche Maßnahmen erfasst und in die Evaluierung einbezogen, die auf das übergeordnete Vollzugsziel gemäß § 1 StVollzG NRW – der Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – bezogen werden können. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Maßnahmen basieren auf einem schriftlichen Konzept,
- sie können der fachlich ausdifferenzierten Untergliederungen der gesetzlich vorgegebenen Behandlungsmaßnahmen zugeordnet werden,
- es werden vordefinierte, bereits im Zeitraum des Vollzuges messbare Ziele angestrebt,
- sie werden zumindest teilweise aus dem Justizhaushalt finanziert oder ihre Teilnehmer*innen werden durch den Justizvollzug zugewiesen.

Insgesamt werden 34 Maßnahmekategorien erfasst, die ihrerseits in acht Oberkategorien zusammengefasst sind. Die Kategorien sind im Wesentlichen auf die in § 3 StVollzG NRW benannten Behandlungsmaßnahmen bezogen, als da sind: Maßnahmen zum Erwerb sozialer Kompetenzen (einschließlich der Schuldnerberatung, die im Gesetz separat benannt wird), therapeutische und – über die Benennung im Gesetz hinaus – auch deliktorientierte Angebote, schulische Förderung, die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Qualifikationen sowie Motivations- und Beratungsangebote für Suchtkranke. Dazu werden in EVALiS Maßnahmen des Übergangsmanagements sowie ein Bereich der sonstigen Maßnahmen erfasst. Eine ausführliche Diskussion zur Erfassung von Behandlung im Strafvollzug findet sich bei Wirth (2019).

EVALiS - Familienunterstützende Maßnahmen

Familienunterstützende Maßnahmen wirken insoweit rückfallmindernd, in dem sie die Wiedereingliederung durch den Erhalt des sozialen Umfelds aufrechterhalten und mehr noch sogar stärken. „Bei familienunterstützenden Angeboten geht es nicht in erster Linie um Behandlungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen, sondern um Maßnahmen, die sowohl die Gefangenen als auch die Angehörigen, insbesondere die Kinder, während der Inhaftierung stärken und Beziehungsabbrüche verhindern sollen.“³ Zur

Dokumentation der familienunterstützenden Maßnahmen im Bereich der sonstigen Maßnahmen wird in EVALiS zwischen zwei spezifischen Arbeitsfeldern unterschieden, dem Schwerpunkt „Elternschaft“ und dem Schwerpunkt „Partnerschaft“. Dazu wurden jeweils drei Ziele und vier Zielerreichungskriterien für die Identifikation und Dokumentation der jeweils relevanten Maßnahmen vorgegeben.

Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Elternschaft“ zielen darauf, die teilnehmenden Gefangenen zu befähigen (1) die Bedürfnisse von Kindern zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten, (2) ihren Bedarf an Unterstützung bei der Gestaltung ihrer Elternrolle und in ihrem Erziehungsverhalten zu erkennen und (3) Fähigkeiten zu erlernen und auszubauen, mit denen sie eine gute Beziehung zu ihrem Kind schaffen und es bei seiner Entwicklung unterstützen. Die Erreichung dieser Ziele soll anhand der folgenden vier Indikatoren jeweils fallbezogen bei den teilnehmenden Gefangenen bewertet werden: (1) TN⁴ hat keine Motivation gezeigt (oder Lernfortschritt), (2) TN ist sich seiner Defizite hinsichtlich seiner Erziehungskompetenz bewusst, (3) TN erkennt Bedürfnisse von Kindern und kennt erziehungskompetentes Verhalten und (4) TN hat die Übernahme einer verantwortungsvollen Elternrolle trainiert und wendet seine Kompetenzen einer positiven Erziehung im Umgang mit dem Kind an. „Elterntrainings“ und „Vater-Kind-Gruppen“ sind typische Beispiele für hier berücksichtigte Angebote.

Familienunterstützende Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Partnerschaft“ zielen darauf, die teilnehmenden Gefangenen zu befähigen (1) (wiederkehrende) Konfliktsituationen und Streitthemen in der Partnerschaft zu erkennen, (2) (wiederkehrende) Konfliktsituationen und Streitthemen in der Partnerschaft zu vermeiden und (3) sich im Falle von (wiederkehrenden) Konflikten und Streitthemen mit dem/der Partner*in konfliktlösend zu verhalten. Die Erreichung dieser Ziele soll anhand der folgenden vier Indikatoren jeweils fallbezogen bei den teilnehmenden Gefangenen bewertet werden: (1) TN hat keine Motivation zum Vermeiden von Konfliktsituationen gezeigt, (2) TN kann Konfliktsituationen erkennen, aber Eskalationen nicht vermeiden, (3) TN kann Konfliktsituationen erkennen und ist fähig, Eskalationen zu vermeiden und (4) TN ist fähig und auch bereit, Konflikte bzw. deren Eskalation zu vermeiden. „Ehe- und Partnerseminare“ und „Paargesprächsgruppen“ sind typische Beispiele für hier berücksichtigte Angebote.

EVALiS - Verfügbarkeit & Strukturmerkmale familienunterstützender Maßnahmen

In diesen beiden Kategorien wurden im Erhebungsmonat April 2019 insgesamt 16 Maßnahmen aus acht Justizvollzugsanstalten⁵ mit 81 Teilnehmenden gemeldet. Alle Maßnahmen verfügen über ein schriftliches Konzept, von denen 31% durch festgelegte Ablaufpläne unterlegt sind. Eine Maßnahme ist als Einzelmaßnahme konzipiert, die anderen 15 Maßnahmen werden als Gruppenangebote mit einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von sechs und einer mittleren Maximalteilnehmerzahl von zehn Gefangenen durchgeführt.

⁴ TN steht als Abkürzung für Teilnehmerin bzw. Teilnehmer der entsprechenden Maßnahme.

⁵ Es werden hier 28 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Die Anstalten des Jugendstrafvollzugs sind nicht in das EVALiS-Projekt einbezogen. Das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg und die Einweisungsanstalt Hagen bleiben aufgrund ihrer spezifischen Aufgabenzuschüsse aus dieser Betrachtung ausgeklammert. Die sozialtherapeutischen Einrichtungen bleiben an dieser Stelle ebenfalls zunächst unberücksichtigt.

Unabhängig von der Durchführung als Einzel- oder Gruppenmaßnahme können für zwei Maßnahmen keine Angaben zur Häufigkeit der geplanten Maßnahmedurchläufe pro Jahr gemacht werden. Die übrigen Maßnahmen werden im Schnitt zweimal im Jahr durchgeführt. Weitere drei Maßnahmen finden durchgängig statt. Bei der Hälfte der Maßnahmen ist bei freier Maßnahmekapazität ein jederzeitiger Eintritt möglich; für die andere Hälfte ist ein Eintritt in die Maßnahme nur zu festen Terminen vorgesehen. Eine Minstdauer der Durchführung ist bei 44% der Maßnahmen nicht vorgesehen, für die übrigen sind durchschnittlich mindestens 14 Stunden geplant, wobei die Angaben zwischen sechs und 30 Stunden variieren.

Einen Beitrag zur Steigerung der individuellen Eingliederungschancen der teilnehmenden Gefangenen wird von 94% und zur Senkung ihres individuellen Rückfallrisikos von 75% der Maßnahmen erwartet. Dabei wird die Teilnahmevoraussetzung in jeweils 94% der Fälle anhand einer fachlichen Eigenungsprüfung und einer fachlichen Bedarfsfeststellung geprüft, allerdings in keinem Fall in einer vollstandardisierten Form. Eine Einschätzung des individuellen Rückfallrisikos im Rahmen der Zugangssteuerung ist bei lediglich drei Maßnahmen, eine vorrangige oder ausschließliche Aufnahme von Gefangenen mit erhöhtem Rückfallrisiko ist allerdings nur in einer Maßnahme ausdrücklich vorgesehen.

Zwei Maßnahmen richten sich ausschließlich an Frauen, sechs werden mit Frauen und Männern koedukativ durchgeführt, acht Maßnahmen werden ausschließlich für männliche Gefangene angeboten. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt bei 44% der Angebote (auch) in spezifischen Abteilungen oder Einrichtungen und zwei Maßnahmen werden ausschließlich in einer Wohngruppe durchgeführt. Drei Viertel der Maßnahmen werden im geschlossenen Vollzug, drei weitere Maßnahmen im offenen Vollzug angeboten und eine Maßnahme richtet sich an Gefangene aus beiden Vollzugsformen. Die Maßnahmen werden größtenteils (81%, darunter sieben Maßnahmen federführend) vom Sozialdienst durchgeführt. Der Allgemeine Vollzugsdienst ist bei einem Viertel, der Pädagogische Dienst bei 19% der Maßnahmen an der Durchführung beteiligt. Zwei weitere Maßnahmen werden ausschließlich bzw. federführend vom Psychologischen Dienst vorgehalten. Zehn der gemeldeten Maßnahmen werden durch oder mit Beteiligung von externen Fachkräften und zwei Maßnahmen werden unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Kräften durchgeführt.

Fazit & Ausblick

Die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen halten bereits unterschiedliche Angebote über den Regel- oder Familienbesuch hinaus vor. Diese reichen von Familiengottesdiensten über spezielle Familiennachmittage, Familienfeste oder -feiern oder Sommerfeste. Auch werden besondere Eltern-Kind-Gruppen, angeleitete Familienseminare und Kontakt-Cafés für Familien und Angehörige angeboten, bei denen Angehörige außerhalb der üblichen Besuchszeiten zusätzliche Kontaktmöglichkeiten zu den inhaftierten Eltern bzw. Partnern haben können. Zur Verstärkung einer Vollzugsgestaltung, die den Belangen von Kindern und Familien besondere Aufmerksamkeit schenkt, weiten die Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs das Angebot entsprechender Maßnahmen – mit dem Ziel, mindestens drei zusätzliche Angebote zur Förderung der El-

tern-Kind-Beziehung pro Jahr vorzuhalten – nach Möglichkeit flächendeckend aus.

Zusätzlich bieten einige Justizvollzugsanstalten bereits familienunterstützende Maßnahmen an, die – wie es die Konzeption des EVALiS-Projekts vorsieht – regelmäßig in Bezug auf ihre Maßnahmeeffizienz und -wirksamkeit untersucht werden können und sollen. Damit ist für die familien-sensible Vollzugsgestaltung auch bereits der Grundstein zur Evaluation einiger in dem Bereich angebotener Maßnahmen gelegt, so dass die Angebote evidenzbasiert gesteuert werden können. Neben der Betrachtung der Strukturmerkmale werden zusätzlich demnächst Daten zur fallbezogenen Inanspruchnahme dieser Maßnahmen vorliegen. Die Schaffung der Familienschwerpunktzentren, wie sie im Konzept zur familien-sensiblen Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen formuliert wird, wird sicherlich dazu führen, dass das Angebot an Maßnahmen, die sich auf die Eltern-Kind- oder Paarbeziehung konzentrieren, in den Justizvollzugsanstalten des Landes zukünftig konzeptionell erweitert wird.

All das wird dazu beitragen, den familien-sensiblen Vollzug in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die sozialen Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern gemäß dem erklärten Ziel der Landesregierung stetig zu verbessern. Zudem lässt die Aufrechterhaltung der familiären Beziehung während der Haftzeit bzw. die Stärkung der sozialen Beziehung zu den Familienmitgliedern durch entsprechende Behandlungsangebote erwarten, dass die Wiedereingliederung nach der Entlassung erleichtert wird und damit gleichzeitig förderlich ist für die Erreichung des übergeordneten Vollzugsziels.

Literatur

- Bieganski, J., Starke, S. & Urban, M. (2013). Informationsbroschüre Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Dresden/Nürnberg (<https://www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/ergebnisse.html>) (Abruf 11.12.2019).
- Markson, L., Lösel, F., Souza, K. & Lanskey, C. (2015). Male prisoners' family relationships and resilience in resettlement. *Criminology and Criminal Justice*, 15, 423-441.
- Lösel, F., Pugh, G., Souza, K. & Lanskey, C. (2012). Risk and protective factors in the resettlement of imprisoned fathers with their families. Research report. Norwich, UK: Ormiston Children and Families Trust.
- Sandmann, J. & Knapp, N. (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In: Maelicke, B. & Suhling, S., Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden: Springer, S. 175-193.
- Wirth, W. (2019). Behandlung im Strafvollzug: Unklarer Begriff, vielfältige Befähigungsziele und offene Wirkungsfragen. Preprint.

Brigitte Berauer, Bernd Vogeley

Kompetenztraining für Väter im offenen Vollzug der JVA Bremen

Ein Pilotprojekt der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH & SOS Kinderdorf Bremen

Im Nachklang zu der im November 2015 stattgefundenen Fachtagung mit dem Titel: „Mitbestraft“ gründete sich die AG

Väterkurs unter der Leitung der Hochschule Bremen, um dem Aspekt der Mitbestrafung bei Kindern von straffällig gewordenen Eltern in Bremen mit der Gestaltung eines Pilotprojektes begegnen zu können. An diesem Pilotprojekt waren der Verein Bremische Straffälligenbetreuung, die Justizvollzugsanstalt Bremen, das SOS-Kinderdorf Bremen, die Caritas-Erziehungshilfe gGmbH und die Hochschule Bremen beteiligt. Zwei Mitarbeiter*innen der freien Träger übernahmen in Kooperation die inhaltliche Konzeption und setzten diese auch in der Praxis mit den Teilnehmern um.

Mittlerweile hat dieser Väterkurs zweimal mit ähnlichen Rahmenbedingungen und Inhalten stattgefunden, je einmal Ende 2017 und im Frühjahr 2019. Aktuell prüfen die Projektbeteiligten, ob und wie sich dieses

Konzept im offenen Vollzug verstetigen könnte und in abgeänderter Form auch im geschlossenen Vollzug umsetzen ließe. Dabei spielt auch die Finanzierung eine wichtige Rolle.

Vorbereitungen und wissenschaftliche Begleitung

Eine der ersten wichtigen Fragen war es, ob das Projekt im offenen oder geschlossenen Vollzug umzusetzen sei. Die Hochschule Bremen leistete dabei durch die Bachelorarbeit von Frau B. Dehns mit dem Titel: Empfehlungen für die Gestaltung eines Kompetenztrainings für Väter im offenen Vollzug der JVA Bremen einen wichtigen Beitrag. Die Projektgruppe verabredete einen ersten Versuch im offenen Vollzug, da sich die Realisierung des Trainings durch die gelockerte Form leichter umsetzen ließ. Es wurde außerdem sehr deutlich, dass der persönliche Kontakt zu den Straffälligen wichtig ist, um Väter gezielt anzusprechen und Teilnehmer zu gewinnen. Viele Inhaftierte stünden dem Helfersystem, aus deren Sicht gleichbedeutend mit dem Jugendamt, eher skeptisch gegenüber. Somit gestalteten die Projektpartner*innen jeweils einen Informationsabend in der JVA Bremen, woran interessierte Männer teilnehmen konnten. Dabei wurden das Projekt und die Rahmenbedingungen den Anwesenden erklärt und etwaige Fragen beantwortet. Die Inhaftierten konnten sich ein erstes Bild von den Teamer*innen und den Inhalten machen. Am Ende der Präsentation konnten sich die Väter dann verbindlich anmelden.

Die Hochschule Bremen begleitete den ersten Projektdurchlauf von November 2017 bis 2018. Die wissenschaftliche

Mitarbeiterin Marie Seedorf fasste die Ergebnisse in einem Evaluationsbericht mit dem Titel „Väterkurs – Vater werden ist nicht schwer, Vater sein dagegen sehr“ mit Unterstützung von Prof. Dr. Sabine Wagenblass zusammen.

Durchführung

Beide Väterkurse fanden jeweils dienstags am späten Nachmittag in den Räumlichkeiten des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung statt. Vielen war diese Einrichtung bereits bekannt und sie ist sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Für zwei Stunden trafen sich Väter aus dem Offenen Strafvollzug, um sich mit dem Thema Erziehungskompetenz auseinander zu setzen. Jeder Teilnehmer erhielt eine Mappe mit einer Auflistung der Veranstaltungstermine nebst Inhalten und die Kontaktdaten von Brigitte Berauer und Bernd Vogeley. Die Inhalte des Väterkurses reichten von Vaterbilder über Ich-Botschaften & verständnisvolles Zuhören bis zu beziehungsbildenden Maßnahmen und den Bedürfnissen von Kindern in den verschiedenen Altersstufen.

Mittels abwechslungsreicher Methoden in verschiedenen Gruppenzusammensetzungen kam es zu intensiven Diskussionen und inhaltlichen Auseinandersetzungen. Dabei wurde stets auf eine faire Basis und einen respektvollen Umgang miteinander geachtet. Es ging nicht darum zu klären, wer nun „Recht“ hat, sondern die Verschiedenartigkeit von Lebenswelten und Sichtweisen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt des Kurses stand immer die Rolle der teilnehmenden Männer als Vater, die jeweiligen Straftaten wurden lediglich am Rande benannt.

Finanzierung

Die Umsetzung solcher Projekte ist zum einen mit inhaltlichen Überlegungen aber auch immer mit hohen Kosten verbunden. Als Partner für den ersten Durchlauf 2017 konnte die Sparkasse Bremen, für die wiederholte Durchführung die Wilhelm Kaisen Bürgerhilfe gewonnen werden. Ohne deren monetäre Unterstützung wären solche Projekte kaum zu realisieren gewesen.

Erfahrungen

Durch unsere früheren Erfahrungen mit Elternkursen hatten wir damit gerechnet, dass sich viele Männer anfänglich sträuben würden, über ihre Vaterrolle zu sprechen und mitzuteilen, mit welchen Schwierigkeiten sie, auch durch die Inhaftierung, umgehen müssten. Umso beeindruckender fanden wir es zu erleben, wie engagiert debattiert wurde, um die eigenen Standpunkte, die häufig von den kulturellen Unterschieden geprägt waren, zu verdeutlichen. Dabei wurde auch in hitzigen Situationen stets die Meinung der Anderen respektiert, wenn auch nicht geteilt.

Dies war möglich, da die Männer bereits im geschlossenen Vollzug merken, dass sie sich als Väter insbesondere bei Erziehungsfragen aber auch bei Fragen der Beziehungsgestaltung



Brigitte Berauer

SOS-Kinderdorf Bremen
brigitte.berauer@sos-kinderdorf.de



Bernd Vogeley

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH
b.vogeley@caritas-bremen.de

zu ihren Kindern, unabhängig ihrer kulturellen Unterschiede, gegenseitig gut nachvollziehen und unterstützen können.

Am Ende der Veranstaltungsreihe waren sich die Teilnehmer und Teamer*innen einig, dass dieses Pilotprojekt ein voller Erfolg war. So manch eine lebendige Diskussion hätte

noch weitergeführt, manches Thema noch vertieft werden können. So bleibt die gemeinsame Erfahrung, dass man mit Erziehungsthemen nie fertig und ein Austausch zwischen Vätern sinnvoll und wichtig ist. Im Sinne der Kinder.

Heike Ladewich, Jo Tein

Beratung und Betreuung von Kindern und Familien von Inhaftierten in Schleswig-Holstein

Grundüberlegungen und erste Erfahrungsberichte aus der Praxis eines neuen Unterstützungsangebotes

Hintergrund und Projektidee

Im Kontext der bundes- und europaweiten Diskussion zur Wahrung der Rechte von Kindern Inhaftierter hat sich die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bereits 2016 entschlossen, ab 2017 Projekte zu fördern, die sich der Beratung und Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien widmen. Die Förderung ist auf ambulante Maßnahmen ausgerichtet, sie steht allerdings im Kontext der wachsenden Bemühungen um einen familienorientierten Strafvollzug (§ 24 LStVollzG SH).

Die in Schleswig-Holstein geförderten ambulanten Maßnahmen zielen vor diesem Hintergrund vorrangig auf die Wahrung der Kinderrechte durch eine fachlich qualifizierte, pädagogische Unterstützung der betroffenen Kinder (gem. UN Definition bis zum Alter von 17 Jahren) ab. Ziele sind der Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils bei Kindern und anderen Angehörigen sowie eine Verbesserung der Resozialisierungschancen Inhaftierter auch nach ihrer Entlassung durch eine fachkundige Begleitung des sozialen Umfelds.

Eines der in diesem Rahmen geförderten Projekte in Schleswig-Holstein wird von der Straffälligenhilfe der Stadtmission.mensch in Kiel angeboten. Diese berät und begleitet seit Februar 2018 Kinder und Familien, die von einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind. Es ist ein kostenloses und auf Freiwilligkeit basierendes, landesweites Unterstützungsangebot, das sich mittlerweile gut etabliert hat.

Das Projekt ist als aufsuchende Arbeit konzipiert, um den Familien den Zugang zu erleichtern. Die bisherige Beratung und Begleitung hat überwiegend in Familien mit inhaftierten Vätern stattgefunden.

Der Zugang

Der Kontakt zu den Familien erfolgt bislang zumeist über kommunale Behörden oder Freie Träger, die das Projekt für diese spezielle Problemlage hinzuziehen. Die Flyer-Auslagen des Projektes in den Warteräumen der Vollzugsanstalten haben sich für einen direkten Zugang Familienangehöriger ebenfalls bewährt.

Der Beratungsprozess

Bei den betroffenen Familien tauchen mit dem Haftantritt eines Elternteils oder Angehörigen viele Fragen, Unsicherheiten und Probleme auf. So unterschiedlich die Familien und die Kin-

der sind, so individuell gestaltet sich auch der Beratungsprozess. Die Anliegen der Familie stehen jeweils im Vordergrund und bestimmen die Richtung der Beratung. Das Wohl der Kinder mit ihren Wahrnehmungen, Bedürfnissen und Wünschen ist für die Beraterinnen dabei handlungsleitend. Sie verstehen sich als verlässliche Bezugspersonen, die den Prozess von der Inhaftierung bis zur Entlassung begleiten und auch in Krisensituationen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen.

Zunächst geht es darum, die Sichtweise der Mutter auf die Inhaftierung und den Umgang damit in der Familie und im Umfeld zu erfassen und allen Beteiligten die anstehenden Veränderungen in der Familie zu erklären. Der Umgang mit der Inhaftierung im eigenen sozialen Umfeld ist zu Beginn der Beratungen ein sehr belastendes Thema. Die Familien werden über das Für und Wider einer Offenlegung aufgeklärt und entscheiden dann selbst, wie sie damit verfahren wollen. Ob die Offenlegung der Inhaftierung für die Kinder förderlich ist, hängt nicht nur vom Umgang z.B. der Schule oder der Kindergärten mit der Information ab, sondern auch damit, wie selbstbewusst die Kinder die Inhaftierung verarbeiten.

Im weiteren Verlauf der Beratungen zeigt sich häufig, dass die Problemlagen in den Familien so gravierend und vielfältig sind, dass die Vermittlung in spezielle Beratungs- und Hilfsangebote sowie therapeutische Begleitung notwendig ist. Gleichzeitig gibt es in den Familien nicht selten eine ablehnende Haltung gegenüber Ämtern, weil sie schlechte Erfahrungen damit verbinden. Der Weg bis zur Annahme von Hilfen ist deshalb manchmal lang und erfordert ein sensibles Umgehen bei der Überleitung in andere Hilfesysteme.

Für die Familie geht es neben der Inhaftierung und angrenzenden Themen auch darum, die häufig bereits vor einer Inhaftierung bestehenden schwierigen Lebensverhältnisse und Erziehungsprobleme zu bewältigen. Viele nicht inhaftierte Mütter geben an, mit der Erziehung der Kinder überfordert zu sein.

Mit den Familien wird in den Beratungen herausgearbeitet, welche Ressourcen sie zur Verfügung haben, welche Hilfe sie sich in die Familie holen möchten, wie die Kinder gestärkt werden können und welche Bedingungen sich gut auf die gesamte Familie auswirken. Die Abgrenzungen zur Jugend- und Familienhilfe müssen immer wieder deutlich gemacht werden. Wenn bereits familienunterstützende Angebote wahrgenommen werden, ist eine gute Koordination zwischen den bereits bestehenden Hilfen und dem spezialisierten Angebot der Stadtmission erforderlich, damit eine Überfrachtung im Hilfesystem der Familie vermieden wird.



Besuch des Zoologischen Museums Kiel

Die Begleitung der Kinder

Die Kontaktaufnahme zu den Kindern erfolgt in engem Kontakt mit den nicht inhaftierten Müttern.

Die Beraterinnen begegnen den Kindern mit Respekt und zeigen ihnen, dass sie mit ihren Gedanken und Gefühlen wichtig sind und sie über alles sprechen können, wenn sie mögen. Sie sprechen nicht über die Kinder, sondern mit ihnen und hören zu. Die Gesprächssituation wird altersgerecht angepasst. Kinder, die nicht gerne über sich sprechen oder noch sehr klein sind, werden über das gemeinsame Spiel, Vorlesen oder Malen erreicht.

Freizeitaktivitäten zum Vertrauensaufbau und zur Förderung von individuellen Stärken und sozialen Fähigkeiten

Jedes Kind wird in seinen Bedürfnissen wahrgenommen und durch stärkende Freizeitbeschäftigungen gefördert. Durch die von den Kindern gewählten Aktivitäten und Spiele ist es möglich, einen vertrauensvollen Kontakt herzustellen.

Neben den Beratungen und der Begleitung vor Ort werden seit 2019 auch kostenfreie gruppenpädagogische Freizeitmaßnahmen angeboten, die die Kinder auf verschiedenen Ebenen ansprechen und ganzheitliche Bewältigungsstrategien unterstützen. Hierzu gehören eine bewegungsorientierte Tanz-, Sing- und Schauspielfreizeit, ein Huskyabenteuer, Hochseilgarten- und Museumsbesuche sowie Wattwanderungen.

Unter einigen Kindern sind im Laufe der Zusammenkünfte Freundschaften entstanden. Dies ist insbesondere dann ein Anker, wenn die Kinder in ihrem Umfeld Freund*innen durch die Straftat des Familienangehörigen verloren haben oder sich nur ebenfalls betroffenen Kindern anvertrauen möchten.

34 Kinder und Jugendliche haben im Jahr 2019 an den angebotenen Tagesfreizeiten der Stadtmission teilgenommen. Das vom Gemeindejugendwerk zusätzlich angebotene und ebenfalls durch das Justizministerium finanzierte „Indianer-Camp“ konnte darüber hinaus im Jahr 2019 voll ausgelastet werden. Hierbei handelt es sich um eine einwöchige, intensiv

betreute Ferienfreizeit auf einem Bauernhof, die Kindern von Inhaftierten kostenfrei angeboten wird. Die Eltern der teilnehmenden Kinder fühlen sich durch den längeren Zeitraum stark entlastet und nutzen die freie Zeit, um etwas aufzutanken.

Besuche im Gefängnis

Erste Besuche von Kindern im Gefängnis werden mit der Familie sorgfältig vorbereitet. Alles, was den Kindern dort begegnet, wird kindgerecht erklärt. Wenn Kinder ihren Vater ohne die Mutter im Gefängnis besuchen möchten, begleiten die Beraterinnen sie. Bei einigen Kindern zeigen sich nach einem Besuch des Vaters Traurigkeit, Unaufmerksamkeit oder Konzentrationschwächen, welche sich bis in die Schule hineinragen und dort zu Problemen führen können. Die Beraterinnen arbeiten in solchen Fällen eng mit den Lehrer*innen zusammen, um Lösungen zu finden.

Beobachtungen zu den Auswirkungen einer Inhaftierung auf betroffene Kinder in Schleswig-Holstein

Die folgenden Beobachtungen und Eindrücke der Fachkräfte der Stadtmission leiten sich aus persönlichen Beratungen von 22 Kindern aus 11 Familien von Inhaftierten in Schleswig-Holstein ab:

Vermissten und große Traurigkeit

Bei fast allen Kindern stellen die Beraterinnen fest, dass der Inhaftierte vermisst wird. Dies ist auch dann noch der Fall, wenn die Kinder selbst Opfer der Straftat sind. Die Trauer verwandelt sich manchmal in Wut gegen den nicht inhaftierten Elternteil bei gleichzeitiger Idealisierung des inhaftierten Vaters. Manche Kinder haben heftige Wein- und Wutausbrüche bis hin zur Depression und Suizidgefährdung. In letzteren Fällen wird den Familien die Vermittlung in therapeutische Hilfen angeraten, wenn es nicht ausreicht, ihnen ihre Gefühle zuzugestehen, sie auszuhalten und zu begleiten.

Schuldgefühle und Verantwortung

Das Thema Schuld spielt in vielen Familien eine große Rolle. Kinder geben sich teilweise selbst die Schuld an der Inhaftierung des Vaters, weil sie z.B. gegen den Vater ausgesagt haben. Bei solchen Kindern ist es wichtig, neben der Verneinung einer etwaigen Schuldzuweisung, die Gefängnisstrukturen zu erklären und zu signalisieren, dass es Papa im Gefängnis gut geht und sie sich keinerlei Sorgen um ihn machen müssen.

Es kommt auch vor, dass Kinder anderen die Schuld an der Inhaftierung geben. Ein wesentlicher Bestandteil der Beratung besteht dann darin, die Verantwortung für die Straftat eindeutig beim Inhaftierten zu verankern und die Kinder damit zu entlasten.

Aggressionen und Konflikte

Auffällig bei Kindern von Inhaftierten sind häufig Wut, Aggressionen und Konflikte, die sich im Kontakt mit Müttern, Geschwistern, Mitschüler*innen, Freund*innen und Nachbarn zeigen. Dies kann dazu führen, dass sich der Freundeskreis der Kinder stark einschränkt.

Einige Kinder zeigen auch bei Gruppenaktivitäten des Projektes aggressives Verhalten. Dies lässt sich erfahrungsgemäß jedoch meist zur Zufriedenheit aller Beteiligten bearbeiten.

Rollenübernahme

Da der Vater nicht mehr da ist und die Kinder die Überforderung der Mutter spüren, übernehmen sie häufig die Rolle des fehlenden Vaters, sind damit aber natürlich überfordert. In der Beratung werden die Kinder von dieser Verantwortung entlastet.

Starke Emotionen und sozialer Rückzug

Einige Kinder reagieren mit gesteigerter Verweigerung, Protestausbrüchen und Respektlosigkeit sowie sozialem Rückzug auf die neue Situation in der Familie. Selbst wenn es bereits vor der Inhaftierung Erziehungsprobleme in der Familie gab, ist dieser Einschnitt im Leben der Kinder so massiv, dass sich manche Gefühle potenzieren und die Mütter diesen nicht mehr gewachsen sind. Kinder zeigen zum Teil eine sehr niedrige Frustrationstoleranz, was ihnen den Kontakt mit anderen Kindern erschwert und den sozialen Rückzug verstärkt. Aufgabe der Beraterinnen ist an dieser Stelle, mit den Kindern individuelle Wege zu finden, mit den überwältigenden Gefühlen umzugehen, oder an andere Fachstellen weiter zu vermitteln.

Perspektiven in der Arbeit mit Kindern und Familien von Inhaftierten

Vor dem Hintergrund der beschriebenen ersten Erfahrungen sollte die Unterstützung für Kinder und andere Angehörige Inhaftierter wie nachfolgend skizziert fortentwickelt werden: Eine wichtige Aufgabe im Projekt wird weiterhin darin bestehen, Kindern und Familien den direkten Zugang zu erleichtern. Die persönliche Vorstellung des Unterstützungsangebotes bei in Frage kommenden Einrichtungen bleibt ein effektives Mittel, um das Projekt noch weiter bekannt zu machen. Über die inhaltliche Ausweitung der Haftberatung der Stadtmission und anderer Träger in den Schleswig-Holsteinischen Vollzugsanstalten sowie durch Informationsveranstaltungen zum Projekt mit Gefangenen, könnte auch der Zugang über die Anstalten verstärkt werden. Mit der Erstellung und Verteilung einer „Kinderkarte“, in der das Projekt kindgerecht erklärt wird, sollen speziell Kinder und Jugendliche auf das Hilfsangebot aufmerksam gemacht werden.

Thematisch wird es im Projekt neben der Verarbeitung der Inhaftierung weiterhin um die Förderung von Resilienz insbesondere bei den Kindern gehen. Dies erfordert eine Fortführung und Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote. Die Erfahrungen mit den Kindern haben außerdem gezeigt, dass die Schulung von Sozialkompetenzen sowie der Umgang mit Wut, Aggressionen und Konflikten wichtige Elemente sein müssen. Da einige Kinder selbst Gewalt erfahren haben, sind Bewältigungskurse zu Gewalterlebnissen und Traumata anzuregen und von Fachstellen in Kooperation mit den Beraterinnen zu entwickeln.

Die Zusammenführung betroffener Kinder bei Freizeitveranstaltungen ist ein wichtiger Projektbaustein. Für das Jahr 2020 wurden die Kinder bei der Entwicklung gruppenpädagogischer Freizeiten beteiligt. Da die Tagesveranstaltungen einen hohen logistischen Aufwand erfordern, werden vermehrt Wochenendveranstaltungen geplant, die auch die Mütter stärker entlasten. Zudem wird an einem besonderen Freizeitformat gearbeitet, das geeignet ist, auch neue Familien zu erreichen.

Mit der Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für den Einsatz im Projekt soll der schleswig-holsteinweite Pool von Unterstützer*innen erweitert werden. Ein spezielles Ausbildungsmodul wird 2020 erstmalig angeboten. Die Ehrenamtlichen sollen unterschiedliche Aufgaben in der Betreuung

von Kindern übernehmen wie z.B. Freizeitgestaltung vor Ort, Fahrdienste und Begleitung von gruppen-, erlebnis- und freizeitpädagogischen Tages- und Wochenendveranstaltungen, Begleitservice zu Vollzugsanstalten oder Lesepatenschaften.

Da Anfragen von Jugendämtern und Schulen bezüglich spezifischer Fortbildungen zum Thema „Kinder Inhaftierter“ an das Projekt herangetragen wurden, erscheint es sinnvoll, entsprechende Angebote zu entwickeln.

Auf institutioneller Ebene sollen verstärkt schulische und soziale Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Mobbing und Ausgrenzung z.B. in der Schule und im Kindergarten unter Einbeziehung des Themas Inhaftierung angeregt werden. Die Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendämtern wird auch unter diesem Gesichtspunkt weiter ausgebaut.

Die Kooperation mit allen am familienorientierten Vollzug mitwirkenden Einrichtungen soll intensiviert werden, um die Schnittstellen zwischen den Vollzugsanstalten und anderen Institutionen (z.B. Polizei, Gerichten, Jugendämtern) und Projekten zu erfassen und passgenaue Hilfsangebote für Kinder und Familien zu entwickeln. Ein gutes Beispiel auf diesem Weg ist der bereits bestehende „Runde Tisch“ zur Familienorientierung in der JVA Lübeck. Ziel sollte dabei sein, die Kinder im Kontakt mit allen beteiligten Institutionen zu stärken, förderliche Beziehungen zu den Inhaftierten zu unterstützen und die Familie insgesamt zu stabilisieren.

Betroffene Familien regen an, eine Selbsthilfegruppe von betroffenen Müttern/Vätern ins Leben zu rufen. Dies könnte ein weiterer Baustein in den Verarbeitungsstrategien insbesondere der nicht inhaftierten Elternteile sein und wird deshalb vom Projekt unterstützt.

Fazit

Das durch das Schleswig-Holsteinische Justizministerium geförderte Projekt zur Unterstützung von Kindern und anderen Angehörigen Inhaftierter der stadt.mission.mensch ist ein Beitrag zur Wahrnehmung der Kinderrechte gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Es dient gleichzeitig der Erweiterung des Kenntnisstandes zu den Auswirkungen von Inhaftierungen auf die Kinder der Inhaftierten und wird entsprechend laufend fortentwickelt. Die in den ersten zwei Jahren aufgebauten Kontakte sollen langfristig zu einem landesweiten Netzwerk von Kooperationspartner*innen ausgebaut werden und die relevanten Akteure nachhaltig zusammenführen. Mögliche Lücken im Hilfesystem für Kinder Inhaftierter sind weiter zu erfassen, Hilfsangebote sollen entsprechend angepasst oder neu entwickelt werden.



Heike Ladewich

stadt.mission.mensch in Kiel
heike.ladewich@stadtmission-mensch.de



Jo Tein

Referatsleiter im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
joachim.tein@jumi.landsh.de

Günter Schroven

„Bei den Kindergeburtstagen fehlt uns der Papa am meisten.“

Interview mit der Familie eines Gefangenen

Forum Strafvollzug sprach in einer großen hessischen Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit der Familie Schäfer. Familienvater Klaus (42 Jahre) verbüßt zurzeit eine Freiheitsstrafe von neun Jahren wegen mehrfachen schweren Raubes, Ehefrau Ulrike (38), die beiden Söhne Tim (16) und Luca (13) sowie Tochter Hilde (6) leben in einer engen 4-Zimmer-Wohnung der Stadt, nur 8 km von der Anstalt entfernt, wo der Papa „wohnt.“ (Alle Namen wurden von der Redaktion geändert.)

Klaus Schäfer war bis vor dreieinhalb Jahren Inhaber eines Autohauses für gepflegte Gebrauchtwagen mit angegliederter Kfz-Meister-Werkstatt. In den letzten zwei Jahren der Selbstständigkeit wurden im Betrieb „rote Zahlen“ geschrieben. Ehefrau Ulrike half im Büro aus und war stundenweise noch als Altenpflegerin beschäftigt. Diesen Beruf übt sie heute noch aus.

FS: Herr Schäfer, Sie haben sicher die Risiken gekannt, als Sie den ersten Bankraub begangen haben?

Herr Schäfer: Na klar – aber ich war völlig verzweifelt. Die Insolvenz stand uns bevor, wir hätten alles verloren, Betrieb und Wohnhaus. Darüber hinaus spürte ich die Verantwortung für die Familie mit den drei Kindern. Die Familie sollte doch nicht plötzlich kürzertreten müssen, nur weil ich die Firma nicht gut geführt habe. Aus heutiger Sicht ist das aber ein sehr großer Fehler gewesen, so zu denken und – ja ich muss es so klar aussprechen – kriminell zu werden.

FS: Haben Sie, Frau Schäfer, eine Vorahnung gehabt hinsichtlich der zunächst unaufgedeckten Straftaten Ihres Mannes, weil sich plötzlich die permanenten Geldsorgen reduzierten und die Einnahmeseite des Betriebes sich verbesserte?

Frau Schäfer: Nein, überhaupt nicht. Es war ja nicht plötzlich viel Geld da, sondern nach Aussagen meines Mannes hatte der Umsatz sich gesteigert und ein paar „Sonderverkäufe“ hätten gutes Geld gebracht.

Ich fiel aus allen Wolken, als ich vor dem Kindergarten der Tochter, die ich abholen wollte, plötzlich von Kriminalbeamten umzingelt war und vorläufig festgenommen wurde. Ich habe alles für eine Verwechselung gehalten. Auf dem Polizeirevier wurde ich dann im Detail über die kriminellen Aktivitäten meines Mannes aufgeklärt, und ich konnte glaubhaft versichern, dass ich mit der Sache nichts zu tun habe. Diese Stunden bei der Kripo haben sich in meinem Kopf eingebrannt, wie kein anderes Erlebnis vorher in meinem Leben.

FS: Ich finde es ja bewundernswert, wie Sie beide in Anwesenheit Ihrer drei Kinder über diese Ereignisse vor gut drei Jahren sprechen. Wussten die Kinder, Herr Schäfer, gleich Bescheid, was passiert ist, nachdem Sie verhaftet wurden?

Herr Schäfer: Nein, meine Frau hat in Absprache mit mir den Kindern erklärt, dass ich auswärts arbeiten würde und ein paar Wochen deshalb nicht nach Hause kommen könnte. Beim entscheidenden Haftprüfungstermin nach gut fünf Monaten war dann klar, dass ich weiterhin inhaftiert bleibe. Jetzt mussten wir den Kindern die Wahrheit sagen. Das war

eine sehr bittere Zeit für uns alle, und ich habe mich unendlich dafür geschämt. Ich dachte, dass ich jetzt über kurz oder lang meine Familie verlieren würde. Ich bin insbesondere meiner Frau unendlich dankbar, dass sie weiter zu mir hält.

FS: Sie wirken sehr gefasst und innerlich stark, Frau Schäfer, oder sieht es bei Ihnen innerlich anders aus?

Frau Schäfer: Aktuell bin ich gefasst und ich habe mich gut unter Kontrolle, es sind ja seit dem Ereignis mehr als 1.000 Tage vergangen. Nach der Festnahme meines Mannes hat die lokale Tagespresse sich ja in den ersten zwei Wochen fast täglich intensiv mit dem Fall beschäftigt.

Ich wurde als „Räuberbraut“ bezeichnet und konnte einiges auch nicht mehr vor den Kindern fernhalten. Wir sind dann in der Stadt aus unserem Eigenheim, das nicht mehr zu halten war, ausgezogen und haben 8 km entfernt eine kleine 4-Zimmer-Wohnung angemietet. Haus- und Betriebsauflösung musste ich mit Eltern und guten Freunden irgendwie schaffen, mein Mann war ja „ortsgebunden“. Diese schlimme Zeit hatte aber auch gute Seiten, so komisch es sich für Sie auch anhören mag.

FS: Gute Seiten? Diese Aussage überrascht mich.

Frau Schäfer: Ja, in Zeiten der größten Not erkennt man die wirklichen Freunde. Etwa die Hälfte hat sich von uns nach Bekanntwerden der Straftaten meines Mannes abgewendet. Die andere Hälfte hat uns unvoreingenommen unterstützt und konkret geholfen, beispielsweise beim Umzug. Ein paar neue Freunde sind sogar dazugekommen. Zwei Elternpaare aus dem Schulumfeld unserer Jungs boten ihre Unterstützung an. Das hat mich sehr positiv überrascht und mir gutgetan.

FS: Wie ist es Euch beiden großen Jungs denn mit den neuen Familienumständen ergangen – wenn Ihr dazu etwas sagen möchtet? (Der „kleine“ Luca schmiegt sich an die Mama und überlässt dem großen Bruder die Antwort.)

Tim: Es war eine schwere Zeit, aber wir halten alle zu Papa. In der Schule ist die Sache kein Thema mehr. Unsere Eltern gelten als getrennt lebend und zu den Elterntreffen kommt eben nur unsere Mama. Ein wenig bedrückend sind für uns Kinder noch immer die Besuchstage hier in der Anstalt, gleichzeitig freuen wir uns riesig, dass wir Papa regelmäßig besuchen dürfen. (Tim lächelt bei der Antwort seinen Vater an.) Aber jetzt fragen Sie besser wieder Papa und Mama.

FS: Wie empfinden Sie, Herr Schäfer, die monatlichen Besuche und wie laufen sie jeweils ab?

Herr Schäfer (strahlt): Grundsätzlich kann die Familie mich zweimal im Monat für ein bis eineinhalb Stunden besuchen. Ein Großteil der Besuche findet im allgemeinen Besuchsraum mit einer großen Spielecke für die Kinder statt. Darüber hinaus gibt es für uns auch die Möglichkeit von Langzeitbesuchen in einem separaten Raum für uns allein, ausgestattet mit Teeküche und Waschgelegenheit. Diese Räume sind auch bei anderen Gefangenen sehr begehrt, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, und somit nicht immer frei.



Besucherraum mit „Kinderecke“

Uns sind diese abgetrennten Besuche natürlich viel lieber, als die mit „Zuschauern“. Aber wir wollen nicht klagen, vieles ist hier in der Anstalt möglich.

FS: Frau Schäfer, Sie haben ja einiges Negative durchstehen müssen, was Ihr Mann Ihnen „eingebracht“ hat. Haben Sie auch an Trennung gedacht, als sich Ihr Mann plötzlich in Untersuchungshaft befand und spätestens nach dem entscheidenden Haftprüfungstermin klar wurde, dass Ihr Mann für einige Jahre im Gefängnis bleiben muss?

Frau Schäfer: (Sie nimmt mit einem freundlichem Lächeln Blickkontakt zu ihrem Mann auf, drückt seine Hand und antwortet erst dann.)

Wirklich ernsthaft ist mir der Gedanke nicht gekommen, obwohl mein Mann mir das angeboten hat – insbesondere zum Wohle der drei Kinder. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Kinder ihren Vater lieben und behalten möchten – und ich meinen Mann auch.

Mehr als drei Jahre haben wir schon gemeinsam bewältigt. Nach weiteren drei Jahren sind mehr als zwei Drittel geschafft, und unser Anwalt meint, dass eine Entlassung zur Bewährung dann sogar sehr gut möglich ist, wenn mein Mann weiterhin so vorbildlich mitarbeitet, wie das bisher der Fall ist. Vorher käme vielleicht sogar der offene Vollzug in Betracht, mit einer Arbeitsstelle draußen. Wir blicken gemeinsam positiv in die Zukunft.

FS: Teilen Sie, Herr Schäfer, den Optimismus Ihrer Frau?

Herr Schäfer: (Er strahlt förmlich seine Frau an.) Ja, das tue ich. Alles, was ich zu einer positiven Entwicklung beitragen kann, das tue ich auch. Das gilt für meine Arbeitsstelle in der Küche der Anstalt im gleichen Maße wie für die Behandlungsangebote.

Von dem, was ich hier verdiene und zur freien Verfügung habe, also das sogenannte Hausgeld, überweise ich ca. 90% regelmäßig nach Hause, insbesondere für die Sportaktivitäten der Kinder. Da ich kein Raucher bin und alles dem Familienleben unterordne, fällt mir das auch nicht schwer.

FS: Inwieweit – und die Frage richtet sich jetzt an Sie beide als Eltern – ist unter diesen besonderen Bedingungen der Haft Familienleben überhaupt möglich?

(Herr Schäfer bittet seine Frau zuerst zu antworten.)

Frau Schäfer: Wir beide kennen jetzt alle Möglichkeiten, die die Anstalt anbietet. Die ersten Monate waren nicht so toll. Zunächst einmal wussten wir nicht genau, ob es gut wäre, dass die Kinder ihren Papa hinter Gittern sehen.

Ich habe das dann ganz offen mit den Kindern besprochen. Alle drei hatten den Wunsch, Papa dort, wo er jetzt „wohnt und arbeitet“, zu besuchen. Der erste Besuch war schon komisch, mit all den Kontrollen sowie verschlossenen Türen und Gittern. Als aber der Papa die Kids jeweils in die Arme schloss, war vieles besser. In der U-Haft – damals wussten die Kinder im ersten knappen halben Jahr noch nicht, wo der Papa wirklich ist – konnte ich meinen Mann zweimal die Woche besuchen. Mit den Kindern konnte mein Mann zwar telefonieren, aber noch nicht offen zu den Kindern sein. Die Geschichte mit dem auswärtigen Arbeitsplatz wollte der Große, damals fast 13 Jahre alt, auch nicht mehr wirklich glauben.

Als dann mein Mann in Strafhaft war, gab es – auch mit der Unterstützung des Gefängnissozialorgans – viele Familienbesuche und sogar Vater-Kind-Nachmittage. Davon möchte Ihnen sicher mein Mann gleich Näheres erzählen.

Zwei Dinge vielleicht noch:

Erstens haben uns beiden die Langzeitbesuche hinsichtlich einer ungestörten Zweisamkeit nie wirklich interessiert,

die Möglichkeit des Langzeitbesuches galt und gilt aus unserer Sicht der ganzen Familie. Das sind mittlerweile jeweils drei Stunden im Monat, die wir alle genießen. Zweitens wird bei den Besuchen vom Papa auch seitens der Kinder mitunter viel gelacht, und die Erzählungen der Kinder über Schule und Vereinssport stehen dabei im Vordergrund. – So, Klaus, jetzt erzähl du.

Herr Schäfer: Ja, der erste Besuch meiner Frau mit den drei Kindern war schon eine enorme Belastung für mich und eine Bewährungsprobe zugleich. Ich habe die Nacht vorher kaum geschlafen. Wie würden die Kinder auf ihren eingesperrten Papa reagieren? Ja, ich hatte regelrecht Angst vor dieser ersten Begegnung hier.

Aber es lief alles besser als ich gedacht hatte, meine Frau Ulrike hatte die Kinder gut vor-

bereitet, die damals 3, 10 und 13 Jahre alt waren. Na klar, es gab Tränen, jede Menge sogar, aber es waren auch Tränen der Freunde dabei.

Diese Zeit ist Gott sei Dank überwunden und für mich zählen jetzt nur noch das Heute und das Morgen. Dass wir zu Viert hier jetzt sitzen und Ihrer Zeitschrift von unserer Familiensituation offen erzählen können, das ist für mich ein ganz besonderes Erlebnis.

Nun möchte ich zu den Begegnungen mit meinen Kindern hier in der Anstalt kommen, die einen ganz besonderen Wert für mich haben, das sind die Vater-Kind-Nachmittage. In der Sporthalle der Anstalt können dann die Väter weitgehend ungestört mit ihren Kindern spielen und auch etwas Sport machen. Es ist fast so wie „draußen“, zumindest erlebe ich in diesem Rahmen meine Kinder noch ungezwungener als sonst im Umgang mit mir hier hinter hohen Gefängnismauern.

Die kleine Hilde hat sogar im Kindergarten, so berichtet mir meine Frau, von einem tollen Nachmittag mit Papa erzählt. Das hat mein Herz schon ganz schön berührt. (Zwei Tränchen werden zwischendurch mit dem Ärmel entfernt.)

Dann habe ich mir seit gut eineinhalb Jahre einen, ich nenne ihn mal Familienereigniskalender, angelegt, da sind alle wichtigen Daten und Termine festgehalten. Meine Frau führt einen gleichen parallel dazu.

Alle Geburtstage, alle Ferienzeiten in Schule und Kindergarten, dann die Turnierterminaten der Jungs im Sportverein und vieles andere mehr sind in diesem besonderen Kalender aufgenommen. Ich rufe dann z.B. gezielt nach einem Sportereignis an, welche Platzierung die Jungs jeweils geschafft haben – wissen Sie, beide spielen sehr erfolgreich Tennis in der Jugendabteilung der Stadt, auch wenn das nicht unbedingt ein Sport ist, den man bei Kindern erwartet, wenn Papa im Gefängnis ist. (Die Ehefrau ergreift plötzlich das Wort.)

Frau Schäfer: Wissen Sie, mein Mann überweist auch deshalb bewusst jeden Monat von seinem Verdienst hier in der JVA fast alles nach Hause, damit er diesen geliebten Sport der Jungs, den sie auch vor dem bekannten Lebenschnitt schon ausgeübt haben, gezielt unterstützen kann. Auch das

hat die Verbindung zwischen den Söhnen und dem Papa enger gemacht.

Herr Schäfer: Ja, das stimmt, und dass ich mir von Ihnen heute als Mitbringsel keinen Tabak oder Briefmarken gewünscht habe, sondern Schokolade, hat den gleichen Grund. Bitte geben Sie die gekaufte Schokolade den Kindern. (Jetzt bin ich als Interviewer das erste Mal gerührt und überreiche die Tüte dem ältesten Sohn.)

FS: Ihre Schilderungen hören sich in der Summe so ungewöhnlich positiv an. Gibt es nicht auch noch ein paar „dunkle Wolken“ für Sie?

Frau Schäfer: (Ihr Gesicht bekommt plötzlich einen ernsteren Ausdruck.) Na klar gibt es auch einige sehr nervige Situationen für mich, beispielhaft möchte ich kurz drei beschreiben, die nur wenige Wochen zurückliegen:

Erstens werden die Elternsprechtage in der Schule sowie die Elternabende im Kindergarten nur von mir wahrgenommen. Und dann kommt schon mal so ein doofer Satz von einem anderen Elternteil, wie: „Na, der Vater hat wohl kein Interesse an der Entwicklung Ihrer Kinder; ich sehe Sie immer nur allein hier.“

Zweitens, wenn das Fahrrad eines der Kinder z.B. einen Platten hat, dann ist Papa nicht da.

Das dritte Beispiel hat hier direkt mit der JVA zu tun: Ich wollte meinem Mann zu Weihnachten selbst gebackene Plätzchen mitbringen, das wurde aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Ich habe versucht zu erklären, was das für mich für eine Bedeutung hat, dass mein Mann Weihnachten etwas essen kann, das ich mit viel Liebe selbst hergestellt habe, ich würde auch gerne für andere mitbacken. Nein, keine Chance.

Herr Schäfer: Der entscheidende Satz kam grad schon von meiner Frau: „Das geht aus Sicherheitsgründen nicht.“ Wie gerne hätte ich mal einen Ausgang von zwei, drei Stunden, z.B. wenn eines meiner Kinder Geburtstag hat. Da könnte gerne auch ein Beamter mitkommen und auf mich aufpassen. Hier stoße ich dann auch an meine Grenzen, gleichwohl habe ich meine Situation natürlich selbst verschuldet.

Frau Schäfer (bekräftigt:) Ja, bei den Kindergeburtstagen fehlt uns der Papa am meisten.

FS: Wir wollen das Gespräch jetzt nicht negativ enden lassen, deshalb folgende Abschlussfrage an Sie beide: Wenn in einer Woche die Entlassung anstehen würde, was wäre jeweils Ihr Wunsch, wie dieser Tag dann gestaltet wird?

Frau und Herr Schäfer: (Fast zeitgleich antworten beide, sinngemäß ist es das Gleiche:) Das feiern wir gemeinsam mit den Kindern und die Kinder bestimmen das Programm.

FS: Herzlichen Dank für das interessante und bewegende Interview. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.
niedersachsen.de

Helmut Kury

Frauen und Kinder von Inhaftierten

Eine internationale Perspektive

The victims of crime include not only those who have had offences committed against them, but also families and dependents of those convicted of offences, particularly if the offender is sentenced to a period in prison. The more serious the crime the greater all round is the suffering.

R. Light (1993, S. 324f.)

Kinder haben nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ein Recht auf einen Umgang mit beiden Eltern. Dieses Recht gilt auch dann, wenn etwa aufgrund einer Inhaftierung eines Elternteils die Umsetzung nur erschwert möglich ist. Das Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 UN-KRK), die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Regelungen zum Umgang inhaftierter Eltern mit ihren minderjährigen Kindern besonders zu beachten.¹

Der Freiburger „Verein für systemische Therapie von straffällig gewordenen Menschen, deren Angehörigen sowie Menschen in schwierigen Lebenssituationen“² zitiert in seinem Jahresbericht 2018/2019 vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung in der Betreuung von Angehörigen von Inhaftierten aus einem Gespräch zwischen Mutter und Kind hinsichtlich des inhaftierten Mannes bzw. Vaters: „Warum darf Papa nicht nach Hause? – Weil er arbeiten muss. – Auch nicht für einen Tag? – Nein, das geht nicht. – Warum? – Weil es sein Chef nicht erlaubt.“ Mütter in einer sie überfordernden Situation greifen zu Notlügen, „die gleichzeitig auf nonverbaler Ebene eine andere Botschaft an die Kinder aussenden, die die Kinder irritieren und verstören und so ihre Stimme zu schnell schweigen lässt“ (ebd.).

Die öffentliche Diskussion zu Kriminalität konzentriert sich vor allem auf einzelne (schwere) Straftaten, das Verhalten des Täters zur Tatzeit und auf die letztlich verhängte Strafe. So wird etwa nur relativ wenig über die Hintergründe von Straffälligkeit, warum einzelne Menschen straffällig werden, die Situation im Strafvollzug und kaum über Kollateralschäden der Inhaftierung, etwa bei den betroffenen Familien, berichtet. Zu sehr könnte eine solche Berichterstattung, z.B. auch über die Sozialisationsbedingungen von Straffälligen, die Verantwortung auf die Gesellschaft als solche und damit letztlich auf jeden Einzelnen lenken und damit auch die alleinige Schuldzuschreibung auf den Täter in Frage stellen. Selbst von kriminalpolitischer Seite aus konzentriert man sich nahezu ausschließlich auf den Täter zur Tatzeit, prüft nicht die eigentlich zentrale Frage, warum der Täter zum Täter geworden ist und zieht sich damit aus der Verantwortung für dessen in der Regel ausgesprochen ungünstige Sozialisationsbedingungen.

Die punitiven Einstellungen in der Bevölkerung haben sich in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des Lebens zunehmender Probleme in der Gesellschaft, etwa im Zusammenhang mit der gestiegenen Zahl von Immigranten,

aber auch einer wachsenden Komplexität der Lebensgestaltung, verschärft.³ So forderte etwa die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf ihrer Klausurtagung Anfang Januar 2020 bei schweren Straftaten eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf unter 14 Jahre.⁴ Die kriminologische Forschung zeigt dagegen seit Jahrzehnten überzeugend, dass durch eine Verschärfung von Kriminalstrafen kaum eine Reduzierung von Straftaten in einer Gesellschaft zu erreichen ist.⁵

Hierbei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass bei der Beurteilung der Wirkung von Freiheitsstrafen in der Regel die Kollateralschäden bei den Familien der Inhaftierten und die Kosten und Nebenkosten einer Inhaftierung unberücksichtigt bleiben.⁶ Politiker sind, oft vor dem Hintergrund eigener Unkenntnis einschlägiger kriminologischer Forschungsergebnisse, aber vor allem, um die Unterstützung der breiten Öffentlichkeit zu erhalten und (wieder-)gewählt zu werden, wenig bereit, weiterführende Entscheidungen zu treffen.⁷ So betonen etwa Hagan u. Dinovitzer (1984), einige große Bundesstaaten der USA würden inzwischen gleich viel oder mehr Geld ausgeben, „to incarcerate young adults than to educate their college-age citizens“.⁸ Gerade auch die schädigenden Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf vorhandene Kinder, die bei diesen oft zu Langzeitproblemen und vielfach zu eigenem späterem straffälligem Verhalten führen, werden in der Regel im Zusammenhang mit Freiheitsstrafen nicht berücksichtigt. Zwar spielt die Familie in unserer Gesellschaft zurecht eine gewichtige Rolle. So betont Art. 6 des Grundgesetzes die Verantwortung des Staates für den Schutz der Familie. Im Strafvollzug allerdings, „und hier besonders im Vollzug der langjährigen Freiheitsstrafe, wird der Staat nun aber offensichtlich gerade in ehestörender, wenn nicht sogar ehezerstörender Weise tätig“.⁹ Nach Ebbers (1993)¹⁰ wird „der im Grundgesetz verankerte besondere Schutz für Ehe und Familie (GG Art. 6) den täterorientierten Prämissen der Rechts- und Vollzugspraxis untergeordnet“.

Familienangehörige von Inhaftierten, vor allem auch die Kinder, und die Auswirkungen der Haft einer Erziehungsperson auf diese, wurden lange auch in der kriminologischen Forschung wenig beachtet, wobei sich die Zahl der Studien, insbesondere im internationalen Bereich, den USA und Großbritannien, inzwischen deutlich erhöht hat.¹¹ Im Folgenden sollen wesentliche Forschungsergebnisse zu der Thematik im deutschen und internationalen Bereich kurz diskutiert werden.

3 Kury u. Redo 2018.

4 CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag 2020, S. 4.

5 Vgl. Dölling u.a. 2011.

6 Light 1993, S. 324f.; Walkenhorst 2010.

7 Kury u. Schüßler 2019.

8 Hagan u. Dinovitzer 1999, S. 130.

9 Neibecker 1984, S. 335.

10 Ebbers 1993, S. 49.

11 Besemer u.a. 2019, S. 65.

1 Feige 2019a.

2 Cocon e.V. Freiburg, 2020, S. 2.

Bisherige Untersuchungen

Diskussion und Untersuchungen in Deutschland

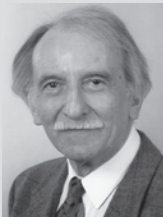
Clephas u. Althoff (2003) betonten noch vor Jahren: „Lange Zeit wurde die Gruppe der Angehörigen von Inhaftierten und Haftentlassenen vernachlässigt. Erst in den letzten Jahren hat auch die Straffälligenhilfe diese als eigenständige Zielgruppe insofern (an-)erkannt, als unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungshilfen angeboten werden.“¹² Römer (1967) konnte in seiner Studie schon früh zeigen, dass ein Großteil der betroffenen Kinder unter Anfeindungen litt, die ihnen

durch Nachbarn, vor allem auch anderen Kindern, entgegengebracht wurden. Die Straffälligkeit der untersuchten Kinder kann nach Sicht des Autors zu einem erheblichen Teil auf die Stigmatisierungen durch die Umwelt zurückgeführt werden.¹³

Wildeman u.a. (2017) fanden, dass die Inhaftierung eines Elternteils sich auch negativ auf das Verhalten der Lehrer*innen auf die betroffenen Schüler*innen auswirken kann.¹⁴

Nach Beichner u. Hagemann (2016) hat die Inhaftierung der Mutter deutlich negativere Effekte auf Kinder oder Jugendliche. Sie sprechen von „detrimental effects of mothers' incarceration on children“.¹⁵ Busch u.a. (1987) befragten inhaftierte Männer und deren Partnerinnen zur Si-

tuation der eigenen Kinder. Die Autoren schätzen, dass in den 1980er Jahren in Deutschland ca. 50.000 Kinder und Jugendliche von einer Inhaftierung eines Elternteils betroffen waren. Über die Hälfte der Partnerinnen der Inhaftierten wurden von der Straftat und Haft völlig überrascht.¹⁶ Eine meist folgende finanzielle Schlechterstellung der Familien bewirkte auch einen sozialen Verlust.¹⁷ Hierbei ist zu beachten, dass eine Inhaftierung von vornherein weitgehend Elternteile aus schlechter gestellten Familien trifft.¹⁸ Eine Untersuchung der sozialen Hintergründe von inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden konnte die Sozialisationsdefizite der Betroffenen bei in der Regel schlechten familiären Verhältnissen deutlich zeigen.¹⁹ Robertson u.a. (2016), die einen Überblick über die Situation von Kindern in gestörten Familien geben, betonen, dass die Problematik heute mehr gesehen werde, auch von internationalen Hilfsorganisationen wie der EU oder der UNICEF. Obwohl es für manche Kinder auch eine Erleichterung sein könne, wenn ein Elternteil aus der Familie entfernt wird, zeige die Forschung „that most children suffer following parental imprisonment“.²⁰



Prof. Dr. Helmut Kury

Pensionierter Senior
Researcher des Max-Planck-
Instituts für ausländisches und
internationales Strafrecht
Prof. an der Universität
Freiburg
helmut.kury@web.de

Hermes (2011) weist darauf hin, dass Bindungen an die Familie auch bei der Wiedereingliederung von Entlassenen eine große Rolle spielen. Inzwischen wurden weitere Programme zur Unterstützung von Angehörigen von Inhaftierten in Haft und nach Entlassung eingerichtet, wenngleich teilweise noch erhebliche Lücken bestehen und vielfach auch eine adäquate gesicherte finanzielle Unterstützung fehlt.²¹ Das, obwohl seit Jahrzehnten immer wieder auf die Problematik hingewiesen wurde.²² Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2017) sind in Deutschland täglich ca. 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.²³ Eine Befragung von 83 deutschen Justizvollzugsanstalten zeigte, „dass Angebote und Sensibilität für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern innerhalb der JVs in vielfältiger Art und Weise existieren, aber keineswegs als verlässliche Struktur für alle Kinder in jeder JVA.“²⁴

Wie das Deutsche Institut für Menschenrechte (2017)²⁵ betont, sind Untersuchungen über die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die betroffenen Kinder in Europa seit 2001 zunehmend Gegenstand der Forschung.²⁶ Im Rahmen einer internationalen Studie zu den Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder (COPING-Untersuchung, Jones 2013) wurden auch vergleichbare Daten für Deutschland erhoben. Die hier befragten und teilweise interviewten 145 Kinder im Alter von 7 bis 17 Jahren äußerten eine massive Belastung aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils. Ebenso wurde ein erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen festgestellt.²⁷ Die Kinder nannten als hilfreich in ihrer Situation vor allem den Kontakt zu dem inhaftierten Elternteil.²⁸

Kern (2002) befragte in einer explorativen Studie Frauen inhaftierter männlicher Partner mittels problemzentrierter Interviews zu den Auswirkungen auf sie und vorhandene Kinder.²⁹ Über die Hälfte der Frauen wurde von der Inhaftierung des Partners vollkommen überrascht. Besonders für diese veränderten sich die Lebensbedingungen plötzlich und gravierend. Eine zentrale Frage für die Mütter vor allem kleinerer Kinder war, wie weit diese über die Inhaftierung des Vaters informiert werden sollen. Für die betroffenen Kinder veränderte sich die Lebenssituation mit der Inhaftierung des Vaters erheblich, wobei diese den Geschehnissen noch wesentlich hilfloser ausgesetzt sind als die erwachsenen Frauen. Nach Turney (2014)³⁰ beeinflusst die Inhaftierung des Vaters auch die Beziehung der Mutter zum Kind, etwa deren Erziehungsverhalten.

Internationale Studien

Im internationalen Bereich, vor allem in den USA und Großbritannien, liegen inzwischen deutlich mehr Studien zur Situation von Frauen und Kindern von Inhaftierten vor. Eine der ersten Studien untersuchte die schwierigen finanziellen

12 Clephas u. Althoff 2003, S. 279.

13 Römer 1967, hier: S. 37; vgl. auch Condry 2007.

14 Wildeman u.a. 2017, S. 8.

15 Beichner u. Hagemann 2016, S. 85.

16 Busch, Fülber, u. Meyer 1987.

17 Busch 1989, S. 134.

18 Besemer u. Dennison 2019.

19 Kury 1979.

20 Robertson u.a. 2016, hier S. 206.

21 Vgl. etwa Cocon e.V. Freiburg 2020.

22 Vgl. etwa Busch 1989.

23 Deutsches Institut für Menschenrechte 2017, S. 80; vgl. a. Bieganski u.a. 2013, S. 4.

24 Feige 2019b, S. 34.

25 Deutsches Institut für Menschenrechte 2017, S. 81.

26 Cunningham 2001.

27 Jones 2013.

28 Bieganski u.a. 2013, S. 9.

29 Vgl. auch Kury u. Kern 2003a; 2003b.

30 Turney 2014, S. 1628.

Probleme der Familien von Inhaftierten.³¹ Was die Diskussion in den USA betrifft, ist diese vor allem auch vor dem Hintergrund der dortigen enorm hohen Inhaftierungsquote zu sehen, die in den letzten Jahren nur geringfügig zurückging. Nach Hagan u. Dinovitzer (1999) werden die Konsequenzen der Inhaftierung eines Familienangehörigen auf den Rest der Familie wenig beachtet.³² Zahlreiche Studien belegen, dass die Inhaftierung des Vaters die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass Kinder und Jugendliche später ebenfalls straffällig werden und in Haft kommen.³³ Murray (2007) spricht von einem „cycle of punishment“.³⁴

Nach Angaben von RT-Deutsch – Reuters (2016) ist bei über 5 Millionen Kindern und Heranwachsenden in den USA ein Elternteil in Haft, mit teilweise „erschreckenden Auswirkungen der Inhaftierung“ auf die Kinder, was jedoch in der Öffentlichkeit in der Regel kaum beachtet werde.³⁵ Innerhalb eines Zeitraums von 40 Jahren sei die Zahl der Kinder, die während ihres Aufwachsens auf ihren Vater verzichten mussten, weil dieser in Haft ist, um rund 500% gestiegen. Für die Kinder bedeute dies vor allem eine gestiegene Instabilität, auch wegen finanzieller Probleme. Der Anteil der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil unterscheide sich zwischen den Bundesstaaten erheblich. Die Inhaftierung eines Elternteils, die insbesondere bei Schwarzen deutlich höher liege als bei Weißen, mache die schlechte Situation für die Kinder in aller Regel noch ungünstiger und erhöhe auch die Rassenungleichheit.³⁶

Mehrere Studien konnten positive Auswirkungen von Besuchen bei den Inhaftierten durch Familienangehörige, sowohl bei den Gefangenen als auch Besuchern, etwa bei Kindern und Jugendlichen, nachweisen. Ditchfield (1990) kommt aufgrund seiner Literaturanalyse zu dem Ergebnis: „The results of both detailed social research and large scale statistical studies strongly indicate that family ties and responsibilities may help reduce further offending, partly in themselves (because of the support they offer), and partly because they tend to be associated with other factors which help offenders to desist“.³⁷ Besemer u.a. (2019) weisen vor dem Hintergrund ihres internationalen Vergleichs von Untersuchungen zu dem Thema allerdings zurecht darauf hin, dass methodische Probleme die Vergleichbarkeit internationaler Ergebnisse zu den Auswirkungen elterlicher Inhaftierung auf die Kinder beeinträchtigen können.

Das Minnesota Department of Corrections (2011) führte bei 16.420 Gefangenen, die zwischen 2003 und 2007 aus der Haft entlassen worden sind, eine Untersuchung zu „effects of prison visitation on offender recidivism“ durch und kam zu dem Ergebnis, dass Inhaftierte, die Besuche erhalten haben, eine signifikant niedrigere Rückfallrate nach Entlassung hatten. Auch das Verhalten der Gefangenen in Haft wurde durch Besuche verbessert, aggressives Verhalten ging zurück. Besuche von Geschwistern, Schwiegereltern, dem Vater oder einem Geistlichen zeigten die positivsten Effekte. Vor allem häufigere Besuche durch unterschiedliche Personen und solche zu Haftende reduzierten die Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich. Die Autoren betonen, die Unterstützung von Besu-

chen bei Inhaftierten sei eine kostengünstige Methode der Rückfallprävention. Die National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals (1973) empfahl vor diesem Hintergrund eine Erleichterung von Besuchen und forderte die Reduzierung bürokratischer Hindernisse, vor allem auch eine möglichst wohnortnahe Inhaftierung.³⁸

Auch Holt u. Miller (1972) konnten einen positive Effekt von Besuchen von Gefangenen auf deren Rückfallquote nachweisen. Mitchell u.a. (2016) fanden in ihrer Metaanalyse zur rückfallpräventiven Wirkung von Besuchen von Gefangenen, dass die Gefangenen mit Besuchen 26% weniger Rückfälle nach Entlassung zeigten. Vor allem Besuche ca. ein Jahr vor Haftentlassung hatten eine positive Wirkung, hier ging der Rückfall innerhalb eines Jahres nach Entlassung um 53% zurück.

Die negativen Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Familien, vor allem auch auf die Kinder, konnten in internationalen Studien weltweit immer wieder deutlich gezeigt werden, so etwa in Großbritannien,³⁹ den Niederlanden,⁴⁰ Dänemark⁴¹ oder Australien.⁴²

Diskussion

Freiheitsstrafen dienen in erster Linie der Resozialisierung der Inhaftierten, was auch in § 2 des Strafvollzugsgesetzes sowie den Länderstrafvollzugsgesetzen betont wird. In der öffentlichen Diskussion und entsprechend auf politischer Seite werden vor dem Hintergrund punitiver Einstellungen gegenüber Straftätern dagegen Sanktionsaspekte für begangenes Unrecht mehr in den Vordergrund gerückt. Behandlungsprogramme in Haft beinhalten oft keine oder eine ungenügende Vorbereitung auf die Entlassung und vor allem auch Nachsorge nach Haftentlassung. So betonen Walkenhorst u. Koop (2019) zurecht: „Nicht zuletzt Nachsorge und ggf. langfristig angelegte Nachbegleitung entscheiden über den Erfolg der vollzuglichen Bemühungen während der Haftzeit“.⁴³

Weitgehend übersehen werden in der Diskussion um die Freiheitsstrafe die in der Regel negativen Auswirkungen auf das Umfeld der Inhaftierten, vor allem vorhandene Familien mit Kindern. Vielfach gehören diese Familien den unteren sozialen Schichten an, rutschen aufgrund des Wegfalls einer Erziehungsperson in ihrem sozialen Status weiter ab. Oft wird den Familien eine Mitschuld am straffälligen Verhalten zugeschrieben, Kinder werden vielfach stigmatisiert, teilweise selbst von Lehrern in Schulen. So betonen Rudolf u. Windfuhr (2017): „Auch Kinder von Inhaftierten gehören zu einer für Öffentlichkeit und Politik weitgehend unsichtbaren Gruppe von Schutzbedürftigen“.⁴⁴ Staatliche Institutionen leisten vielfach nur unzureichend Hilfe, der Zugang wird oft durch bürokratische Hürden erheblich erschwert.

In den letzten Jahrzehnten sind vielfach private Hilseinrichtungen entstanden, die die belasteten Familien erheblich unterstützen können. Cocon e.V. Freiburg (2020) etwa berichtet, dass 2019 eine „deutliche Steigerung von betroffenen Kindern im Kleinkindalter und bis zu 5 Jahren zu

31 Bloodgood 1928.

32 Hagan u. Dinovitzer 1999, S. 137.

33 Vgl. etwa Thornberry 1997.

34 Murray 2007, S. 55.

35 RT-Deutsch – Reuters 2016, S. 1.

36 Wildeman 2014.

37 Ditchfield 1990, S. 8.

38 National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals 1973, S. 7.

39 Murray 2007; Murray u.a. 2014.

40 Van de Rakt u.a. 2012.

41 Wildeman u. Andersen 2017.

42 Besemer u.a. 2018.

43 Walkenhorst u. Koop 2019, S. 249.

44 Rudolf u. Windfuhr 2017, S. 4.

beobachten“ gewesen sei.⁴⁵ Die Diskussion um Freiheitsstrafen beachtet vielfach zu wenig die Kollateralschäden einer Inhaftierung auf die Familien der Inhaftierten, was auch damit zusammenhängt, dass es sich hier um Unterschichtgruppen handelt, denen insgesamt wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Mit dem Thema kann auch auf politischer Seite wenig Zustimmung erwartet werden. Alternative Sanktionsmaßnahmen, wie Täter-Opfer-Ausgleich bzw. eine breitere Anwendung von Diversion⁴⁶ können hier wesentlich dazu beitragen, negative Nebeneffekte von Haftstrafen zu reduzieren und nicht zuletzt auch Kosten zu sparen.

Literatur

- Beichner, D., Hagemann, O.** (2016). Incarcerated Women: Their Situation, Their Needs and Measures for Sustainable Reintegration. In: **Kury, H., Redo, S., Shea, E.** (Eds.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration*. Vol. 2: Suggestions for Succeeding Generations. Cham/CH: Springer, 85-116.
- Besemer, K.L., Weijer, S.G.A. van de, Dennison, S.M.** (2018). Risk Marker or Risk Mechanism? The Effect of Family, Household, and Parental Imprisonment on Children and Adults' Social Support and Mental Health. *Criminal Justice and Behavior* 45, 8, 1154-1173.
- Besemer, K.L., Dennison, S.** (2019). Intergenerational Social Exclusion in Prisoners' Families. In: **Hutton, M., Boran, D.** (Eds.), *The Palgrave Handbook of Prison and the Family*. Palgrave Studies in Prisons and Penology. Cham: Palgrave Macmillan, 479-501.
- Besemer, K.L., Dennison, S.M., Bijleveld, C.C.J.H., Murray, J.** (2019). Effects of Parental Incarceration on Children: Lessons from International Research. In: **Eddy, J.M., Poehlmann-Tynan, J.** (Eds.), *Handbook on Children with Incarcerated Parents*. Cham: Springer, 65-81.
- Bieganski, J., Starke, S., Urban, M.** (2013). Informationsbroschüre. Kinder von Inhaftierten. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. TU Dresden.
- Bloodgood, R.** (1928). Welfare of Prisoners' Families in Kentucky. Publication No. 182. Washington, D.C.: U.S. Department of Labor, Children's Bureau.
- Busch, M., Fülber, P., Meyer, F.W.** (1987). Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Analyse und Hilfeplanung. Schriftenreihe der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Band 194/1-3. Stuttgart: Kohlhammer.
- Busch, M.** (1989). Kinder inhaftierter Väter. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38, 131-138.
- Clephas, H., Althoff, H.** (2003). Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 279-283.
- Cocon e.V. Freiburg** (2020). Jahresbericht 2018/2019. Freiburger Verein für systemische Therapie von straffällig gewordenen Menschen, deren Angehörigen sowie Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Freiburg.
- Condry, R.** (2007). Families shamed: The consequences of crime for relatives of serious offenders. Oxford: Routledge.
- CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag** (2020). Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie – für ein neues Jahrzehnt der Souveränität. 44. Klausurtagung der CSU im Bundestag. https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BE-SCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf
- Cunningham, A.** (2001). Forgotten Families – The impact of Imprisonment. *Family Matters* 59, 35-38.
- Ditchfield, J.** (1990). Control in Prisons: A Review of the Literature. London: Home Office Research Study 118.
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Rupp, T.** (2011). Meta-analysis of empirical studies on deterrence. In: **Kury, H., Shea, E.** (Eds.), *Punitivity – International Developments*. Vol. 3: Punitiveness and Punishment. Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer, 315-378.
- Ebbers, F.** (1993). Wenn ein Elternteil inhaftiert ist. In: **Kaiser, P.** (Hrsg.), *Psycho-Logik helfender Institutionen. Beiträge zu einer besseren Nutzerfreundlichkeit der Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen*. Heidelberg, 49-78.
- Feige, J.** (2019a). Kinder von Inhaftierten. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.
- Feige, J.** (2019b). Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern: Einblicke in den deutschen Justizvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention.
- Hagan, J., Dinovitzer, R.** (1999). Collateral Consequences of Imprisonment for Children, Communities, and Prisoners. *Crime and Justice*, 26, 121-162.
- Hermann, D., Dölling, D.** (2016). General Prevention: Does It Work? In: **Kury, H., Redo, S., Shea, E.** (Eds.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration*. Suggestions for Succeeding Generations. Cham/CH: Springer, Vol. 2, 3-22.
- Hermes, P.A.M.** (2011). Zur Lebensrealität der Angehörigen von Inhaftierten. München: GRIN Verlag.
- Holt, N., Miller, D.** (1972). Explorations in Inmate-Family Relationships. Research Report No. 46. California Department of Corrections: Research Division, Sacramento, CA.
- Jones, A.** (2013). Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield: University of Huddersfield. <http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/childrenofPrisonersReport-final.pdf>
- Kern, J.** (2002). Die Situation der Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Freiburg: Institut für Psychologie, Diplomarbeit.
- Kury, H.** (1979). Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg: Berichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Nr. 8.
- Kury, H., Kern, J.** (2003a). Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. *Kriminologisches Journal* 35, 97-110.
- Kury, H., Kern, J.** (2003b). Angehörige von Inhaftierten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52, 269-278.
- Kury, H.** (2016). Mediation, Restorative Justice and Social Reintegration of Offenders: The Effects of alternative Sanctions on Punishment. In: **Kury, H., Redo, S., Shea, E.** (Eds.), *Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration*. Suggestions for Succeeding Generations. Vol. 2. Cham/CH: Springer, 249-282.
- Kury, H., Redo, S.** (Eds.) (2018). Refugees and Migrants in Law and Policy. Challenges and Opportunities for Global Civic Education. Cham/CH: Springer.
- Kury, H., Schüßler, J.** (2019). Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen. *Kriminologisches Journal* 51, 87-106.
- Light, R.** (1993). Why Support Prisoners' Family-Tie Groups? *The Howard Journal* 32, 322-329.
- Minnesota Department of Corrections** (2011). The Effects of Prison Visitation on Offender Recidivism. Minnesota: St. Paul. https://mn.gov/doc/assets/11-11PrisonVisitationResearchinBrief-Final_tcm1089-272782.pdf
- Mitchell, M.M., Spooner, K., Jia, D., Zhang, Y.** (2016). The Effect of Prison Visitation on Reentry Success: A Meta-Analysis. *Journal of Criminal Justice* 47, 74-83.
- Murray, J.** (2007). The cycle of punishment: Social exclusion of prisoners and their children. *Criminology and Criminal Justice* 7, 55-81.
- Murray, J., Bijleveld, C. C., Farrington, D. P., & Loeber, R.** (2014). Effects of parental incarceration on children: Cross-national comparative studies. Washington, DC, USA: American Psychological Association.

⁴⁵ Cocon e.V. Freiburg 2020, S. 5.

⁴⁶ Kury 2016.

National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals (1973). Corrections. Washington, D.C.: U.S. Government Printing Office.

Neibecker, B. (1984). Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 33, 335-343.

Robertson, O., Christmann, K., Sharratt, K., Berman, A.H., Manby, M., Ayre, E., Foca, L., Asiminei, R., Philbrick, K., Gavriluta, C. (2016). Children of Prisoners: Their Situation and Role in Long-Term Crime Prevention. In: Kury, H., Redo, S., Shea, E. (Eds.), Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention, Reintegration. Vol. 2: Suggestions for Succeeding Generations. Cham/CH: Springer, 203-232.

Römer, W. (1967). Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Hamburg.

RT-Deutsch - Reuters (2016). Neue Studie: Generation Knast – Bei über 5 Millionen Kindern in den USA sitzen Eltern im Gefängnis. <https://deutsch.rt.com/nordamerika/38042-5-millionen-kinder-betroffen/>

Rudolf, B., Windfuhr, M. (2017). Vorwort. In: Deutsches Institut für Menschenrechte. Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2016 – Juni 2017. Berlin.

Thornberry, T.P. (Ed.) (1997). Developmental Theories of Crime and Delinquency. New Brunswick, N.J.: Transaction.

Turney, K. (2014). The consequences of paternal incarceration for maternal neglect and harsh parenting. Social Forces, 92(4), 1607-1636.

van de Rakt, M., Murray, J., & Nieuwbeerta, P. (2012). The long-term effects of paternal imprisonment on criminal trajectories of children. Journal of Research in Crime and Delinquency, 49(1), 81-108.

Walkenhorst, P. (2010). Straffälligkeit – Pädagogische Perspektiven. In: Müller, C., Schulz, F., Thien, U. (Hrsg.): Auf dem Weg zum Jugendintegrationskonzept. Grundlagen und Herausforderungen angesichts veränderter Lebenslagen junger Menschen. Berlin, 174 – 178.

Walkenhorst, P., Koop, G. (2019). Was bleibt HAFTen? Über die Bedeutung von Nachsorge, Entlassungsvorbereitung und Übergangsgestaltung. Forum Strafvollzug, 68, S. 249.

Wildeman, C. (2014). Parental incarceration and child wellbeing: An annotated bibliography. The Sills Family Foundation.

Wildeman, C., & Andersen, S. H. (2017). Paternal incarceration and children's risk of being charged by early adulthood: Evidence from a Danish policy shock. Criminology, 55(1), 32-58.

Wildeman, C., Scardamalia, K., Walsh, E.G., O'Brien, R.L., Brew, B. (2017). Paternal Incarceration and Teachers' Expectations of Students. Socius: Sociological Research for a Dynamic World 3, 1-14.

Hilde Kugler

Familienorientierung im Strafvollzug

Anforderungen an einen familienorientierten Vollzug aus Sicht der Kinder

Die Inhaftierung ist eine plötzliche Zwangstrennung, die Familien völlig unvorbereitet treffen kann. Familien, besonders jedoch Partnerinnen, sind mit der plötzlichen Trennung oft überfordert und wissen häufig nicht, wie sie mit dem System Strafvollzug umzugehen haben. Partnerinnen mit Kindern sind unversehens alleinerziehend, die Bedürfnisse der Kinder können auf der Strecke bleiben und die notwendige Stabilisierung durch das familiäre Umfeld wird brüchig.

Bei betroffenen Kindern kann prinzipiell mit all jenen Folgen gerechnet werden, die durch Trennung von einem Elternteil entstehen, sei es durch Scheidung, Arbeit im Ausland oder Tod. In einigen zentralen Punkten unterscheidet sich jedoch die Trennung durch Inhaftierung von anderen Trennungsarten, v.a. hinsichtlich Scham und Geheimhaltung. Mit dem EU-geförderten Forschungsprojekt Coping (2010-2012) gelang es erstmalig, die Belastungen betroffener Kinder zu untersuchen und notwendige Unterstützungsmaßnahmen herauszuarbeiten. Treffpunkt e.V. war für Deutschland in Kooperation mit der TU Dresden an der Studie beteiligt. Die Forschung ergab, dass betroffene Kinder deutlich mehr psychische und körperliche Probleme aufwiesen als Kinder der deutschen Normstichprobe. Gut ein Viertel der befragten Kinder war auffällig psychisch belastet und 75% berichteten über negative Folgen der Inhaftierung. Ein wesentliches und für die befragten Familien oft schwieriges Thema war die Zeit nach der Entlassung. Die meisten planten, nach der Haft wieder zusammen zu wohnen. Oft wurden jedoch die Probleme, die bereits vor der Inhaftierung bestanden, ausgeblendet. Das befragte Fachpersonal kritisierte die Beschränkung der finanziellen Mittel der Justiz ausschließlich auf Aktivitäten für die Inhaftierten. Angehörige und speziell Kinder seien somit vom

justiziellen Hilfesystem ausgeschlossen, obwohl die Stärkung und Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen für eine erfolgreiche Resozialisierung von Gefangenen maßgeblich seien.

Nach so einem einschneidenden Erlebnis benötigen Angehörige sowie Inhaftierte professionelle Hilfe und Begleitung. Betroffene Familien brauchen die Unterstützung sogar in zweifacher Hinsicht: Einerseits zur Bewältigung der Inhaftierung und andererseits zur Aufrechterhaltung der Beziehung sowie der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung. Denn die Familie ist unbestritten der beste soziale Empfangsraum nach der Haft mit den besten Prognosen für eine gelingende Resozialisierung.

Vollzug im Wandel?

In seiner Tradition und seinem Auftrag nach lag der Fokus stets auf den Gefangenen. Auch nach der Festschreibung des Resozialisierungszieles „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ änderte sich daran wenig. Die Familien von Gefangenen wurden lange Zeit vorwiegend in ihrer Funktion als belastender oder entlastender Faktor für die Resozialisierung von Gefangenen gesehen.

Erst in den letzten Jahren kam eine ganz neue Perspektive hinzu: die Kinderrechte. In Artikel 9, Absatz 3 der UN-KRK, ist das Recht des Kindes auf beide Elternteile verankert. Ein zeitnahe, regelmäßiger und stabiler Kontakt zum Inhaftierten muss daher gewährleistet werden. Ungeachtet der Zwangstrennung bleibt also das Recht des Kindes auf persönlichen Umgang mit seinem inhaftierten Elternteil bestehen. Damit verändert sich auch der Blickwinkel auf die Haft: Besuch und Kontakt zu den Kindern ist nicht länger

als eine „Belohnung von Gefangenen“ zu verstehen, sondern löst das Recht der Kinder auf einen persönlichen und regelmäßigen Umgang mit seinen Elternteilen ein.

Die Coping-Studie formulierte ebenfalls Empfehlungen aus ihren Erkenntnissen und riet neben dem Aufbau eines flächendeckenden Unterstützungssystems auch zur Erleichterung der Kontaktmöglichkeiten, sprich: einem familienorientierten Vollzug.



Hilde Kugler

Geschäftsführerin Treffpunkt e.V.
Nürnberg
leitung@treffpunkt-nbg.de

Mittlerweile hat die Monitoring-Stelle UN-KRK des DIMR dieses Thema aufgegriffen und fordert Bund, Länder und die Justizvollzugsanstalten dazu auf, ihrer Staatenpflicht aus der UN-KRK nachzukommen und einen familienorientierten Vollzug zu gestalten.

Zudem nahm sich das Ministerkomitee des Europarates dieser Thematik an und verabschiedete im April 2018 die Empfehlung CM/Rec(2018)5 an die Mitgliedsstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern, um die

Rechte der Kinder zu stärken. Die Empfehlung beinhaltet 56 weitreichende Forderungen – ein Paradigmenwechsel.

Die deutsche Justizministerkonferenz hat sich umgehend damit befasst und in ihrer Herbstkonferenz 2019 (TOP II.16) auf Grundlage des ausführlichen Berichtes der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ beschlossen, dass die Verbesserung der Situation von Kindern Inhaftierter und ihren Familien nur durch eine enge Kooperation, insbesondere zwischen den Justizministerien und den für Kinder, Jugend und Familien sowie den für Soziales zuständigen Ministerien erfolgreich gestaltet werden kann. Damit verbunden werden die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sowie die Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder gebeten, unter Berücksichtigung des Berichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ des Strafvollzugausschusses auch im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit Lösungen für eine Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern“ zu erarbeiten.

Anforderungen an einen familienorientierten Vollzug

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen StVollzG der Länder eröffnen einen guten Spielraum, um den Bedürfnissen Betroffener gerecht zu werden. Umso mehr sind Investitionen und Gestaltungswille zur Umsetzung der Forderungen gefragt:

- Konsequente Einbeziehung der Perspektive der Kinder und Angehörigen im Vollzugsalltag.
- Mitarbeit von Familienbeauftragten in jeder JVA.
- Bauliche Veränderungen und Schaffung von familienfreundlichen (Besucher-) Räumen, u.a. auch Freiflächen wie Spielplätze.
- Anpassung der personellen und finanziellen Ausstattung.
- Anpassung der Vollzugsplanung, sowohl hinsichtlich einer familiennahen Unterbringung als auch in der Behandlungsplanung.

Zudem sollten Angebote zur Aufrechterhaltung des Kontaktes während der Haft sowie Maßnahmen der Elternbildung geschaffen werden. Nach dem SGB VIII ist es Aufgabe der Jugendämter, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. In dieser speziellen Situation Haft sind somit sowohl die Justiz im Vollzug, als auch die Jugendhilfe für die Unterstützung der mitbetroffenen Familie in der Verantwortung.

Der familienorientierte Vollzug ist eine Querschnittsaufgabe

Alle Maßnahmen greifen zu kurz, wenn sie nicht in ein gutes Übergangsmanagement eingebettet sind. Erst durch die Unterstützung sowohl der Inhaftierten als auch der Angehörigen hinsichtlich des Familienalltags entfaltet sich die Nachhaltigkeit.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt hier den Freien Trägern zu. Sie sind der wichtigste Partner in einem gelingenden familienorientierten Vollzug und Übergangsmanagement sowie das Bindeglied zwischen Justiz und Jugendhilfe. Sie bewegen sich drinnen und draußen und können mit einem guten Case Management die Bedürfnisse aller Familienmitglieder in den Blick nehmen. Sie können Hilfen koordinieren und einen gelingenden Übergang schaffen, damit Erfolge nachhaltig und Familien gestärkt sind, um eine gemeinsame Zukunft bejahen zu können.

Eine wichtige Voraussetzung, damit ein familienorientierter Vollzug gelingen kann, ist jedoch die Haltung der Menschen und Behörden. Sie bestimmt, ob pädagogische Angebote im Vollzug als originäre Behandlungsmaßnahme und nicht als „Bonbons“ für Einzelne anerkannt werden. Daher sind Sensibilisierung und Fortbildung eine umfassende Aufgabe für die Vollzugsmitarbeitenden, genauso wie für die Fachkräfte in Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesstätten. Auch eine breite gesellschaftliche Sensibilisierung ist dringend notwendig, um ein Verständnis und eine Akzeptanz für den modernen familienorientierten Vollzug zu erlangen. Und ganz entscheidend ist hierbei auch die Aufmerksamkeit von Politik und Entscheidungsträger*innen aus Ministerien und Behörden. Eine gemeinsame Haltung und ein gemeinsamer Gestaltungswille, der das Problem ganzheitlich anpackt, ist genauso unabdingbar wie die Aufweichung von Ressortdenken und Zuständigkeitsabgrenzungen.

Das „Netzwerk KvI“ (Kinder von Inhaftierten)

Im Rahmen des von Stiftung Jugendmarke geförderten Projektes wurde in den vergangenen zwei Jahren ein bundesweites Unterstützungsnetzwerk für Kinder von Inhaftierten aufgebaut, dem inzwischen knapp 90 Kooperationspartner*innen angehören. Neben dem Strafvollzug ist die Jugendhilfe wichtigster Adressat, damit künftig die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen besser gelingt. Eine Vernetzung zwischen spezialisierten Einrichtungen und Gefängnissen gibt es bislang nur sporadisch auf regionaler Ebene.

Das „Netzwerk KvI“ ist als zentrale Plattform auf der Internetseite www.juki-online.de sichtbar und erreichbar. Die vielfältigen Informationen zum Thema, der Newsletter und alle bundesweit existierenden Angebote für die Zielgruppe finden sich unter <https://www.juki-online.de/angebotslandschaft/>. Aktuell können 183 Angebote mit verschiedenen Filterfunktionen ausgewählt werden. Je nach Bundesland oder nach Art der Angebote (für die ganze Familie, nur das Kind oder Kind mit inhaftiertem bzw. nicht-inhaftiertem Eltern-

teil) können die Nutzer die Angebote clustern und über die Steckbriefe die Details wie Ansprechpartner*in, Ablauf und Altersbegrenzungen erfahren.

Insgesamt können die Projekterfolge zusammengefasst werden:

- Die aufbereiteten und kommunizierten Informationen zum Thema werden von Politik und Behörden zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention als Fundament genutzt.
- Die Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Jugendhilfe wurden zunehmend erreicht. Erste Gespräche mit dem BMFSFJ konnten die Notwendigkeit eines Folgeprojektes verdeutlichen.
- Das Netzwerk KvI verfügt über eine nachhaltige Struktur, hat einen hohen Bekanntheitsgrad und gewinnt zunehmend Kooperationspartner*innen.
- Publikationen, Vorträge und Fachtagungen förderten das gesellschaftliche Bewusstsein und die fachliche Verantwortung für die Situation der betroffenen Kinder und notwendige Veränderungen. Dadurch entstanden zahlreiche neue Projekte und Angebote in der Projektlauzeit.

- Kollegiale Beratungen und Visitationen verbesserten die Versorgung der Zielgruppe in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- Das Projekt wurde durch einen Beirat begleitet, darin vertreten engagierte Persönlichkeiten verschiedenster strategischer Partner, die das Projekt sehr fachkompetent begleiteten und zahlreiche neue Vernetzungen ermöglichten.

Die Abschlusskonferenz am 12. Februar 2020 in Berlin diskutierte die Empfehlungen des Projektbeirates auf Grundlage der Projektergebnisse und hinsichtlich der künftigen Herausforderungen. Eine multiprofessionelle und sachgebietsübergreifende Zusammensetzung der Konferenzteilnehmer*innen aus Politik, Ministerien und zivilgesellschaftlichen Akteuren sieht auch künftig ein gemeinsames Engagement als notwendig, damit ein nachhaltiges, interdisziplinäres Hilfskonzept entstehen kann.

Relevante Links:

<https://www.treffpunkt-nbg.de/beendete-projekte/coping.html> (Coping)

<https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-elterner-translation-en-allema/16808edc9b> (EU-Empfehlung)

Patrick Börner

Familienorientierung

Eine Querschnittsaufgabe im sächsischen Justizvollzug

Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern, in welchen durch traditionell gewachsene Strukturen vornehmlich die Freie Straffälligenhilfe oder Gefängnisseelsorge die Familien von Inhaftierten im Blick haben, begreift Sachsen dieses Thema nunmehr seit mehreren Jahren als eine Querschnittsaufgabe des Justizvollzuges. Durch die im Zuge der COPING-Studie¹ implementierte Koordinationsstelle für die familienorientierte Vollzugsgestaltung sowie einer gleichnamigen Landesarbeitsgruppe gelingt es nicht nur, das Bewusstsein für die mitbetroffenen Familienangehörigen – insbesondere die Kinder – in den Justizvollzugsanstalten (JVA) stetig hochzuhalten, sondern ebenso sowohl die Öffentlichkeit als auch Einrichtungen und Institutionen anderer gesellschaftlicher Bereiche, die mit den betroffenen Kindern in Berührung kommen, dafür zu sensibilisieren.

Gesetzliche Legitimierung

Im März 2019 erfuhr das Sächsische Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) eine Anpassung, welche die Thematik „Angehörige von Inhaftierten“ – zuvor eher verhalten und unkonkret belassen – nunmehr detaillierter formuliert. Unter § 3 Abs. 6 wurde hinsichtlich der Vollzugsgestaltung ergänzt: „Die Belange der Familienangehörigen der Gefangenen sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“ Bei den Inhalten des

Vollzugs- u. Eingliederungsplans in § 9 wurden die Teilnahme an „familienunterstützenden Angeboten“ sowie die „Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von familiären Bindungen“ explizit hinzugefügt.² Damit lässt sich konstatieren, dass die bereits in der vorhandenen Breite praktizierte familienorientierte Vollzugsgestaltung in Sachsen nun auch durch eine gesetzlich konkretisierte Grundlage legitimiert wurde.

Konzeptionelle Schwerpunkte

Auch wenn nach der bereits genannten COPING-Studie inzwischen einige Jahre ins Land gegangen sind, so stellen die Ergebnisse und Empfehlungen dieser ersten großen europaweiten Studie über die Situation von Kindern Inhaftierter noch immer Bausteine dar, an denen sich eine familiensensible Vollzugspraxis orientieren sollte. Herausgestellt wurde schon damals, dass eine gute Kontaktqualität zum inhaftierten Elternteil für die Belastbarkeit der Kinder ausschlaggebend ist. Verbunden wurde dies mit der Empfehlung, dass Gefängnis- und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Wohlbefinden des Kindes im Einklang sein sollen und kindgerechte Besucherräume in den JVA notwendigerweise vorzuhalten sind.³

¹ <https://www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/ergebnisse.html>

² §§ 3 und 9 Sächsisches Strafvollzugsgesetz, Fassung 2019.

³ Vgl. <https://www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/ergebnisse.html>

Mit der Empfehlung des Europarates vom April 2018 und den zugehörigen Leitlinien zu Kindern von Inhaftierten wurde die Thematik nochmals bekräftigt und zudem in einen politischeren Fokus gerückt. In der Empfehlung wird daran erinnert, dass Kinder mit inhaftierten Eltern die gleichen Rechte wie andere Kinder haben, einschließlich des regelmäßigen Kontaktes mit ihren Eltern, wenn es dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehungen könne nicht nur das Kind, sondern auch die inhaftierten Eltern, das Gefängnispersonal und die Umwelt positiv beeinflussen und durch die bessere Vorbereitung der Gefangenen auf die Freilassung und soziale Reintegration auch die Gesellschaft schützen.⁴ „Der Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist für betroffene Kinder nicht nur eine Bewältigungsstrategie. Er ist ein Menschenrecht, das von Seiten der Gesetzgebung zu achten, zu respektieren und zu verwirklichen ist“ formuliert Feige es dazu noch konkreter.⁵

Vor diesem Hintergrund lässt sich ein erster konzeptioneller Schwerpunkt in der familienorientierten Vollzugsgestaltung festhalten. Die Bedeutung der Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil mündet in dem Vorhalten von diesbezüglichen Angeboten und Strukturen.

Langjährige Erfahrung in der Arbeit mit inhaftierten Eltern lassen die Aussage zu, dass sich oftmals Defizite in der Elternkompetenz offenbaren. Der Paradigmenwechsel vom Straf- zum Behandlungsvollzug ermöglicht als einen weiteren konzeptionellen Schwerpunkt einer familienorientierten Vollzugsgestaltung die Durchführung von Kursen und Trainings, welche die sozialen und pädagogischen Kompetenzen von inhaftierten Eltern stärken.

Neben dem Fokus auf die Kinder von Inhaftierten umfasst eine familienorientierte Ausgestaltung des Justizvollzuges in einem weiteren konzeptionellen Schwerpunkt auch den Blick auf die Bedarfe von erwachsenen Angehörigen.

Da die Thematik Kinder von Inhaftierten andere gesellschaftliche Bereiche ebenso tangiert, bedarf es überdies einer Sensibilisierung der Bevölkerung und bei Fachkräften, die mit den betroffenen Kindern in Berührung kommen. Hier setzt eine weitere Empfehlung aus der benannten COPING-Studie an: Fachleute sollten darauf vorbereitet sein, Eltern und Bezugspersonen Rat und Unterstützung darüber anbieten zu können, wie man mit den Kindern über die Inhaftierung ihres Elternteils spricht.⁶

Angebote zur Kontaktaufrechterhaltung

Reguläre Besuchsformen

Sachsen weist eine im Strafvollzugsgesetz festgeschriebene Besuchszeitenregelung für Strafgefangene von monatlich vier Stunden auf.⁷ In einigen sächsischen Justizvollzugsanstalten werden sogar unbegrenzte Besuchszeitenregelungen praktiziert, ausschließlich abhängig von freien Kapazitäten. Besuche in den vier derzeit vorhandenen Ehe- und Familienfreundlichen Besuchsbereichen des sächsischen Justizvollzuges (unüberwachte Langzeitbesuche über mehrere Stunden) werden auf dieses monatliche Kontingent nicht angerechnet, sondern ergänzend angeboten.

Mit der Implementierung von Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche (Besuchszeiten, Besuchspersonal, Besuchsräume und Ausstattung) in die allgemeinen sächsischen Justizvollzugsstandards im Jahr 2016 wurde die Empfehlung der COPING-Studie angenommen und strukturell verankert. Auf dieser Basis entstanden in den Folgejahren in verschiedenen sächsischen JVA weitere Details der Ausgestaltung kindgerechter Besuchsräumlichkeiten.

Ein Projekt der Landesarbeitsgruppe im Jahr 2017 war die Entwicklung von kindgerechten Fotobüchern für die Besuchsbereiche aller sächsischen JVA. Die individuell gestalteten Bücher liegen in den Besuchsbereichen aus und unterstützen die inhaftierten Eltern dabei, besser mit ihren Kindern über den Haftalltag sprechen zu können.

Im vergangenen Jahr gelang es zudem, in einigen sächsischen JVA eine Atmosphäre zu schaffen, die besuchenden Kindern ein Zeichen des Willkommenseins offenbart. Die JVA Waldheim nahm hierfür beispielsweise das eigene Wahrzeichen, eine 302 Jahre alte Linde, als Vorlage für eine grafisch dargestellte Kinderfigur, welche den Kindern im Besuchsbereich auf verschiedenste Weise begegnet – unter anderem als Briefkasten, in welchen die besuchenden Kinder ihre „Post für Papa“ einwerfen können.

In der Besuchsabteilung der JVA Dresden ist „Mika MitGefangen“ zu Hause. Das Mika Konzept beinhaltet einen Plüschteddy, welchen alle Kinder erhalten, die erstmals an einer Vater-Kind-Spielzeit oder einem Familiennachmittag teilnehmen. Der Teddy wartet in der Torwache und im Besucherdurchsuchungsraum als Erkennungsmerkmal auf die Kinder. Neben zahlreichen weiteren Angeboten des hier ansässigen Trägers der freien Straffälligenhilfe MitGefangen e.V.⁸ umfasst das Mika-Konzept viele einzelne Teilprojekte. Beispielsweise verfügt Mika über ein Ausmal-, Bastel- und Infoheft für Kinder, welches von deutschlandweiten Fachkräften genutzt wird. Mit Mika in Verbindung stehen ebenfalls eine Fotobroschüre, ein Uno-/Memory-Spiel mit Fotos aus der JVA Dresden sowie ein Briefkasten mit Postkarten in der Besuchsabteilung und der damit verbundenen Möglichkeit, an Mika MitGefangen zu schreiben, von Sorgen und Ängsten zu erzählen und darauf Antwort zu erhalten.

In der Woche vor Ostern und vor Weihnachten erhalten seit mehreren Jahren alle Kinder, welche einen Angehörigen in der JVA Dresden besuchen, ein kleines Oster- bzw. Wichtelgeschenk. Die Geschenke entstehen in einem Kooperationsprojekt mit dem MitGefangen e.V. und Gefangenen der hier ansässigen Wohngruppen.

Besondere Besuchsformen

Neben niedrigschwelligen Begegnungstagen von Inhaftierten mit ihren Angehörigen, die in jeder sächsischen JVA durchgeführt werden, werden im sächsischen Justizvollzug flächendeckend auch kindzentrierte Angebote vorgehalten. Die Bandbreite reicht dabei von Projekten, welche die Familie in ihrer bestehenden Gesamtheit im Fokus haben, über die im Frauenvollzug angebotenen Mutter-Kind-Tage, die häufig im Beisein externen Fachpersonals aus der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden, weil die betroffenen Kinder in Einrichtungen untergebracht sind⁹, bis hin zu speziell konzipierten Vater-Kind-Tagen bzw. Spielzeiten, welche sich durch eine intensive Interaktion ausschließlich zwischen Kind(ern) und

4 Vgl. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

5 Feige 2019, S. 9.

6 Vgl. <https://www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/ergebnisse.html>

7 Vgl. <http://landkarte-kinderrechte.de/maps/jva-besuchszeiten.html>

8 www.mitgefangenverein.de

9 Vgl. Blinne-von der Crone 2016, S. 319-323.

inhaftiertem Vater auszeichnen. Diese speziell ausgerichteten Besuchsformen bieten auch die Option, für konfliktbeladene familiengerichtliche Angelegenheiten des Kindesumgangs ein geschütztes und gut betreutes Setting darzustellen.

Eine Besonderheit des sächsischen Justizvollzuges stellen die kunsttherapeutischen Projekte dar, die in fast allen Anstalten vorgehalten werden und mit festangestellten Kunsttherapeut*innen ausgestattet sind.¹⁰ Eine Spezialität dabei ist das Kreativzentrum der JVA Zeithain, in welchem Inhaftierte zahlreiche Projekte mit unterschiedlichen Medien nutzen können. Auch hier wird die Thematik Familie, Kinder und Vatersein eingebunden.

2017 startete in der JVA Zeithain ein Pilotprojekt zur Videokommunikation mit Skype-Software. Eine Ausweitung auf weitere sächsische JVA ist in Planung.

Elternbildung

Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention benennt mit Blick auf die Verantwortung für das Kindeswohl den Grundsatz, dass prinzipiell beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind und der Staat dabei so Unterstützung zu leisten hat, dass sie diese Aufgabe erfüllen können.¹¹

Eine Form der Unterstützung, die sich hierbei für den Justizvollzug bietet, ist die Durchführung von patentierten Elternkursen oder eigens entwickelten Kompetenztrainings für inhaftierte Väter und Mütter. Um eine Verstärkung und Ausweitung der Elternbildung zu erreichen, wurden im Jahr 2015 Bedienstete des sächsischen Justizvollzuges durch die Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Psychologie, zu Elternkursleitern nach „EFFEKT“ fortgebildet.¹² Aktuell befindet sich hierzu eine konzeptionelle Anpassung an vollzugliche Gegebenheiten im Prozess. Bundesweite Aufmerksamkeit in der Straffälligenhilfe erhielt insbesondere das „Lebensweltorientierte Mütterkompetenztraining“ der JVA Chemnitz.¹³

Eine weitere Besonderheit des sächsischen Justizvollzuges, welche die konzeptionellen Schwerpunkte Kontaktaufrechterhaltung und Elternbildung bündelt, ist die Implementierung von Wohngruppen mit dem Schwerpunkt Familie und Kinder. In 2002 als innovatives Projekt gestartet, ist die familienorientierte Wohngruppe der JVA Dresden seit Jahren zum festen Bestandteil geworden. Die 16 Plätze für inhaftierte Väter mit bereits bestehendem regelmäßigem Kindeskontakt sind regelmäßig belegt und mit einer Warteliste versehen.

Inhalte für die Wohngruppe sind u.a. feste Sprechzeiten durch den Sozialdienst, eine Angehörigensprechzeit und der Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. „Starke Eltern-starke Kinder“. Als besondere Angebote mit Kindern werden Familiennachmittage in der JVA Dresden und Gruppenausgänge mit Familien im Raum Dresden vorgehalten.

Für inhaftierte Väter, die keinen oder schwierigen Kontakt zu ihren Kindern aufweisen, besteht die Möglichkeit der Unterbringung auf der Väter-Wohngruppe der JVA Dresden, die 2013 aufgebaut wurde. Ziel der inhaltlichen Arbeit ist es hier, auf der Basis selbstreflexiver Auseinandersetzung in

Einzel- und Gruppensettings den Kontakt zum Kind (wieder) aufzubauen.

Darüber hinaus entstanden in der JVA Bautzen im Jahr 2015 eine Väter-Abteilung mit einer ähnlichen Konzeption wie die benannte familienorientierte Wohngruppe der JVA Dresden sowie in der JVA Torgau auf Bestreben inhaftierter Väter der dortigen Vater-Kind-Gruppe eine Station für inhaftierte Väter, derzeit jedoch nicht mit einer unterlegten Wohngruppenkonzeption.

Wie bundesweit viele der zuständigen JVA für Frauen hat auch der sächsische Justizvollzug eine Mutter-Kind-Station, welche 2018 in einen Neubau der JVA Chemnitz umgezogen ist. Dies hatte eine räumliche und inhaltliche Qualitätsentwicklung zur Folge. Die Station wird als offene Vollzugsform geführt und ist demzufolge ausschließlich für hierfür geeignete inhaftierte Mütter und deren Kinder in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt als Unterbringungsmöglichkeit nutzbar. Durch sozialpädagogische und pädagogische Betreuung werden Behandlungs- bzw. Erziehungsprozesse sowohl bei der Mutter als auch beim Kind eingeleitet, die die soziale Entwicklung fördern und die Mutter-Kind-Beziehung intensivieren. Inhaltliche Angebote sind u.a. Erziehungsberatung, Familienbegegnungstage, Trainingskurse zu Alltagskompetenzen und Gesundheitsförderung sowie angeleitete Spielstunden.

Unterstützungs- und Beratungsangebote

Ein Bedarf, der zuletzt bei der Fachtagung des Netzwerks Kinder von Inhaftierten (KvI) „Kinder von Inhaftierten zwischen Jugendhilfe und Justiz“ im März 2019 wiederholt formuliert wurde, ist der Einsatz von speziellen Angehörigenbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten. Im sächsischen Justizvollzug haben diese u.a. eine suizidpräventive Funktion und können über eine konkrete telefonische Sprechzeit und eine separate E-Mailadresse von Angehörigen unter Beachtung des Datenschutzes als zentrale Service- und Informationsstelle genutzt werden. Zunehmend werden die Angehörigenbeauftragten auch von externen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe als Beratungsstelle kontaktiert. Parallel dazu werden Angehörigenbriefe (in verschiedenen Sprachen) vorgehalten, die auf Wunsch der Inhaftierten durch die JVA zeitnah an die benannten Angehörigen verschickt werden, um eine schnelle Erstinformation und ein Kontaktangebot zu gewährleisten.

Die Nutzung der Angebote durch Außenstehende ist in den Anstalten durch verschiedene Faktoren – wie z.B. der Anstaltsgröße, dem Anteil ausländischer Inhaftierter und dem Verhältnis Untersuchungshaft zu Strafhaft – unterschiedlich. In der JVA Dresden, der größten JVA des Freistaates Sachsen, steigt die Nutzung jährlich, wobei „die höchste Frequenzrate durch die Eltern (hier primär durch die Mütter) bestimmt wird“.¹⁴ „Die Mütter nutzen dabei die telefonische Sprechzeit, um sich u.a. hinsichtlich ihrer Ambivalenz (Fürsorge vs. Eigenverantwortung) gegenüber dem (erwachsenen) Kind beraten zu lassen [...]“.

Eine weitere Bedeutung kommt den Angehörigenbeauftragten in Krisen- und familiären Notsituationen zu, in welchen sie zentral erreichbare Ansprechpartner*innen für Angehörige darstellen. Schaefer fasst zusammen, dass „eine Angehörigenarbeit, die auch die Eltern von Inhaftierten be-

¹⁰ Vgl. <http://kunstimgefaengnis.de>

¹¹ www.kinderrechte.de

¹² www.effekt-training.de/

¹³ Blinne-von der Crone 2016, S. 319-323.

¹⁴ Schaefer 2018, S. 83-95.

rücksichtigt, [...] gutes Potential [hat], zu einer Kooperation zwischen der Familie, den Inhaftierten und des Vollzuges beizutragen“.¹⁵

Die Angehörigenbeauftragten üben ihre Funktion zusätzlich zu ihrer eigentlichen Tätigkeit aus. Erstrebenswert wäre hier zukünftig die Einrichtung eines eigenen Stellenanteils, verbunden mit einer Erweiterung des Aufgabengebietes, welches sich mehr an den Bedarfen von Kindern von Inhaftierten orientiert, in Anlehnung an die seit Jahren im dänischen Justizvollzug existierenden „Familienbeauftragten“. Auch dieser Bedarf wurde in oben genannter Fachtagung für den deutschen Justizvollzug explizit hervorgehoben.



Patrick Börner

Sozialdienst JVA Dresden,
Koordination Familienorientierung
im sächsischen Justizvollzug
patrick.boerner@jvadd.justiz.sachsen.de

Eine weitere Form der Angehörigenarbeit sind die „Angehörigencafés“, welche in einigen sächsischen JVA parallel zu Vater-Kind-Spielzeiten angeboten werden. Dieses Setting bietet Raum für einen Austausch der erwachsenen Angehörigen untereinander und dient auch

dazu, Informationen und Antworten aus erster Hand durch die begleitenden Bediensteten zu erhalten.

Das Anliegen einer Verzahnung oder Aufgabenteilung der Justiz und der Kinder- und Jugendhilfe, welches seit Jahren seitens der Protagonisten aus der Straffälligenhilfe, die mit den inhaftierten Eltern und betroffenen Kindern und deren Angehörigen arbeiten, gefordert wird, konnte 2018 erstmals in einem konkreten Angebot umgesetzt werden. Die Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werk-Stadtmision Dresden e.V. offeriert seitdem ein bisher in der Kinder- u. Jugendhilfe Sachsens einmaliges Beratungsangebot für Dresdner Kinder, Jugendliche und Angehörige von Inhaftierten mit dem Titel „Mein Papa / meine Mama ist im Gefängnis“. Dabei ist es unerheblich, in welcher JVA der inhaftierte Elternteil untergebracht ist. Die Konzeption entstand unter Mitwirkung einer Angehörigenbeauftragten und Elternkursleiterin der JVA Dresden, welche zudem weiterhin beratend tätig ist.¹⁶

Ausbildung und Sensibilisierung

Ohne die Berufsgruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ist eine Umsetzung familienorientierter Angebote nicht vorstellbar. Ein Anliegen ist es deshalb, den Nachwuchs dieser Berufsgruppe für die Situation der Angehörigen zu sensibilisieren. Beginnend über vereinzelte Seminare zur familienorientierten Vollzugsgestaltung in der Ausbildung der Anwarter*innen des AVD findet das Thema seit 2017 verstärkt und durchdringend Eingang in die Ausbildung. Zudem wird einerseits bei der Einführung der Anwarter*innen in die Praxis das Thema in einigen JVA bewusst aufgegriffen; andererseits werden während der Praxisblöcke die Anwarter*innen gezielt für die Absicherung familienorientierter Projekte eingesetzt. Einen weiteren Faktor der (gegenseitigen) Sen-

sibilisierung stellt das seit einigen Jahren in die Ausbildung implementierte Praktikum in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dar.

Mit der Intention, künftige Fachkräfte der Sozialarbeit in Sachsen für die Thematik Kinder von Inhaftierten zu sensibilisieren, werden seit Anfang des Jahres 2019 Impulsreferate in Seminaren zur Straffälligenhilfe für Studierende der Sozialen Arbeit an vereinzelt sächsischen Hochschulen gehalten. Mittelfristig ist geplant, mit allen sächsischen Hochschulen, welche Studiengänge der Sozialen Arbeit anbieten, in den Austausch zu treten, um die Thematik dort stetiger anzubinden.

Des Weiteren wird seit einigen Jahren die Fortbildungsveranstaltung „MitGefühl – Kinder mit inhaftierten Eltern sensibel unterstützen“ am Sozialwissenschaftlichen Fortbildungsinstitut der Evangelischen Hochschule Dresden durch eine Angehörigenbeauftragte und Elternkursleiterin der JVA Dresden für Fachkräfte, die mit Kindern von Inhaftierten in Kontakt sind, angeboten.

Vernetzung

Im Mai 2013 wurde die eingangs erwähnte Landesarbeitsgruppe (LAG) „Familienorientierter Vollzug“ mit Vertreter*innen aller sächsischen JVA gegründet. Die Aufgabe der LAG besteht darin, sich regelmäßig über Bedarfe und Erfahrungen aus den bestehenden Projekten auszutauschen, dabei bundes- bzw. europaweite Entwicklungen einfließen zu lassen und infolgedessen Empfehlungen von Angeboten und vollzuglichen Standards für das Sächsische Staatsministerium der Justiz zu erarbeiten. Die Mitglieder der LAG fungieren in den sächsischen JVA als Multiplikator*innen und wirken alle an diesbezüglichen Projekten vor Ort mit. Durch die Präsenz dieses Gremiums wird sichergestellt, dass diese wichtige Querschnittsaufgabe des sächsischen Justizvollzuges stetig im Fokus der Arbeit in den JVA steht.

Eine Form der Information an die Bediensteten der sächsischen JVA ist die Veröffentlichung eines halbjährlichen Newsletters zur Arbeit der LAG und zu aktuellen Entwicklungen zur Thematik, auch außerhalb des sächsischen Justizvollzuges. Mit der erfolgreichen Organisation und Durchführung der Fachtagung „Kinder inhaftierter Eltern – unschuldig mitbestraft“ im Jahr 2015 gelang es u.a. erstmals, eine große Teilnehmerzahl aus der sächsischen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Thema in Berührung zu bringen.

Seit 2018 führt die LAG einige der über das Jahr stattfindenden Arbeitstreffen in ausgewählten sächsischen JVA durch. Hierbei gelingt es einerseits mit der jeweiligen Anstaltsleitung ins Gespräch zu kommen und andererseits mit eingeladenen externen Fachkräften in den Austausch zu treten. Den regionalen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte können Hintergründe und Angebote der familienorientierten Vollzugsgestaltung vermittelt werden, welche – zusammen mit den Erfahrungen der Gäste – wiederum in gemeinsame Ideen münden, um Kinder und Familien in der Situation besser unterstützen zu können. Gerade in Bezug auf Themen des Kindesumgangs im Justizvollzug ist der Austausch auf sehr fruchtbaren Boden gefallen. Aus den Treffen entwickelten sich in der Folge weitere Formen der Zusammenarbeit, z.B. Fachveranstaltungen, Workshops und Beratungsangebote für inhaftierte Eltern.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ www.diakonie-dresden.de

Der bereits im Vorfeld bestehende Kontakt mit „Treffpunkt e.V. Nürnberg“, einem der renommiertesten Träger der freien Straffälligenhilfe in Deutschland, mündete in den vergangenen zwei Jahren in der Mitwirkung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz im Beirat des bundesweiten Projektes „Netzwerk Kinder von Inhaftierten – KvI“¹⁷. Das multiprofessionelle Gremium unterstützt beratend das Netzwerk, welches sich als primäres Ziel gesetzt hat, nachhaltige Strukturen zur Unterstützung der betroffenen Kinder aufzubauen, best practices abzubilden und dabei neben dem Justizvollzug auch die Kinder- und Jugendhilfe mehr in die Verantwortung zu bekommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Seit 2017 sind alle Websites der sächsischen JVAen mit einem Unterlink zur Familienorientierung ausgestattet. Darüber hinaus haben vier Anstalten einen speziellen Onlineauftritt, welcher konkret Kinder anspricht und für diese Informationen bereithält.¹⁸ Zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat präsentiert sich der familienorientierte Justizvollzug in Sachsen beim jährlichen „Offenen Regierungsviertel“ der Sächsischen Staatsministerien sowie bei den Tagen der offenen Tür der einzelnen JVA.

Als besondere Kooperationsveranstaltung des bereits benannten „MitGefangen e.V.“ mit der JVA Dresden gehen alle zwei Jahre beim Großen-Türöffner-Tag der „Sendung mit der Maus“ die dortigen Tore für Kinder von 6 bis 15 Jahren auf. Das Gefängnis als Einrichtung weckt bereits grundsätzlich die Neugier von Kindern – nebenbei erfahren sie an diesem Tag auch, dass es Kinder gibt, deren Elternteil inhaftiert ist. Dies hat unter Umständen den Effekt, dass betroffenen Kindern von Gleichaltrigen sensibler begegnet wird.

Fazit

Die jüngsten Entwicklungen in der Bundesrepublik mit europäischem Konsens geben Anlass zur Hoffnung, dass Kinder von Inhaftierten gezielter und umfassender in den Fokus bundesweiter Unterstützung geraten. Der sächsische Justizvollzug ist hierzu gut aufgestellt und erfährt seit Jahren Anerkennung aus der Straffälligenhilfe der anderen Bundesländer. Trotzdem dies sehr erfreulich ist, wird als viel entscheidender bewertet, dass die hiesigen Errungenschaften andere Bundesländer inspiriert haben. Diese wiederum fanden und finden ihre eigenen Formen der Implementierung einer familienorientierten Vollzugsgestaltung. Die sich dadurch entwickelnde gegenseitige Befruchtung dient im Ergebnis der flächendeckenden und nachhaltigen Unterstützung der von einer Inhaftierung betroffenen Familien. Dieses Ziel ist jedoch auch eine Entwicklungsaufgabe, welche sich immer wieder an gesellschaftlichen Veränderungen orientieren und messen lassen muss. Verstärkt wird die Aufgabe zusätzlich durch die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sowie die vielen, konkret den Justizvollzug betreffenden Empfehlungen des Europarates.

Beispielsweise sollte im Hinblick auf das Ziel der „anzugleichenden allgemeinen Lebensverhältnisse der Gefangenen“ das Augenmerk auf den Ausbau elektronischer Kontakt-

möglichkeiten wie E-Mail- und Textnachrichtenverkehr oder Videokommunikation gerichtet werden. Dies betrifft somit Kommunikationsformen, die nicht persönliche Umgänge ersetzen, sondern die Beziehung zwischen Inhaftierten und Angehörigen (insbesondere Kindern) zwischen den Besuchen lebendig halten sollen. Die sukzessive Umsetzung von Haftraumtelefonie und angemessenen Telefentarifen stellen eine positive Entwicklung dar.

Entwicklungsbedarf besteht überdies in den Übergängen in die Haft hinein und aus der Haft heraus. Wiederholt tauchen die Themen Festnahmen im Beisein von Kindern bzw. Orientierungsbedarf der zurückbleibenden Angehörigen, z.B. Kindesmütter, in der akuten und oftmals überraschenden Situation der Inhaftierung des Lebenspartners bzw. Kindesvaters auf. Hier wird Wissen, Sensibilisierung bei und Kooperation zwischen den verschiedenen beteiligten Einrichtungen und Professionen, Polizei, Justizvollzug und Kinder- und Jugendhilfe benötigt.

Mit Blick auf die Entlassungssituation inhaftierter Eltern bestehen zudem Unsicherheiten hinsichtlich einer gelingenden Re-Integration sowohl auf Seiten der Inhaftierten als auch seitens der übrigen Familie. Der Justizvollzug kann diesen Übergang vorbereiten und setzt dies auch bereits ansatzweise über Materialien und Beratungen um. Jedoch fehlt es im Anschluss an ausreichend weiterführenden professionellen Strukturen, welche die familiäre Situation im Blick behalten bzw. begleiten. Auch hier ist die Kinder- und Jugendhilfe angesprochen, welche bisher jedoch von einem speziellen Bedarf bei Kindern von Inhaftierten nicht gänzlich überzeugt scheint. Trotzdem lässt sich grundsätzlich konstatieren, dass sich in Sachsen eine Offenheit hinsichtlich der Thematik Haft und Familie in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, die einen ersten Schritt hin zu einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme für die betroffenen Familien darstellt.

Literatur

- A. Blinne-von der Crone (2016): „Mütterkompetenztraining in der JVA Chemnitz“. In: Forum Strafvollzug, 65. Jhrg. Heft 5, S. 319-323.
- J. Feige, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): „Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern – Einblicke in den deutschen Justizvollzug“.
- K. Schaefer (2018): „Familie, der zweite Ring der Sicherheit“, in „Für eine Familienorientierung im Strafvollzug – Grundlagen, Praxisansätze“, Hrsg: J. Borchert, S.83-95.

Veranstaltungshinweis

25. Deutscher Präventionstag

Veranstalter: Deutscher Präventionstag

Termin: 27.- 28. April 2020

Ort: Kassel Kongress Palais
Holger-Börner-Platz 1
34119 Kassel

Anmeldung: online

Homepage: <https://www.praeventionstag.de/nano.cms/jahreskongress>

¹⁷ www.juki-online.de

¹⁸ <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-traduction-en-allema/16808edc9b>

Baden-Württemberg// Belegung nach wie vor hoch

Eine Entspannung ist nicht in Sicht: Die Belegung im baden-württembergischen Justizvollzug ist nach wie vor hoch. Darauf hat Justizminister Guido Wolf am 19. Dezember 2019 in einer Landespressekonzferenz hingewiesen. Er stellte weitere Maßnahmen zur Stärkung des Justizvollzugs im Land vor.

Im tags zuvor beschlossenen Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 sind 175 weitere Neustellen für den Justizvollzug vorgesehen. Bereits in den ersten beiden Haushalten dieser Legislaturperiode wurden rund 250 neue Stellen für den Justizvollzug geschaffen. Das Ministerium hat die Ausbildungskapazitäten des Bildungszentrums Justizvollzug deutlich erhöht. Mit dem Betrieb eines vierten Ausbildungsstandorts seit Oktober 2019 – zunächst bei der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, danach in Crailsheim – werden nun dauerhaft jährlich 212 Anwärterinnen und Anwärter ihre fachtheoretische Ausbildung im Justizvollzug neu beginnen können. Im Jahr 2016 waren es noch 135 Auszubildende.

Im November 2019 waren in den Justizvollzugsanstalten des Landes bei einer Belegungsfähigkeit von 7.445 landesweit durchschnittlich 7.195 Gefangene untergebracht. Im November 2015 waren es noch 6.402 Gefangene. Dies bedeutet einen Anstieg um knapp 800 Gefangene innerhalb von vier Jahren. Aufgrund dieser anhaltend hohen Belegung entstehen bauliche Erweiterungen in so genannter Modulbauweise in den Anstalten Heimsheim, Ravensburg und Schwäbisch Hall. Bis 2023 sollen dort insgesamt 360 Haftplätze geschaffen werden. Für diese Maßnahmen in den drei Haftanstalten sind im Doppelhaushalt 2020/2021 insgesamt rund 64 Millionen Euro eingestellt.

[PM d. MJ E v. 19.12.2019]

Berlin//Vollzugsschule heißt „Helmuth-Hübener-Schule“

Mit einem Festakt wurde heute die Schule der Jugendstrafanstalt Berlin in Helmuth-Hübener-Schule benannt. Helmuth Hübener wurde am 8. Januar 1925 in Hamburg geboren. Im Alter von 16 Jahren begann er den britischen Sender BBC abzuhören

und verfasste mit weiteren Freunden antifaschistische Flugblätter, die das Unrecht der Nazi-Herrschaft anprangerten. Er wurde deshalb wegen Hochverrat angeklagt und zum Tode verurteilt. Am 27. Oktober 1942 wurde er als jüngstes Opfer in der Hinrichtungsstätte Berlin-Plötzensee ermordet. Die anstaltseigene Schule trug bislang keinen Namen.

[PM d. SenJust v. 08.01.2020]

Hamburg// Haftentschädigung für 64 Menschen 2019

Für jeden Tag, den ein Mensch unschuldig im Gefängnis sitzt, bekommt er eine Entschädigung in Geld.

Hamburg hat im vergangenen Jahr 118.000 Euro an Haftentschädigung gezahlt. Wie das Justizministerium des Landes auf Anfrage mitteilte, ging das Geld an 64 Personen. Im Jahr 2018 waren 48 Personen mit insgesamt 102.300 Euro entschädigt worden.

Auf Initiative des Bundeslandes Hamburg hat sich der Bundesrat im Dezember dafür ausgesprochen, die Höhe der Wiedergutmachung zu verdreifachen. Nach dem Willen der Länderkammer soll es künftig 75 Euro pro Hafttag geben, aktuell werden 25 Euro für jeden zu Unrecht eingesessenen Tag gezahlt. „Der Staat kann den Betroffenen damit zwar nicht die Zeit zurückgeben, die sie im Gefängnis verbringen mussten. Er leistet damit aber immerhin einen wesentlich besseren Ausgleich für den Freiheitsentzug“, sagte Justizsenator Till Steffen (Grüne) dazu.

Die geplante Erhöhung auf 75 Euro wird allgemein begrüßt, teilweise wird die Summe aber immer noch als zu gering bewertet. Ulrich Schellenberg, ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltsvereins, kommentierte: „Der deutschen Justiz müsste es aus meiner Sicht 100 Euro wert sein, einen Menschen zu Unrecht seiner Freiheit beraubt zu haben.“ Die Erhöhung auf 75 Euro sei daher ein erster Schritt, dürfe aber nicht der letzte sein.

Zuletzt war die Haftentschädigung im Jahr 2009 von elf auf 25 Euro pro Tag angehoben worden.

[LTO v. 06.01.2020]

Niedersachsen//Kooperation mit FH: Neue Lehrvideos für Bedienstete

Eine besondere Kooperation sind das Niedersächsische Justizministerium und die Hochschule Hannover eingegangen. Studierende des Studiengangs Mediendesign haben unter der Leitung von Professor Markus Fischmann für den Justizvollzug mehrere Lehrvideos produziert, in dem die Techniken des sog. unmittelbaren Zwangs erläutert und gezeigt werden – also Techniken der Selbstverteidigung oder andere Techniken der körperlichen Einwirkung auf andere Personen. Die Videos wurde am 14. Januar 2020 erstmalig im Kinosaal des Planet MID auf dem ehemaligen Expo-Gelände in Hannover gezeigt.

[PM d. MJ v. 14.01.2020]

NRW//Versorgung psychisch kranker Gefangener verbessern

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 10.09.2019 einen Antrag (17/7371) an den Landtag Nordrhein-Westfalen gestellt. Darin fordert sie eine Verbesserung der Versorgung von psychisch kranken und gestörten Gefangenen. In Gefängnissen seien psychische Erkrankungen und Störungen als auch Suizide weit häufiger anzutreffen als in der Allgemeinbevölkerung. Eine Studie von 2005 kommt zu dem Ergebnis, dass bis zu 88% der Inhaftierten an einer psychischen Erkrankung oder Störung leiden. Problematisch sei zudem der Anstieg der psychisch erkrankten sowie suchtkranken Gefangenen, die in vielen Gefängnissen nicht ausreichend versorgt werden könnten, da besondere Abteilungen und Therapieangebote fehlen würden.

Auch der Bericht der „Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen“ von Juli 2019 sehe dringenden Verbesserungsbedarf bei der Behandlung und Versorgung psychisch kranker und gestörter Inhaftierter.

Gerade die langen Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz seien eine unzumutbare Belastung nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für die Mitinhaftierten und die Bediensteten.

In ihrem Antrag stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkrete Forderungen, die eine Verbesserung der Suizidprävention sowie der ambulanten und stationären Behandlungsmöglichkeiten von psychisch kranken und gestörten Inhaftierten vorsehen. [bag-s v. 24.01.2020]

Antrag: https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Antrag_Gruene_Versorgung_psychisch_kranker_Gefangener.pdf

NRW//Knast-O-Mat testet Bewerber*innen

„Bist Du eher der stabile Typ, den nichts so leicht aus der Bahn wirft?“ Diese und 19 weitere Fragen stellt der neue „Knast-O-Mat“ der nordrhein-westfälischen Justiz allen, die im Internet prüfen wollen, ob für sie ein Job hinter Gefängnismauern infrage käme. Die Erfinder-Agentur des „Knast-O-Mats“ bringt das auf die Formel: „Echter wird's nicht.“ Dass das keineswegs übertrieben ist, weiß Ulrich Biermann aus langjähriger Erfahrung. „Der Job hinter Gittern ist nicht wie im Mädchenpensionat“, beschreibt der Landesvorsitzende des Bunds der Strafvollzugsbediensteten die Arbeit mit Menschen in Ausnahmesituationen. Seit Jahren seien in NRW mehr als 400 von insgesamt fast 6400 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst unbesetzt und die Mehrarbeit infolge der Personalnot auf bis zu 500.000 Überstunden angewachsen. Erstaunlich, dass die Justiz trotz der drängenden Personalnot Bewerber bislang sehr streng ausgesiebt hat. „Ein Großteil fällt durch unser Raster für diesen anspruchsvollen Beruf“, berichtet der Abteilungsleiter für den Justizvollzug im Ministerium, Jakob Klaas. Tatsächlich scheiterten viele im Auswahlverfahren am Diktat, wenn Wörter wie „Portemonnaie“ falsch geschrieben würden.

[dpa v. 25.10.2019]

NRW//Wie lassen sich Rückfälle vermeiden?

Eine Freiheitsstrafe soll Gefangene auch auf ein straffreies Leben danach vorbereiten. So steht es im StVollzG. In der Praxis klappt das leider viel zu selten, vor allem nach verbüßter Jugendstrafe. NRW betreibt jetzt Ursachenforschung.

Das nordrhein-westfälische Justizministerium will herausfinden,

welche Maßnahmen hinter Gittern für Kriminelle tatsächlich hilfreich für die Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Entlassung sind. Dazu würden mehr als 600 Angebote in den Justizvollzugsanstalten des Landes auf den Prüfstand gestellt, kündigte NRW-Justizminister Peter Biesenbach (CDU) am Mittwoch in Düsseldorf an. Die auf mehrere Jahre angelegte Analyse sei nicht nur für NRW neu, sondern werde auch bundesweit Maßstäbe setzen, so Biesenbach.

Bislang sind die Rückfallquoten hoch: Wie die Landesjustizvollzugsdirektion auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mitteilte, wurden in den vergangenen Jahren bundesweit etwa 45 Prozent der entlassenen erwachsenen Straftäter wieder rückfällig. Solche nach Verbüßung einer Jugendstrafe sogar zu fast zwei Dritteln (65 Prozent).

Zuverlässige Ergebnisse in drei bis fünf Jahren

Der Justizvollzug hat nach § 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) die gesetzliche Aufgabe, Gefangene auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Dazu gibt es in NRW zahlreiche Angebote hinter Gittern: von schulischen Förderkursen und Berufsvorbereitung über Sprach- und Integrationskurse, Hilfen bei Sucht- und Schuldenproblemen bis hin zu sozialem Training, Gewaltpräventionskursen, Therapien und speziellen Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter.

Die zentrale Datenerhebung zu Erfolg und Misserfolg von Resozialisierungsangeboten habe in NRW gerade erst begonnen, berichtete Biesenbach. Eine wissenschaftlich fundierte, aussagekräftige Rückfallanalyse könne voraussichtlich in drei bis fünf Jahren vorgelegt werden. Das gemeinsame Projekt mit dem Kriminologischen Dienst des Landes sei „von höchster praktischer Relevanz und geeignet, den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen in Teilen grundlegend zu verändern und neu zu denken.“ Dazu werde auch Mut gebraucht, um die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. [LTO v. 08.01.2020]

Sprechzettel v. Justizminister Biesenbach
https://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/reden/2020_01_08_Sprechzettel_Minister-EVALIS/index.php

Rheinland-Pfalz// Neustrukturierung des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs

Im Rahmen einer Pressekonferenz stellte Justizminister Herbert Mertin am 14. Januar 2020 in Mainz die aktuellen Planungen der Landesregierung zur Neustrukturierung des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs vor. Der Ministerrat hatte die Pläne in seiner heutigen Sitzung zuvor zur Kenntnis genommen.

Zentrales Element der Neustrukturierung wird die Sanierung und Wiederinbetriebnahme des alten Hafthauses auf dem Gelände der JVA Wittlich sein. Hierzu erklärte Mertin: „Der geschlossene Justizvollzug in Rheinland-Pfalz ist seit mehreren Jahren überbelegt. Es zeichnet sich ab, dass sich die Gefangenenzahlen zumindest auf dem derzeitigen hohen Niveau stabilisieren. Zudem wird sich der Belegungsdruck durch absehbar notwendige, zum Teil umfangreiche Sanierungen in anderen Justizvollzugseinrichtungen deutlich erhöhen, weil dadurch Hafträume über Jahre hinweg wegfallen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Schaffung zusätzlicher Haftplätze erforderlich. Diese können wir in einem vertretbaren Zeitrahmen nur durch die Sanierung des alten Hafthauses in Wittlich schaffen.“

Nach der dazu vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) erstellten Machbarkeitsstudie und der Überprüfung vor Ort werden bei einer vollständigen Sanierung 325 neue Haftplätze in zwölf Abteilungen entstehen. Die Baukosten zur Sanierung des alten Hafthauses der JVA Wittlich werden derzeit auf rund 41 Mio. Euro geschätzt, wobei in diesen Kosten auch ein Anteil enthalten ist, der allein der Unterhaltung und Wiederherstellung der denkmalgeschützten Bausubstanz geschuldet und somit unabhängig von der Nachfolgenutzung zu leisten ist. Es wird angestrebt, die Sanierung bis zum Jahr 2027 abzuschließen.

Die Erhöhung der Haftplätze wird sich naturgemäß auf den Personalbedarf auswirken. Anlässlich der Machbarkeitsstudie wurde der zusätzliche Personalbedarf mit 118 Arbeitskraftanteilen (Vollzeitstellen) berechnet.

[Pressemittteilung des MdJ v. 14.01.2020]

Sachsen//Bewährungsstrafe für Haftbefehl-Leak

Ein Beamter des sächsischen Justizvollzugs ist vom Amtsgericht (AG) Dresden wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen zu elf Monaten Haft auf Bewährung verurteilt worden. Zusätzlich muss er 150 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre. Dem Mann wurde vorgeworfen, nach der tödlichen Messerattacke von Chemnitz im August 2018 den Haftbefehl gegen einen tatverdächtigen Flüchtling fotografiert und verbreitet zu haben. Der Mann stand unschuldig am Pranger. Auf dem Dokument befanden sich auch andere sensible Daten, darunter auch Klarnamen von Zeugen.

Der Fall erregte seinerzeit bundesweit Aufsehen. Der JVA-Beamte gestand die Tat; zuvor war es zwischen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft zu einer Verständigung gekommen. Im Gegenzug für ein Geständnis wurde das Strafmaß auf eine Bewährungsstrafe von acht bis zwölf Monaten und 150 Arbeitsstunden beschränkt.

Der Beamte ist vom Dienst suspendiert. Da die Strafe weniger als zwölf Monate beträgt, kann er aber nicht ohne Weiteres aus dem Dienst entlassen werden.

Der jetzt am Dresdner AG angeklagte Beamte sieht sich genau wie sechs andere Kollegen noch mit anderen Ermittlungen konfrontiert. Denn aus dem Chatprotokoll ergeben sich nach Ansicht der Dresdener Staatsanwaltschaft Hinweise darauf, dass die Betroffenen ausländische Strafgefangene misshandelt haben. Deshalb wird wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt ermittelt. [\[LTO v.30.10.2019\]](#)

Bund & Länder//90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Berlin, 7. November 2019 – Ausgewählte Beschlüsse

TOP II.15.

Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge – Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den von der Arbeitsgruppe „Empfehlungen für eine muslimische Gefängnisseelsorge“ vorgelegten Abschlussbericht zur Kenntnis. Er stellt einen ausgewogenen und geeigneten Beitrag für die Weiterentwicklung der religiösen Betreuung und Seelsorge muslimischer Gefangener im Justizvollzug dar. Sie bitten die Vorsitzende, die Deutsche Islam Konferenz hierüber zu unterrichten.

TOP II.16.

Kinder von Inhaftierten

- Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ zur Kenntnis. Er stellt eine wertvolle Grundlage für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung eines familienorientierten Vollzuges dar.
- Die Verbesserung der Situation von Kindern Inhaftierter und ihren Familien kann nur durch eine enge Kooperation insbesondere zwischen den Justizministerien und den für Kinder, Jugend und Familie sowie den für Soziales zuständigen Ministerien erfolgreich gestaltet werden. Daher bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sowie die Konferenz der für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder, unter Berücksichtigung des Berichts der länderoffenen Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ des Strafvollzugausschusses auch im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit Lösungen für eine Umsetzung der „Empfehlung CM/Rec (2018) 5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern“ zu erarbeiten.

TOP II.17.

„Sport im Justizvollzug“ – Auswertung des Länderaustausches

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe „Sport im Justizvollzug“ zur Kenntnis und sieht darin eine geeignete Grundlage für die Ausgestaltung des Sports im Justizvollzug.

TOP II.18.

Finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

- Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der finanziellen Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter befasst.
- Sie unterstreichen die Bedeutung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, im Rahmen von Freiheitsentziehungen auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- Sie sind sich einig, das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2020 unter Beteiligung des Bundes von derzeit 540.000 Euro um 100.000 Euro auf zukünftig 640.000 Euro im Jahr zu erhöhen.
- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Landesjustizverwaltung Hessen um Umsetzung dieses Beschlusses für die Länder.

Michael Schäfersküpfer

Gefangene und Durchsuchungen

Wachsende rechtliche Anforderungen – Teil 2*

D. Durchsuchung, Absuchung und Untersuchung der Gefangenen

I. Körperliche Durchsuchung der Gefangenen

Eine körperliche Durchsuchung der Gefangenen ist die Suche nach Sachen oder Spuren

- in oder unter der gerade getragenen Kleidung,
- auf der Körperoberfläche sowie
- in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einsehbar sind.¹

Körperliche Durchsuchungen können also auch die „Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen“ umfassen.² Ohne medizinische Hilfsmittel sind z.B. Mundhöhle, Gehörgang und die Außenseite des Afters einsehbar.³

II. Sonderfall: Absuchung

1. Gesetzliche Regelungen zur Absuchung

Die Absuchung der Gefangenen erfolgt mittels technischer oder sonstiger Hilfsmittel ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt.⁴ Technische Hilfsmittel sind z.B. Handsonden oder Durchgangs-Detektorrahmen. Sonstige Hilfsmittel sind z.B. Suchtmittelspürhunde, sofern deren Einsatz am Menschen zulässig ist.⁵

Einige Vollzugsgesetze regeln eindeutig, dass für die Durchführung der Absuchung kein Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit gilt: Frauen können Männer und Männer Frauen absuchen. Insoweit finden sich zwei unterschiedliche Regelungstechniken:

Zum einen wird die Absuchung als Unterfall der Durchsuchung begriffen. Die Gesetze heben dann das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit für die Absuchung ausdrücklich auf.⁶

Zum anderen kann der Gesetzestext zwischen Absuchung einerseits und Durchsuchung andererseits unterscheiden.⁷ Er ordnet dann das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit nur für die Durchsuchung an.⁸

2. Absuchung ohne gesetzliche Regelung

Das StVollzG NRW und das SächsStVollzG enthalten keine ausdrücklichen Regelungen zur Absuchung. Gleiches gilt für das StVollzG des Bundes, welches z.B. nach wie vor im Vollzug der sog. Zivilhaft Anwendung findet.⁹ Es ist umstritten,

ob dann für die Absuchung das Gebot der Durchführung durch das gleiche Geschlecht gilt.

Die eine Position verneint die Geltung: Sie sieht die Absuchung als eine Form der allgemeinen Beaufsichtigung der Gefangenen an. Die Absuchung liege damit unterhalb der Schwelle der gesetzlich geregelten Durchsuchung. Es kann nämlich einfache Sicherungsmaßnahmen geben, die aus dem Wesen der Freiheitsentziehung folgen.¹⁰ Außerdem wird die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bei Kontrollen im Flugverkehr, bei Großveranstaltungen und in gefährdeten Gebäuden herangezogen. Dort bestehe jedenfalls ein faktischer Zwang. Darüber hinaus verfolge das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit den Zweck, die Intimsphäre zu schützen. Die Absuchung berühre diesen Schutzzweck nicht.¹¹

Die andere Position bejaht die Geltung: Die Elektronik habe nur dienende Funktion und verändere den Charakter der Maßnahme nicht. Daher sei die Definition der körperlichen Durchsuchung von Gefangenen erfüllt. Die Absuchung stelle einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Ohne Einordnung als Durchsuchung fehle eine gesetzliche Grundlage. Im Gegensatz zu den Fällen außerhalb des Vollzugs bestehe ein rechtlicher Zwang, sich der Absuchung zu unterziehen.¹²

Entscheidend ist die Frage, ob der Schutzzweck des Gebots der Durchführung durch das gleiche Geschlecht greift. Die Urform der körperlichen Durchsuchung ohne Entkleidung ist das Abtasten. Hiervon unterscheidet sich der Durchgangs-Detektorrahmen in Abstand und Ablauf so deutlich, dass das Gebot dem Sinn und Zweck nach nicht gilt.

Im Vergleich zum Durchgangs-Detektorrahmen führen Handsonden zu mehr Nähe. Die Bewegungen der Bediensteten übertragen sich mittelbar in Richtung der Gefangenen. Allerdings findet kein unmittelbarer körperlicher Kontakt statt. Die Bediensteten sehen auch nicht mehr von den Gefangenen als im täglichen Umgang. Eine Reaktion der Handsonde erfolgt elektronisch vermittelt in abstrakter Form (z.B. durch einen Ton). Daher erscheint es zumindest vertretbar, die Handsonde wie den Durchgangs-Detektorrahmen zu bewerten.

III. (Medizinische) Untersuchung

1. Begriff der Untersuchung

In Abgrenzung zur körperlichen Durchsuchung liegt eine (medizinische) Untersuchung vor, wenn der Gesundheitszustand der Gefangenen erfasst werden soll oder Gegenstände im Körperinnern gesucht werden, die nur mit medizinischen Hilfsmitteln entdeckt werden können.¹³ Eine Rektoskopie (Mastdarmspiegelung) ist daher keine Durchsuchung, sondern eine Untersuchung.¹⁴

* Fortsetzung von Teil 1, FS 2019, 370 - 373

1 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 8; OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.11.1982 - 3 Ws 225/82, NStZ 1983, 191.

2 BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 29.

3 Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 5 m.w.N.

4 § 64 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 76 Abs. 1 S. 1 BremStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 3 NJVollzG; „mittels technischer Geräte“, § 84 Abs. 1 S. 1 LVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA, § 102 Abs. 2 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürVollzGB.

5 Vgl. AbghsBln-Drs. 17/17376, 1.

6 § 77 Abs. 1 S. 3 NJVollzG, § 102 Abs. 2, Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH.

7 Damit die Absuchung einen Unterfall der Durchsuchung darstellt, müsste eine Formulierung wie „dürfen ... abgesucht und in sonstiger Weise durchsucht werden“ vorliegen.

8 § 75 Abs. 1 S. 1 und 2 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 1 und 2 HStVollzG, § 84 Abs. 1 S. 2 und 2 LVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 und 2 JVollzGB LSA, § 85 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürVollzGB.

9 Vgl. Schäfersküpfer (2017), 362 m.w.N.

10 Vgl. BGH Beschl. v. 08.05.1991 - 5 AR Vollz 39/90, juris Rn. 8.

11 Vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 21.11.2001 - 3 Vollz (Ws) 95/01, juris Rn. 4; Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 2.

12 Vgl. Goerdeler (2017), Teil II § 74 LandesR Rn. 10; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 39; Ullenbruch (2013), § 84 Rn. 2; Calliess/Müller-Dietz (2008), § 84 Rn. 8; s. auch OLG Nürnberg Beschl. v. 07.06.2001 - VAs 567/01, StV 2002, 669; dazu krit. Calliess (2002), 675 ff.

13 Vgl. LG Hamburg Beschl. v. 29.12.1999 - 605 Vollz 164/99, ZfStrVo 2000, 252 (254).

14 Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 31.08.1990 - 4 Ws 67/90, NStZ 1992, 378.

2. Ausweitung des Untersuchungsbegriffs

Es gibt Tendenzen in der Rechtsprechung, die Grenzen zwischen körperlicher Durchsuchung und (medizinischer) Untersuchung zu verwischen: Nach einer Position des OLG Frankfurt a.M. überschreitet bereits die optische Kontrolle des Mundraums und der Außenseite des Afters die Grenzen der körperlichen Durchsuchung. Insoweit soll schon eine (medizinische) Untersuchung vorliegen, die nur der ärztliche Dienst vornehmen darf.¹⁵

Die Ausweitung des Untersuchungsbegriffs zulasten des Durchsuchungsbegriffs ist problematisch. Zum einen widerspricht diese Tendenz der bisherigen Rechtsprechung, wonach selbst das BVerfG im Jahr 2016 die „Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen“¹⁶ noch als Durchsuchung eingeordnet hat. Zum anderen unterläuft die Einengung des Durchsuchungsbegriffs die gesetzliche Funktion von körperlichen Durchsuchungen: Deutlich geringer als beim Verschlucken verschweißter Drogenpäckchen oder deren Einführung in den After dürfte die Hemmschwelle sein, Sachen im Mundraum oder mit einem Klebestreifen zwischen den Gesäßbacken zu transportieren. Ein enger Begriff der körperlichen Durchsuchung erleichtert es Gefangenen also wesentlich, Sachen vor der Vollzugsbehörde zu verstecken. Die körperliche Durchsuchung wird so zum stumpfen Schwert.

3. Ermächtigungsgrundlagen für Untersuchungen

Sofern ein Vollzugsgesetz keine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Untersuchungen enthält, bei denen nach Sachen im Körperinneren gesucht wird, gelten die Regelungen für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge.

In Strafverfahren können körperliche Untersuchungen der Beschuldigten angeordnet werden (§ 81a StPO). Die Vorschrift ermächtigt allerdings nicht die Vollzugsbehörden zur Anordnung, sondern Gerichte, Staatsanwaltschaften oder deren Ermittlungspersonen (§ 81a Abs. 2 StPO). Die Vollzugsbehörden können die Untersuchungen mit ihrem ärztlichen Dienst aber in Amtshilfe durchführen.¹⁷

In der Praxis gibt es immer wieder den konkreten Verdacht, dass Gefangene sowie Besucherinnen und Besucher Betäubungsmittel im Körperinneren transportieren. Die Vollzugsbehörden können dann die Anordnung einer körperlichen Untersuchung nach § 81a StPO anregen.

4. Durchführungsbefugnis für Untersuchungen

Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur der ärztliche Dienst durchführen.¹⁸

SCHLESWIG-HOLSTEIN spricht von intimen Körperöffnungen. Bei Gefahr im Verzug können dort auch Sanitätsbedienstete eine entsprechende Untersuchung durchführen (§ 102 Abs. 2 S. 3 LStVollzG SH).

IV. Durchsuchung ohne Entkleidung

Eine körperliche Durchsuchung ohne Entkleidung kann z.B. durch Abtasten oder kontrollierendes Hinschauen stattfinden. Sie darf sich auf den Mund erstrecken, weil dieser ohne medizinische Hilfsmittel einsehbar ist (s. D III 2).

Die Vollzugsbehörde darf von Gefangenen in gewissem Umfang verlangen, Kleidungsstücke abzulegen, ohne dass eine Entkleidung im Rechtssinne vorliegt. Bei Männern wird die Grenze zur Entkleidung noch nicht überschritten sein, wenn über der Unterhose noch eine weitere Hose getragen wird und der Oberkörper – sei es auch mit einem Unterhemd – bedeckt ist.¹⁹

V. Durchsuchung mit Entkleidung

1. Entkleidungsbegriff

Eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung liegt jedenfalls vor, wenn eine ausdrückliche optische Kontrolle des Körpers der Gefangenen stattfindet und die Genitalien der Gefangenen – unabhängig von der zeitlichen Dauer – entblößt werden müssen.²⁰ Das BVerfG lässt offen, ob auch ein anderer Grad der Entkleidung ausreichen kann.

2. Grundrechtsbezug

Durchsuchungen mit Entkleidung fallen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG), weil sie den Privat- und Intimbereich betreffen. Solche Durchsuchungen stellen einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Grundrecht dar.²¹

Bestimmte religiöse Glaubensrichtungen kennen ein Verbot, sich vor Dritten vollständig zu entkleiden. Zwar enthält das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) keinen Gesetzesvorbehalt. Der funktionsfähige Justizvollzug besitzt allerdings auch Verfassungsrang (Folgerung aus Art. 12 Abs. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Art. 104 GG). Im Konfliktfall können daher sog. verfassungsimmanente Schranken hinsichtlich der Religionsfreiheit greifen.²² Deshalb schützen religiöse Entblößungsverbote grds. nicht vor Durchsuchungen mit Entkleidung, selbst wenn es sich z.B. nur um eine Zufallsstichprobe handelt.²³

Ein religiöses Entblößungsverbot kann die Verweigerung einer vollständigen Entkleidung rechtfertigen, soweit sich die Sicherheit der Anstalt anderweitig gewährleisten lässt (z.B. durch Ablösung von der Arbeit). Die Gefangenen wären dann unverschuldet ohne Arbeit.²⁴

3. Überblick Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis ist die innerbehördliche Zuständigkeit für bestimmte Entscheidungen. Sie regelt, welche Bediensteten für die Entscheidungen zuständig sind. Die innerbehördliche Zuständigkeit legt z.B. der Geschäftsverteilungsplan fest.

15 Vgl. OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 27.06.2017 - 3 Ws 118/17 StVollz, juris Rn. 5.

16 BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 29; s. auch OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 - III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 8; OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.11.1982 - 3 Ws 225/82, NSTZ 1983, 191.

17 Vgl. VG Meiningen Urf. v. 15.02.2007 - 6 D 50013/04 Me, juris Rn. 21 ff.

18 § 64 Abs. 3 S. 4 StVollzG NRW, § 46 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 84 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 LJVollzG RP.

19 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.03.2015 - 2 BvR 746/13, juris Rn. 34: „jedenfalls“; für Besucherinnen und Besucher OLG Hamburg Beschl. v. 28.12.2004 - 3 Vollz (Ws) 130/04, juris Rn. 2 und 11 f.

20 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.03.2015 - 2 BvR 746/13, juris Rn. 34.

21 Vgl. BVerfG Beschl. v. 16.01.2019 - 2 BvR 1081/18, juris Rn. 6 m.w.N.; StRSpr.

22 Vgl. LG Zweibrücken Beschl. v. 28.08.1984 - 1 Vollz 41/84, NSTZ 1985, 142; Rassow (1986), 239; s. auch BVerfG, Beschl. v. 19.10.1971 - 1 BvR 387/65, juris Rn. 26.

23 Vgl. Arloth (2017), § 8 StVollzG Rn. 5 m.w.N.

24 Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 02.10.1985 - 2 Vollz (WS) 15/85, NSTZ 1986, 238 f. m. Anm. Rassow (1986), 239 f.

Durchsuchungen mit Entkleidung stellen besonders sensible Maßnahmen dar. Daher gibt es für solche Durchsuchungen gesetzliche Regelungen zur Anordnungsbefugnis. Es lassen sich drei Fälle unterscheiden:

- die allgemeine Anordnung,
- die Anordnung im Einzelfall und
- Gefahr im Verzug.

4. Allgemeine Anordnung

Die Anstaltsleitung kann in bestimmten Fällen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anordnen. Die Fälle sind die Aufnahme, Kontakte mit Besucherinnen oder Besuchern sowie jede Abwesenheit von der Anstalt.²⁵ Es handelt sich um typische Gefahrensituationen, in denen Sachen unerlaubt in die Anstalt gelangen können.²⁶

Für typische Gefahrensituationen, die nicht ausdrücklich benannt sind, ist eine allgemeine Anordnung unzulässig (z.B. für das Einrücken aus den Werkbetrieben in das Hafthaus).²⁷

In NIEDERSACHSEN ist eine allgemeine Anordnung nur nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt vorgesehen.²⁸

Die allgemeine Anordnung einer vorherigen Durchsuchung mit Entkleidung ist damit ausgeschlossen.²⁹

Eine allgemeine Anordnung betrifft eine Vielzahl von Gefangenen. Im konkreten Fall kann die Gefahr des unerlaubten Einbringens von Sachen aber fernliegend sein.

Beispiel:

*Die Vollzugsbehörde führt einen Gefangenen bei Gericht vor. Die Vorführung geschieht mit zwei Bediensteten per Einzeltransport. Die Bediensteten übergeben den Gefangenen dem Wachtmeisterdienst des Gerichts. Dieser bringt den Gefangenen direkt zur gerichtlichen Anhörung. Unmittelbar nach der 20-minütigen Anhörung bringen die beiden Bediensteten den Gefangenen wieder in die Anstalt zurück.*³⁰

Zwar ist es nicht auszuschließen, dass der Gefangene unerlaubt Sachen erhalten hat. Die Gefahr ist aber nach dem Geschehensablauf fernliegend. Anders wäre es z.B., wenn der Gefangene in einem Raum mit anderen Gefangenen gewartet hätte oder konkrete Hinweise gegen eine der handelnden Personen vorlägen. Gleiches gilt bei einem Gemeinschaftsbesuchsraum, in dem Personen anwesend sind, bei denen die Gefahr nicht fernliegend ist.³¹

Eine fernliegende Gefahr reicht nicht aus, um eine Durchsuchung mit Entkleidung als schwerwiegenden Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Die Anordnung ist dann im konkreten Fall unangemessen und damit unverhältnismäßig. Daher muss die allgemeine Anordnung eine Ausnahmemöglichkeit für solche Fälle eröffnen.

Die Anforderungen an die Vollzugsbehörde sind nicht uferlos: Es muss erkennbar sein oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden können, dass die Gefahr im konkreten Fall fernliegend ist. Die Durchsuchung mit

Entkleidung hat dann zu unterbleiben. Das ist über eine Entscheidung der durchführenden Bediensteten oder anderweitig z.B. durch Rückfrage sicherzustellen.³²

Viele Vollzugsgesetze greifen bereits den Gedanken auf, dass in der allgemeinen Anordnung von Durchsuchungen mit Entkleidung Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen sind. Die allgemeine Anordnung darf danach nur „in der Regel“³³ gelten. Auch Ausnahmetatbestände finden sich in den Gesetzen.³⁴

In NIEDERSACHSEN schreibt der Gesetzestext keine Ausnahmemöglichkeiten bei der allgemeinen Anordnung vor (§ 77 Abs. 3 NJVollzG). Solche Möglichkeiten sind dann bei der Ausübung des Ermessens („kann“) vorzusehen.³⁵

5. Einzelfallanordnung

Eine Durchsuchung mit Entkleidung ist auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig.³⁶ Der Begriff des Einzelfalls wird bei Durchsuchungen mit Entkleidung „sehr weitgehend“ ausgelegt. Die weitgehende Auslegung ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.³⁷ Der Inhalt des Begriffs bestimmt sich in Abgrenzung zur allgemeinen Anordnung solcher Durchsuchungen. Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 35 VwVfG) sind nicht entsprechend heranzuziehen.³⁸

Die Anordnung im Einzelfall darf nicht den Umfang einer allgemeinen Anordnung erreichen. Es dürfen also nicht alle oder fast alle Gefangenen wie in den Fällen der allgemeinen Anordnung betroffen sein.³⁹

Für eine Einzelfallanordnung reicht es aber aus, wenn Ort, Zeit, Art und Umfang der Maßnahme so bestimmt sind, dass für jeden denkbaren Einzelfall erkennbar ist, worin die Maßnahme genau besteht und welche Gefangenen ihr unterworfen sein sollen.⁴⁰ Den durchführenden Bediensteten darf insoweit zunächst kein Entscheidungsspielraum verbleiben.

Einzelfall:

Der Gefangene [Name] ist vor und nach jedem Verteidigerbesuch ohne Trennscheibe ...⁴¹

„Am 9.5.1981 ist an jedem dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr im großen Besucherraum abgewickelt wurde, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“⁴²

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich
Strafvollzug der Fachhochschule
für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen,
Bad Münstereifel

25 § 64 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 46 Abs. 3 S. 1 HStVollzG, § 75 Abs. 3 BremStVollzG, § 77 Abs. 3 NJVollzG, § 84 Abs. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 3 JVVollzG LSA, § 102 Abs. 3 LStVollzG SH, § 85 Abs. 3 ThürVollzG.

26 Vgl. OLG Jena Beschl. v. 19.06.2015 - 1 Ws 204/14, juris Rn. 10.

27 Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 16.02.1984 - 2 Vollz (Ws) 2/84, NStZ 1984, 287 f.

28 § 77 Abs. 3 NJVollzG.

29 Vgl. BVerfG Beschl. v. 29.10.2003 - 2 BvR 1745/01, juris Rn. 19.

30 Vgl. BVerfG Beschl. v. 10.07.2013 - 2 BvR 2815/11, juris Rn. 3; s. auch für Besonderheiten der Untersuchungshaft BVerfG Beschl. v. 04.02.2009 - 2 BvR 455/08, juris Rn. 35.

31 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.03.2019 - 2 BvR 2294/18, juris Rn. 23.

32 Vgl. BVerfG Beschl. v. 10.07.2013 - 2 BvR 2815/11, juris Rn. 20 f.

33 § 75 Abs. 3 BremStVollzG, § 84 Abs. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 3 JVVollzG LSA, § 102 Abs. 3 LStVollzG SH, § 85 Abs. 3 ThürVollzG.

34 § 64 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW, § 46 Abs. 3 HS. 2 HStVollzG, § 102 Abs. 3 LStVollzG SH.

35 Vgl. BVerfG Beschl. v. 03.12.2013 - 2 BvR 2299/13, juris Rn. 19 m.w.N.

36 § 64 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 46 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 75 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 1 LJVollzG RP, § 85 Abs. 2 S. 1 JVVollzG LSA, § 102 Abs. 2 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 2 S. 1 ThürVollzG.

37 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 34; krit. Ziebarth (2017), 738.

38 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 20.08.1982 - Ws 530/82, NStZ 1982, 526.

39 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33.

40 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 32; Arloth (1990), 111 m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

41 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 08.06.1979 - 3 Ws 122/79 (StrVollz), ZfStrVollz SH 1979, 83.

42 OLG Nürnberg Beschl. v. 20.08.1982 - Ws 530/82, NStZ 1982, 526.

Alle Gefangenen, die verspätet von unbeaufsichtigten Aufenthalt außerhalb der Anstalt zurückkehren, ...⁴³

Kein Einzelfall:

Etwa zehn der Gefangenen, die von den Werkbetrieben in das Hafthaus einrücken, ...⁴⁴

Durch die weite Auslegung des Einzelfalls stellt sich wie bei der allgemeinen Anordnung die Problematik, dass eine Vielzahl von Gefangenen betroffen sein kann. Auch hier mag die Gefahr bei einzelnen Gefangenen fernliegend sein.

Beispiel:

Die Einzelfallanordnung für eine Durchsuchung mit Entkleidung lautet auf jeden vierten Gefangenen, der den Besuchsbereich verlässt. Der Gefangene G ist der vierte Gefangene. Zwei Bedienstete haben ihn unmittelbar von seinem Haftraum zum Trennscheibenbesuchsraum gebracht und ebenso unmittelbar wieder zurückgebracht. Der Trennscheibenbesuchsraum liegt im Besuchsbereich.

Die Überlegungen zu Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall gelten daher wie bei der allgemeinen Anordnung (s. D V 4).⁴⁵

Die Anstaltsleitung kann die Befugnis, die Durchsuchung mit Entkleidung im Einzelfall anzuordnen, auf andere Bedienstete übertragen. Die Übertragung bedarf in bestimmten Bundesländern kraft Gesetzes der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.⁴⁶

Einige Bundesländer kennen keine Übertragungsregelung, die sich ausdrücklich auf Durchsuchungen mit Entkleidung bezieht. Es ist dann die allgemeine Regelung für Übertragungen heranzuziehen.⁴⁷ Das gilt trotz der Erwähnung der Anstaltsleitung bei der Anordnungsbefugnis von Durchsuchungen mit Entkleidung. Die Erwähnung der Anstaltsleitung hat keine Sperrfunktion, sondern eine Warnfunktion: Sie soll eine besonders sorgfältige Prüfung der Übertragung sicherstellen.⁴⁸

Sofern die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Übertragung nicht kraft Gesetzes erforderlich ist, kann sich diese Behörde die Zustimmung durch behördlichen Akt vorbehalten.⁴⁹

6. Gefahr im Verzug

Durchsuchungen mit Entkleidung sind bei Gefahr im Verzug zulässig.⁵⁰ Gefahr im Verzug liegt vor, wenn sich beim Abwarten der Entscheidung der eigentlich Anordnungsbefugten die zu verhütende Gefahr zu verwirklichen droht oder eine bereits eingetretene Störung mit nachteiligen Folgen fortauern würde.⁵¹ Bei Gefahr im Verzug sind alle Bediensteten anordnungsbefugt.

Gefahr im Verzug führt ausnahmsweise zur Anordnungsbefugnis der regulär Unbefugten. Wegen des Ausnahmecharakters ist der Begriff „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen.⁵²

Das Vorliegen einer Gefahr im Verzug muss sich aus Tatsachen ergeben, die auf den Einzelfall bezogen sind. Spekulativ-hypothetische Erwägungen reichen nicht aus.⁵³

In SCHLESWIG-HOLSTEIN ist bei einer Anordnung aufgrund von Gefahr im Verzug unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters einzuholen (§ 102 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 LStVollzG SH). In der Praxis wird die Durchsuchung mit Entkleidung gerade bei Gefahr im Verzug allerdings bereits vollzogen sein.

VI. Anordnungsermessen

Die Anordnung von körperlichen Durchsuchungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde („dürfen“, „kann“, „ist ... zulässig“).⁵⁴ Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

In SCHLESWIG-HOLSTEIN gibt es Tatbestandsvoraussetzungen für die Einzelfallanordnung von Durchsuchungen mit Entkleidung: Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Gefangene unter der Kleidung, an oder im Körper verbotene Gegenstände verbergen (§ 102 Abs. 4 S. 1 LStVollzG SH). Dies gilt nach Formulierung und systematischer Stellung wohl auch für die Anordnung aufgrund von Gefahr im Verzug (§ 102 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 LStVollzG SH). Auf der Rechtsfolgenreise besitzt die Vollzugsbehörde wie in den anderen Bundesländern pflichtgemäßes Ermessen („kann“, „können“).

Die Anordnung von Durchsuchungen der Gefangenen muss Zwecke der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfolgen. Insoweit gelten die Überlegungen zur Durchsuchung der Hafträume entsprechend (s. D III).

Im Rahmen der Erforderlichkeit von Durchsuchungen mit Entkleidung hat die Vollzugsbehörde zu prüfen, ob mildere Maßnahmen in Betracht kommen, die im Wesentlichen gleich geeignet sind. Diese Maßnahmen können an die Stelle solcher Durchsuchungen treten oder begleitend eingesetzt werden, um die Häufigkeit solcher Durchsuchungen zu reduzieren.⁵⁵

Die Anordnung von Durchsuchungen mit Entkleidung darf sich grds. auch auf unauffällige Gefangene erstrecken.⁵⁶ Eines konkreten Anlasses bedarf es nicht. Insoweit gelten die Überlegungen zu Routinedurchsuchungen der Hafträume entsprechend. Zudem sind für die Wirksamkeit von Kontrollmaßnahmen der Überraschungseffekt und die fehlende Vorhersehbarkeit von Bedeutung.⁵⁷ Angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs bei Entkleidungen darf die Gefahr aber nicht fernliegend sein (s. D V 4).

VII. Durchführung von Durchsuchung und Absuchung

1. Schonung des Schamgefühls

Das Schamgefühl ist zu schonen.⁵⁸ Diese Regelung ist schon verfassungsrechtlich auf alle Formen der Durchsuchung und

43 Vgl. OLG Bremen Beschl. v. 26.09.1984 - Ws 88/84, NStZ 1985, 143 f.

44 Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 16.02.1984 - 2 Vollz (Ws) 2/84, NStZ 1984, 287 f.

45 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 36.

46 § 97 Abs. 3 StVollzG NRW, § 176 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 107 Abs. 2 JVolzGB LSA.

47 § 96 Abs. 2 S. 2 BremStVollzG, § 75 Abs. 1 S. 2 HStVollzG, § 106 Abs. 1 S. 2 LJVolzG RP, § 134 Abs. 2 S. 2 LStVollzG SH, § 107 Abs. 1 S. 2 ThürVollzGB.

48 Für viele Sächslt-Drs. 5/10920, 152.

49 § 96 Abs. 2 S. 3 BremStVollzG, § 75 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 106 Abs. 1 S. 3 LJVolzG RP, § 134 Abs. 2 S. 3 LStVollzG SH, § 107 Abs. 1 S. 3 ThürVollzGB.

50 § 64 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, § 76 Abs. 2 S. 1 BremStVollzG, § 46 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 1 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 1 LJVolzG RP, § 85 Abs. 2 S. 1 JVolzGB LSA, § 102 Abs. 4 S. 2 LStVollzG SH, § 85 Abs. 2 S. 1 ThürVollzGB.

51 Vgl. KG Urt. v. 11.05.2005 - (5) 1 Ss 61/05 (12/05), juris Rn. 12.

52 Vgl. BVerfG Urt. v. 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00, juris Rn. 40.

53 Vgl. KG Urt. v. 11.05.2005 - (5) 1 Ss 61/05 (12/05), juris Rn. 12.

54 § 64 Abs. 1 und 2 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 bis 3 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 LJVolzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 JVolzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und 2 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 ThürVollzGB.

55 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.03.2019 - 2 BvR 2294/18, juris Rn. 26.

56 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33 m.w.N.

57 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 20.08.1982 - Ws 530/82, NStZ 1982, 526.

58 § 64 Abs. 3 S. 5 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 3 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 4 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 3 LJVolzG RP, § 85 Abs. 1 S. 3 JVolzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 3 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 3 ThürVollzGB.

Abschung zu beziehen. Die Schonung verlangt es z.B., unangebrachte Äußerungen zu unterlassen⁵⁹ und den Gefangenen in schambehäfteten Momenten ausreichend Zeit zu geben.

Insbesondere bei Durchsuchungen mit Entkleidung spielt die Anzahl der anwesenden Bediensteten eine Rolle. Es dürfen keine unnötigen Bediensteten anwesend sein.⁶⁰ Insoweit ist aber von einer Mindestanzahl von zwei Bediensteten auszugehen. Zum einen dient dies dem Schutz der Gefangenen durch ein Vier-Augen-Prinzip. Zum anderen schützt dies auch die Bediensteten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.⁶¹

Das Schamgefühl ist verletzt, sofern Beschäftigte eines privaten Sicherheitsdienstes bei Durchsuchungen mit Entkleidung anwesend sind. Das gilt auch, wenn diese Beschäftigten für eine Tätigkeit in der Anstalt umfassende Einblicke gewinnen, aber solche Durchsuchungen zukünftig nicht durchführen sollen.⁶²

2. Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit

Für körperliche Durchsuchungen der Gefangenen gilt das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit. Insoweit ist zwischen der Durchführung der körperlichen Durchsuchung und der bloßen Anwesenheit im Durchsuchungsraum zu unterscheiden: Körperliche Durchsuchungen von Gefangenen dürfen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts durchführen.⁶³ Sofern keine Entkleidung stattfindet, können aber Personen des anderen Geschlechts im selben Raum anwesend sein.⁶⁴ Bei einer Entkleidung ist auch die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts verboten.⁶⁵

Das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit dient dazu, das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen und Bedienstete vor Anschuldigungen zu schützen. Fragen der Dienstplangestaltung und des rationellen Personaleinsatzes sind demgegenüber von nachrangiger Bedeutung.⁶⁶

In HESSEN ist das Anwesenheitsverbot für Personen des anderen Geschlechts aus der Regelung abzuleiten, wonach ein Sichtkontakt Unbeteiligter unzulässig ist (§ 46 Abs. 2 S. 4 HStVollzG). In SCHLESWIG-HOLSTEIN ergibt sich dieses Verbot aus dem Gebot, das Schamgefühl zu schonen (§ 102 Abs. 1 S. 3 LStVollzG SH).

BERLIN kennt für Durchsuchungen mit Entkleidung Ausnahmen vom Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit. Gefangene können dort den Wunsch äußern, solche Durchsuchungen Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen. Die Vollzugsbehörde soll dem Wunsch bei berechtigten Interessen entsprechen. Es dürfen dann auch nur Bedienstete des bestimmten Geschlechts anwesend sein (§ 83 Abs. 3 S. 4 StVollzG Bln). Berechtigte Interessen können z.B. bei trans- oder intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen. Gleiches gilt, wenn Gefangene sexuellen Missbrauch durch Personen des gleichen

Geschlechts erfahren haben.⁶⁷ Eine entsprechende Regelung findet sich in der StPO für körperliche Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können (§ 81d Abs. 1 S. 2 StPO).

3. Anwesenheitsverbot für andere Gefangene

Bei Durchsuchungen mit Entkleidung dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein.⁶⁸ Das gilt auch für andere Gefangene, die eine dem Anstaltsbetrieb dienende Tätigkeit verrichten (z.B. Hausarbeiter).⁶⁹

In NORDRHEIN-WESTFALEN ergibt sich das Anwesenheitsverbot für andere Gefangene aus der Regelung, wonach Entkleidungen einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen (§ 64 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW). In SCHLESWIG-HOLSTEIN ist dieses Verbot aus der Schonung des Schamgefühls abzuleiten (§ 102 Abs. 1 S. 3 LStVollzG SH).

4. Geschlossener Raum

Durchsuchungen mit Entkleidung sind in einem geschlossenen Raum durchzuführen.⁷⁰ In dem geschlossenen Raum dürfen dann weder andere Gefangene noch Personen des anderen Geschlechts anwesend sein. Speziell vorgesehene Durchsuchungsräume sind aber nicht erforderlich.⁷¹ Es ist umstritten, was unter einem geschlossenen Raum zu verstehen ist:

Die weite Position legt den Begriff nach dem Sinn und Zweck aus (teleologische Auslegung). Es gehe um die Schonung des Schamgefühls. Hierfür sei ein sicherer Sichtschutz ausreichend. In dem Raum, in dem sich der Sichtschutz befinde, dürften andere Gefangene anwesend sein. Nach dieser Position können Konstruktionen mit Vorhängen oder Schamwänden einen geschlossenen Raum darstellen.⁷²

Die enge Position legt zunächst nach dem Wortlaut aus (grammatikalische Auslegung). Danach setze ein geschlossener Raum Türen voraus. Außerdem bestehe ein Bezug zur Schonung des Schamgefühls und zum Anwesenheitsverbot für andere Gefangene (systematische Auslegung). Daher seien geschlossene Türen erforderlich, so dass andere Gefangene den Raum gar nicht erst betreten könnten.⁷³

Die weite Position stößt auf deutliche Kritik in der Literatur: Sie sei schwer mit dem Wortlaut der Regelung vereinbar.⁷⁴ Der Eingriffstiefe einer Entkleidung werde sie nicht gerecht.⁷⁵ Die betroffenen Gefangenen seien in besonderer Weise abhängig von den Bediensteten als „Beschützer“ der Intimsphäre.⁷⁶ Andere Gefangene dürften die Durchsuchung auch akustisch nicht mitverfolgen können.⁷⁷

67 Vgl. AbghsBln-Drs. 17/2442, 257; für Wahlfreiheit Ziebarth (2017), 740.

68 § 75 Abs. 2 S. 4 BremStVollzG, § 46 Abs. 2 S. 5 HStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 4 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 4 LJVollzG RP, § 85 Abs. 2 S. 4 JVollzGB LSA, § 85 Abs. 2 S. 4 ThürVollzGB.

69 Vgl. OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 08.09.1986 - 3 Ws 722 und 723/86 (VollzG), ZfStrVo 1987, 120; Kreuzer/Buckolt (2006), 167; s. auch KG Beschl. v. 05.04.2004 - 5 Ws 666/03 Vollz, juris Rn. 12 ff.

70 § 64 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, § 76 Abs. 2 S. 3 BremStVollzG, § 46 Abs. 2 S. 5 HStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 3 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 2 S. 3 JVollzGB LSA, § 85 Abs. 2 S. 3 ThürVollzGB.

71 Vgl. OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 22.11.2011 - 3 Ws 836/11 (StVollz), juris Rn. 12.

72 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 19.05.2004 - 1 Ws 144/04 (StrVollz), juris Rn. 10 ff.; s. auch Kreuzer/Buckolt (2006), 167 f.

73 Vgl. OLG Frankfurt a.M. Beschl. v. 22.11.2011 - 3 Ws 836/11 (StVollz), juris Rn. 9 f.

74 Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 5.

75 Vgl. Verrel (2015), Abschn. M Rn. 46.

76 Vgl. Ullenbruch (2013), § 84 StVollzG Rn. 7.

77 Vgl. Goerdeler (2017), Teil II § 74 LandesR Rn. 14.

59 Vgl. Kreuzer/Buckolt (2006), 168.

60 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 30 m.w.N.

61 Vgl. Arloth (2017), § 84 StVollzG Rn. 5 m.w.N.; s. auch BT-Drs. 13/3129, 5; Boecken (2008), 702.

62 Vgl. LG Gießen Beschl. v. 13.04.2006 - 2 StVK - Vollz 1632/05, juris Rn. 15.

63 § 64 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, § 75 Abs. 1 S. 2 BremStVollzG, § 46 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 2 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 2 JVollzGB LSA, § 102 Abs. 1 S. 2 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 2 ThürVollzGB.

64 Vgl. BT-Drs. 13/3129, 5.

65 § 64 Abs. 3 S. 3 StVollzG NRW, § 76 Abs. 2 S. 2 BremStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 2 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 2 LJVollzG RP, § 85 Abs. 2 S. 2 JVollzGB LSA, § 85 Abs. 2 S. 2 ThürVollzGB.

66 Vgl. BT-Drs. 13/3129, 5; Boecken (2008), 702.

Die enge Position erscheint daher vorzugswürdig.

HESSEN hat die weite Position in Gesetzesform gegossen: Durchsuchungen mit Entkleidung sind an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt (§ 46 Abs. 2 S. 4 HStVollzG). Je nachdem, ob man der engen oder der weiten Position zuneigt, sind in SCHLESWIG-HOLSTEIN die jeweiligen Anforderungen aus der Schonung des Schamgefühls abzuleiten (§ 102 Abs. 1 S. 3 LStVollzG SH).

E. Schlusswort

Wer die Entscheidungen der Gerichte in den Fußnoten verfolgt, kann in der Rechtsprechung zwei Wellen erkennen. Die erste Welle befindet sich in den 1980er-Jahren. Nach dem Inkrafttreten des StVollzG des Bundes am 01.01.1977 (§ 198 Abs. 1 StVollzG) stecken die Gerichte die rechtlichen Handlungsspielräume der Vollzugsbehörden ab. Bei den hier interessierenden Durchsuchungen ist die Rechtsprechung für die Vollzugsbehörden eher wohlwollend.

Die zweite Welle in der Rechtsprechung setzt ganz grob einige Jahre nach der Jahrtausendwende ein. Die Gerichte ziehen die Zügel straffer an. Die rechtlichen Anforderungen an die Vollzugsbehörden nehmen zu. Noch lässt sich nicht abschätzen, ob schon der Scheitelpunkt der Welle erreicht ist. Blickt man mit den Erfahrungen der Vergangenheit in die Zukunft, ist zumindest eines sicher: Es wird viel passieren.

Literatur

- Arloth, F. (2017). § 84 StVollzG. In Arloth, F. & Krä, H. Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Arloth, F. (1990). Grundfälle zum Strafvollzugsrecht. Juristische Schulung, 108-111.
- Boecken, W. (2008). Zur Frage eines Anspruchs von Pflegebedürftigen auf gleichgeschlechtliche Pflege. Die Sozialgerichtsbarkeit, 698-704.
- Calliess, R.-P. (2002). Die Durchsuchung des Strafverteidigers bei Betreten der Justizvollzugsanstalt. Zum Problem der Rechtsstellung des Verteidigers. Strafverteidiger, 675-678.
- Calliess, R.-P. & Müller-Dietz, H. (2008). Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 11. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Goerdeler, J. (2017). Teil II § 74 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Kreuzer, A. & Buckolt, O. (2006). Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Strafgefangener – zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Celle v. 19.05.2004. Strafverteidiger, 163-168.
- Rassow, P. (1986). Anmerkung zu OLG Koblenz, Beschluss vom 02.10.1985 - 2 Vollz (WS) 15/85. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 239 f.
- Schäfersküpper, M. (2017). Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsrechtscharakter, Gesetzgebungskompetenz und Rechtsprechung. Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung, 361-366.
- Ullenbruch, T. (2013). § 84. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar. 6. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.
- Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Ziebarth, W. (2017). Anmerkung zu BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16. Strafverteidiger, 737-740.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland	
Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	16,70 €

Ausland	
Jahresabonnement	18,70 €

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD

49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe

1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einbanddecke

12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z leer

6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Schriftenreihe

20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z komplett

48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Veranstaltungshinweis

Fachwoche Wohnungslosenhilfe 2020

Rechte statt Almosen - Wohnungslosenhilfe schafft Lebensperspektiven

Veranstalter: Deutscher Caritasverband e.V.

Termin: 06.- 08. Mai 2020

Ort: Erbacher Hof

Akademie & Tagungszentrum des Bistums Mainz
Greibenstr. 24-26, 55116 Mainz

Anmeldung: online bis zum 10.04.2020

Homepage: <https://www.caritas-akademie.de/>

Flyer: https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Fachwoche_Wohnungslosenhilfe.pdf

Helmut Baier

Neues zum Justizvollzugsdatenschutz

Umsetzung der JI-Richtlinie - Teil 2*

II. 7. h) Informations- und sonstige antragslose Betroffenenrechte

Das Mindestmaß (Art. 1 Abs. 3 JI-RiLi) an Rechten der Betroffenen ergibt sich aus Art. 12-18 JI-RiLi. Um diese in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auf Auskunft (Art. 14 f JI-RiLi) wie Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16 JI-RiLi) überhaupt geltend zu machen, sind Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Hinweis- und Informationspflichten statuiert (Art. 12 f, 31 JI-RiLi).

aa) Gemäß Art. 13 Abs. 1 JI-RiLi hat man in allgemeiner Form und ohne besonderen Anlass betroffenen Personen gewisse Informationen zu erteilen, namentlich hinsichtlich des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und deren Zweck, des Datenschutzbeauftragten und der für die Entgegennahme von Beschwerden zuständigen Aufsichtsbehörde, ferner über die Sekundär- wie Primärrechte (Auskunft bzw. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das ist in die Gesetze übernommen, ohne in die Details zu gehen (§ 64 JVOllzGB I BW, § 5 BbgPJMDSG, § 30 HmbJVollzDSG, § 37 JVOllzDSG NRW). Nach Erwägungsgrund 42 zur JI-RiLi reicht es aus, wenn die Angaben auf der Webseite der mit der Verarbeitung befassten Behörde zu finden sind.¹ Solange Strafgefangene aber nicht über einen Internet-Zugang verfügen,² muss auf andere Weise informiert werden, etwa durch Aushändigung eines Merkblatts bei der Aufnahme in die Einrichtung.³ Angesichts des hohen Anteils Nicht-Deutscher unter den Strafgefangenen⁴, die des Deutschen kaum oder gar nicht mächtig sind, erscheint es geboten, die Informationen in einer dem einzelnen Inhaftierten verständlichen Sprache vorrätig zu halten.

bb) Als besondere Ausprägung des Informationsrechts gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c) JI-RiLi⁵ lassen sich zudem Vorschriften interpretieren, denen zufolge Gefangene im Vorhinein über bestimmte in Frage kommende Maßnahmen ins Bild gesetzt werden. Als Beispiel gelte die bei Haftantritt ohne besonderen Anlass vorzunehmende Belehrung über die Möglichkeit, zur Erfüllung vollzuglicher Aufgaben unerlaubt besessene Datenspeicher auszulesen (§ 38 Abs. 3 JVOllzGB I BW, Art. 91 Abs. 6 S. 1 BayStVollzG, § 22 Abs. 3 HmbJVollzDSG, § 26 Abs. 3 JVOllzDSG NRW). In Verbindung mit den Garantien der Richtlinie stehen zudem Normen, die dazu verpflichten, durch geeignete Maßnahmen – etwa Piktogramme – den Einsatz einer Videoüberwachung erkennbar zu machen (z. B. § 35 Abs. 3 S. 3 JVOllzGB I BW, § 21 Abs. 6 S. 1 HmbJVollzDSG, §§ 24 Abs. 5 S. 1, 25 Abs. 2 JVOllzDSG NRW). Insoweit bedarf es einer individuellen Mitteilung an die Betroffenen gerade nicht, wie sich im Wege des Erst-Recht-Schlusses aus Art. 31 Abs. 3 lit. c) S. 2 JI-RiLi folgern lässt.⁶

cc) Darüber hinaus sind „in besonderen Fällen“ zusätzliche Informationen zu erteilen, und zwar über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Dauer der Speicherung oder Kriterien, aus denen sich die Dauer ergibt, Kategorien von Empfängern der Daten, u. U. – namentlich bei heimlicher Erhebung – über weitere Faktoren, Art. 13 Abs. 2 JI-RiLi. Diese Vorgabe krankt zwar daran, dass weder die betroffenen besonderen Konstellationen noch die zusätzlich bekanntzugebenden Inhalte näher umschrieben werden, weshalb den nationalen Gesetzgebern ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Wird auf die nicht-offene Datenerhebung abgestellt, deutet dies allerdings darauf hin, dass die Eingriffsintensität für die Anwendung der Norm Bedeutung erlangt.⁷ Die Gesetze knüpfen demgemäß an die Datenerhebung ohne Kenntnis des Betroffenen an (§ 65 Abs. 1 JVOllzGB I BW, § 8 Abs. 1 BbgPJMDSG, § 31 Abs. 1 HmbJVollzDSG, § 38 Abs. 1 S. 1 1. Alt. JVOllzDSG NRW) bzw. an die Datenübermittlung, welche mit einer Zweckentfremdung einhergeht; im zweiten Fall ist der Betroffene über den Empfänger in Kenntnis zu setzen (§ 31 Abs. 2 HmbJVollzDSG, § 38 Abs. 1 S. 1 2. Alt. JVOllzDSG NRW; für durch Videotechnik erhobene Daten auch § 65 Abs. 2 JVOllzGB I BW). Die weitergehenden Rechte können nach § 65 Abs. 3 u. 4 JVOllzGB I BW, § 31 Abs. 3 u. 4 HmbJVollzDSG, § 38 Abs. 2 u. 3 JVOllzDSG NRW beschränkt werden, indem sie einerseits aus übergeordneten Interessen ganz oder teilweise entfallen, es andererseits der Einverständnisses bestimmter Empfänger bedarf; das beruht auf Art. 13 Abs. 3 lit. c) und d) JI-RiLi.⁸

dd) Zur Gewährleistung der Rechte Betroffener dienen zunächst § 81 JVOllzGB I BW, §§ 14 f BbgPJMDSG, § 29 HmbJVollzDSG, §§ 42-44 JVOllzDSG NRW. Die Vorschriften erlegen den Vollzugsbehörden von Amts wegen, also auch ohne Antrag der betroffenen Person, zu erfüllende Verpflichtungen auf.⁹ Aus § 81 Abs. 2 JVOllzGB I BW, § 15 Abs. 1 BbgPJMDSG, § 29 Abs. 1 HmbJVollzDSG, § 42 JVOllzDSG NRW folgt die Pflicht zur Löschung unzulässiger Weise gespeicherter oder nicht mehr benötigter Daten (s. Art. 4 Abs. 1 lit. e), 16 Abs. 2 JI-RiLi). § 81 Abs. 1 JVOllzGB I BW, § 14 Abs. 1 S. 1 BbgPJMDSG, § 29 Abs. 2 HmbJVollzDSG, § 44 JVOllzDSG NRW schreiben entsprechend Art. 4 Abs. 1 lit. d) JI-RiLi die (regelmäßig unverzügliche¹⁰) Berichtigung fehlerhafter Daten vor. § 81 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 JVOllzGB I BW, §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 4 BbgPJMDSG, § 29 Abs. 3 HmbJVollzDSG, § 44 Abs. 3 JVOllzDSG NRW enthalten die Verpflichtung, Stellen, von denen man die Daten erhalten oder an die man sie übermittelt hat, von einer Berichtigung in Kenntnis zu setzen (vgl. Art. 7 Abs. 3 JI-RiLi).

ee) Nunmehr spätestens fünf Jahre nach Entlassung oder Verlegung eines Gefangenen sind die ihn betreffenden Daten

* Fortsetzung von Teil 1, FS 2019, 373 - 378.

1 Näher Johannes & Weinhold 2018, Rn 178 f.

2 Zur Problematik Esser NSTZ 2018, 121 ff.

3 BW LT-Drs. 16/5984, S. 115; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 181.

4 Zur vollzuglichen Ausländerproblematik Laubenthal 2019, Rn 331 ff.

5 So HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 42.

6 Vgl. auch Johannes & Weinhold 2018, Rn 179.

7 So im Ergebnis auch BW LT-Drs. 16/5984, S. 115; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 181.

8 Johannes & Weinhold 2018, Rn 185 für die analoge Regelung in § 56 Abs. 3 BDSG n. F.

9 BW LT-Drs. 16/5984, S. 125; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 45.

10 Siehe Johannes & Weinhold 2018, Rn 185.

mit wenigen Ausnahmen zu löschen, in Baden-Württemberg alternativ zu anonymisieren (§ 81 Abs. 4 S. 1 JVollzGB I BW, § 29 Abs. 4 S. 1 HmbJVollzDSG, § 42 Abs. 2 S. 1 JVollzDSG NRW).¹¹ Diese Frist bewerten die Gesetzgeber als angemessen i. S. v. Art. 5 S. 1 Ji-RiLi, weil die Fünf-Jahres-Periode sowohl die maximale Bewährungsfrist bei der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung abgibt (§ 57 Abs. 3 S. 1 i. V. m. §§ 56a Abs. 1 S. 2, 57a Abs. 3 S. 1 StGB) als auch die Höchstdauer einer nach Vollverbüßung oder sonst eintretenden Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 1 S. 1 StGB).¹² Darf der Widerruf der Strafaussetzung sogar noch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen,¹³ mag die Frist bisweilen sogar eine Löschung noch benötigter Daten zur Konsequenz haben – in Nordrhein-Westfalen will diese Folge § 42 Abs. 2 S. 5 JVollzDSG NRW vermeiden – und kann damit nicht als unangemessen lang gelten, zumal das frühere Recht z. T. längere Fristen vorsah.¹⁴ Selbstverständlich bleibt auch eine Löschung vor Ablauf von fünf Jahren möglich, etwa wenn eine Freiheitsstrafe voll verbüßt wurde, ohne dass Führungsaufsicht eintritt, es sich um den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe handelt oder die Anstalt Kenntnis vom Tod des Entlassenen erhält. Umgekehrt scheidet die Löschung aus (wie auch eine eventuelle Einschränkung der Verarbeitung endet), wenn der Betroffene erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen wird (§ 81 Abs. 6 S. 2 1. Alt. JVollzGB I BW, § 29 Abs. 8 S. 2 1. Alt. HmbJVollzDSG, § 43 Abs. 3 Nr. 2 JVollzDSG NRW).

ff) In Übereinstimmung mit der alten Rechtslage¹⁵ gelten weiterhin längere Fristen für die Aufbewahrung von (jetzt: in der Verarbeitung beschränkten) Gefangenenpersonal-, Gesundheits- und Therapieakten sowie Gefangenenbüchern (je nach Land mindestens zehn bis 30 Jahre; s. auch § 81 Abs. 7 JVollzGB I BW). Da die Ji-RiLi darauf verzichtet, nähere Vorgaben für Höchstfristen festzulegen, und die Unterlagen nur noch eingeschränkt genutzt werden dürfen, wird man die gewählten Zeiträume, die dem im deutschen Vollzugsrecht Üblichen entsprechen, nicht als unangemessen qualifizieren können.

gg) Nach Art. 16 Abs. 3 S. 1 Ji-RiLi kann anstelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung erfolgen, etwa wenn der Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreitet und keine Klärung möglich ist oder wenn es ihrer Aufbewahrung zu Beweis Zwecken noch bedarf. Erwägungsgrund 47 berücksichtigt weitere Sachverhalte, in denen eine Einschränkung statt der Löschung sinnvoll erscheint, insbesondere sofern die weitere Aufbewahrung im Interesse des Betroffenen liegt. Solchen Fällen tragen § 81 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 67 Abs. 3 JVollzGB I BW, § 15 Abs. 3 BbgPJMDSG, § 29 Abs. 8 S. 1 HmbJVollzDSG, § 43 Abs. 1 S. 1 JVollzDSG NRW Rechnung. § 67 Abs. 3 Nr. 3 JVollzGB I BW, § 29 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 HmbJVollzDSG, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JVollzDSG NRW betreffen die Konstellation, in der eine Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich bleibt. Das ist in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen, lässt sich freilich in der ersten Variante aus dem allgemein gültigen ultra posse-Grundsatz ableiten, wird aber nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen,

weil die Systeme prinzipiell so gestaltet werden müssen, dass sie eine Löschung zulassen.¹⁶ Problematisch erscheinen nach dem bereits Gesagten¹⁷ die in § 81 Abs. 6 S. 2 2. Alt. JVollzGB I BW, § 29 Abs. 8 S. 2 2. Alt. HmbJVollzDSG, § 43 Abs. 3 Nr. 1 JVollzDSG NRW enthaltenen Regelungen, denen zufolge die Einschränkung der Verarbeitung alleine auf eine Einwilligung des Betroffenen hin in Wegfall gerät.

hh) In Hamburg bleibt die Übermittlung oder Nutzung in der Verarbeitung eingeschränkter personenbezogener Daten möglich, wenn das Gesetz dies grundsätzlich gestattet und es zur Verfolgung von Straftaten, zur Behebung einer Beweisnot oder zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung unbedingt erforderlich ist, § 29 Abs. 10 HmbJVollzDSG. Im Detail nicht ganz identische Bestimmungen finden sich in § 43 Abs. 2 JVollzDSG NRW (erneut mit bedenklichem Rekurs auf die Einwilligung). Die Gesetzgeber beurteilen diese Regelungen, die in § 58 Abs. 3 S. 2 BDSG ein Pendant haben, als von Erwägungsgrund 47 zur Ji-RiLi gedeckt.¹⁸ Das erscheint nicht unzweifelhaft; die entsprechende Öffnungsklausel in Satz 5 von Erwägungsgrund 47 kann ihrem Wortlaut gemäß ebenso gut so verstanden werden, dass sie sich alleine auf den vorangehenden Satz 4 beziehen soll („In einem solchen Fall ...“) und dann nur die Fallgestaltung betrifft, in der die fraglichen Daten ausschließlich um der Interessen des Betroffenen willen nicht gelöscht worden sind. Nach § 81 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 67 Abs. 3 S. 2 JVollzGB I BW scheidet allerdings eine Zweckentfremdung gesperrter Daten aus.

ii) Gemäß Art. 5 S. 2 Ji-RiLi ist durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass die gem. Satz 1 eingeführten Fristen für die Löschung personenbezogener Daten oder die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit weiterer Speicherung gewahrt bleiben. Die Gesetzgeber in Baden-Württemberg und Hamburg haben dies so interpretiert, dass eine analoge Generalklausel ausreicht, wenn sie lediglich anordnen, die Einhaltung der Bestimmungen über Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (Hamburg: wie des restlichen Gesetzes) sei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (§ 81 Abs. 9 JVollzGB I BW, § 29 Abs. 12 HmbJVollzDSG).¹⁹ Auch dies erscheint nicht über jeden Zweifel erhaben. Allerdings gilt es zu bedenken, dass in der Richtlinie nicht vorgegeben wird, wo und wie die Regelungen zu treffen sind, und ein Parlamentsgesetz überfrachtet würde, wenn derlei technische Einzelheiten in ihm aufgezählt würden. Es reichen damit nähere Festlegungen in Verwaltungsvorschriften aus.

i) Auskunftsrecht und Substitut

aa) Das Auskunftsrecht der Betroffenen (Art. 14 Ji-RiLi) greifen § 66 Abs. 1 S. 1 u. 2 JVollzGB I BW, § 40 Abs. 1 BbgPJMDSG, § 32 Abs. 1 S. 1 u. 2 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 39 Abs. 1 JVollzDSG NRW auf. Im deutschen Vollzugsrecht hatte sich bereits vor Schaffung der Richtlinie insofern ein höheres Schutzniveau entwickelt, als auch Akteneinsicht gewährt werden kann, falls eine Auskunft nicht ausreicht. Das in die Ji-RiLi nicht aufgenommene Einsichts-

¹¹ In Brandenburg soll die Frist wohl noch im BbgJVollzG festgelegt werden, vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 u. 3 Nr. 2 BbgPJMDSG.

¹² Näher HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 45; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 186.

¹³ Dazu Fischer 2019, § 56f Rn 19a.

¹⁴ Etwa zehn Jahre gem. § 122 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW a. F.

¹⁵ Siehe auch HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 187.

¹⁶ Vgl. zum Ausnahmecharakter auch HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46.

¹⁷ Siehe Teil 1 II. 7. c).

¹⁸ HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 188.

¹⁹ Sehr knapp BW LT-Drs. 16/5984, S. 126; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 46.

recht hat man gem. § 66 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I BW, § 32 Abs. 1 S. 3 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 40 JVollzDSG NRW beibehalten (vgl. Art. 1 Abs. 3 JI-RiLi); in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen kann nach Ermessen der Behörde die Auskunft durch Akteneinsicht oder Übergabe von Kopien gewährt werden (§ 40 Abs. 7 BbgPJMDSG, § 39 Abs. 7 JVollzDSG NRW). Dies entspricht einem jüngeren Modell, welches sich z. B. bereits in § 28 Abs. 6 S. 2 JVollzDSG Bln zeigt. Zudem - und das ist bisher nach vielen Gesetzen noch nicht (ausdrücklich) üblich - muss in Baden-Württemberg und Hamburg in Gesundheitsakten prinzipiell voraussetzungslos Einsicht gewährt werden (§ 66 Abs. 1 S. 4 JVollzGB I BW, § 32 Abs. 1 S. 4 HmbJVollzDSG); damit wird einer Entscheidung des BVerfG Rechnung getragen, das einen solchen Anspruch aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nebst der personalen Würde hergeleitet hat.²⁰ Deshalb hat man auch in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen das Ermessen pflichtgemäß dahin auszuüben, dass in Gesundheitsakten Einsicht gewährt wird.

bb) Auskunft wie Akteneinsicht können aus näher aufgezählten Gründen verweigert oder beschränkt (§ 66 Abs. 3 u. 4 i. V. m. § 65 Abs. 3 JVollzGB I BW, § 40 Abs. 3 u. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 BbgPJMDSG, § 32 Abs. 2 S. 1 u. 2 i. V. m. § 31 Abs. 3 HmbJVollzDSG, § 39 Abs. 3 u. 4 i. V. m. § 38 Abs. 2 u. 3 JVollzDSG NRW) bzw. - wie in § 66 Abs. 6 i. V. m. § 65 Abs. 4 JVollzGB I BW, § 32 Abs. 3 HmbJVollzDSG, § 39 Abs. 4 i. V. m. § 38 Abs. 3 JVollzDSG NRW²¹ - an das Einvernehmen anderer Behörden geknüpft werden. Insoweit wurde von den mit Art. 15 JI-RiLi eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht, und zwar in § 57 BDSG vergleichbarer Weise.²² Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts sind in § 66 Abs. 4 S. 3 JVollzGB I BW, § 32 Abs. 1 S. 3 HmbJVollzDSG, § 40 Abs. 1 S. 2 JVollzDSG NRW weiterreichende Beschränkungen vorgesehen. Ist dies auch nicht durch die JI-RiLi gedeckt, bleibt es doch unschädlich, weil dort gerade kein Akteneinsichtsrecht vorgesehen ist.²³ Als problematisch ist demgegenüber die in § 66 Abs. 2 JVollzGB I BW, § 39 Abs. 2 JVollzDSG NRW enthaltene Regelung anzusehen, der zufolge Auskunft (und Akteneinsicht) über solche Daten nicht beansprucht werden kann, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen, ausschließlich Zwecken von Datensicherung und Datenkontrolle dienen, oder wenn die Auskunftserteilung unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Das entspricht zwar § 19 Abs. 2 BDSG a. F. bzw. § 57 Abs. 2 BDSG n. F., findet allerdings - bezogen auf das Auskunftsverlangen - keine Grundlage in Art. 15 Abs. 1 JI-RiLi.²⁴

cc) Art. 15 Abs. 3 S. 1 JI-RiLi verlangt, den Betroffenen schriftlich über Verweigerung oder Beschränkung der Auskunft und die hierfür bestehenden Gründe zu informieren. Auch dies kann aus übergeordneten Gründen der Durchführung eines Strafverfahrens bzw. der Strafvollstreckung, der

Verfolgung oder Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit unterbleiben (Art. 15 Abs. 3 S. 2 JI-RiLi). In diesem Fall muss über behördliche oder gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten aufgeklärt werden, Art. 15 Abs. 3 S. 3 JI-RiLi. Das alles wurde in § 66 Abs. 7, 8 S. 2 JVollzGB I BW, § 32 Abs. 4, 5 S. 2 HmbJVollzDSG, § 39 Abs. 5, 6 S. 2 JVollzDSG NRW rezipiert. Außerdem muss gem. § 32 Abs. 6 HmbJVollzDSG die Vollzugsbehörde ihre Entscheidung nebst Gründen dokumentieren, um so der Aufsichtsbehörde die Kontrolle zu ermöglichen (vgl. Art. 15 Abs. 4 JI-RiLi). Eine solche Regelung fehlt bisher in Brandenburg, wo der Hinweis auf gerichtlichen Rechtsschutz zudem nur vom Landesdatenschutzbeauftragten erteilt wird (§ 40 Abs. 5, 6 S. 4 BbgPJMDSG); das entspricht insgesamt nicht den Anforderungen.

dd) Erhält ein Betroffener nicht die gewünschte Auskunft, kann er nach Art. 17 JI-RiLi dieses Recht von der Aufsichtsbehörde wahrnehmen lassen; auch darüber ist er zu informieren. Es soll also durch eine öffentliche Stelle die Wahrung der Individualrechte gewährleistet werden. Umgesetzt ist dies in § 66 Abs. 8 JVollzGB I BW, § 40 Abs. 6 BbgPJMDSG, § 32 Abs. 5 HmbJVollzDSG, § 39 Abs. 6 JVollzDSG NRW.

j) Weitere Rechte der Betroffenen

Neben die objektive Pflicht der Vollzugsbehörde, Daten zu berichtigen, zu löschen bzw. nurmehr eingeschränkt zu verarbeiten (§ 81 JVollzGB I BW, §§ 14 f BbgPJMDSG, § 29 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 5-7 i. V. m. §§ 42-44 JVollzDSG NRW), treten entsprechende subjektive Rechte der Betroffenen. Dieser Dualismus ist in Art. 16 JI-RiLi angelegt. Nach dessen Abs. 1 muss ein Anspruch des Betroffenen auf Berichtigung in das nationale Recht aufgenommen werden, nach Abs. 2 verlangen die Mitgliedstaaten vom Verantwortlichen die Löschung rechtswidrig verarbeiteter oder aufbewahrter Daten und sehen entsprechende subjektive Ansprüche vor.

aa) Das Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. Ergänzung unvollständiger Daten (Art. 16 Abs. 1 JI-RiLi) ist durch § 67 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I BW, § 41 Abs. 1 BbgPJMDSG, § 33 Abs. 1 S. 1 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 44 JVollzDSG NRW gewährleistet, das Recht auf Löschung (Art. 16 Abs. 2 JI-RiLi) durch § 67 Abs. 2 JVollzGB I BW, § 41 Abs. 3 i. V. m. § 15 BbgPJMDSG, § 33 Abs. 2 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 42 JVollzDSG NRW. Die Vorschriften in Baden-Württemberg und Hamburg sind nach dem Vorbild von § 58 BDSG modelliert; selbst wenn der Ergänzungsanspruch nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sich aus den Materialien, dass er von der Berichtigungsmöglichkeit umfasst sein soll.²⁵ § 44 Abs. 1 S. 1 JVollzDSG NRW spricht ausdrücklich von der Berichtigung unvollständiger Daten. Nach Erwägungsgrund 47 S. 2 zur JI-RiLi soll das Recht auf Berichtigung allerdings „beispielsweise nicht den Inhalt einer



Prof. Dr. Helmut Baier

lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie und Strafvollzug an der Universität Würzburg
dbaier@jura.uni-wuerzburg.de

²⁰ Siehe BVerfG, NStZ 2018, 162; vgl. auch BW LT-Drs. 16/5984, S. 117; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 47; Paster & Bunge FS 2018, 365.

²¹ Auch wenn das nach Wortlaut und Materialien (LT-Drs. 17/2350, S. 184) nicht ganz eindeutig ist, dürfte es doch aus der Möglichkeit folgen, die Auskunft aufzuschieben (und zwar bis zur Erteilung der Zustimmung).

²² HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 47.

²³ Siehe BW LT-Drs. 16/5984, S. 117; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 47; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 185.

²⁴ Dazu Johannes & Weinhold 2018 Rn 193; nicht problematisiert von BW LT-Drs. 16/5984, S. 117; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 183.

²⁵ Vgl. BW LT-Drs. 16/5984, S. 118; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 48.

Zeugenaussage berühren“. Spielen Zeugenaussagen im Vollzugsrecht auch nur selten eine Rolle (etwa bei der Feststellung von disziplinarisch relevanten Verhaltensverstößen), will der Gesetzgeber in Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen den Ausschluss der Berichtigung auf den Inhalt von „Beurteilungen“ erweitern (§ 67 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I BW, § 33 Abs. 1 S. 2 HmbJVollzDSG, § 44 Abs. 1 S. 3 JVollzDSG NRW), der anders als Tatsachen einer Berichtigung nicht zugänglich sein soll.²⁶ Eine solch vollzugsspezifische Beschränkung der Gewährleistung dürfte allerdings nicht weiter gehen, als ein der Vollzugsbehörde in zahlreichen Fällen gesetzlich eingeräumter Beurteilungsspielraum reicht. Ist ein solcher eröffnet, bleibt – im Wege der gerichtlichen Kontrolle der getroffenen Entscheidung – gleichwohl überprüfbar, ob die relevanten Fakten richtig ermittelt und vollständig zugrunde gelegt worden sind.²⁷ Im Rahmen des Datenschutzrechts dahinter zurückzufallen, besteht kein Anlass. Zu weit geht es freilich, wenn angenommen wird, es seien alle Beurteilungen (Dritter) einer Berichtigung zugänglich, die der Verarbeiter sich zu eigen gemacht habe.²⁸ Das hätte nämlich die merkwürdige Konsequenz, dass die Berichtigung der sachverständigen Einschätzung eines externen Gutachters (zunächst) nicht verlangt werden könnte, dies aber anders zu beurteilen wäre, sofern ein Vollzugsangehöriger gutachterlich tätig wird oder die Anstalt dem externen Gutachten folgt.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 BbgPJMDSG darf Vervollständigung gefordert werden, wenn dies „unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung angemessen“ bleibt. Diese generalklauselartige Regelung hat den Wortlaut der Vorgabe für sich,²⁹ eine Präzisierung seitens des Landesgesetzgebers hätte die Normanwendung aber erleichtert.

bb) Nicht Löschung, sondern nur Einschränkung der Verarbeitung kann verlangt werden, wenn auch von Amts wegen nur letzteres in Betracht kommt (§ 67 Abs. 3 S. 1 JVollzGB I BW, § 41 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 3 BbgPJMDSG, § 33 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 8 HmbJVollzDSG, § 5 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 1 JVollzDSG NRW). Allerdings ist die Möglichkeit, wegen unverhältnismäßigen Aufwands von der Löschung abzusehen (§ 67 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 JVollzGB I BW, § 33 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 Alt. HmbJVollzDSG, § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 2. Alt. JVollzDSG NRW), in Art. 16 Abs. 3 JI-RiLi nicht vorgesehen und damit nicht vorgabenkonform.³⁰ Wird die begehrte Berichtigung oder Löschung verweigert, muss die Behörde darüber mit Begründung informieren, es sei denn dem stehen bestimmte, näher bezeichnete höher-rangige Interessen entgegen (§ 67 Abs. 6 i. V. m. § 65 Abs. 3 JVollzGB I BW, § 41 Abs. 4 u. 5 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 BbgPJMDSG, § 33 Abs. 4 u. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 u. 5 HmbJVollzDSG, §§ 42 Abs. 8, 44 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 5 JVollzDSG NRW). Damit haben die nationalen Gesetzgeber die Vorbehaltsmöglichkeit des Art. 16 Abs. 4 JI-RiLi genutzt.³¹

k) Modalitäten für die Wahrnehmung der Rechte

Vorgaben für das Verfahren, wenn Betroffene ihre Rechte ausüben, enthält Art. 12 JI-RiLi. Keines der hier näher besprochenen Gesetze greift die Verpflichtung auf, den Betroffenen die Rechtswahrnehmung zu erleichtern (Art. 12 Abs. 2 JI-RiLi).³² Davon abgesehen hat man dem Regelungsauftrag Rechnung getragen z. B. mit § 34 HmbJVollzDSG: Abs. 1 verpflichtet die Behörden gem. Art. 12 Abs. 1 JI-RiLi zu Kommunikation in klarer und einfacher Sprache in der vom Betroffenen vorgegebenen Weise (z. B. postalisch oder per E-Mail), Abs. 2 zu unverzüglicher schriftlicher Information über die Verfahrensweise (Art. 12 Abs. 3 JI-RiLi) und Abs. 3 statuiert den Grundsatz, dass die Behörden unentgeltlich handeln, wobei die Vollzugsbehörde bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen – die Beweislast hierfür liegt bei ihr – entweder eine angemessene Gebühr verlangen³³ oder sich weigern darf, tätig zu werden (Art. 12 Abs. 4 JI-RiLi). Ähnliche Bestimmungen finden sich in § 68 JVollzGB I BW, § 39 BbgPJMDSG und § 5 Abs. 2 u. 3 JVollzDSG NRW. Soll einerseits schriftlich, andererseits in der vom Betroffenen vorgegebenen Weise (z. B. per E-Mail) kommuniziert werden, bietet sich an, den darin liegenden, bereits in der Richtlinie angelegten Widerspruch im Sinne einer kumulativen Verpflichtung aufzulösen.³⁴

aa) Als offenkundig unbegründet lässt sich ein Antrag z. B. dann behandeln, wenn die Vollzugsbehörde ersichtlich keine Informationen über eine bestimmte Person besitzt, weil diese niemals als Gefangener, Besucher oder in sonstiger Weise mit ihr in Beziehung stand. Exzessiv handeln etwa Antragsteller, die in engem zeitlichem Zusammenhang eine Vielzahl von noch dazu identischen Auskunftsbefehlen anbringen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, es könnten gegenüber dem Erstantrag weitere Erkenntnisse bei der Behörde aufgelaufen sein. Auch querulatorische Anträge³⁵ oder solche, mit denen z. B. in vollzugsfeindlicher Tendenz nur die Ressourcen der Vollzugsbehörde erschöpft werden sollen, fallen unter die Ausnahme von der Bearbeitungspflicht.

bb) Dabei wird die Behörde im Verwaltungsverfahren einen ausführlicheren Bescheid fertigen müssen, wenn sie Kosten erhebt, während die Untätigkeit nur einer knappen Begründung bedarf.³⁶ Weil allenfalls eine „angemessene“ Gebühr erhoben werden darf, bei (ehemaligen) Gefangenen aber gleichwohl häufig unklar sein wird, ob diese gewillt und in der Lage sind, die Kosten zu tragen, steht zu vermuten, dass die Vollzugsbehörden in solchen Fällen von vornherein zur Untätigkeit optieren werden, auch um sich ein Vollstreckungsverfahren zu ersparen.

cc) Bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers können die Behörden schließlich weitere Informationen verlangen, Art. 12 Abs. 5 JI-RiLi, § 68 Abs. 4 JVollzGB I BW, § 39 Abs. 3 BbgPJMDSG, § 34 Abs. 4 HmbJVollzDSG.³⁷ Das mag insbesondere bei fernmündlichen oder Kontakten

²⁶ BW LT-Drs. 16/5984, S. 118; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 48; NRW LT-Drs. 17/2350, S. 190.

²⁷ Näher BGHSt 30, 320, 327; Laubenthal 2019, Rn 813.

²⁸ So aber Johannes & Weinhold 2018, Rn 195 (ohne Bezug zum Vollzugsrecht).

²⁹ Art. 16 Abs. 1 S. 2 JI-RiLi: „Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die betroffene Person das Recht hat, die Vervollständigung ... zu verlangen.“

³⁰ Siehe Johannes & Weinhold 2018, Rn 197.

³¹ Siehe Bbg LT-Drs. 6/10692, Begründung S. 31; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 48.

³² Gleiches gilt z. B. für das BDSG. Zum Ganzen Johannes & Weinhold 2018, Rn 208.

³³ § 39 Abs. 4 S. 2 BbgPJMDSG und § 5 Abs. 3 S. 2 JVollzDSG NRW sehen dies nicht vor.

³⁴ So Johannes & Weinhold 2018, Rn 204 f.

³⁵ Treffend Johannes & Weinhold 2018, Rn 206.

³⁶ BW LT-Drs. 16/5984, S. 120; HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 48.

³⁷ In Nordrhein-Westfalen fehlt eine derartige Regelung, ohne dass sich Gründe hierfür finden lassen.

per E-Mail nötig werden und dient dem Datenschutz, indem sichergestellt ist, dass kein unberechtigter Dritter von personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt. Man denke daran, dass ein Stalker oder – bei einem prominenten Gefangenen – ein Journalist sich als der Betroffene ausgibt, um auf dem Weg eines Auskunftsverlangens Informationen über die Inhaftierung zu erlangen. Die Anforderungen richten sich stets nach dem Einzelfall und dürfen nicht schematisch gehandhabt werden.³⁸

l) Anrufung des Landesdatenschutzbeauftragten und Überprüfung seines Handelns

aa) Art. 52 Abs. 1 JI-RiLi verlangt, dem Betroffenen auch bei Bestehen anderweitiger verwaltungsrechtlicher (etwa Dienstaufsichtsbeschwerde) oder gerichtlicher Rechtsbehelfe (Antrag nach §§ 109 ff StVollzG) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 45 Abs. 1 JI-RiLi) einzuräumen. Demgemäß kann nach den Gesetzen der Landesdatenschutzbeauftragte angerufen werden (§ 69 Abs. 1 JVollzGB I BW, § 42 Abs. 1 BbgPJMDSG, § 35 Abs. 1 S. 1 HmbJVollzDSG). Einzelheiten wurden insoweit vorgegeben, als über Stand und Ergebnis des Verfahrens sowie die Möglichkeit, gegen die Sachbehandlung gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, zu informieren ist (Art. 52 Abs. 4 JI-RiLi, § 69 Abs. 2 JVollzGB I BW, § 42 Abs. 2 BbgPJMDSG, § 35 Abs. 1 S. 2 HmbJVollzDSG), ferner eine unzuständige Aufsichtsbehörde die Eingabe an die zuständige Behörde weiterleiten und dem Petenten auf Wunsch weitere Hilfe leisten muss (Art. 52 Abs. 2 u. 3 JI-RiLi, § 69 Abs. 3 JVollzGB I BW, § 42 Abs. 3 BbgPJMDSG, § 35 Abs. 2 HmbJVollzDSG). Das betrifft etwa den Fall, in dem bei dem Datenschutzbeauftragten eines Landes oder des Bundes eine Beschwerde eingereicht wird, die das Handeln oder Unterlassen der Vollzugsbehörde eines (anderen) Bundeslandes betrifft; die Eingabe ist an den Datenschutzbeauftragten des zuständigen Bundeslandes weiterzuleiten. In Nordrhein-Westfalen ergibt sich Voranstehendes über § 45 Abs. 2 Nr. 2 JVollzDSG aus § 61 DSG NRW i. V. m. Art. 77 DSGVO.

bb) Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden muss ein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, Art. 53 Abs. 1 JI-RiLi. Das sprechen § 70 Abs. 1 JVollzGB I BW, § 36 Abs. 1 HmbJVollzDSG aus. Die gerichtliche Zuständigkeit ist – schon mangels Gesetzgebungskompetenz – in den Landesgesetzen nicht bestimmt. Sie folgt aus den allgemeinen Vorschriften. Das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer gem. §§ 109 ff StVollzG ist nicht einschlägig; der Landesdatenschutzbeauftragte wird auch dann nicht zu einer Vollzugsbehörde, wenn er sich mit der (Nicht-)Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch den Justizvollzug befasst. Deshalb ist – es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art ohne vorrangige Sonderzuweisung – gem. § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Um Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte kann auch bei dreimonatiger Untätigkeit des Datenschutzbeauftragten nachgesucht werden (Art. 53 Abs. 2 JI-RiLi, § 70 Abs. 2 JVollzGB I BW, § 36 Abs. 2 HmbJVollzDSG).

In Brandenburg soll dies alles aus § 44 BbgPJMDSG i. V. m. § 20 BDSG folgen.³⁹ Das überzeugt kaum, weil § 20 BDSG nur eine Zuständigkeitsregelung beinhaltet und die eigent-

lichen Rechtsschutzgarantien in § 61 BDSG stehen, der in § 20 BDSG zwar genannt ist, aber dort vorausgesetzt wird und den der brandenburgische Gesetzgeber gerade nicht für anwendbar erklärt hat. Nordrhein-Westfalen schließlich verweist mit § 45 Abs. 2 Nr. 5 JVollzDSG auf Art. 78 DSGVO.

cc) Nach Art. 55 JI-RiLi sehen die Mitgliedstaaten eine Art Verbandsklagerecht nicht nur zur Überprüfung des Handelns der Aufsichtsbehörde, sondern auch zur Einlegung der Beschwerde bei dieser vor. Derlei ist bisher ebenso wenig in den Vollzugsgesetzen wie im BDSG n. F. aufgegriffen.⁴⁰ Zwar gilt die Verpflichtung nur „im Einklang mit dem Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten“. Nachdem in anderen Bereichen nicht nur des Zivil-, sondern auch des deutschen Verwaltungsrechts (§§ 63 f. BNatSchG) Verbände kollektive Verfahrensrechte ausüben, erscheint sehr fraglich, ob die Rezeption nur deshalb unterbleiben durfte, weil im deutschen Vollzugs- bzw. Datenschutzrecht derlei bisher nicht üblich war. Hier könnten streitfreudige Gefangenen(hilfe)vereine noch für Wirbel sorgen.

m) Technische und organisatorische Maßnahmen

Als Verantwortliche für die Datenverarbeitung wird den Justizvollzugsbehörden die Pflicht auferlegt, technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, deren Wirksamkeit zu evaluieren und ggf. zu verbessern (Art. 4 Abs. 1, 29 JI-RiLi). Diese Vorgabe wurde übernommen in § 37 HmbJVollzDSG, wiederum nur in Form einer allgemeinen Verpflichtung ohne nähere gesetzliche Festlegung der technischen Einzelheiten.⁴¹ Umfangreicher sind § 17 BbgPJMDSG und besonders § 34 JVollzDSG NRW⁴² ausgefallen. In Baden-Württemberg verweist § 74 Abs. 1 JVollzGB I BW auf die ausführliche Vorschrift des § 64 BDSG, Abs. 2 ermächtigt das Justizministerium zur näheren Festlegung technischer und organisatorischer Details.

n) Mehrzahl verarbeitender Stellen

Art. 21 JI-RiLi betrifft für eine Datenverarbeitung gemeinsam Verantwortliche und findet sich in § 28 BbgPJMDSG, § 38 HmbJVollzDSG, § 7 Abs. 3 JVollzDSG NRW in Anlehnung an § 63 BDSG rezipiert, allerdings ohne die fakultative Regelung des Art. 21 Abs. 2 JI-RiLi aufzugreifen, wonach der Betroffene seine Rechte gegenüber jedem der mehreren Verantwortlichen geltend machen darf.⁴³ Letzteres gilt aber bei Fehlen anderweitiger Festlegungen gem. § 72 S. 4 JVollzGB I BW.

Ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit mag etwa vorliegen, wenn Daten sowohl durch eine Justizvollzugsanstalt als auch die Aufsichtsbehörde (Justizministerium) verarbeitet werden. Nach Erwägungsgrund 92 zur DSGVO,⁴⁴ der auf die Schaffung einer gemeinsamen Anwendung oder Verarbeitungsplattform durch Behörden oder öffentliche Stellen abhebt, könnte auch die Datenverarbeitung im Rahmen von Fallkonferenzen (§ 47 JVollzGB I BW, § 28 JVollzDSG NRW) einen Anwendungsfall bilden.

40 Hinsichtlich des BDSG als Richtlinienverstoß beurteilt von Johannes & Weinhold 2018, Rn 215.

41 Vgl. HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 49.

42 Zu den Bezügen zur JI-RiLi im Einzelnen NRW LT-Drs. 17/2350, S. 178 f.

43 Siehe HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 49.

44 Zum Verständnis heranzuziehen nach Johannes & Weinhold 2018, Rn 236.

38 Näher Johannes & Weinhold 2018, Rn 207.

39 Bbg LT-Drs. 6/10692, Begründung S. 32.

o) Protokollierung

Bei automatisierter Datenverarbeitung müssen bestimmte Vorgänge protokolliert werden, etwa Abfragen und Übermittlungen (Art. 25 Ji-RiLi), um so eventuelle unrechtmäßige Zugriffe oder sonstige Verstöße gegen den Datenschutz feststellen zu können. Dem entsprechen § 82 JVoVzGB I BW, § 25 BbgPJMDSG, § 39 HmbJVoVzDSG, § 35 JVoVzDSG NRW.

aa) Dabei hat man auf die Verpflichtung zur Protokollierung einer Begründung für die Datenverarbeitung verzichtet. Das ist nach Erwägungsgrund 57 zur Ji-RiLi, der in § 82 Abs. 1 S. 3 JVoVzGB I BW und (etwas strikter gefasst) § 35 Abs. 2 S. 2 JVoVzDSG NRW aufgegriffen wurde, möglich, wenn der Grund sich bereits aus der Identität der betreffenden Person erschließen lässt. Im Justizvollzug soll regelmäßig aus der Funktion desjenigen, der gehandelt hat, der Zweck der Datenverarbeitung deutlich werden,⁴⁵ zumal sich einzelne Bedienstete nur in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang Kenntnis von personenbezogenen Daten verschaffen dürfen (etwa § 73 Abs. 2 JVoVzGB I BW, § 6 Abs. 3 HmbJVoVzDSG). Umgekehrt gilt dann: Bleibt nach der Funktion des Handelnden ein dienstlicher Bezug zu den von ihm aufgerufenen Daten nicht ersichtlich, spricht dies für einen Verstoß gegen die Erfordernisse des Datenschutzes.

bb) Nicht hinlänglich bedacht wird hierbei aber die Allzuständigkeit des Anstaltsleiters (für alle Gesetze nur § 104 Abs. 2 HmbStVoVzG). Diese gestattet es ihm, prinzipiell auf sämtliche personenbezogenen Daten, die die Anstalt erhoben hat, zuzugreifen, ohne dass erkennbar wird, für welchen Zweck er sie benötigt. Erfolgt dann durch den Anstaltsleiter eine unzulässige Zweckentfremdung, etwa bei Weiterleitung an die Medien oder die Preisgabe im Internet, kann er als Urheber dieses Geheimnisverrats möglicherweise gerade nicht identifiziert werden. Allerdings dürfte diese Gefahr eher theoretischer Natur sein, weil prinzipiell seitens der leitenden Vollzugsbediensteten eine bewusste Missachtung der Heimsschutzvorschriften nicht zu erwarten steht.

cc) Die Protokolldaten sind am Ende des auf ihre Generierung folgenden Jahres (Hamburg), am Ende des darauf folgenden Jahres (Baden-Württemberg) bzw. nach zwei Jahren⁴⁶ zu löschen, § 82 Abs. 2 S. 2 JVoVzGB I BW, § 25 Abs. 4 S. 2 BbgPJMDSG, § 39 Abs. 4 HmbJVoVzDSG, § 35 Abs. 4 JVoVzDSG NRW. Die starre Frist findet zwar ein Vorbild in § 76 Abs. 4 BDSG n. F., aber keine Grundlage in der Ji-RiLi, zumal eine Aufbewahrung bis zum Abschluss des zugrunde liegenden Verfahrens sinnvoll erscheint. Deshalb bleibt die Umwandlung der Lösungs- in eine Überprüfungsfrist gesetzgeberisch geboten.⁴⁷

p) Weitere Regelungen am Beispiel Hamburgs

Weitere Vorgaben der Ji-Richtlinie wurden von den Landesgesetzgebern nicht durch die Formulierung eigenständiger Normen umgesetzt, sondern auf dem Wege, andere Vorschriften für entsprechend anwendbar zu erklären. Der Gesetzgeber in Hamburg z. B. nimmt in § 40 HmbJVoVzDSG Bezug auf mehrere Bestimmungen im BDSG neuer Fassung (S. 1), wobei „der Verantwortliche“ konkretisiert ist in Form der Justizvollzugsbehörden (S. 2), während an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten sein hamburgisches Pen-

dant tritt (S. 3). Das betrifft im Einzelnen die in §§ 52, 54, 62, 64-72, 74, 77-81 BDSG enthaltenen Regelungen.⁴⁸

III. Fazit

Soweit die Länder sich – wenn auch ganz überwiegend mehr oder minder verspätet – um eine Umsetzung der europäischen Vorgaben bemüht haben, ist dies in den meisten Punkten in hinlänglicher Weise erfolgt, wobei überkommene Prinzipien des deutschen Datenschutzrechts wie die offene Primärerhebung beim Betroffenen weithin beibehalten wurden. Zu Bedenken Anlass gibt es, dass man sich nicht in größerem Umfang von der Einwilligung des Betroffenen als Rechtsgrundlage gelöst hat. Die Regelungskomplexe fallen nunmehr sehr umfangreich oder – in Bayern – wegen der Verweisungstechnik unübersichtlich aus. Der Vollzugsdatenschutz erweist sich allerdings – und wohl nicht nur der bindenden europäischen Vorgaben wie der Erarbeitung eines gemeinsamen Musterentwurfs wegen – schwerlich als derjenige Sektor des Vollzugsrechts, der die Notwendigkeit der Beseitigung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterstreicht.

Literatur

- Esser, R. (2018). Internet für Strafgefangene - Neue Impulse durch den EGMR. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*. 38. 121-127.
- Fischer, Th. (2019). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. 66. Aufl. München: Beck.
- Johannes, P. C. & Weinhold, R. (2018). *Das neue Datenschutzrecht bei Polizei und Justiz. Europäisches Datenschutzrecht und deutsche Datenschutzgesetze*. Baden-Baden: Nomos.
- Laubenthal, K. (2019). *Strafvollzug*. 8. Aufl. Berlin: Springer.
- Paster, I. & Bunge, V. (2018). Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz. Zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie für Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden (EU) 2016/680. *Forum Strafvollzug*. 67. 359-366.

Veranstaltungshinweis

Seminar: Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren

Das Seminar vermittelt in zwei Tagen einen Überblick über wesentliche Erkenntnisse der „Desistance“-Forschung, wobei „Desistance“ den Ausstiegsprozess aus kriminellen Karrieren meint (vgl. u.a. Maruna 2001). Darüber hinaus werden Bezüge dieses Forschungsstrangs zum Risk-Need-Responsivity-Modell (u.a. Andrews & Bonta, 2010) und Good Lives Model (u.a. Ward, Mann, & Gannon, 2007; Ward & Gannon, 2006) hergestellt. Aus diesen Inhalten werden praktische Implikationen für die Straffälligenhilfe beleuchtet.

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Str. 1064, D-50858 Köln

Termin: 23.-24.Juli.2020

Ort: Internationales Seminarzentrum und Gästehaus des EMBL,
ISG Hotel Heidelberg, Im Eichwald 19, 69126 Heidelberg

Anmeldung: www.dbh-online.de

⁴⁵ HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 49.

⁴⁶ So auch der Musterentwurf, vgl. Paster & Bunge FS 2018, 363.

⁴⁷ Zum BDSG Johannes & Weinhold 2018, Rn 324.

⁴⁸ Näher hierzu einschließlich der berührten Vorgaben HH Bürgerschafts-Drs. 21/11636, S. 49.

Florian Knauer

Jan Fährmann: Resozialisierung und Außenkontakte im geschlossenen Vollzug

Eine kriminologische, strafvollzugs- und verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel des Telefonierens, Duncker & Humblot 2019, kartoniert, 368 Seiten, 99,90 €, ISBN 978-3-428-15737-2

Bei dem zu besprechenden Buch von Fährmann handelt es sich um eine von Drenkhahn an der FU Berlin betreute Dissertation. Inhaltlich behandelt die Arbeit das wichtige Thema der Außenkontakte von Strafgefangenen am Beispiel des Telefonierens. Die Außenkontakte von Gefangenen haben in der Vergangenheit bereits einige wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren, wie sich etwa in Untersuchungen zum Besuch¹ und zuletzt zum Internet² gezeigt hat. Obwohl auch das Telefonieren im Strafvollzug bereits Gegenstand einer Monografie war³, ist das erneute Aufgreifen des Themas zu begrüßen. Die Gründe dafür legt Fährmann in seiner Einleitung (Teil 1, S. 13-17) überzeugend dar, indem er auf die Föderalismusreform von 2006 mit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder verweist, die große Bedeutung des Telefonierens für die Gefangenen skizziert, den rechtstat-sächlichen Wandel im Bereich der Gefängnistelefonie seit der Studie von Ebert veranschaulicht und die aus diesen Entwicklungen erwachsenden Erkenntnislücken in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht benennt.

Anschließend widmet sich Fährmann den theoretischen Grundlagen seiner Arbeit (Teil 2, S. 18-86). In einem ersten Schritt wendet er sich der Resozialisierung im Strafvollzug zu (1. Kap., S. 18-63). Hier finden sich zunächst einige umsichtige Ausführungen zu den Grundbegriffen „Resozialisierung“ und „Behandlung“ (S. 18-22), zu ausgewählten Kriminalitätstheorien (S. 23-29) und – ihrer wachsenden Bedeutung in der strafvollzuglichen Diskussion entsprechend – zu den Resozialisierungsmodellen „Risk-Needs-Responsivity-Model“ und „Good-Lives-Model“ (S. 29-35). Anschließend geht Fährmann auf die Probleme einer Resozialisierung unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzugs ein (S. 35-61) und betont dabei die negativen Folgen der Inhaftierung für die Beziehungen der Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt (S. 52-56). In einem zweiten Schritt befasst sich Fährmann sodann mit den Auswirkungen des Telefonierens auf die Resozialisierung (2. Kap., S. 63-86) und kommt zu dem Ergebnis, dass „insgesamt die Vorteile von Telefonaten die Nachteile eindeutig [überwiegen]“ (S. 86). Damit bringt Fährmann seine bereits in den vorherigen Ausführungen erkennbare kriminalpolitische Grundlinie auf den Punkt, die auch für die weiteren Überlegungen seiner Arbeit die Richtung der Argumentation vorgibt.

Dies gilt zunächst für Fährmanns empirische Untersuchung zur Gefangenentelefonie in den vier Bundesländern Berlin, Niedersachsen, Bayern und NRW (Teil 3, S. 87-146). Ausweislich seiner knappen methodischen Vorüberlegungen (S. 87-90) war für die Auswahl dieser Länder maßge-

bend, dass die Telefonbedingungen in Berlin und Niedersachsen als vergleichsweise liberal gelten und die in NRW und Bayern als eher bzw. sehr restriktiv. In jedem dieser Länder hat Fährmann in fünf verschiedenen Gefängnissen jeweils ein leitfadengestütztes Expert*inneninterview mit zwischen einem und drei Bediensteten durchgeführt, die in den jeweiligen Anstalten für die Ausgestaltung des Telefonierens zuständig waren. Von den insgesamt einbezogenen 20 Anstalten waren 19 dem Männerstrafvollzug zuzuordnen und eine (JVA Berlin-Lichtenberg) dem Frauenstrafvollzug.

Die Ergebnisse der Untersuchung (S. 90-121) können hier aus Raumgründen nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Interessierte Leser*innen werden bei Fährmann jedenfalls zu den meisten aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Gefangenentelefonie fündig (Zusammenfassung der Ergebnisse auf S. 119-121). Exemplarisch genannt seien Aspekte wie die möglichen Richtungen des Anrufs (in der Regel nur aus der Anstalt heraus und seltener auch von außen hinein), die Ausgestaltung der Telefonanlagen (einschließlich der in vielerlei Hinsicht variablen Sicherheitsvorkehrungen und der Installation auf dem Gang oder im Haftraum), die jeweiligen Anbieter (in zehn Anstalten die Firma Telio) und die Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern (wonach in Berlin und Niedersachsen in jeder Anstalt eine Telefonanlage vorhanden war, in NRW die Ausgestaltung von Telefonanlagen auf dem Gang bis zu einer Nutzung der Dienstapparate reichte und in Bayern ausschließlich über die Telefone der Bediensteten telefoniert werden konnte). Insoweit kann Fährmann in der Tat beanspruchen, eine Forschungslücke im Bereich der Rechtsstatsachen geschlossen zu haben.⁴

Interessant zu lesen und differenzierend zu beurteilen ist Fährmanns anschließendes Kapitel zur kriminologischen Bewertung der Telefonbedingungen in den verschiedenen Ländern und Anstalten (S. 121-146). Interessant sind Fährmanns Überlegungen hier deswegen, weil er sich beispielsweise bei der Bewertung des zeitlichen Umfangs der Außenkontakte der Gefangenen in besonderer Weise um einen möglichst präzisen Vergleich mit dem Kommunikationsverhalten in der Außengesellschaft bemüht. Aus diesem Vergleich möchte er konkrete Zahlen für die Frage herleiten, wie viele Stunden ein Gefangener pro Monat mit der Außenwelt kommunizieren können muss (S. 124-128). Angesprochen ist damit zum einen die für den Angleichungsgrundsatz bedeutsame allgemeine Frage, wie der Maßstab in der Außengesellschaft zu gewinnen ist, an dem der Strafvollzug gemessen werden soll (dazu auch S. 248 m.N.). Zum anderen muss Fährmann hier aber auch mit dem konkreten Problem umgehen, welche Formen der Kommunikation in der Außengesellschaft er als Vergleichsgröße heranziehen möchte.

1 Knoche 1987.

2 Knauer 2006, Bode 2020.

3 Ebert 1999.

4 Vgl. zu den zuletzt bestehenden Schwierigkeiten, den heutigen Stand der Rechtswirklichkeit im Bereich der Gefängnistelefonie zu beschreiben, Knauer, AK-StVollzG, 7. Aufl. 2017, § 30 Rn. 5.

Differenzierend zu beurteilen sind Fährmanns Überlegungen deswegen, weil seine Bemühungen um eine genaue Benennung von Stundenangaben einerseits von dem begrüßenswerten Bestreben zeugen, der Praxis möglichst konkrete Beurteilungsmaßstäbe an die Hand zu geben. Andererseits wird aber eben auch erkennbar, wie schwierig dieses Unterfangen im Einzelfall ist und welchen möglichen Einwänden es bei näherer Betrachtung ausgesetzt ist. Beispielsweise wird bereits in Formulierungen von Fährmann selbst (z.B. auf S. 126 „habe ich [...] festgelegt“) deutlich, dass spätestens die Zuordnung einer bestimmten Stundenzahl monatlich zu gewählender Außenkontakte zu den Kategorien „ausreichend [...], um den Resozialisierungsprozess zu fördern“, „Resozialisierungsprozess [kann] nur noch beschränkt gefördert werden“, „Förderung des Resozialisierungsprozesses nur noch stark eingeschränkt möglich“ oder „Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Resozialisierungsprozess nicht gefördert wird“ (S. 126) nur schwer überprüft werden kann. Ähnliche Probleme stellen sich auch beispielsweise bei der anschließenden Bestimmung des Risikos einer Entfremdung zwischen Gefangenen und Partner*innen (S. 127) und weiteren vergleichbaren Festlegungen für die kriminologische Bewertung, deren Aussagekraft daher entsprechend begrenzt ist. In der Folge ist es dementsprechend auch Einwänden ausgesetzt, wenn Fährmann die Ergebnisse seiner kriminologischen Bewertung später im Rahmen seiner rechtlichen Überlegungen noch einmal



Prof. Dr. Florian Knauer

Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
florian.knauer@uni-jena.de

fruchtbar machen möchte (z.B. auf S. 242).

Ähnlich differenzierend zu beurteilen ist der anschließende Abschnitt zur rechtlichen Bewertung der Gefängnistelefonie (Teil 4, S. 147-311). Zur eigentlichen Bewertung hin führen zunächst Überlegungen zum Begriff der Freiheitsstrafe (S. 148-167), zum verfassungsrechtlichen Inhalt von Resozialisierung, Sicherung und Sicherheit (S. 167-192) und zum Verhältnis von Resozialisierung und Sicherheit (S. 192-208).

Anknüpfend an diese Vorüberlegungen überprüft Fährmann sodann zunächst die Rechtmäßigkeit der Telefonvorschriften in den Strafvollzugsgesetzen der vier untersuchten Länder (S. 208-240). Die Regelungen von Berlin, Niedersachsen und NRW hält er dabei zwar für aus kriminalpolitischer Perspektive kritikwürdig, weil eine Ausgestaltung als Sollvorschrift oder sogar die Gewährung eines echten Anspruchs der Gefangenen seines Erachtens vorzugswürdig wäre. Jedoch seien die Vorschriften – abgesehen von einigen Einzelregelungen zu Beschränkungsmöglichkeiten in NRW – verfassungsgemäß (S. 239 f.). Demgegenüber ist Art. 35 BayStVollzG nach Einschätzung von Fährmann verfassungswidrig. Da nach dieser Vorschrift Telefongespräche nur in dringenden Fällen gewährt werden könnten, liege ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 6 GG sowie gegen das ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherte Resozialisierungsprinzip vor (S. 240). Den Überlegungen von Fährmann ist hier insoweit zuzustim-

men, als die restriktive bayerische Regelung in der Tat nicht nur aus kriminalpolitischer Perspektive Kritik verdient, sondern jedenfalls im Einzelfall auch verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen kann. Gefallen lassen muss sich Fährmann allerdings die Frage, ob die Folge seiner Überlegungen tatsächlich die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift ist oder nicht zuvor eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung in Betracht zu ziehen wäre.⁵

Bei der anschließenden rechtlichen Bewertung der Telefonpraxis (S. 240-284) kommt Fährmann zu folgenden Ergebnissen. Während er die restriktive Ausgestaltung der Telefonbedingungen und die zurückhaltende Vergabe von Telefongenehmigungen insbesondere in Bayern und in einigen Anstalten in NRW für rechtswidrig hält, seien in Niedersachsen und Berlin vor allem die zu hohen Kosten für das Telefonieren aus rechtlichen Gründen zu kritisieren (S. 284).

Die rechtlichen Ausführungen schließen mit einem Ausblick auf mobile Telefone, Smartphones, Internettelefonie und Internetnutzung allgemein (S. 285-311). Während Fährmann ein Verbot von mobilen Telefonen und Smartphones für rechtmäßig hält, können Internettelefonie und andere Internetanwendungen seines Erachtens nicht grundsätzlich versagt werden (S. 310 f.).

Insgesamt behandelt Fährmanns Arbeit ein wichtiges vollzugliches Thema mit einer erfrischend liberalen Grundausrichtung. Aufgrund der zusammengetragenen Argumente bietet sein Buch freilich nicht nur für Gleichgesinnte, sondern für jeden Strafvollzugsmitarbeiter und jede Strafvollzugsmitarbeiterin eine anregende Lektüre. Inhaltlich verdient Fährmanns empirische Erhebung Anerkennung, wenngleich seine kriminologische Bewertung der gefundenen Ergebnisse den oben genannten Einwänden ausgesetzt ist. Im Hinblick auf seine rechtlichen Ausführungen können viele, aber – wie gezeigt – nicht alle Einzelergebnisse überzeugen.

Literatur

- Bode, Lorenz** (2020). Internetzugang für Strafgefangene zwischen Resozialisierung und Sicherheit. Berlin u.a.: Peter Lang.
- Ebert, Klaus Rochus** (1999). Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug – Ende oder Anfang einer Entwicklung?! Hamburg: Kovac.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael** (Hrsg.) (2017). Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG). 7. Aufl. Köln: Heymanns.
- Knauer, Florian** (2006). Strafvollzug und Internet. Berlin: BWV.
- Knoche, Christian** (1987). Besuchsverkehr im Strafvollzug, Frankfurt/M.: Lang.
- Möllers, Thomas M.J.** (2017). Juristische Methodenlehre. München: C.H. Beck.

⁵ Vgl. Möllers, Juristische Methodenlehre, 2017, § 7 Rn. 35 m.N.

Oliver Weßels, Jürgen Buchholz

Ausbau der psychiatrischen Versorgung und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen dringend notwendig

7. Bundesweite Tagung der Leiterinnen und Leiter von Frauenvollzugsanstalten und Frauenabteilungen in Würzburg

Die 7. Bundesweite Fachtagung der Leiterinnen und Leiter von Frauenvollzugsanstalten und Frauenabteilungen fand vom 30.09.-02.10.2019 in der JVA Würzburg statt. Schwerpunktthemen des Erfahrungsaustausches waren die Belastung des Frauenvollzuges durch psychisch gestörte Frauen sowie die Belastung des Vollzuges durch Ersatzfreiheitsstrafen. Beide Themen liegen eng beieinander, da eine Vielzahl von Frauen, die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen, auch psychisch krank sind.

Psychisch auffällige Gefangene

Die landesgesetzlichen Regelungen zum Vollzug sehen vor, dass Gefangene, deren Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder in einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann, in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges unterzubringen sind. Aus den Einrichtungen wird berichtet, dass für die stetig steigende Zahl psychisch auffälliger Gefangener keine adäquaten Behandlungsplätze in den Vollzugsanstalten zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Frage der Haftfähigkeit, der hier nicht weiter nachgegangen werden kann, liegt es daher nahe, dass diese Gefangenen in eine psychiatrische Klinik außerhalb des Vollzuges verlegt werden. In der Regel scheitert jedoch eine Aufnahme in einer extern psychiatrischen Klinik daran, dass auch diese aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme verweigert.

Im Ergebnis bleiben die Gefangenen in der Regel in den Vollzugsanstalten. Bei allem Engagement und Zuwendung der Bediensteten führt dies zu untragbaren Zuständen sowohl für die Bediensteten als auch für die Gefangenen und insbesondere für die psychisch kranken Gefangenen. Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlich unzulässigen Verwahrvollzuges müssen daher Alternativen geschaffen werden. So sollen durch die Erweiterung psychiatrischer Plätze in den Vollzugsanstalten bzw. in Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt die Behandlungsmöglichkeiten erweitert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass das hierfür notwendige Personal, insbesondere Fachärzte und fachpflegerische Kräfte nicht gewonnen werden können, weil allein schon vor dem Hintergrund der Besoldung bzw. der Entlohnung der Öffentliche Dienst in diesem Bereich unattraktiv ist.

In diesem Zusammenhang wurde von einem Modellversuch der Behandlung psychisch kranker Gefangener durch eine externe Klinik innerhalb der Vollzugsanstalt berichtet.¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten interessiert einen Zwischenbericht über dieses Modellprojekt im Rahmen der 8. bundesweiten Tagung.

Ersatzfreiheitsstrafen

Eine zweite Gruppe, die den Vollzug und hier insbesondere auch den Frauenvollzug belastet, rekrutiert sich aus den Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen. In nicht wenigen Fällen buchstäblich von der Straße festgenommen und dem Vollzug zugeführt oder in Extremfällen in Krankenhäusern festgenommen und zur Verbüßung ihrer Ersatzfreiheitsstrafe dem Vollzug zugeführt, fällt diese Gruppe durch eine besondere Betreuungsintensität auf. Dies liegt vor allem daran, dass sie sich nicht hinreichend auf den Vollzug vorbereitet haben bzw. dass sie unter Umständen unmittelbar nach der Zuführung durch die Polizei wieder in ein externes Krankenhaus verlegt werden müssen, was personelle und sachliche Ressourcen bindet.

Die Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe ist sowohl in der Literatur als auch in der Praxis mannigfaltig.² Zwar gibt es eine Reihe von Projekten zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe (z.B. Schwitzen statt Sitzen), doch erreichen diese Projekte offensichtlich eine Vielzahl von Probanden nicht. Die Praxis bestätigt denn auch Ergebnisse der Wissenschaft, wonach ein hoher Anteil von Personen, die ihre Geldstrafe nicht zahlen, nicht mit ihrem Leben zurechtkommen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft überwiegend psychisch belastete Menschen, die mit vielfältigen Problemen zu kämpfen haben. Von Menschen, die dem alltäglichen Leben aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr gewachsen sind zu erwarten, dass sie Anstrengungen unternehmen, um z.B. eine gemeinnützige Arbeit aufzunehmen oder andere Alternativen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe zu suchen, ist vom Ansatz her schon zweifelhaft. Häufig unvorbereitet, weil z.B. die Behördenpost nicht gelesen wird, werden sie dem Vollzug zugeführt. Besonders dramatisch wird die Situation dann zusätzlich, wenn die so festgenommenen Mütter sich und vor allem ihre Kinder nicht auf die drohende Inhaftierung vorbereitet



Oliver Weßels

Leiter der JVA für Frauen
Vechta
oliver.wessels@
justiz.niedersachsen.de



Jürgen Buchholz

Leiter der JVA Zweibrücken
juergen.buchholz@
vollzug.jm.rlp.de

¹ Mit Unterstützung der Justizfachverbände und der Politik wurde im Landeshaushalt Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag zur Durchführung des Modellprojekts zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Projektes werden die psychiatrischen Fachkräfte der externen Klinik mit den Bediensteten der JVA für Frauen in Vechta in einer Abteilung „Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt“ gemeinsam in der JVA arbeiten. Die Kosten der Klinik für die Zusammenarbeit werden von dem Justizhaushalt getragen.

² Siehe auch Forum Strafvollzug, Ersatzfreiheitsstrafe – lohnt sich das? Herausgeber Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Ausgabe 1/18.

haben. Es kann daher nicht verwundern, dass Menschen, die aus derart schwierigen Lebensumständen heraus in den Vollzug kommen, besonders suizidgefährdet sind. Dadurch werden in einer Vielzahl der Fälle nicht nur teure Haftplätze unnötigerweise belegt, sondern der Vollzug auch vor die kaum lösbare Aufgabe gestellt, die ohnehin angespannten personellen und sächlichen Ressourcen zwischen dieser Gefangenengruppe und den „eigentlichen“ Strafgefangenen angemessen einzusetzen.

Auf ihrer Frühjahrskonferenz vom 01.-02.06.2016 hatten die Justizministerinnen und Justizminister beschlossen, die Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB – in Auftrag zu geben. Die im Auftrag der Justizministerkonferenz gebildete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Juni 2019 einen 274 Seiten umfassenden Abschlussbericht vorgelegt. Ob auf der Grundlage dieses Abschlussberichtes bundesgesetzlicher Änderungsbedarf gesehen wird, wird zurzeit geprüft.³

Unabhängig von der abschließenden Bewertung ist es aus Sicht der Leiterinnen und Leiter der Frauenvollzugsanstalten sinnvoll, dass die Vollstreckungsbehörde vor Ausstellung eines Haftbefehls zunächst persönlichen Kontakt zu den Menschen aufnimmt, weil Behördenbriefe oder Informationsblätter oft nicht gelesen oder nicht verstanden werden. Ein Vollstreckungshaftbefehl sollte daher erst erlassen werden, wenn ein Bericht des ambulanten Sozialen Justizdienstes/Gerichtshilfe oder der Straffälligenhilfe vorliegt, aus dem sich ergibt, dass gemeinsam mit dem Probanden keine Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe gefunden werden konnten.⁴

Die Leiterinnen und Leiter der Frauenvollzugsanstalten befürworten daher, dass entsprechende Projekte in den Bundesländern zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen geplant und durchgeführt werden.⁵

3 Landtag Mecklenburg-Vorpommern 7. Wahlperiode Drucksache 7/3852 vom 01.08.2019.

4 Mirko Laudon, Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden: Lieber im Park schwitzen statt in Haft sitzen: Legan Tribune Online, 26.08.2013, <https://www.lto.de/persis-tent/aid/9425/> abgerufen am 29.10.2019.

5 Mit Unterstützung der weiteren Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Justizfachverbände hat die Anstaltsleitervereinigung Niedersachsen zwischenzeitlich ein entsprechendes Projekt bei dem Justizministerium und den im Landtag vertretenen politischen Parteien angeregt.

Veranstaltungshinweis

6. Bewährungshilfetag Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe. Selbstwirksamkeit stärken!

Berlin, 12. & 13. März 2020

Tagungsprogramm

Donnerstag, 12.03.2020

13.00 Uhr, Eröffnung: Holger Gebert, Bundesvorsitzender ADB e.V.

13.10 Uhr, Grußwort : Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

13.30 Uhr, Vortrag: „Sicherheit im Wandel – die Arbeit
mit Straffälligen in der Bewährungshilfe“, Prof. Dr. Kirstin
Drenkhahn Freie Universität Berlin, Präsidentin DBH-Fach-
verband

15.00 Uhr, Interaktiver Vortrag: „Selbstsicherheit und
Souveränität im Umgang mit Aggressionen und Gewalttätig-
keiten“, Dirk Baasch und Stefan Iwers, diba – Institut für
Gewaltprävention

Freitag, 13.03.2020

09.00 Uhr, Vortrag: „Datenschutz in der Bewährungshilfe“,
Jana Bewersdorff, Ministerium für Justiz, Europa, Verbrau-
cherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Hol-
stein

10.00 Uhr, Vortrag: „Handlungskonzept zum Umgang mit
radikalem Islamismus“ Andreas Herbst, Soziale Dienste der
Justiz Berlin

11.30 Uhr, Vortrag: „Der Umgang mit Rechtsextremismus in
der Bewährungshilfe“ Dr. Bernd Wagner, ZDK Gesellschaft
Demokratische Kultur gGmbH

12.30 Uhr, Berufliche Aussprache: Thomas Fetting und
Daniel Wolter, ADB e.V. und DBH-Fachverband

13.15 Uhr, Verabschiedung: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Präsidentin DBH-Fachverband

Ort: Schleswig-Holsteinische Landesvertretung in Berlin,
In den Ministergärten 8, 10117 Berlin

Anmeldung:

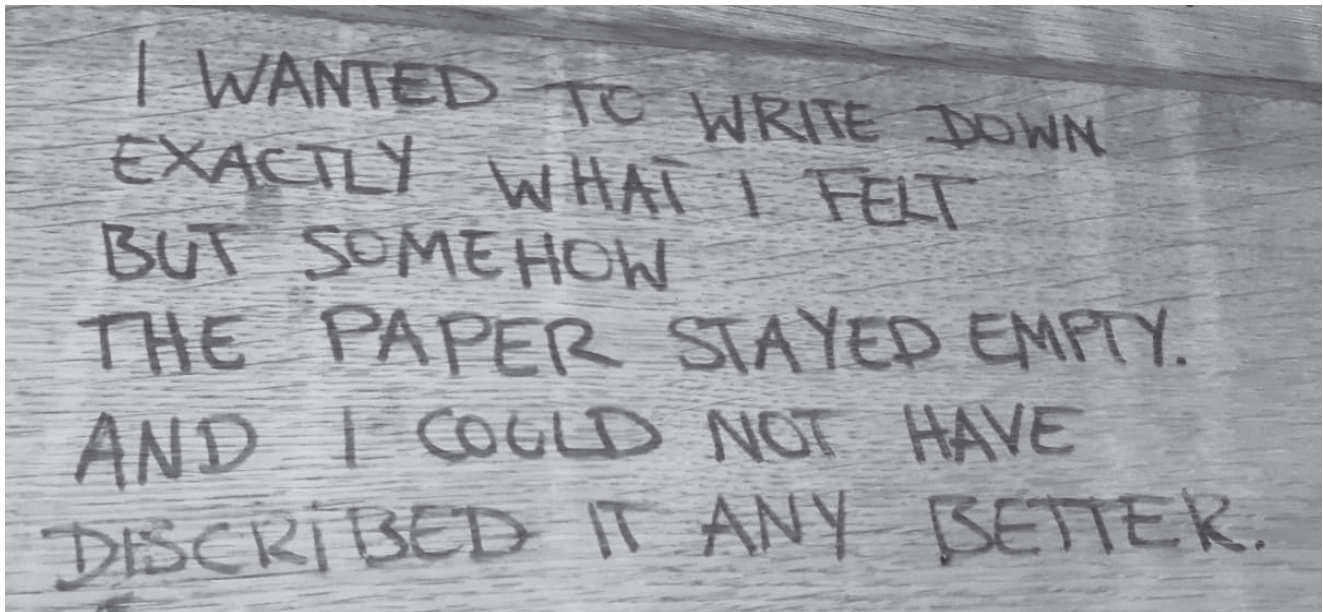
Soziale Dienste der Justiz
Holger Gebert
Fax: 0331 – 2005940
holger.gebert@sdj.brandenburg.de

[https://www.dbh-online.de/bildungswerk/fachta-
gung/6-bewaehrungshilfetag-berlin-handlungssicher-
heit-der-bewaehrungshilfe](https://www.dbh-online.de/bildungswerk/fachta-gung/6-bewaehrungshilfetag-berlin-handlungssicher-heit-der-bewaehrungshilfe)

Christiane Dreißigacker

Ein leeres Blatt Papier und der Suizidpräventionspreis

Bericht von der Preisverleihung in Wien



„I WANTED TO WRITE DOWN EXACTLY WHAT I FELT BUT SOMEHOW THE PAPER STAYED EMPTY. AND I COULD NOT HAVE DESCRIBED IT ANY BETTER.“

– Diese Worte lese ich an einem Sonntagnachmittag während eines Spazierganges an die Wand einer einsamen Wanderhütte geschrieben und mir schießt die Frage in den Kopf, wie sich dieser Mensch wohl gefühlt haben muss. Ein Mensch, der nicht mehr weiß, mit welchen Erlebnissen, Wünschen, Gedanken und Gefühlen er sein Blatt Papier, ja sein Leben füllen kann. Meine Gedanken ziehen weiter zu meiner Tätigkeit als Psychologin im Justizvollzug. Auch dort haben wir es immer wieder mit Menschen zu tun, die nicht wissen, wie es weitergehen kann und wie sie ihr Blatt Papier, also ihr Leben, füllen können. In der Justizvollzugsanstalt treffen wir auf Menschen, die unter Depressionen, Psychosen, Panikstörungen, Suchtproblemen und anderen (psychischen) Krankheiten leiden. Auch auf Menschen mit offensichtlichen Suizidgedanken und -absichten. Zwischen 2000 und 2017 nahmen sich insgesamt 1.347 Personen in deutschen Justizvollzugsanstalten das Leben. Alles Menschen, die nicht mehr wussten, was sie auf ihr Blatt Papier schreiben sollten? Ganz anders als im Märchen der Bremer Stadtmusikanten der Gebrüder Grimm. Hier meint der Esel zum Hahn „Komm mit uns, etwas Besseres als den Tod findest du überall“. Gemeinsam machen sich Esel, Hund, Katze und Hahn auf den Weg, um ein besseres Leben zu finden als bisher. Gibt es einen Weg, Menschen zu helfen, etwas Besseres als den Tod zu finden und ihr Blatt Papier mit Erlebnissen, Wünschen, Gedanken und Gefühlen zu füllen, auch im Justizvollzug? Ja, erfreulicherweise gibt es in allen Bundesländern Kolleginnen und Kollegen, die sich mit großem Engagement der Aufgabe widmen, Suizide im Justizvollzug zu verhindern.

Preis für Suizidprävention

Bereits im Jahr 2006 gründete sich die Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ (BAG) auf Initiative von Frau Dr. Katharina Bennefeld-Kersten. Heute sind unter der Leitung von Frau Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi in der BAG Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Professionen aus dem Justizvollzug aller Bundesländer sowie externe Mitglieder vertreten. Ziel der BAG ist es, sich multiprofessionell mit Suiziden im Justizvollzug auseinander zu setzen, länderübergreifend Erfahrungen zu kommunizieren, aber auch Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien vorzustellen, Erkenntnisse auszutauschen sowie Komponenten der Suizidprävention zu entwickeln und in den Justizvollzug aller Bundesländer zu implementieren. Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht möchte die BAG Justizvollzugsbedienstete dabei unterstützen, Möglichkeiten zu finden, suizidgefährdeten Gefangenen einen Weg aufzuzeigen, wie sie ihr leeres Blatt Papier wieder füllen können. Getreu dem Motto der Bremer Stadtmusikanten: „Etwas Besseres als den Tod findest du überall!“

Im Rahmen der regelmäßigen Treffen der BAG wurde deutlich, dass sich der bedeutungsvollen Aufgabe, Suizide zu verhindern und suizidpräventiv zu arbeiten, in den einzelnen Bundesländern mitunter ganz speziell gewidmet wird. So entstand die Idee, einen Suizidpräventionspreis auszuschreiben und an herausragende Präventionsprojekte zu verleihen.

Der Preis – eine Skulptur der Bremer Stadtmusikanten – wird vom Bundesland Thüringen gestiftet und wurde bislang von Inhaftierten der JVA Suhl-Goldlauter in Handarbeit angefertigt. Seit 2017 übernehmen diese Aufgabe Inhaftierte der JVA Untermaßfeld. Der Preis soll auf innovative und kreative Projekte zur Suizidprävention im Justizvollzug aufmerksam machen und dem Engagement der am Projekt

Beteiligten Anerkennung zollen. Verliehen wird dieser Preis seit dem Jahr 2012. Die Auszeichnung soll Mut machen, im Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen über bewährte Maßnahmen hinaus nach kreativen Lösungen der Suizidprävention zu suchen.

Doch was sind das für Projekte, die diesen Preis bisher verliehen bekamen und was zeichnet die bisherigen Preisträger aus? Bislang gingen die Suizidpräventionspreise an die Telefonseelsorge für Gefangene in Niedersachsen, an das Listener-Projekt in der JVA München, an das Risk-Assessment in Hessen, an die Ausstellung „(Aus-)Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug“ in Sachsen und an die Landesarbeitsgruppe Suizidprävention im Saarland. Zuletzt führte der Weg des Suizidpräventionspreises sogar über bundesdeutsche Grenzen hinaus nach Österreich. Dies alles sind Projekte, die helfen können, wieder Träume auf ein leeres Blatt Papier zu schreiben. Die Projekte sollen nun im Einzelnen vorgestellt werden.

Telefonseelsorge für Gefangene

Der erste Preisträger des Suizidpräventionspreises war die Telefonseelsorge für Gefangene – ein Projekt im niedersächsischen Justizvollzug. Frau Dr. Katharina Bennefeld-Kersten et al. (2011) berichten, dass dieses Projekt im „März 2010 zunächst für die Dauer von sechs Monaten gestartet wurde. ... Den Anstoß zu diesem Projekt gab eine ... Erfassung aller Suizide (Totalerhebung) in Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2000 durch den Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges mit Unterstützung aller deutschen Bundesländer. ... Ergebnisse aus der Totalerhebung über Suizide von Gefangenen machten (über-)deutlich, dass Untersuchungsgefangene in der ersten Haftzeit nach Inhaftierung und untergebracht in einer Einzelzelle, das höchste Risiko haben, sich in der Nacht das Leben zu nehmen.“ Untersuchungsgefangenen wurde durch die Telefonseelsorge für Gefangene die Möglichkeit geboten, bei Bedarf nachts einen Gesprächspartner zu finden, mit dem sie offen über ihre Anliegen, über die Dinge, die sie bewegen und die ihnen möglicherweise auf der Seele lasten, sprechen können. Auf ihrem Haftraum wurde ein Telefon installiert, mit dem sie anonym zwischen 21 Uhr abends und 6 Uhr morgens mit einem Gefängnisseelsorger von der katholischen oder evangelischen Kirche sprechen können. Diese Telefone – mit denen man ausschließlich mit den Gefängnisseelsorgern telefonieren kann – sind inzwischen in fast allen niedersächsischen Haftanstalten, sowie in weiteren Bundesländern, installiert.

Listener-Projekt

Das Listener-Projekt findet seinen Ursprung wohl im britischen Strafvollzug. Ab dem Jahr 1999 wurde es in der Justizvollzugsanstalt Innsbruck übernommen, später von weiteren Anstalten in Österreich.¹ Lohner und Pecher (2012) berichten in ihrem Artikel Teilnehmer der Sozialtherapie als „Listener“ im Rahmen der Suizidprävention – Hilfe für „beide Seiten“ über die Grundzüge des Projekts und erste Erfahrungen in der JVA München. „Grundlegend ist der Gedanke der Selbsthilfe unter den Insassen zur Bewältigung

belastender Situationen und Krisen. Eine Gruppe von freiwilligen Gefangenen stellt sich Neuzugängen in der belastenden Zeit als Zuhörer und Ansprechpartner zur Verfügung. Neben der Entlastung für den Neuzugang, in den ersten Stunden nicht alleine zu sein und einen Gesprächspartner zu haben, sind darüber hinaus auch konkrete Informationen zum möglichen Verfahrensverlauf und zur Haft in der Justizvollzugsanstalt hilfreich, um die Situation zu entschärfen.“ Bereits über ein halbes Jahr vor der Einführung des Projektes wurden Gefangene aus der sozialtherapeutischen Abteilung „Gewaltdelikte“ auf die Listener-Einsätze vorbereitet. „Als geeignet eingestufte Gefangene wurden von den Fachdiensten angesprochen und alle bekundeten Interesse. In monatlichen Treffen wurden die Insassen in Gesprächsführung, der besonderen Situation von Menschen in Krisen und Grundregeln im Umgang mit suizidgefährdeten Personen geschult. Neben theoretischen Inputs wurde dem Erfahrungsaustausch (jeder Teilnehmer kennt die Zugangs-Situation) und insbesondere Rollenspielen großer Stellenwert eingeräumt. Auch eine eingehende Reflexion über die eigene Motivation zur Teilnahme an dem Projekt sowie eine Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen zur Übernahme dieser Aufgabe fand statt. Im Rahmen der Vorbereitung wurde auch das Thema eigener Suizidalität sowie Erfahrungen mit Suiziden im familiären Umfeld oder bei Mitgefangenen thematisiert und bearbeitet. Zur Vorbereitung fand außerdem ein Erste-Hilfe-Kurs statt, der von einem Krankenpfleger der Anstalt durchgeführt wurde. ... Ein Doppel-Haftraum wurde als Listener-Haftraum eingerichtet und für diese Einsätze freigehalten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte ‚Durchbruchzelle‘, die durch die Herausnahme einer Zwischenwand zweier Einzelhafträume entstand. Ebenso wurde ein ‚Listener-Koffer‘ von der Arbeitstherapie gefertigt, in dem für die Einsätze sinnvolle Materialien kompakt zugänglich sind: Schreibzeug, Spiele, Wasserkocher, Kaffee, Tabak.“ Sämtliche Einsätze werden nachbesprochen. Durch die Einführung des Listener-Projekts zeigten sich positive Effekte auf vielen Seiten. Übereinstimmend mit Hall & Gabor (2004) profitieren in der JVA München Neuzugänge, Listener-Gefangene und das Personal gemeinsam von dieser Maßnahme.

Das hessische Risk-Assessment-Projekt

Im Jahr 2015 wurde der Suizidpräventionspreis an ein besonderes Projekt in Hessen verliehen. Ausgezeichnet wurde das Projekt „Risk-Assessment“. Der Website der hessischen Landesregierung (www.hessen.de) ist zu entnehmen, dass dieses Projekt seit dem Jahr 2006 im hessischen Justizvollzug durchgeführt wird. Es ist speziell auf neuinhaftierte Untersuchungsgefangene ausgerichtet, bei welchen im Rahmen der Zugangsdiagnostik mindestens einer der folgenden Faktoren festgestellt wurde: Suizidgefährdung, Gefahr der Selbstverletzung, psychische Labilität, erhöhte Schwierigkeiten bei der Integration in den Vollzug oder die krisenhafte Verarbeitung der Inhaftierung und des Tatvorwurfs.

„Wenn Personen neu in den Vollzug kommen, betreten sie oft eine absolut neue Welt. Es ist, als biege man ohne zu bremsen von der Autobahn ab. Das bisherige Leben kann nicht fortgesetzt werden und gerade in der Untersuchungs-haft wird vielen klar, dass es jetzt ernst wird“, so Dr. Peter Milde, Leiter des Projekts.

¹ Fuchs, 2001.

Wesentliche Bestandteile des Projektes sind psychologische Diagnostik, Behandlung und Evaluation, psychosoziale Gruppenberatung, klientenzentrierte kunsttherapeutische Gruppenarbeit sowie Gruppen zum kreativen Gestalten. Die Wirksamkeit des Projektes wird durch eine vorliegende Evaluation bestätigt. Eine erste Untersuchung, erhoben im Zeitraum 2006 bis 2011, zeigt eine Verringerung von besonderen Vorfällen und besonderen Vorkommnissen nach der Installation des Risk-Assessments. Auch führte die Teilnahme an der Maßnahme nach Ablauf der sechswöchigen Dauer der Krisenintervention zu einem müheloserem Einsatz der Insassen in den Arbeitsprozess oder in die Arbeitstherapie. Bei den Teilnehmern führte die Krisenintervention zu einer deutlichen Verbesserung der Selbstbeachtung und zu einer stärkeren Integration von bedrohlichen Lebenserfahrungen in das Selbstkonzept, was gesunde und gute Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Betroffenen darstellt.

Ausstellung „(Aus-)Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug“

Ebenso befasste sich die Landesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug des Bundeslands Sachsen während ihrer Arbeit mit einem besonderen Projekt zur Suizidprävention und erhielt dafür den Suizidpräventionspreis. Sie schufen die Ausstellung „(Aus-)Wege?! – Suizide und Suizidprävention im Justizvollzug“. Die Konzeption der Ausstellung entstand in einem dreijährigen Arbeitsprozess der Mitglieder; in das Konzept flossen zahlreiche praktische Erfahrungen aus eigener Arbeit, aber auch Forschungsergebnisse und Material aus anderen Bundesländern ein. Im Ergebnis entstand eine Wanderausstellung in einem Raum von 5 Metern Breite und 7 Metern Länge. Die Ausstellung ist in unterschiedliche Bereiche gegliedert und behandelt verschiedene Themen. Beginnend mit der Visualisierung des Haftalltags mittels des Filmes „Einschluss“, welcher in der JVA Zeithain gedreht wurde, zeigt sie weiter die kunsttherapeutische Begleitung eines suizidalen Inhaftierten aus einer JVA und berichtet vom Suizid eines Gefangenen aus Sicht einer Angehörigen. Zu sehen sind darüber hinaus Abschiedsbriefe von Suizidenten. Auch Bedienstete schildern Suizide und Suizidversuche aus ihrer Perspektive. Ebenso wird über bekannte Suizidenten und ihre Geschichten berichtet. Viel Wissenswertes über Suizide wurde zusammengetragen, aber auch Mythen zur Suizidalität werden aufgeklärt. Anhand eines „Suizidtunnels“ wird die gedankliche Einengung bei Suizidalität veranschaulicht und verschiedenartige „Suizidmittel“ werden dargestellt. Darüber hinaus schildert die Ausstellung die Trauerarbeit der Seelsorge. Auch der Suizidpräventionsraum der JVA Leipzig, der ebenfalls durch die Landesarbeitsgruppe entwickelt wurde, wird vorgestellt. Für die Gäste der Ausstellung werden die Ziele und der Inhalt von Suizidkonferenzen und Krisennachsorge visualisiert und Möglichkeiten der Krisenintervention dargestellt. Am Ende der Ausstellung können die Besucher Varianten der Psychohygiene entdecken. Der Lebensbaum „Was gibt mir Kraft im Leben?“ und das Nachdenken über den Sinn des Lebens mit der Frage „Wie bunt ist Deine Stadt?“ schließen die Ausstellung ab.

Die Landesarbeitsgruppe „Suizidprävention und Krisenintervention im Saarländischen Strafvollzug“ (LAG) gründete sich Ende 2010 nach dem Suizid eines Jugendlichen in der JVA Ottweiler. In den letzten Jahren erarbeitete sie eine Vielzahl von neuen Maßnahmen zur Suizidprävention.

Die Arbeit der interdisziplinär besetzten Landesarbeitsgemeinschaft fand erste Umsetzung in Form gemeinsamer Fallbesprechungen und folgend zahlreicher konkreter Arbeitsergebnisse. Zunächst wurde hier ein wissenschaftlich fundiertes, bereits evaluiertes Suizidscreening für Erwachsene und Jugendliche implementiert. Dieses wird unmittelbar nach Ankunft eines Gefangenen im Rahmen eines Erstgesprächs durchgeführt, um eine mögliche (Suizid-)Gefährdung zu beurteilen. Auch eine Ausweitung der Monitorhafräume mit wöchentlichen Monitorkonferenzen im interdisziplinären Team für alle Gefangenen, die auf solchen Hafträumen untergebracht wurden, wurde vorgenommen. Begegnung und Kommunikation stützen Menschen in persönlichen Krisen. Um diesem Bedürfnis, aber auch dem grundsätzlichen Anspruch auf Einzelunterbringung und dem Schutz der Privatsphäre zu entsprechen, gibt es im Saarland seit Januar 2016 das „Projekt Tandemzelle“, ähnlich dem Listener-Projekt in Bayern.

Justizvollzug, Resozialisierung und Ästhetik – geht da noch mehr? So fragten sich vielleicht die Mitglieder der LAG und wurden hierzu schließlich aktiv. Auch wenn die subjektive Wirkung von Farben in Justizvollzugsanstalten noch nicht gänzlich erforscht ist, so war es der LAG Saarland dennoch einen Versuch wert, Menschen dadurch die Konfrontation mit Ausgrenzung und Reizarmut zu erleichtern bzw. zu ersparen. Für die Untersuchungshaft wurde ein eigenes Farbenkonzept entworfen und in den Hafträumen umgesetzt. Im Rahmen der Fort- und Weiterbildungen werden regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Suizidprävention angeboten. Eigens hierfür schuf die LAG Saarland einen Fortbildungskoffer.



Christiane Dreißigacker

Psychologin in der JVA Untermaßfeld, Leiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Suizidprävention im Thüringer Justizvollzug, Mitglied der BAG Suizidprävention im Justizvollzug
c.dreissigacker@jvaumf.thueringen.de

Auszeichnung der Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreich

In Wien wurde die Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreich für ihre Arbeit ausgezeichnet. Seit deren Gründung 2011 arbeiten die dortigen Kollegen eng mit der BAG zusammen. Dies verdeutlichte die Vorsitzende der BAG Frau Dr. Meischner-Al-Mousawi in der Laudatio zur Verleihung des Suizidpräventionspreises: „Es ist hilfreich, wenn sich Länder zusammentun, um aus mehr Erfahrung zu lernen. Die Verhinderung von Suiziden braucht Fach- und Methodenkompetenz, viel Geduld und Stetigkeit, und auch die nötige Leidenschaft, um nicht aufzugeben. So wurde aus dem anfänglichen Ziel, Impulse und Erfahrungen auszutauschen, bald eine von allen Seiten geschätzte fruchtbare Zusammenarbeit.“

Doch nicht nur für die Zusammenarbeit mit der BAG wurde die österreichische Fachgruppe ausgezeichnet. Im österreichischen Justizvollzug wurde bereits vor vielen Jahren das Screeningverfahren „Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions“ (VISCI) entwickelt, welches durch ein Ampelsystem eine solide Grundlage liefert, um



Frau Dr. Meischner-Al-Mousawi mit Mitgliedern der Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreichs bei der Verleihung des Suizidpräventionspreises, Wien, November 2018

Sicherungsmaßnahmen und eine sinnvolle Haftraumzuweisung zu initiieren. Dieses System wird durch die Fachgruppe stetig weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Abläufe der Suizidprävention formalisiert und standardisiert und damit eine Handlungsorientierung vorgegeben, die einen außerordentlichen Beitrag zur Sicherheit im Arbeitsgeschehen leistet.

Zudem wurden zahlreiche Workshops und Vorträge gehalten, Inhouse-Schulungen für einzelne Gruppen von Bediensteten gestaltet und Fortbildungsseminare im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsprogramms der Strafvollzugsakademie durchgeführt. Angesichts der tragischen Folgen eines Suizids – nicht nur für die Suizidenten selbst, sondern auch für deren Angehörige und Freunde, und nicht zuletzt für Bedienstete – wurden Nachsorge-Angebote ausgebaut. So wurden Reflexionskonferenzen nach einem Suizid eingeführt. Dadurch haben auch die betroffenen Kollegen eine Möglichkeit, sich zu äußern und Ansatzpunkte für die Verarbeitung des Erlebten zu finden. Aber damit nicht genug: Die Fachgruppe entwickelte auch einen Leitfaden für Gespräche mit Angehörigen nach einem Suizid. Der Leitfaden kann eine Hilfestellung für das häufig als sehr schwierig wahrgenommene Gespräch mit den Angehörigen sein und Bediensteten, die dieses führen, mehr Sicherheit bieten.

Auch in den nächsten Jahren möchte die BAG den Suizidpräventionspreis an besondere Projekte verleihen. Ein derartiges Projekt sollte bereits in der Praxis erprobt sein und Vorbildcharakter haben. Gefragt sind Einrichtungen und Abteilungen des Justizvollzugs, Teams, Gruppen, Kooperationen, in Ausnahmefällen auch Einzelpersonen, die in besonderem Maße geeignete Maßnahmen bzw. Modelle zur Suizidprävention im Justizvollzug erarbeitet und umgesetzt haben.

Kennen Sie ein solches Projekt? Dann schlagen Sie dieses gern vor. Ansprechpartner ist die Vorsitzende der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug Frau Dr. Meischner-Al-Mousawi.

Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
Postanschrift:

Frau Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi
JVA Leipzig mit Krankenhaus
Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Literatur

- Bennefeld-Kersten, K. et al.** (2011). Ein Jahr Telefonseelsorge für Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten. Celle: Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.
- Hall, B. & Gabor, P.** (2004). Peer Suicide in a Prison. *Crisis – The Journal of Crisis Intervention and Suicide Prevention*. 25 (1), 19-26.
- Fuchs, S.** (2011). Suizidprävention im Strafvollzug – Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. 50, 109-112.
- Meischner-Al-Mousawi, M.** (2018). Laudatio zur Auszeichnung der Fachgruppe Suizidprävention im Straf- und Maßnahmenvollzug Österreich im Jahr 2018 in Wien.
- Lohner, J., Pecher, W.** (2012). Teilnehmer der Sozialtherapie als „Listener“ im Rahmen der Suizidprävention – Hilfe für „beide Seiten“. In **B. Wischka, W. Pecher, H. van den Boogaart** (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern – Sozialtherapie. Maßregelvollzug. Sicherungsverwahrung*. Freiburg: Centaurus. 581-593.
- Suhling, S; Dietzel, C.** (2018). Suizide im deutschen Justizvollzug 2000 bis 2017. Untersuchung demographischer und kriminologischer Merkmale unter Berücksichtigung der Strafvollzugsstatistik. Celle: Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges.
- Hessische Landesregierung** (2015). Hessischer Strafvollzug bekommt Suizid-Präventions-Preis verliehen. Zugriff am 18.02.2019. Verfügbar unter <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/hessischer-strafvollzug-bekommt-suizid-praeventions-preis-verliehen-o>.

Nora Stang-Albrecht, Gunter Fleck

60 Jahre Gustav-Radbruch-Haus: 1959 – 2019

Jubiläumsveranstaltung der JVA Frankfurt am Main IV

„Es gibt kein besseres Mittel, das Gute in den Menschen zu wecken, als sie so zu behandeln, als wären sie schon gut.“
(Gustav Radbruch)

Die JVA Frankfurt a.M. IV-Gustav-Radbruch-Haus erhielt mit ihrer Eröffnung am 23.11.1959 in Erinnerung an Gustav Radbruch dessen Namen. Das 60jährige Jubiläum gab den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA Frankfurt a.M. IV-Gustav-Radbruch-Haus Veranlassung, dieses mit einer Festschrift und einem Festtag zu feiern. Dazu konnten wir am 26.11.2019 neben der eigenen Belegschaft zahlreiche Gäste in der Anstalt herzlich willkommen heißen; die Festansprachen hielten die hessische Justizministerin Kühne-Hörmann sowie der Rechtshistoriker Prof. Dr. v. Mayenburg von der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt a.M. Der 60. Geburtstag des Gustav-Radbruch-Hauses mag vielleicht nicht den klassischen Turnus für einen Festtag und eine Festschrift darstellen, dieses Jubiläum ist aber doch eine gute Gelegenheit, gerade jetzt auf den Geist unseres Namensgebers nachhaltig aufmerksam zu machen und das Menschenwürdeversprechen unseres Grundgesetzes unmissverständlich herauszustellen.

Gustav Radbruch (21.11.1878 bis 23.11.1949) war bekanntlich einer der bedeutenden Strafrechtsgelehrten des 20. Jhdts. und während der Weimarer Zeit von 1921 bis 1923 Reichsjustizminister. Er hat sich für einen humanen Strafvollzug eingesetzt. „Recht ist Wille zur Gerechtigkeit“, hat Radbruch einmal gesagt. Für das, was Gerechtigkeit ausmacht, finden sich im Grundgesetz viele positive Anknüpfungspunkte. Der stärkste steht in Art. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die Belegschaft des Gustav-Radbruch-Hauses sieht sich nach wie vor mit den Gedanken von Gustav Radbruch verbunden.

Radbruch wollte die Eingliederung des Straftäters durch individuelle Hilfen und Maßnahmen bewirken. Es ging ihm um den Täter und weniger um die Vergeltung der Tat. „Die Sorge um und für den Menschen, seine menschliche Würde, seine wahrhaft menschliche Existenz in der sozialen Gemeinschaft, haben die Forderungen bestimmt, die Radbruch unter dem Zeichen sozialer Gerechtigkeit an den Staat und seine Organe nun gerade auch da gestellt hat, wo der Mensch sich in den Schwierigkeiten des sozialen Lebens und Daseins ausweglos verfängt und zum Verbrecher wird.“¹ Nach Radbruch muss das System des Vollzuges darin bestehen, „[...] dass es dem Leiter der Anstalt und seinen Mitarbeitern ermöglicht, durch die Masse der Gefangenen zur Persönlichkeit des einzelnen Bestraften vorzudringen und diejenigen persönlichen Bezüge herzustellen, die eine Führung auch des Einzelnen aufgrund einer Erkenntnis seiner charakterlichen Anlagen und seiner gesamten Lebensverhältnisse zustande kommen lassen.“² „Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesell-

schaft erziehen [...]“³, davon war Radbruch überzeugt.

Dieser Resozialisierungsgedanke ist zwischenzeitlich im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankert und neben dem Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit durch das BVerfG bestätigt. Das BVerfG führt in seiner Entscheidung vom 05.06.1973 grundlegend aus: „Nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen. [...] Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortungsvoller Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich auch unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gesellschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaat verpflichtet ist.“⁴ Dieser verfassungsrechtlich bedeutende Rahmen wird vom heutigen HStVollzG und seiner Umsetzung im Gustav-Radbruch-Haus ausgefüllt. Das HStVollzG sieht nämlich vor, dass vom ersten Tag der Haft an die Vorbereitung des Gefangenen auf ein Leben in der freien Gesellschaft ohne Straftaten erfolgt. Hierzu wird ein individueller Vollzugsplan erstellt. Darin findet zugleich ein wesentlicher Grundsatz bundesverfassungsrechtlicher Rechtsprechung Umsetzung: „Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen [...]“⁵

Mit der Festschrift wie auch mit dem Festtag zum 60jährigen Jubiläum war es der Belegschaft des Gustav-Radbruch-Hauses wichtig darzustellen, wie sie der aufgezeigten Verpflichtung, die insbesondere in § 2 HStVollzG ausgewiesen ist, mit alltäglich großem Einsatz nachkommen. Folge davon ist, neben vielen schon laufenden Maßnahmen und Projekten, das neuerdings vorgehaltene spezielle Angebot zur Behandlung von „psychisch auffälligen Gefangenen“ im geschlossenen Vollzug, welches vielseitige Behandlungsmaßnahmen, z.B. Bewegungstherapie und Kunsttherapie, enthält. Weitere Projekte konnten im Bereich Gärtnerei begonnen werden. Zudem wurden zusätzliche Angebote im Bereich „Verkehrsstraftäter“ umgesetzt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 26.11.2019.⁶ Die Angebote beinhalten verkehrspsychologische Einzel- wie Gruppenbetreuung und ergänzende Maßnahmen der Suchtprävention. Insbesondere der offene Vollzug, für den die JVA Frankfurt a.M. IV-Gustav-Radbruch-Haus auch steht, ist der Belegschaft ein besonderes Anliegen, weil eine gute Entlassungsvorbereitung eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Gefangenen wieder ihren Platz in der Gesellschaft finden können.

1 Schmidt, Eberhard, seine Ansprache anl. der Einweihung des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt a.M. am 23.11.1959 zum Thema: Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, in: ZfStRv 1959/60, Jg.9, S.79.

2 Ders., a.a.O., S.82.

3 Radbruch, Gustav, Psychologie der Gefangenschaft, aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1911, 32.Bd., S. 339/354, abgedruckt in: ZfStRv 1952, Jg.3, S.150.

4 BVerfGE v. 05.06.1973, in: NJW 1973, Heft 28, S.1231.

5 BVerfG Beschl. v. 15.05.2018 - 2 BvR 287/17, Rdnr.29, BeckRS 2018, 10433.

6 Siehe dazu Pressemitteilung des BGH - Urteil v. 26.11.2019 - 2 StR 557/18.

Diese Gedanken hob die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann in ihrem Grußwort zur Festschrift wie auch in ihrer Festansprache am 26.11.2019 besonders hervor. Sie führt insoweit aus: „Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. IV ist zuständig für Männer im offenen Vollzug, für Freiheits-



Nora Stang-Albrecht

Anstaltsleiterin der JVA
Frankfurt a.M. IV-Gustav-
Radbruch-Haus
nora.stang-albrecht@
jva-frankfurt4.justiz.hessen.de



Dr. Gunter Fleck

Stellvertretender
Anstaltsleiter,
Vollzugsabteilungsleiter
geschlossener Vollzug
gunter.fleck@
jva-frankfurt4.justiz.hessen.de

strafen für Männer im geschlossenen Vollzug, für Kurzstrafen sowie für für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Gefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt. Hier können die Gefangenen somit sämtliche Etappen einer erfolgreichen Resozialisierung durchlaufen. Beginnend mit dem geschlossenen Vollzug, dann dem geschlossenen Vollzug mit vollzugsöffnenden Maßnahmen und schließlich dem offenen Vollzug. Damit bietet die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. IV sämtliche Schritte der erfolgreichen Wiedereingliederung an, um die zu Lebzeiten nie etablierten Visionen ihres Namensgebers, Professor Gustav Radbruch, umzusetzen, der als Rechtspolitiker seiner Zeit weit voraus war. Er wollte die Vergeltungsstrafe abschaffen und durch eine Besserungsstrafe ersetzen. Er erklärte die Resozialisierung neben der Sicherung zum Hauptziel der Strafe. Als ein Verdienst von Professor Radbruch kann somit die Zielsetzung des modernen Strafvollzuges in Hessen verstanden

werden: die Befähigung des/der Gefangenen, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen, und gleichzeitig den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu gewährleisten. Diese Arbeit gelingt der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. IV in hervorragender Weise.⁷ Schließlich führte Frau Staatsministerin abschließend aus: „Mein Dank gilt an dieser Stelle der Leitung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M. IV, aber auch allen Bediensteten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre wichtige Arbeit. Ohne ihren Einsatz könnten wir in diesem Jahr nicht so erfolgreich das 60jährige Jubiläum des Gustav-Radbruch-Hauses feiern.“⁸

Prof. Dr. v. Mayenburg zeigte in seiner Festansprache die Bedeutung Radbruchs für die Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs unter rechtshistorischer Perspektive auf. Dabei ging er der Frage nach, wie stabil oder zeitabhängig sich Radbruchs Reformideen in den unterschiedlichen Kontexten eines sich über fast fünf Jahrzehnte erstreckenden Schaffens entwickelten. Seine Ausführungen in der Festansprache sind wesentlicher Bestandteil seines Beitrages⁹ für die Festschrift

gewesen. Er hebt darin hervor: „[...] so war es gerade dieser humanitäre Geist [Radbruchs], der nach dem Zweiten Weltkrieg die Geschichte von Kriminalrecht und Strafvollzug mit prägte [...]“¹⁰ Schließlich weist Prof. v. Mayenburg in seinem Beitrag noch auf Helga Einsele (1910-2005) und Albert Krebs (1897-1992) hin, zwei wichtige Wegbegleiter Radbruchs, die nach seinem Tod am 23.11.1949 dessen Reformideen als Vollzugspraktiker in Hessen versuchten umsetzen.¹¹

Krebs widmete Radbruch zum Gedenken einen Beitrag im ersten Heft der Zeitschrift für Strafvollzug, Vorläufer der Zeitschrift Forum Strafvollzug, im Jahr 1950 und merkte dazu an: „An dem Tage, dem 23.11.1949, an dem in Heidelberg Herr Professor Gustav Radbruch, ein Vorkämpfer des humanen Strafvollzuges in Deutschland, starb, fand in Bad Nauheim die grundlegende Besprechung über die Herausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ statt.“¹² Es war auch Krebs, der wesentlich an der „Inbetriebnahme“ der „Reformanstalt Gustav-Radbruch-Haus“ am 23.11.1959 mitwirkte.¹³

Nach den Festansprachen konnten Gäste und Mitarbeiter zu den Themen „Resozialisierung mit der Stoppuhr“, „Stress mit der Freiheit“ sowie „Ach du Schreck, Papa ist wieder da“ in die Diskussion kommen.

Anzumerken bleibt, dass die Festschrift über die Anstaltsleitung der JVA Frankfurt a.M. IV-Gustav-Radbruch-Haus für 15 € erworben werden kann.

Literaturverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, BVerfGE v. 05.06.1973, in: NJW 1973, Heft 28, S.1231.

Bundesverfassungsgericht, BVerfG Beschl. v. 15.05.2018 - 2 BvR 287/17, Rdnr.29, BeckRS 2018, 10433.

Pressestelle des Bundesgerichtshofes, Pressemitteilung des BGH-Urteil v. 26.11.2019 - 2 StR 557/18.

v. Mayenburg, David, Gustav Radbruch und die Reform im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, S. 87-117.

Krebs, Albert, Zum Gedenken, in: ZfStrV 1950, Jg.1, Nr.1, S. 27-32.

Ders., Strafanstalt für Männer Frankfurt am Main-Preungesheim Gustav-Radbruch-Haus, in: ZfStrV, Jg.9, 1959/60, S. 67-69.

Ders., Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, Ansprache anl. der Einweihung des Gustav-Radbruch-Hauses am 23.11.1959, in: ZfStrV, Jg.9, 1959/60, S. 69-71.

Kühne-Hörmann, Eva, Grußwort der hessischen Ministerin der Justiz, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, S. IV -V.

Schmidt, Eberhard, seine Ansprache anl. der Einweihung des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt a.M. am 23.11.1959 zum Thema: Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, in: ZfStrV 1959/60, Jg.9, S. 76-85.

Radbruch, Gustav, Psychologie der Gefangenschaft, aus: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1911, 32.Bd., S. 339/354, abgedruckt in: ZfStrV 1952, Jg.3, S. 140-153.

Walkenhorst, Philipp, Albert Krebs-Perspektiven für die Zukunft des Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug 3/2019, S. 218-223.

¹⁰ Ders., a.a.O., S.112.

¹¹ Siehe ders. a.a.O., S. 112.

¹² Krebs, Albert, Zum Gedenken, in: ZfStrV 1950, Jg.1, Nr.1, S. 27. Siehe zu Albert Krebs auch: Walkenhorst, Philipp, Albert Krebs-Perspektiven für die Zukunft des Strafvollzugs, in: Forum Strafvollzug 3/2019, S.218-223.

¹³ Siehe dazu: Krebs, Albert, Strafanstalt für Männer Frankfurt am Main-Preungesheim Gustav-Radbruch-Haus, in: ZfStrV, Jg.9, 1959/60, S.67-69 und ders., a.a.O., Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs, Ansprache anl. der Einweihung des Gustav-Radbruch-Hauses am 23.11.1959, S.69-71.

⁷ Kühne-Hörmann, Eva, Grußwort der hessischen Ministerin der Justiz, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, S. IV f.

⁸ Dies., a.a.O., S. V.

⁹ v. Mayenburg, David, Gustav Radbruch und die Reform im Bereich des Strafrechts und Strafvollzugs, in: 60 Jahre JVA Frankfurt am Main IV-Gustav-Radbruch-Haus 1959-2019, Festschrift, S.87-117.

Wolfgang Wirth

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Portrait eines der führenden Kriminologen Deutschlands

Hans-Jürgen Kerner gehört zu den renommiertesten Kriminologen Deutschlands. Er studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Berlin und Tübingen, wo er sich 1975 habilitierte. Als Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht lehrte er an den Universitäten Bielefeld, Hamburg, Heidelberg und Tübingen. Dieser letzten Universität ist er auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2011 als Seniorprofessor treu geblieben. Außerdem hatte er Gastprofessuren an den Universitäten Southampton und Cambridge in England, an der Peking-University in China, an der University of Pennsylvania in den Vereinigten Staaten von Amerika und an der Universität Melbourne in Australien. Seine Fachveröffentlichungen weisen ihn darüber hinaus als einflussreichen kriminologischen Forscher aus, der in zahlreichen wissenschaftlichen Fachgesellschaften im In- und Ausland mitgewirkt hat und auch weiterhin mitwirkt. Er hat die Bundesrepublik Deutschland im wissenschaftlichen Ausschuss des European Committee for Crime Problems des Europarates in Straßburg vertreten, war Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und „führender Kopf“ weiterer Vereinigungen und Institutionen, die sich mit der Theorie und Praxis der Strafrechtspflege und auch des Strafvollzuges beschäftigen. Im Laufe seines Berufslebens ist Hans-Jürgen Kerner schließlich mit einigen Ehrungen und Auszeichnungen bedacht worden, die hier allein schon aus Platzgründen ebenso wenig aufgelistet werden können wie viele weitere Facetten seines umfangreichen Wirkens.

Das Interview findet in einem Tagungshotel in Mainz statt. Auf einem Fachtag der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V. hat Professor Kerner dort gerade den Hauptvortrag gehalten, ist noch „voll im Stoff“ und doch extrem schnell auf unser Gespräch fokussiert. Dabei wird seine beeindruckende Fähigkeit deutlich, im nahtlosen Wechsel unterschiedliche Themen zu erörtern und mit vielfältigen Anekdoten zu garnieren, ohne je den Faden zu verlieren. Er verknüpft historische wie aktuelle, wissenschaftliche und praktische Gedanken in einer stets druckreifen Sprache und vermittelt dabei das Bild eines tief denkenden und enorm belesenen Hochschullehrers, der nie das Interesse am wirklichen Leben verloren hat, sondern stets eine „geerdete“ Verbindung von Wissenschaft und Praxis erreichen will – bei seinen Studierenden, aber auch bei sich selbst. Dies erklärt sicherlich das breite Spektrum seiner beruflichen Aktivitäten und Verdienste, gibt aber auch Anlass zu der „Einstiegsfrage“, ob in der obigen Aufzählung noch etwas fehlt, was ihm persönlich besonders wichtig ist.

FS: Lieber Herr Kerner, die Beschreibung Ihres Berufsweges und noch sehr viel mehr habe ich dem aktuellen Wikipedia-Eintrag über Sie entnommen. Was müsste in dieser Kurzfassung ergänzt oder besonders hervorgehoben werden, um den Leserinnen und Lesern von Forum Strafvollzug ein möglichst „rundes Bild“ über Ihr berufliches Leben und Wirken zu vermitteln?

Hans-Jürgen Kerner: Das reicht eigentlich. Damit ist das Wesentliche gesagt. Aber vielleicht kann man noch ein paar

Dinge anfügen, die mir in den Anfängen besonders wichtig waren und die nicht nur mein berufliches Leben geprägt haben. Dazu gehört zum einen mein in der frühen Jugend begonnenes Engagement in der kommunalen Jugendarbeit mit Bezug auch zum französischen Elsass, und zum anderen die ebenfalls sehr frühe Befassung mit der realen Welt psychisch belasteter Menschen, zum Teil Kriegsheimkehrern, aber auch Kindern in damals besonderen kirchlichen Einrichtungen.

Darüber hinaus waren mir zwei Austauschprogramme immer sehr wichtig: Die deutsch-amerikanischen „Criminal Justice Study Tours“. Bei diesen konnten Studierende im Kontakt mit Praktikern wechselseitig nicht nur Land und Leute, sondern vor allem die ganze Palette der unterschiedlichen Polizei-, Strafrechts-, Strafverfolgungs- und Strafvollzugssysteme kennen lernen und im wahrsten Sinne des Wortes sinnlich erleben, darunter immer mindestens zwei Justizvollzugsanstalten. Das war ungemein anschaulich und lehrreich für alle Beteiligten. Genauso übrigens wie der deutsch-chinesische Austausch, den ich als Ehrenmitglied auf Lebenszeit der chinesischen Jugendkriminalitätsgesellschaft mit organisieren konnte und in deren Verlauf wir unter anderem Jugendstrafvollzugsanstalten und Frauengefängnisse besucht haben. In jüngerer Zeit hat sich der Austausch auf Taiwan konzentriert, zur Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft, auch mit Vorhaben zur Strafvollzugsreform; dies vor allem deshalb, weil fünf meiner ehemaligen Tübinger Doktoranden an Taiwans Universitäten als Professoren bzw. als Professorin lehren und forschen, sowie in Reformkommissionen mitwirken.

FS: Liegen denn nicht im wahrsten Sinne des Wortes „Welten“ zwischen amerikanischen, chinesischen und europäischen Rechts- bzw. Strafrechtssystemen? Was ist so interessant daran, sie näher anzuschauen?

Hans-Jürgen Kerner: Natürlich sind die Rechtssysteme völlig unterschiedlich. Beide, das amerikanische und das chinesische, haben ihre jeweils eigenen Wurzeln und Ausprägungen, die erheblich von den unseren abweichen. Aber genau das macht es ja so spannend. Während man im deutsch-amerikanischen Austausch erkennt, dass demokratische Gesellschaften dasselbe Problem sehr unterschiedlich anpacken können, lernt man in China, dass selbst in autoritativ regierten Systemen interessante Resozialisierungsideen entwickelt werden. So gibt es dort beispielsweise im Strafvollzug neben schwer verifizierbaren Privilegierungs- und Belohnungssystemen die Möglichkeit, eine Todesstrafe für zwei Jahre zur Bewährung im Vollzug selbst auszusetzen und die Gefangenen nach einigen weiteren Jahren der Probe zu entlassen, wenn sie sich in der Logik des eigentlich offiziell überholten konfuzianischen Denkens zu einem innerlich geläuterten, nützlichen Mitglied der Gesellschaft entwickelt haben. Dabei spielt auch der Gedanke eine Rolle, dass Familien eine Mitverantwortung für die Straftaten ihres Nachwuchses tragen können und folglich auch in die Resozialisierungsbemühungen einbezogen werden müssen.



Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Selbstverständlich darf man das nicht idealisieren und dabei auch nicht vergessen, dass in China mit anderen Gefangenen teilweise kurzer Prozess gemacht wird. Aber für uns ist es dennoch lohnenswert zu sehen, wie breit das staatliche Sanktionsspektrum angelegt sein kann. Und es ist umgekehrt hilfreich, wenn wir auch unser Verständnis von Kriminalität und unsere Vorstellungen rechtsstaatlicher Sanktionen und humaner Strafvollzüge „auf der anderen Seite“ vermitteln können. Der Austausch über geografische und ideologische Grenzen hinweg ist immer nützlich – vor allem für die Studierenden, die auf diese Weise lernen können, akademisch geprägte Denkmuster mit realen, aber höchst unterschiedlichen Erfahrungen, auch in Bezug auf den Strafvollzug, zu erweitern – was an deutschen Universitäten und insbesondere in der Juristenausbildung nicht immer selbstverständlich ist.

FS: Kann man daraus schließen, dass die Beschäftigung mit dem Strafvollzug in Ihrem Berufsleben eine besondere Rolle gespielt hat?

Hans-Jürgen Kerner: Vielleicht nicht die zentrale Rolle; aber der Strafvollzug war bei diesen Austauschprogrammen immer dabei, worauf ich sehr viel Wert gelegt habe. Und auch im Alltagsgeschäft des Universitätsprofessors, der Kriminologie lehrt und dabei nicht nur Kriminalitätstheo-

rien und ergänzend Strafrechtsdogmatik, sondern auch ein Verständnis von Sanktionsalternativen und Sanktionsfolgen vermitteln will, über die die Studierenden leider oft viel zu wenig wissen, muss der Strafvollzug unbedingt mit thematisiert werden.

Neben der Lehre und den genannten Austauschprogrammen hatte ich den Strafvollzug auch beim Aufbau der sozialen Dienste der Justiz im Blick, den wir im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung von Seiten der Deutschen Bewährungshilfe – DBH-Fachverband – mit Fortbildungsprogrammen gefördert haben. Zudem natürlich im Rahmen meiner Tätigkeit für den Europarat, auch mit Blick auf den European Council for Prison Affairs, und erst kürzlich wieder, als mich eine taiwanische Delegation unter der Leitung eines meiner früheren Schüler besucht hat, die eine Reform des dortigen Strafvollzuges vorbereiten soll und dazu in Baden-Württemberg in meiner Begleitung eine gute Auswahl aus der Palette des modernen Strafvollzuges angeschaut hat. Wenn's am Ende klappt, wird man in Taiwan ein neues Strafvollzugsgesetz entwickeln, das dann mittelbar auf deutschen Vorbildern beruht. Solche praktischen „Spätfolgen“ der eigenen Lehrtätigkeit machen immer wieder viel Freude.

FS: Würden Sie angesichts der Erfahrungen aus Ihrer internationalen Arbeit sagen, dass die Entwicklung des deutschen Strafvollzuges ein gutes Beispiel ist, von dem andere Länder lernen könnten?

Hans-Jürgen Kerner: Ja, schon. Ich müsste zwar im Detail genauer überlegen, wie ich das formulieren würde, zumal es natürlich auch Dinge gibt, die man kritisieren kann. Aber unser Strafvollzug ist im Großen und Ganzen ein humaner Strafvollzug, von dem nicht nur China, sondern auch die hin und wieder so bezeichneten Leuchttürme der Demokratie, etwa die Vereinigten Staaten von Amerika, viel lernen können. Es ist ein Strafvollzug, in dem die Rechts- und Pflichtenlage klar ist, in dem die Beamten wirklich fachlich ausgebildet werden, die Bezahlung nicht „dreckig“ ist und die Zellen keine „Löcher“ sind, wie es beispielsweise noch vor gar nicht langer Zeit das auch mit deutschen Vertretern besetzte Komitee des Europarates gegen Folter und unmenschliche Bestrafung in Osteuropa feststellen musste.

Allerdings habe ich selten versucht, im Ausland das deutsche System offensiv zu „verkaufen“. Ich habe auf Fragen geantwortet, habe dabei auch unsere Mängel geschildert, gewartet, dass die anderen mir ihre Probleme offenbaren, und dabei dann gesehen, dass die Grundprobleme auch in unterschiedlichen Systemen eben doch oft ziemlich ähnlich sind. Wenn dann andersorts überlegt wird, etwas zu ändern, man aber nicht recht weiß, wie, und wenn sich im Gespräch ergibt, dass es in anderen Ländern bereits Lösungsansätze gibt, dann kann man auch sinnvolle Anregungen geben – und umgekehrt natürlich auch bekommen. Und die Erfahrung, dass diese durchaus gerne aufgegriffen werden, habe ich im Zuge meines nun doch schon recht langen Berufslebens oft machen können.

FS: Dann lassen Sie uns doch einmal an den Anfang gehen. Kamen Kriminologie, Strafvollzug und Strafrechtspflege schon in den Vorstellungen vor, die der heranwachsende Hans-Jürgen Kerner über seinen künftigen Traumberuf hatte, und was war schließlich ausschlaggebend für die Wahl des Studienfachs der Rechtswissenschaften?

Hans-Jürgen Kerner: Ach wissen Sie (Kerner schmunzelt), eigentlich war die Wahl des Studiums ein Kompromiss. Einmal davon abgesehen, dass ich mir als Junge vom Lande einmal vorstellen konnte, Koch zu werden, hat der spätere Studienwunsch über einige Zeit mit den Vorstellungen meines Stiefvaters konkurriert. Mein leiblicher Vater, der erste Akademiker in unserer Familie, war in den letzten Kriegstagen ums Leben gekommen, und mein Stiefvater wollte seinen eigenen, unerfüllten Traum, Jurist zu werden, gerne durch mich realisiert sehen. Er sah mich als Jurastudenten in Heidelberg. Ich wollte aber unbedingt wie der leibliche Vater in München studieren – und zwar nicht wie er Jura, sondern Physik. Geeinigt haben wir uns dann auf den von mir gewünschten Studienort und das von ihm favorisierte Studienfach. Allerdings gestehe ich, in den ersten drei Semestern ziemlich wenig Rechtswissenschaft, dafür umso mehr andere Dinge angesehen und angehört zu haben. Darunter natürlich die Physik, die dann aber doch nicht so recht zu mir passte, zudem Philosophie und Geschichte. Aber ich fand auch die Rechtsmedizin sehr interessant und hatte sogar Kurse dazu belegt.

Ausschlaggebend für das wachsende Interesse an der Rechtswissenschaft waren dann aber drei Strafrechtsprofessoren, allesamt geachtete Forscher und zudem glänzende Redner, deren Vorlesungen mich faszinierten. Paul Bockelmann mit den „großen Fällen“ aus der Geschichte der Kriminalität; Karl Engisch mit seinen Veranstaltungen zur Rechtsphilosophie und auch Reinhart Maurach als „in der Wolle gewaschener“ Dogmatiker, der es bestens verstand, die strafrechtsdogmatischen Probleme durch Fälle aus der Lebenswirklichkeit, bei Bedarf aber auch durch noch besser „passende“ erdachte Fälle, zugleich aufzulockern und nachhaltig im Gedächtnis seiner Studenten zu verankern.

FS: Haben diese Erfahrungen als Student auch Ihre eigene Praxis als Hochschullehrer geprägt? Oder anders gefragt: Wir wissen ja, dass die Kriminologie im Allgemeinen und die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Strafvollzug im Besonderen nicht unbedingt zu den begehrtesten Schwerpunktfächern junger Jurastudentinnen und Jurastudenten gehören. Wie ist es Ihnen gelungen, das Interesse für diese Themen bei den Studierenden zu wecken und zu steigern?

Hans-Jürgen Kerner: Ich habe mich immer bemüht, das bunte bis pralle Leben in den Hörsaal zu holen, wofür sich gerade „Mordgeschichten“ sehr gut eignen. Zwar habe ich eine alte Idee, Krimis zur Grundlage einer speziellen und didaktisch anspruchsvollen Vorlesungsreihe zu machen, dann doch nicht umgesetzt, aber ich habe immer versucht, trockenen Stoff mit einprägsamen, auch deftigen Anekdoten aus der Welt des Verbrechens und des Strafens zu würzen, die Dinge gewissermaßen beim Namen zu nennen. Und Vorlesungen sind eben genau deshalb wichtig, weil dies hier – anders als bei der Lektüre von Lehrbüchern – möglich ist.

Das Lehrbuchstudium allein kann auch keine lebhaften und kontroversen Diskussionen ersetzen, die zu führen die Studierenden lernen müssen – und zwar ohne Angst davor, sich durch ein missglücktes Argument schlechte Noten einzuhandeln. Hier war es zudem sehr hilfreich, dass einige meiner sich thematisch wiederholenden Vorlesungen zu 40 bis 50% von Studierenden anderer Fächer besucht wurden; zum Beispiel von Psychologen und Soziologen und Sozialpädagogen, nicht selten auch von Theologen oder Germanisten, deren Diskussionsfähigkeit und Diskussionsfreude

den tendenziell zunächst schweigsameren Jurastudenten sehr zugute kam.

„Allein deswegen, weil man im Knast sitzt, hat man noch nicht bewiesen, dass man ein guter Mensch ist.“

Mit solch provokativen Sätzen habe ich gerne versucht, produktive Diskussionen zu starten.“

Solche Diskussionen habe ich immer wieder gefordert – auch in den Zeiten der Studentenrevolte, als beispielsweise der Strafvollzug, aber nicht nur der, sehr stark, zuweilen auch undifferenziert kritisiert wurde. Da habe ich mit provokativen Sätzen (s. obiges Zitat, FS) gerne versucht, produktive Argumentationsfolgen zu starten – und zwar stets mit dem Ziel zu zeigen, dass das Strafrecht ein Versuch ist, Ordnung in Familie, örtlicher Gemeinschaft, sowie schließlich in Gesellschaft und Staat aufrechtzuerhalten, dass es aber beileibe nicht der einzige und stets beste Weg ist bzw. sein muss. Und für diese Sicht braucht es den interdisziplinären Austausch, der dem „freundlich-schrägen Professor Kerner“, wie mich manche hin und wieder nannten, nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Forschung eminent wichtig war und ist.

FS: Wurden Sie nur in der Studentenschaft als „freundlich-schräger Professor“ gesehen oder auch bei den Kollegen? Und ergänzend gefragt: Hat auch Ihr enormes außeruniversitäres Engagement zu dieser Typbeschreibung beigetragen, und war damit vielleicht sogar eine temporäre Flucht aus dem akademischen Elfenbeinturm verbunden?

Hans-Jürgen Kerner: Letzteres wohl eher nicht. Aber mir lag halt viel daran, das akademische Wirken durch praktische Erfahrungen zu „erden“ und umgekehrt auch mit wissenschaftlicher Expertise gestaltend am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Insofern mag ich bei manchem Kollegen durchaus als eine Art Exot gegolten haben, der aber ganz gut gelitten war, weil er beachtliche Summen von Fördergeldern an die Universität geholt hatte, die mittelbar auch der Fakultät nutzten, nicht zuletzt ihrem Ruf als Forschungseinrichtung. Dazu muss man wissen, wie die Dinge im richtigen Leben zusammenhängen. Das hatte mich schon in meiner Ausbildung interessiert, zum Beispiel als ich mich entschlossen hatte, ein Praktikum im Grundbuchamt zu machen. Schon damals (Kerner lacht) konnte ich etliche Erkenntnisse und konkrete Einsichten über gesellschaftliche Zusammenhänge gewinnen, die mir im späteren Berufsleben sehr nützlich waren.

FS: Nun belegt Ihr weiterer beruflicher Lebenslauf und vor allem Ihr unglaublich umfangreiches Schriftenverzeichnis, in dem bis März 2019 sage und schreibe 571 Publikationen – ich habe nachgezählt – dokumentiert sind, dass Ihre universitäre und außeruniversitäre Arbeit mit einer intensiven Forschungstätigkeit verbunden ist. Welches waren dabei Ihre wichtigsten Forschungsinteressen?

Hans-Jürgen Kerner: Das ist schwer zu sagen. Im Kern geht es mir seit jeher darum, die Themen, die ich bearbeite, immer wieder aus unterschiedlicher Sicht und im Zeitverlauf auch neu zu betrachten. Dabei kann man dann

aber sicher Schwerpunkte erkennen. Einige gehen auf die frühen Erfahrungen aus der Jugendarbeit zurück, die mich gelehrt haben, dass junge Menschen ihre eigenen Erfahrungen machen müssen, dass man sie nicht einfach „umprogrammieren“ kann, wenn es einmal nicht so gut läuft, sondern dass man Geduld haben und die Zeitfenster erkennen muss, in denen sich Wendepunkte ergeben haben oder ergeben können.

Dazu war die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, die bereits in den 1960er Jahren begonnen wurde und zu der bis zur Jahrtausendwende zahlreiche Veröffentlichungen entstanden sind, sicher zentral. Fragen der Entwicklung von kindlicher Delinquenz zur Jugendkriminalität und, theoretisch und praktisch außergewöhnlich wichtig, dann auch deren mögliches „Von-Selbst-Ablaufen“ – modern gesprochen „Desistance“, waren mir immer sehr wichtig, also auch die Frage, ob man immer gleich und heftig „Zugreifen“ muss oder ob man nicht auch „Zuwarten“, also auf Reifungsprozesse bauen kann. Außerdem die Studien zu den Mehrfach- und Intensivtättern und zu Verläufen krimineller Karrieren, aber auch die Analyse unterschiedlicher Formen organisierter Kriminalität, die mich schon seit den späten 1960er Jahren, teilweise mit unmittelbarer Feldarbeit, beschäftigt hat, und schließlich durchgehend, seit der Dissertation über „Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung“ im Jahr 1973, die Beschäftigung mit der Analyse der Aussagekraft und der verbleibenden Schwächen von Kriminalstatistiken aller Art, verbunden mit konkreten Anstrengungen zu ihrer Verbesserung für die Zukunft.

FS: Und wie würden Sie die Frage nach Ihren wichtigsten Forschungsinteressen mit speziellem Blick auf die Praxis des Strafvollzuges beantworten?

Hans-Jürgen Kerner: Ach, wir haben schon früh viel Datenmaterial zum Jugendstrafvollzug zusammengetragen, beispielsweise Befragungen von Inhaftierten zu ihrer eigenen Sicht und Bewertung des Vollzuges. Was war gut? Was war schlecht? Was hat mir etwas gebracht? Was nicht? Oder als beispielsweise in den Anfängen der JVA Adelsheim junge Strafgefangene, Bewährungshilfeprobanden und strafrechtlich Unbelastete gemeinsam an den dort angebotenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnahmen, der Plan zu erforschen: Wer hat da eigentlich wen wie beeinflusst? Dazu ist noch längst nicht alles ausgewertet und gesagt. Da müsste man eigentlich noch mal ran, um dann auch hier die Frage zu stellen: Was ist im späteren Leben aus den jungen Gefangenen geworden?

FS: Und dabei auch die alte und leider immer noch allenfalls rudimentär beantwortete Frage nach den Legalbewährungswirkungen des Strafvollzuges?

Hans-Jürgen Kerner: Sicherlich. Aber auch hier gilt: Wir sollten nicht davon ausgehen, junge Leute in Unfreiheit für ein straffreies Leben nach der Entlassung „programmieren“ zu können. So einfach funktioniert das nicht. Kriminalität ist Verhalten, und Verhalten ist Gewohnheit, und Gewohnheiten aller Art sind extrem hartnäckig. Pointiert gesagt: Wenn's schon so schwer ist, das Rauchen aufzugeben, warum soll es dann mit der Kriminalität einfacher sein? Trotzdem kann der Vollzug helfen, auch schwierige Lebensverläufe mit bisweilen fast buchstäblich „kaputter“ Sozialisation unter geschützten Bedingungen

aufzuarbeiten und dadurch neue Perspektiven aufzuzeigen, welche die „Probanden“ am Ende selbstwirksam, ggf. weitere Hilfsangebote annehmend bis aktiv aufsuchend, dauerhaft stabil in Realität umsetzen müssen. Wie gesagt und nochmal wiederholt: man muss aber Geduld haben, wenn man sehen und erleben will, ob Vorhaben überhaupt gelingen, und wenn ja, wann und wie sowas gelingt – und dazu braucht es eben auch Forschung und ganz konkret solide Langzeitstudien, welche dazu beitragen können, über spekulative Vermutungen sowie nur einzelfallbezogene – in sich oft durchaus sehr gute – Praxiserfahrungen hinaus einigermaßen sicheres Wissen zu generieren.

Im Vollzug können die jungen Gefangenen, wie auch internationale qualitative Studien zeigen, gewissermaßen „Erfahrungen auf Vorrat“ machen, die eigentlich gut sind, die viele aber aus Selbstachtung heraus im Gefängnis noch nicht anerkennen und die dann oft erst nach der Entlassung allmählich ihre Wirkung entfalten können. Wir wissen, dass sich im Alter ab Mitte 20 bei den jungen Leuten oftmals Wendepunkte ergeben, in der die im Vollzug gemachten positiven Erfahrungen das begünstigen, was bereits in den alten Studien des amerikanischen Forscherehepaares Sheldon Glueck & Eleanor Glueck als „psychosoziale Nachreifung“ herausgearbeitet worden war. Die hierfür hilfreichen Bedingungen, ggf. auch die Knackpunkte, die dem Leben langfristig eine neue Wendung geben können, gilt es zu suchen, und die daraus zu ziehenden Einsichten müssen für die Gestaltung des Strafvollzuges genutzt werden. Dieser kann den Gefangenen mit geeigneten Angeboten helfen, sich bildlich gesprochen am eigenen Schopf aus dem Sumpf zu ziehen, indem er dazu beiträgt, ein resozialisierungsförderndes „Netz“ aus wieder aufgefrischten ehemaligen bzw. aus aktuell gewonnenen personalen und sozialen Beziehungen neu zu ordnen. Aber der Strafvollzug kann natürlich auch schädliche Folgen nach sich ziehen, selbst dann, wenn die Verantwortlichen und sonst Beteiligten sich beste Mühe geben. Insofern sollte Freiheitsentzug, insbesondere in streng geschlossener Form, möglichst reduziert werden, sofern er denn nicht von Rechts wegen zur Wahrung der öffentlichen und personalen Sicherheit und zum Schutz von Opfern unerlässlich ist. Gleichwohl gehe ich insgesamt davon aus, dass uns der Strafvollzug als Institution noch lange erhalten bleibt und wohl auch bleiben muss.

FS: Das nenne ich eine klare Position. Nun wird der kriminologisch Lehrende und Forschende gelegentlich auch im sogenannten „politischen Raum“ um seine Meinung und manchmal auch um Rat gefragt. Ihr Lebenslauf zeigt, dass Sie solchen Fragen nie ausgewichen sind. Kann die Wissenschaft aus Ihrer Erfahrung Politik nachhaltig beeinflussen?

Hans-Jürgen Kerner: Im Gegensatz zur Theorie-Praxis-Vermittlung, die mir immer extrem wichtig war, war ich bei der Wissenschaft-Politik-Vermittlung wohl weniger erfolgreich. Mit dem berühmten Systemtheoretiker Niklas Luhmann gesprochen muss man – jetzt sehr vereinfacht – davon ausgehen, dass Wissenschaft und Politik grundverschiedene Systeme sind, die nach ganz eigenen – und durch stete Praktizierung stabil gehaltenen – Grundregeln funktionieren, und dass sie daher Vorgänge oder Ergebnisse oder Wissensbestände der „Gegenseite“ erst und nur dann „vereinnahmen“ können und auch wollen, wenn sie „ins Eigene übersetzt“ worden sind. Ein einfaches Beispiel:

Wissenschaftler, die als „Experten“ zu Anhörungen von politischen Parteien oder Regierungsinstitutionen geladen sind, können mitunter, aber auch nur dann, direkt „mit Folgewirkung“ auftreten, wenn sie sozusagen schon auf Vorrat theoretisch stimmige Lösungsvorschläge erarbeitet haben oder Forschungsergebnisse gut vortragen können, die die richtige „Passform“ für ziemlich genau dasjenige haben, was politisch von durchsetzungskräftigen Akteuren bereits gewollt ist und mit aller Verve in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden wird. Abgesehen davon: Personaler, jedoch nicht unbedingt stets harmonischer Kontakt zwischen Wissenschaftlern und politischen Entscheidungsträgern kann nie schaden, weil es dann gelingen kann, gute Ideen auf der Basis guter Befunde im „glücklichen Moment“ wirkkräftig werden zu lassen.

FS: *Waren Sie in der „Wissenschaft-Politik-Vermittlung“, wie Sie es nennen, weniger erfolgreich oder weniger engagiert?*

Hans-Jürgen Kerner: Vielleicht auch das letztere, ja. Ich war nie der Typ Mensch, der auf eigenen Antrieb in Rechtsausschüsse oder in Parteigremien geht, um dort mehr oder weniger erwünschte Antworten auf politisch begründete Fragen zu geben. Mir war wichtiger, die Komplexität aufzuzeigen, die immer zu beachten ist, wenn man vom Recht zur Wirklichkeit und von der Wirklichkeit zum Recht kommen will. Das habe ich zum Beispiel in dem gemeinsam mit Günther Kaiser und Heinz Schöch verfassten Strafvollzugslehrbuch getan, in dem ich bei den ersten Auflagen den empirischen Teil zu bearbeiten hatte, aber auch in dem einen oder anderen Artikel, in dem es mir jedenfalls mit darum ging, Reformen anzustoßen oder bereits laufende Reformbewegungen zu unterstützen. In einer etwas hochgestochenen Formulierung könnte man sagen, dass ich dabei das Grundanliegen verfolgt habe, einerseits die Realitäten in ihrer dogmatischen oder rechtspolitischen Verortung, und andererseits die Rechtspolitik vom Boden der – auch wissenschaftlichen – Realität aus zu betrachten. Damit konnte ich gelegentlich auch ein bisschen was im Zusammenwirken mit anderen Engagierten bewegen. Beispielsweise beim Europarat in Straßburg zur Verbesserung der Erfassung und der Verfolgung von Organisierter Kriminalität oder bei der UNO in New York, wo ich als deutscher Korrespondent zur Verbesserung der weltweiten Erhebungen über „Crime and Criminal Justice Systems“ beitragen konnte, und zuletzt bei dem aktuell noch laufenden Vorhaben von UNODC in Wien, an dessen hoffentlich erfolgreichem Ende ein ganz neu gestaltetes, auf Verhaltenskategorien gegründetes, weltweit geplantes ICCS stehen wird, d.h. eine „International Classification of Crimes for Statistical Purposes“ mit Vergleichsmöglichkeiten für Wissenschaft und Politik, die einen großen Schritt vorwärts im Umgang mit Kriminalität gegenüber bisherigen Instrumenten erlauben.

FS: *Kann man also sagen, dass Sie die wissenschaftliche Aufklärung komplexer Sachverhalte der vermeintlich einfachen Beantwortung politisch vorgegebener Fragen vorziehen?*

Hans-Jürgen Kerner: Ja. Aber mir war auch immer klar, dass man als Wissenschaftler zunächst nichts bewirkt. Das gilt aber auch für andere. Der Grund ist, dass das Leben eben viel komplizierter ist als nur die wissenschaftliche Sicht. Das heißt nicht, dass die Wissenschaft nichts beitragen könnte, aber man soll Wissenschaft und Forschung

nicht von vorneherein und schon gar nicht stets zielgerichtet betreiben, um etwas ganz Bestimmtes gesellschaftspolitisch bzw. kriminalpolitisch oder gesetzgebungspraktisch bewirken zu wollen. Wenn man aber einmal wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen hat, die man einbringen kann, und wenn diese dann auch politisch gefragt sind, dann kann man das natürlich tun. Und auch hier ist es wieder wichtig, auf Entwicklungen in anderen Ländern zu schauen. Das ist eine wissenschaftliche Aufgabe, deren Ergebnisse für die Politik, insbesondere für anstehende Gesetzgebungsprozesse nützlich sein können.

Wohlgemerkt: Es geht nicht bloß darum, eine Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher zu erstellen. Wer liest das schon? Es geht um eine gezielte wissenschaftliche Analyse von Lösungsmodellen anderer Staaten für bestehende Probleme sozusagen „schon vor den Normen“. Und diese Modelle sind, genauer gesagt, nur als „Vorlagen“ stets sorgfältig daraufhin zu bewerten, ob sie, ins eigene nationale Recht umgesetzt, vor dem Hintergrund einer abweichenden Rechtstradition, einer ggf. anderen historischen Vorprägung, eines anderen „Sets“ von sozial, kulturell und religiös-weltanschaulich tief verankerten Traditionen, realistische Chancen haben können, nicht nur in Gesetzesform umgegossen zu werden, sondern auch in der Lebensrealität von Straffälligkeit und deren Sanktionierung bzw. Bestrafung wirksamen Bestand zu haben.

„Es geht darum, die Komplexität des Lebens zu beschreiben, um die komplizierte Rechtswirklichkeit erklären zu können. Schließlich ist die Juristerei nicht dazu da, Paragraphen zu wälzen, sondern Leben bzw. Zusammenleben zu gestalten und zu ordnen.“

Mit dieser Art der substantiellen Analyse, die im Zuge der gegenwärtigen sich wieder verstärkenden „Schnellgesetzgebung“ aber leider zunehmend „aus der Mode“ gekommen ist bzw. weniger als Anderes unterstützt wird, habe ich mich eher beschäftigt, nicht so sehr mit politischen Memoranden. Ich habe eher in die Richtung gedacht: „Ich reflektier‘ das und vielleicht, wenn ich gefragt werde, kann ich Antwort geben“ – und zwar in dem Bemühen, komplexe Sachverhalte zunächst so verständlich wie möglich in allgemeinen Worten darzustellen und dann auf ihren für das weitere Vorgehen entscheidenden Kern zu reduzieren. In diesem Sinne war ich dann schon auch gelegentlich beratend tätig, aber das war nicht die eigentliche Intention und wird es auch in Zukunft nicht sein.

FS: *Apropos Zukunft: Gibt es da Planungen, auf deren Ergebnisse wir uns vielleicht auch in einem weiteren Fachbeitrag für Forum Strafvollzug freuen können?*

Hans-Jürgen Kerner: Feste Planungen habe ich aktuell nicht. Jedoch schwebt mir schon vor, erst mal nur in der Perspektive verbindlich, die verschiedenen und oft noch nicht systemisch genug integrierten Befunde, die sich bei Forschungen und Beratungen in Bielefeld, Hamburg, Heidelberg und Tübingen ergeben haben, nämlich zu den verflochtenen Themenbereichen Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung sowie Strafvollzug,

alternative Sanktionsformen und Resozialisierung, aber auch rechtliche wie bürgerliche Rehabilitation, neu zu betrachten. Ich möchte sie aber auch durch Berechnungen neu analysieren und mit Blick auf Umsetzungsmöglichkeiten gewichten, um für den Strafvollzug der kommenden Jahre Wege aufzeigen zu können, wie sicher nicht „alles bestens“ gelingen, aber doch manches in Übereinstimmung mit aufschlussreichen und Hoffnung stärkenden internationalen Befunden „schrittweise optimiert“ werden kann.

FS: *Und was wird der „private Kerner“ in Zukunft tun? Aus unserem Vorgespräch weiß ich, dass Sie bald liebevoller Großvater von mehreren Enkelkindern sein werden, dass Sie passionierter Wanderer und Fan der kanarischen Inseln sind, als Feinschmecker auch Übungen im Intervallfasten ausprobieren, sodann gerne Hilfsdienste leisten, wenn Ihre Frau sich daran macht, als erfahrene Köchin kreative Pläne für anregende Mahlzeiten mit Freunden wirklich werden zu lassen. Nicht zuletzt – wie sollte es anders sein – sind Sie jemand, der neben der wissenschaftlichen Fachliteratur gerne kiloweise belletristische, historische und aktuelle gemeinverständliche Fachbücher verschlingt.*

Hans-Jürgen Kerner: Ich habe im steten Bemühen, gegen die mich immer noch prägenden Gewohnheiten aus der Vergangenheit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern „andenkend“, den Plan, all dem, was Sie gerade angesprochen haben, mehr Raum zu geben und im Übrigen kürzer zu treten. Das habe ich meiner Frau und dem engeren Umfeld von Familie, Freunden und Bekannten signalisiert, und mir selbst innerlich versprochen. Der Uni Tübingen werde ich verbunden bleiben, aber nicht mehr lange in meiner Funktion als quasi reaktiver Seniorprofessor. Ich gedenke vielmehr, im wieder in den Vordergrund tretenden Status eines der letzten Emeriti nach altem Hochschulrecht selektiv aktiv zu bleiben, beispielsweise in den Feldern von Information und Dokumentation, von informeller wissenschaftlicher Nachwuchsbetreuung, von kleineren Forschungsprojekten, und – hoffentlich – von brauchbaren, mindestens einige Leser und Leserinnen anregenden, theoretisch orientierten und/oder auf empirischer Forschung aufbauenden Veröffentlichungen.

Dem breit angelegten Lesen möchte ich weiter frönen, dabei unter anderem wieder mehr tief ins Menschlich-Allzumenschliche eintauchende Krimis genießen. Solche finde ich insbesondere bei ausgewählten schwedischen, französischen und amerikanischen Autoren, welchen es gelingt, die dunklen Seiten der „Conditio Humana“, die ja mehr oder weniger in uns allen unter dem dünnen Firnis der Zivilisation verborgen sind – um nicht zu sagen: lauern, packend auszuleuchten und dabei doch stets juristisch korrekt und präzise zu bleiben, was jedenfalls deutschen Autoren nicht durchgehend gleich gut gelingt.

Die verbleibende freie Zeit möchte ich für aktives Relaxen nutzen, d.h. um körperlich in Bewegung zu bleiben – noch ein paarmal auf den Kanaren oder speziell in anderen Weltgegenden – genauso wie in der alten Heimat Vorderpfalz und Pfälzer Wald, zu Fuß und auch per Fahrrad, aber ohne elektrische Hilfe. Übrigens: Wenn der Lesestoff im Wortsinn „zu schwer“ wird, um ihn bspw. auf die Kanaren zu transportieren, dann können hier die elektronischen Hilfsmittel nach Art der E-Reader auch für mich angenehm und nützlich sein – aber das auch sinnliche Erlebnis für Bibliophile, ein inhaltlich gutes und zugleich in Schrifttype

und Seitenlayout perfekt schön gestaltetes „echtes Buch“ in der Hand zu halten, toppen sie natürlich nicht!

FS: *Lieber Herr Kerner, ich sehe schon: Auch hier das „volle Programm“, wie nicht anders zu erwarten. Ich bedanke mich sehr herzlich für das Gespräch und wünsche Ihnen für sämtliche Vorhaben alles Gute.*

Das Interview mit Professor Kerner führte unser Redaktionsmitglied Wolfgang Wirth.

Veranstaltungshinweis

Alles immer extremer und gefährlicher ?! Sozialpädagogisches Arbeiten mit jungen Menschen mit Radikalisierungstendenzen – Hannover

Datum: 20. März bis 21. März 2020

Ort: ZEB-Stephansstift, Kirchröder Str. 44, 30625 Hannover

Anmeldeschluss: 03.02.2020

Wie können Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe mit Klientel aus demokratiedistanzierten Milieus angemessen umgehen? Was verstehen wir unter der prozesshaften Radikalisierung von jungen Menschen? Endet dieser Prozess zwangsläufig in extremistischen Handlungen? Was sind die Bedürfnislagen von jungen Menschen, die sich angesprochen fühlen? Gibt es gemeinsame biographische Marker in den Lebenslagen der jungen Menschen aus den unterschiedlichen ideologischen Phänomenen? Wir werden im Seminar versuchen, Lösungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, um Unsicherheiten abzubauen und Gelingensbedingungen für positive Verhaltens- und Einstellungsveränderungen in sozialpädagogischen Interventionen zu ermöglichen.

Programm, Kosten, Anmeldung: <https://www.dvjj.de/veranstaltung/alles-immer-extremer-und-gefaehrlicher-sozialpaedagogisches-arbeiten-mit-jungen-menschen-mit-radikalisierungstendenzen-hannover/>

Redaktion Forum Strafvollzug

Günter geht

Günter Schroven verlässt nach zwölf Jahren die Redaktion

Vom AVD zum Leiter des Bildungsinstitutes

Günter Schroven ist ein „Mann der ersten Stunde“ bei Forum Strafvollzug. Und er ist ein „waschechter“ Niedersachse: sturmfest und erdverwachsen. Geboren 1955 in der Grafschaft Bentheim ist er seiner niedersächsischen Heimat meist treu geblieben, abgesehen von dem Studium in Aachen und einem „beruflichen Ausflug“ ins nachbarliche Sachsen-Anhalt.

Nach dem Abitur 1974 studierte Günter Schroven Lehramt an der Pädagogischen und Technischen Hochschule in Aachen; sein zweites Staatsexamen legte er 1982 in Siegburg ab. Da gerade keine Lehrerstelle frei war, übernahm er zwei Jahre lang eine Angestelltentätigkeit im AVD in der JVA Siegburg. 1984 wurde Günter Schroven dann hauptamtliche Lehrkraft und später stellvertretender Leiter der Justizvollzugsschule in Wolfenbüttel.

Von 1992 bis 2003 war er Leiter des Aus- und Fortbildungszentrums der Justiz in Sachsen-Anhalt (Klötze und Benneckenstein). Ab 2003 bis zu seinem Ruhestand war er Leiter des Bildungsinstitutes für den niedersächsischen Justizvollzug mit Sitz in Wolfenbüttel und Celle mit der schönen Bezeichnung Leitender Sozialdirektor.

Preußisch korrekt und zugewandt

Bei Erscheinen des Heftes wird sich Günter Schroven schon im wohlverdienten Ruhestand befinden. Von seinen Aufgaben bei Forum Strafvollzug wollte er zum gleichen Zeitpunkt entbunden werden, was der Redaktion keineswegs leicht fiel. Günter Schroven ist ein wichtiger Eckpfeiler der Redaktion gewesen: gradlinig, mit punktgenauer Argumentation, zupackend, hilfsbereit, sympathisch, freundlich, zugewandt hat er unsere Zusammentreffen bereichert. Optisch und akustisch mit einer „preußischen Note“ immer präsent – stets korrekt bekleidet hat er uns mit seiner sonoren Stimme in den Bann gezogen. Seinen Lehrerberuf konnte er dabei nie verleugnen und gerade das war uns anderen doch so wichtig: seine Expertise im pädagogischen Bereich und sein Anliegen, den AVD angemessen zu berücksichtigen.

Teamplayer und Impulsgeber

Günter war Teamplayer par excellence. A-Z hat er zusammen mit Steffi Pfalzer seinen Stempel aufgedrückt. Die von ihm geführten Interviews mit den unterschiedlichsten Menschen aus dem Bereich des Justizvollzugs wurden geradezu (s)ein Markenzeichen von Forum Strafvollzug und ergaben vielfach Erkenntnisse, die das Nachdenken über den Vollzug beflügelten. Als Redaktionsmitglied und noch mehr aber als Mensch werden wir ihn in unserer Redaktion vermissen. Mach's gut, Günter!

Frank Arloth

Interview mit dem Interviewer

FS: Lieber Günter, den Leserinnen und Lesern von Forum Strafvollzug bist Du vor allem durch Deine Interviews bekannt, die Du mit Vollzugsmitarbeiter*innen und Gefangenen führst. Wie bist Du eigentlich zum Justizvollzug gekommen? Was hat Dich dazu gebracht, im Gefängnis zu arbeiten?

Günter Schroven: Angeworben hat mich ein früherer Nachbar. Ich war fertig mit dem Pädagogik-Studium und als ich mein 2. Staatsexamen hatte, war für Lehrer Einstellungsstopp in Nordrhein-Westfalen. Ich hatte in Aachen studiert und wohnte mit meiner Familie – meiner Frau und zwei Kindern – in Siegburg, und mein Nachbar arbeitete in der JVA Siegburg, damals eines der größten Jugendgefängnisse Europas mit ca. 1.000 Insassen. Der Nachbar hatte mich animiert, mich als Lehrer in der Anstalt zu bewerben, es liefen dort nämlich sehr viele Bildungsmaßnahmen für junge Gefangene.

Da bekam ich dann zwar erst einmal eine Absage, weil keine Lehrerstelle frei war, konnte aber erst einmal als Angestellter im AVD anfangen. Diese Tätigkeit habe ich dann auch zwei Jahre lang ausgeübt.

1984 suchte dann die Niedersächsische Justizvollzugsschule einen Lehrer, möglichst mit Vollzugserfahrung. Ich war der einzige Bewerber, der schon im Gefängnis gearbeitet hatte. So wurde das meine erste Stelle als Pädagoge im Justizvollzug. Da hatte ich nun fortan Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht sowie Pädagogik zu unterrichten. Die fingen nach erfolgreicher Ausbildung im Eingangsamt A 5 an – heute kaum noch vorstellbar.

Das habe ich dann acht Jahre lang erfolgreich gemacht bis 1992; mittlerweile war ich stellvertretender Schulleiter geworden. Dann kam die politische Wende, und der neue Abteilungsleiter in Sachsen-Anhalt, den ich noch aus Niedersachsen gut kannte, fragte mich, ob ich die Leitung der dortigen Justizvollzugsschule übernehmen wolle. Das war zwar 96 Kilometer von Wolfenbüttel entfernt, so richtig auf dem Dorf, aber die Aufgabe erschien mir sehr attraktiv, und es war sehr viel Pionierarbeit zu leisten. Außerdem verbesserte ich mich besoldungsmäßig um zwei Stufen.

Da war ich zwölf Jahre tätig, später auch als Leiter des Aus- und Fortbildungszentrums der Justiz – da war ich also auch zuständig für die allgemeine Justiz und hatte sehr viel mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie mit Richterinnen und Richter zu tun. Dieses neue Aufgabenfeld hat damals meinen Horizont mächtig erweitert.

FS: Du hast also den Justizvollzug gleich an der Basis kennengelernt. Wie würdest Du den Justizvollzug damals im Vergleich zu heute beschreiben? Was war anders als heute?

Günter Schroven: Die „gute alte Zeit“ war es natürlich nicht, gleichwohl war damals vieles klarer und eindeutiger geregelt, das galt für Gefangene, wie auch für die Bediensteten. Ein Gefangener traute sich damals nicht, einfach ohne die Zustimmung des zuständigen Beamten die Station zu verlassen, auch

wenn es keine Zwischengitter gab. Und wenn es dann doch passierte und der Gefangene nicht einsichtig war, dann zog er möglicherweise noch am selben Tag innerhalb der Anstalt um und bekam „Luftveränderung“. Eine solche Verlegung machte der Stationsbeamte zusammen mit dem Zentralisten, weitere Personen brauchten nicht gefragt werden.

Das galt auch für andere Undiszipliniertheiten. In Siegburg konnte jeder Stationsbeamte eine Erziehungsmaßnahme verhängen, wenn ein Gefangener die gesetzten Grenzen nicht ernst genug nahm. Es gab dann sofort Einschluss, und an diesem Tag waren alle Freizeitmaßnahmen für den Gefangenen gelaufen. Ein kurzer „Erziehungsvermerk“ war nötig, mehr nicht. Und damit gingen die Kollegen sehr verantwortungsvoll um. „Missbrauch“ durch die Beamten habe ich dabei nie erlebt.

FS: Was war darüber hinaus noch grundsätzlich anders?

Günter Schroven: Verändert hat sich auch das Behandlungsangebot: Es gab zwar auch Bildungsabschlüsse, also Ausbildungen zum Maler, Lackierer, Tischler und für andere handwerkliche Berufe, aber die Vielfalt an Behandlungsmaßnahmen, die wir heute haben, gab es nicht. Insbesondere im sozialtherapeutischen Bereich: Da gab es in der großen Anstalt in Siegburg mit tausend Insassen nur eine kleine Sozialtherapie für gut 30 Gefangene. Und keiner wusste so genau, was die da eigentlich machen. Wir nannten sie „Hub-schrauber-Abteilung“, weil sie oben im vierten Stock lag und so „über den Dingen schwebte“.

FS: In den letzten Jahren hast Du zahlreiche Interviews mit Mitarbeiter*innen und Gefangenen gemacht. Gibt es welche, die Dir besonders in Erinnerung geblieben sind?

Günter Schroven: Ja, es gab viele sehr interessante Interviews. Beeindruckt hat mich zum Beispiel das letzte Interview, das in diesem Heft erscheint, mit einer ganzen Familie, mit drei Kindern. Dabei wird deutlich, was so eine Inhaftierung des Vaters für die Familie bedeutet, was das insbesondere mit den Kindern macht. Wie gehen die damit in der Schule um, wenn nach dem Papa gefragt wird. Oder wenn gefragt wird, warum der nicht zum Elternabend kommt. Man spricht ja oft von „den mitbestraften Dritten“, bei diesem Interview wurde mir das sehr deutlich.

Ein besonderes beeindruckendes Gespräch war auch das mit dem Gefangenen P. aus einer Anstalt im Norden Deutschlands. P. war ein brutaler Schläger, der wegen Mordes verurteilt war, mit besonderer Schwere der Schuld. Ich hatte ihn gefragt: „Herr P., was sagen Sie zu der besonderen Schwere der Schuld, wie sie im Urteil steht.“ Seine Antwort: „Das kann ich Ihnen sagen, Herr Schroven, ich habe mit dem Messer den Hals dieser Frau durchgeschnitten“ – und das machte er dann so vor. [Macht die entsprechende Geste]. Dann erzählte er mir, wie er am liebsten Konflikte mit anderen Insassen lösen würde; mir graute es bei seinen Schilderungen. Ich dachte: „Meine Güte, bloß diesen Mann nicht entlassen.“ Und der saß damals schon seit über 30 Jahren und war Mitte 50.

Ein anderes bemerkenswertes Interview hatte ich darüber hinaus mit einer Mörderin in NRW. Es war eine gebildete und sehr attraktive Frau aus „besseren Kreisen“. Sie hatte den Vater Ihres Kindes – ihr damaliger Liebhaber – ermordet, weil dieser sich nicht zur Vaterschaft bekannte und die Beziehung beenden wollte. Diese Frau hat mir sehr eindrucksvoll und voller Reuegefühle geschildert, welche negativen Kettenreaktionen sie mit dieser Tat im eigenen familiären Umfeld ausgelöst hat. Die zuständige Therapeutin sagte mir, dass

diese Frau jetzt nach zehn Jahren Haft sicher nicht wieder eine Straftat begehen wird, dafür würde sie selbst „ihre Hand ins Feuer legen“. Aber sie könne, so die Therapeutin weiter, wegen der Verurteilung zu „Lebenslänglich“ frühestens nach ca. 15 Jahren entlassen werden. Es sei schade, fand sie, dass die Gesetze in Deutschland hier keine Ausnahmen zulassen.

FS: Glaubst Du, dass sich Menschen, die schwere Verbrechen begangen haben, ändern können?

Günter Schroven: Bei bestimmten, einzelnen Menschen glaube ich nicht, dass die sich grundlegend ändern können oder wollen.

In der Schweiz wurde beispielsweise vor gut 20 Jahren nach dem Fall Pascale – einer Studentin, die von einem gelockerten Gefangenen brutal ermordet worden ist – das Gutachterwesen grundlegend verändert. Die Ausgangsfrage lautet jetzt nicht nur: Wer kann gelockert werden? Sondern: Wer darf auf keinen Fall wieder raus?

Bei dem beschriebenen Gefangenen P. zum Beispiel glaube ich nicht, dass der entlassen werden sollte. Den halte ich nach wie vor für extrem gefährlich.

Aber das sind besondere Einzelfälle, grundsätzlich glaube ich schon, dass inhaftierte Menschen ihrem Leben eine neue Richtung geben können, wenn sie eine echte Chance bekommen und die Gefangenen selbst eine starke Veränderungsmotivation haben. Dazukommen muss die Zuversicht: „Ich werde das schaffen.“

FS: Wie siehst Du denn die Möglichkeiten des Strafvollzuges, positive Veränderungen tatsächlich zu bewirken oder anzustoßen?

Günter Schroven: Ich glaube, dass das teilweise schon sehr gut gelingt. Wir alle kennen einigermassen die Rückfallquoten. In diesem Zusammenhang denke ich an ein anderes Interview, auch mit einem Mörder. Der hatte die Tochter seiner Freundin umgebracht – aus Rache, weil die ihn verlassen hatte. Der hatte genau verstanden, dass er Schuld auf sich geladen hat – und brach während des Interviews mehrfach in Tränen aus. Der litt sehr darunter, dass er das Kind nicht wieder lebendig machen konnte. Bei dem hatte ich den Eindruck, dass er erfolgreich alle therapeutischen Maßnahmen durchlaufen hatte. Er wusste ganz genau: „Ich krieg jetzt noch einmal eine einzige Chance, wenn ich die nicht nutze, bleibe ich für immer von der Außenwelt ausgeschlossen.“

Ich bin der Überzeugung, dass es im Jugendstrafvollzug am schwierigsten ist, die jungen Gefangenen – sagen wir mal – zu resozialisieren. Viele waren jedoch noch nie sozialisiert, weil in vielen Fällen die Aufwuchsbedingungen katastrophal waren, beispielsweise mit viel erlebter Gewalt, Vernachlässigung, fehlender schulischer Förderung und mit häufig wechselnden Bezugspersonen.

Sehr erschwerend kommt Gruppendruck durch andere Mitgefangene zum Tragen. Sätze wie: „Wenn du beim sozialen Training mitmachst, gehörst du nicht mehr zu unserer Gruppe, Weicheier können wir da nicht gebrauchen.“

FS: Was war Dein Eindruck als Du nach Sachsen-Anhalt gegangen bist – worin hat sich der DDR-Strafvollzug vom Strafvollzug in Westdeutschland unterschieden?

Günter Schroven: Er war militärisch durchorganisiert, mit starkem Fokus auf der Sicherheit und Ordnung – zumindest haben das die Kollegen vielfach so berichtet. Fluchtversuche wurden als Straftaten behandelt. Wenn jemand ausgebrochen ist, gab es mindestens zwei Jahre „Nachschlag“, auch in den

Fällen ohne Personenschaden oder größeren Sachschaden.

Die personelle Ausstattung hatte andere Strukturen. Es gab zum Beispiel die Bedienstetengruppe „Operativer Dienst“. Die war zuständig für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Betreuungs- und Behandlungsaufgaben hatten die sogenannten „Erzieher“.

Mir wurde in den 90er Jahren immer wieder von den „Ostkollegen“ berichtet, dass die Solidarität innerhalb der Gesamtbelegschaft damals viel besser gewesen sei als heute. Oft hieß es: „Wenn es Schwierigkeiten im Umgang mit den Gefangenen gab, gab es Schulterschluss mit allen Kollegen. Solidarität untereinander war keine Selbstverpflichtung, sondern ein inneres Bedürfnis.“ Heute sei sich jeder selbst der Nächste. – So krass ist das nach meiner Einschätzung jedoch nicht.

FS: Von den Anstalten, die Du kennengelernt hast: welche hältst Du für die beste – wie auch immer man das definiert?

Günter Schroven: Schwere Frage, ich kenne etwa ein Viertel der Anstalten in Deutschland, also ca. 50. Es gibt einige Anstalten, die mich sehr beeindruckt haben, meistens baulich oder atmosphärisch – oder beides zugleich. Dazu zähle ich insbesondere die JVA Neumünster, die JVA Waldheim, die JVA Kassel, aber auch neuere Anstalten wie die JVA Rosdorf und die JVA Am Heidering in Berlin.

FS: Was macht eine gute Anstalt aus?

Günter Schroven: Ein gutes Klima und ein überzeugendes Konzept; beides muss von der überwiegenden Mehrheit – mindestens zwei Dritteln – der Mitarbeitenden bejaht und gelebt werden. Dieses hinzubekommen, das ist aus meiner Erfahrung wohl die anspruchsvollste Führungs- und Leitungsaufgabe überhaupt.

FS: Was ist der Kardinalfehler für eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter?

Günter Schroven: Wenn sie/er meint, gegen seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „regieren“ zu können. Das kann nicht gelingen. Alleine mit der Amtsautorität kann eine Anstaltsleitung die Anstalt nicht führen. Mein Lieblingssatz heißt in diesem Zusammenhang: „Die Führungskraft muss mit ihrer Art zu führen die freiwillige Zustimmung der Mitarbeitenden dafür bekommen, sich gemeinsam auf den Weg zu den verabredeten Zielen zu machen.“

FS: Gibt es einen Typ Mensch, dem du sagen würdest: „Lass lieber die Finger vom Justizvollzug“?

Günter Schroven: Ja, das sind zum einen Menschen, die keine Teamplayer sind, und zum anderen solche, die – bildlich gesprochen – vom Fahrrad steigen und es schieben, wenn Gegenwind aufkommt. In dem Zusammenhang fällt mir eine sehr bedeutsame Aussage eines amerikanischen Unternehmers ein, nämlich Warren Buffett: „Wenn du einen Menschen einstellst, achte darauf, dass er voller Energie ist und motiviert, ferner muss er intelligent sowie integer sein. Dabei ist das letzte Merkmal das absolut wichtigste. Wenn jemand nicht integer ist, wird er mit den anderen Eigenschaften großen Schaden in der Organisation anrichten können.“

FS: Wenn dich die Ministerpräsidentin eines Bundeslandes zum Justizminister machen würde – welche Projekte würdest du angehen?

Günter Schroven: Das ist eine schöne Vorstellung. Und eine schwere Frage. Mir fallen drei Dinge ein:



Ich würde sehr große Anstalten in kleine, autonome Anstalten aufteilen, jeweils mit einer anderen Zweckbestimmung bzw. Ausrichtung. Jede „kleine Anstalt“ hat ihr Stammpersonal. Neubauten hätten höchstens 300 Gefangene.

Die Persönlichkeitserforschung muss intensiviert werden, analog zu dem geschilderten „Schweizer Modell“. Danach muss jeder Gefangene einen sehr individuellen Förderplan bekommen, der ihm jeweils sehr viel Eigenverantwortung abverlangt.

Jeder Gefangene muss einer Beschäftigung nachgehen, die sich an seinem Förderplan orientiert. Fehlende Mitarbeitsbereitschaft muss sofort thematisiert werden. Wenn der Gefangene keine überzeugenden Gründe für sein Verhalten vorweisen kann, muss es sehr zeitnah Konsequenzen geben, stets unter Beachtung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

FS: Würdest Du – nach all den Erfahrungen des Berufslebens – wieder in den Justizvollzug gehen, wenn Du als junger Mensch vor der Entscheidung stündest, welchen Weg du einschlägst?

Günter Schroven: [Ohne zu zögern:] Ja, ich würde mit den Erkenntnissen und Erfahrungen von heute wieder den Justizvollzug wählen. Das ist ein unheimlich interessantes und spannendes Berufsfeld mit einer hohen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft.

FS: Du bist seit 2007 bei Forum Strafvollzug – was hat dich da hingebacht?

Günter Schroven: [Lacht] Das wusste ich jetzt gar nicht, dass das schon so lange her ist – zwölf Jahre.

Das war eine Anfrage von Bernd Maelicke, in Verbindung mit einer Bitte meiner damaligen Abteilungsleiterin, dieser Anfrage zu entsprechen. Ich habe das keinen Tag bereut. Ich hätte niemals so viele unterschiedliche Anstalten und Menschen kennengelernt, wenn ich nicht die Möglichkeit gehabt hätte, für Forum Strafvollzug zu arbeiten. Insbesondere die Interviews haben mich immer wieder in Kontakt mit sehr interessanten Menschen gebracht – nicht nur Gefangene. Das Interview beispielsweise mit der europaweit bekannten psychiatrischen Gutachterin und Autorin Nahlah Saimeh war eines der Highlights.

Ich möchte an dieser Stelle auch allen danken, insbesondere den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern, die es mir jeweils ermöglicht haben, mit „besonderen Gefangenen“ sprechen zu dürfen. Es durfte nicht immer alles gedruckt wer-

den, was die Gefangenen mir erzählt haben, dafür gab es aber jeweils gute Gründe – in der Regel Sicherheitsgründe.

FS: *Du gehst Ende Februar in den Ruhestand und wirst dann leider auch mit Forum Strafvollzug aufhören. Wird in Deinem neuen Leben der Justizvollzug noch einen Platz haben oder widmest Du dich ausschließlich den schönen Seiten des Lebens?*

Günter Schrovén: Auch der Justizvollzug kann schön sein! Ich werde freiberuflich noch hier und da für den Justizvollzug tätig sein, bspw. Seminare und Beratungen für Führungskräfte anbieten. Aber das wird sicherlich in zwei bis drei Jahren auslaufen. Ich finde, man muss auch loslassen können.

Ich habe in den letzten Jahren ein neues Thema für mich erschlossen, das ist die Kriminalprävention. Mit dem Themenfeld habe ich mich jetzt stärker beschäftigt, und habe schon das eine oder andere in Kooperation mit oder für die Polizei gemacht. Das ist ein sehr interessanter Themenbereich.

Dann habe ich vier Enkelkinder, da gibt es auch noch einige Projekte und Pläne.

Darüber hinaus habe ich einige Reisen geplant, die gehen alle Richtung Osten. Mich interessieren besonders Reiseziele, wo man mitunter normalerweise nicht hinfahren würde, um sich zu erholen. Ich möchte mir in naher Zukunft gerne St. Petersburg und Moskau anschauen. Dann stehen die Karpaten und eine Wanderung durch das Tatra-Gebirge noch auf meinem Wunschzettel.

Aber manchmal macht das Leben plötzlich Purzelbäume. Mal sehen, was noch so Überraschendes auf mich zukommt.

FS: *Lieber Günter, vielen Dank für das Gespräch - und die für tolle gemeinsame Zeit in der Redaktion. Ich wünsche Dir für Deine zukünftigen Projekte alles Gute!*

Das Interview führte Jochen Goerdeler

Aus der Rechtsprechung

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2018 bis 2019. Abgedruckt sind lediglich die – nur teilweise amtlichen – Leitsätze. Der Schwerpunkt bei der Auswahl der Entscheidungen liegt auf nicht bereits in anderen Zeitschriften veröffentlichten Entscheidungen von Oberlandes- und Landgerichten. Die vollständige Entscheidung findet sich in einem eigenen Sonderheft (SH), das auf der Homepage online erscheint. Entsprechend einer „alten Tradition“ (vgl. ZfStrVo SH 1977, ...) wird vorgeschlagen, die Entscheidung mit FS SH 2019, ... zu zitieren. Zusammenestellt von Prof. Dr. Frank Arloth

Art. 72 BayStVollzG

(Besitz eines eigenen PC und Nutzung des anstaltseigenen Computers)

1. Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung eines der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienenden Geräts kann allein aufgrund der abstrakt gegebenen Eignung eines Gegenstandes für sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendungen bejaht werden, sofern derartige Verwendungen nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden können.
2. Lässt sich der erforderliche Kontrollaufwand durch technische Vorkehrungen, wie zum Beispiel eine Verplombung, auf ein leistbares Maß reduzieren, so dass dem Gefangenen der Besitz des betreffenden Gegenstandes ohne Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht werden kann, gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, diese Möglichkeit zu nutzen.
3. Zur Prüfung, ob den festgestellten, durch Verplombung oder Einhausung nicht ausschließbaren, erheblichen Sicherheitsgefahren ausreichend mit Kontrollen seitens der Justizvollzugsanstalt begegnet werden kann, können sich die Fachgerichte auf eine generalisierende Betrachtungsweise stützen. Auf die isolierte Möglichkeit gefahrenabwehrender Kontrollen im konkreten Fall des jeweiligen Betroffenen müssen sie nicht abstellen.
4. Das - grundsätzlich gewichtige - Interesse des Gefangenen, einen Laptop zur Anfertigung und Speicherung von Schriftsätzen an Behörden und Gerichte zu nutzen, gebietet nichts anderes. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit in gerichtlichen Verfahren folgt kein Recht auf eine gleichwertige technische Ausstattung oder auf den Zugang zu einem Computer.
5. Auch der Angleichungs- oder der Resozialisierungsgrundsatz vermögen nicht, unter Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den

Zugang zu neuen Medien im Strafvollzug zu vermitteln.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. März 2019 - 2 BvR 2268/18StObWs 1033/19

Art. 53 BayStVollzG

(Beschränkung von Sondergeld)

Es ist mit dem Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) vereinbar, dass der Gesetzgeber in Art. 53 Satz 1 BayStVollzG die Einzahlung von (unpfändbarem) Sondergeld für Gefangene durch Dritte auf bestimmte Zwecke, nämlich den Sondereinkauf gemäß Art. 25 BayStVollzG und die Kosten einer Krankenbehandlung, beschränkt hat; hierin liegt eine sachgerechte Abwägung der Belange der Gefangenen und der Einzahler einerseits sowie der Gläubiger der Gefangenen andererseits.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 24. September 2018 - Vf. 2-VII-17

§ 109 StVollzG

(Verlegung in ein anderes Land)

Der Strafgefangene hat Anspruch auf Aushändigung des Bescheides eines anderen Landes, mit dem seine Verlegung in dieses Land abgelehnt wird.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 3. Juni 2019 - 204 StObWs 714/19

Art. 17 BaySvVollzG

(Aushändigung selbstgebrannter CDs oder im nicht mehr originalverpackten Zustand befindlicher Original-CDs)

Die Aushändigung selbstgebrannter CDs oder im nicht mehr originalverpackten Zustand befindlicher Original-CDs kann die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25. Juli 2019 - 204 StObWs 1033/19

Art. 60 BayStVollzG

(Anspruch auf eine Substitutionsbehandlung)

1. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, wenn die Strafvollstreckungskammer formal zwar eine Entscheidung des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 114 Abs. 2 StVollzG getroffen hat, im Ergebnis mit ihrer Entscheidung aber den Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verlassen und tatsächlich in der Hauptsache entschieden hat.
2. Bei der Frage, ob eine Substitutionsbehandlung in Betracht kommt, ist zwischen dem Abbruch und dem Neubeginn einer Substitutionsbehandlung zu unterscheiden und eine die relevanten Therapieziele berücksichtigende ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.
3. Die Substitutionstherapie hat keinen Vorrang gegenüber anderen, ebenfalls medizinisch indizierten Behandlungsalternativen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 15. April 2019 – 203 StObWs 227/19

Art. 91 BayStVollzG

(Absehen von einer Durchsuchung)

Bei der Prüfung über das ausnahmsweise Absehen von einer Durchsuchung sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die im konkreten Einzelfall die Gefahr des Einschmuggelns auch tatsächlich als fernliegend erscheinen lassen. An das Vorliegen derartiger Ausnahmen von der Regelvermutung sind sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 4. September 2019 – 203 StObWs 1313/19

Art. 109 BayStVollzG

(Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefangene)

Das Erstellen von Eingaben und Anträgen für Mitgefangene stellt bei Fehlen weiterer Voraussetzungen jedenfalls dann regelmäßig keinen Pflichtenverstoß gem. Art. 109 Abs. 1 BayStVollzG dar, wenn dies unentgeltlich im Rahmen einer familiären, nachbarschaftlichen oder ähnlich engen persönlichen Beziehung erbracht wird und damit gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG zulässig ist.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 15. Oktober 2019 – 204 StObWs 1696/19

§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 RDG; § 138 Abs. 2 StPO (Vertretung in Rechtssachen)

1. Gegen die Versagung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht der gewählten Person grundsätzlich kein eigenes Beschwerderecht zu.
2. Eine eigene Beschwer des Dritten kann nur dann ausnahmsweise gegeben sein, wenn dieser im konkreten Fall durch die Versagung der Genehmigung in einer gesetzlich begründeten Rechtsposition beeinträchtigt wird, namentlich wenn ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommt.
3. Das RDG gilt – anders als das frühere RBerG – nur für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Die gerichtliche Vertretung bestimmt sich allein nach den verschiedenen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24. November 2017 – 5 Ws 213/17 Vollz

§§ 109 ff. StVollzG

(Gerichtliches Verfahren)

1. Die Beschränkung der Prüfungskompetenz des Rechtsmittelgerichts nach § 17a Abs. 5 GVG entfällt, wenn das in § 17a Abs. 3 Satz 2 GVG vorgesehene Verfahren nicht eingehalten wurde.
2. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt regelmäßig voraus, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tatsachen, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, und die Beweismittel, deren sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, benennt; ferner bedarf es der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von dieser zu erwarten gewesen wäre.
3. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Beschwerdeführer nicht nur eine bloße Verletzung der Amtsaufklärungspflicht geltend macht, sondern einen durchgreifenden Verfahrensmangel, an dem der angefochtene Beschluss offensichtlich leidet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Betroffene sich dagegen wendet, dass ihm das Gericht in einem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG für eine von ihm geltend gemachte Tatsache eine Darlegungs- und Beweislast nach zivilrechtlichen Grundsätzen auferlegt hat.
4. Im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt der Grundsatz der Amtsermittlung, deren erforderlicher Umfang im Einzelnen von den Anträgen und dem sachlichen Gehalt des Vorbringens des Gefangenen abhängt.
5. Hält das Gericht den Sachvortrag der Beteiligten für unvollständig, unwahrscheinlich oder widersprüchlich und liegt es nahe, dass der Mangel behoben werden kann, so hat es sie aufgrund seiner prozessrechtlichen Fürsorgepflicht darauf hinzuweisen.
6. Wenn ein Beteiligter die Sachdarstellung nicht abgibt, zu der er in der Lage wäre und die ihm zuzumuten ist, kann das Gericht dies zu seinem Nachteil verwerten; es hat den Betroffenen aber darauf hinzuweisen.
7. Eine Beweislastzuordnung kann ungeachtet der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes auch in dem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erforderlich werden. Die rechtmäßige Anwendung einer Beweislastregel setzt jedoch voraus, dass das Gericht sich zunächst pflichtgemäß um Aufklärung des Sachverhalts bemüht hat.
8. Die Beweislastverteilung darf nicht dazu führen, dass bestehende Rechtspositionen leerlaufen. Die Gerichte dürfen nicht einseitig die Beweislast dem Gefangenen zuweisen, ohne zu prüfen, ob und wie dieser grundsätzlich die Möglichkeit hat, dieser Beweislast zu genügen.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 27. Mai 2019 – 5 Ws 186/18 Vollz

§ 109 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache)

1. Eine isolierte Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden.
2. Die Rechtsbeschwerde ist aber grundsätzlich statthaft, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei.
3. Ein zulässiger Vornahmeantrag erledigt sich unter anderem

durch Erfüllung des konkreten Hauptsachebegehrens.

4. Das Gericht hat im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG von Amts wegen zu prüfen, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist.

5. Hat das Gericht den Eintritt der Erledigung festgestellt, der Betroffene aber eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so darf es nicht die Erledigung der Hauptsache feststellen, sondern hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

6. Die Strafvollstreckungskammer muss nicht von dem Sachverhalt ausgehen, den ein Verfahrensbeteiligter unwidersprochen vorträgt, sondern ist zur Nachprüfung berechtigt und im Zweifelsfalle auch verpflichtet, ob und inwieweit eine entscheidungserhebliche Behauptung zutrifft; dabei bemisst sich der erforderliche Umfang der Aufklärung unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien.

7. Die Annahme, es könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgegangen werden, bedarf konkreter, auf die Umstände des Falls bezogener Gründe.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz

§ 115 StVollzG

(Zulässigkeit des Feststellungsantrags)

1. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Feststellungsantrag in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.

2. Die Beurteilung, ob ein das Feststellungsinteresse begründender Eingriff vorliegt, hat auf der Grundlage des vom Antragsteller behaupteten Sachverhalts zu erfolgen; ob der Sachvortrag tatsächlich zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit.

3. Ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürde ist dann zu bejahen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG substantiiert geltend gemacht wird.

4. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Belegung und Ausgestaltung von Hafträumen.

5. Für verfahrensgegenständliche Maßnahmen gilt, dass ihr Inhalt und insbesondere die die ablehnende Entscheidung tragenden Erwägungen im Beschluss der Strafvollstreckungskammer wiederzugeben sind (§ 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

6. Die Frage, ob die Unterbringung in einem Durchgangsgruppenhafteraum gegen die Menschenwürde verstößt, ist im Rahmen einer Gesamtschau anhand der konkreten die Haftsituation bestimmenden Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Größe des Raums, der Gestaltung des Sanitärbereichs, aber auch der Dauer der Unterbringung zu beurteilen; in Fällen einer nur vorübergehenden Unterbringung ist zudem zu berücksichtigen, ob die begrenzte Dauer der Unterbringung für den Betroffenen von vornherein absehbar war.

7. Im Justizvollzug ist ein umfassender Nichtraucherchutz zu gewährleisten, andererseits aber auch Gefangenen die Möglichkeit zum Rauchen einzuräumen, ohne zugleich die berechtigten Gesundheitsinteressen der Nichtraucher zu vernachlässigen.

8. Die konkrete Festlegung des insbesondere von der Bedürftigkeit und der Dauer der Strafhaft abhängigen Taschengeldbetrages bei dem einzelnen Strafgefangenen stellt eine Einzelmaßnahme der Justizvollzugsanstalt dar.

9. Die Beordnung eines Rechtsanwaltes ist nicht veranlasst, soweit der Betroffene bereits mit seiner zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde Erfolg hat.

10. Bei einer Verweisung nach § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG hat das

verweisende Gericht – abgesehen von dem Fall des Fehlens einer Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt – nicht zu prüfen, ob die speziellen Prozessvoraussetzungen für das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht oder die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 7. März 2019 – 5 Ws 81/18 Vollz

§ 116 StVollzG

(Rechtliches Gehör)

1. Mit der in zulässiger Weise (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) erhobenen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erfüllt eine Rechtsbeschwerde die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG.

2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird auch durch eine vom Gericht nicht verschuldete fehlende Kenntnissnahme von einem Schreiben des Betroffenen verletzt. Die Entscheidung beruht jedoch nicht auf dem Verfahrensfehler, wenn nach den Gesamtumständen ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht anders entschieden hätte, wenn ihm der Inhalt des Schreibens bekannt gewesen wäre.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 Ws 165/18 Vollz

§ 120 StVollzG

(Prozesskostenhilfe)

1. In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung mangelnder Erfolgsaussicht stets – unabhängig vom Streitwert – unanfechtbar.

2. Die Regelung in § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist Ausdruck des Grundgedankens, dass der Rechtsmittelzug bezüglich der Prozesskostenhilfebewilligung grundsätzlich nicht weitergehen soll als der Rechtszug in der Hauptsache; das Beschwerdegericht darf also die vom erstinstanzlichen Gericht verneinten Erfolgsaussichten nur dann prüfen, wenn auch die Hauptsache zu ihm als Rechtsmittelgericht gelangen kann.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16. Februar 2018 – 5 Ws 20/18 Vollz

§ 9 NJVollzG

(Fortschreibung des Vollzugsplans)

1. Für die Entscheidung, ob die gesetzlich vorgeschriebene Aushändigung des Vollzugsplans an den Gefangenen verspätet war, kommt es nicht auf den Zeitraum seit der Vollzugsplankonferenz, sondern auf den seit der Fertigstellung des Vollzugsplans mit Unterzeichnung durch den letzten Entscheidungsträger an.

2. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Fortschreibung des Vollzugsplans unter Einhaltung der hierfür bestimmten Frist erfolgt ist und ob diese Frist angemessen war.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 14. Februar 2019 – 3 Ws 10/19 (StrVollz)

§ 57 NJVollzG

(Gerichtliche Kontrolle ärztlicher Maßnahmen)

1. Die gerichtliche Kontrolle anstaltsärztlicher Maßnahmen auf die Wahrung der Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens ist nicht auf offensichtliche Ermessensfehler beschränkt.

2. Im Rahmen des Freibeweisverfahrens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die anstaltsärztliche Stellungnahme dem Gericht die notwendige Sachkunde vermitteln.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 24. Januar 2019 – 3 Ws 317/18 (StrVollz)

§ 57 NJVollzG

(Nutzung eines Lese- und Schreibcomputers)

Der Zugang zu einem erforderlichen Lese- und Schreibcomputer kann für einen Strafgefangenen mit Sehbehinderung nicht mit einem dem entgegenstehenden therapeutischen Konzept in der Sozialtherapie eingeschränkt werden. Dies gilt umso mehr, wenn die Nutzung in einer vorherigen Vollzugsanstalt grundsätzlich uneingeschränkt möglich war.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 7. Januar 2019 – 3 Ws 321/18 (StVollz)

§ 34 HStVollzG

(Anordnung der Trennscheibe)

1. Durch den unerlaubten Besitz eines Mobiltelefons mit SIM-Karte hat der Strafgefangene einen vorsätzlichen schwerwiegenden Verstoß gegen die Anstaltsordnung begangen.

2. Die Trennscheibe stellt ein äußerst effektives und sicheres Mittel dar, welches wirkungsvoll die Einbringung von Mobiltelefonen, SIM-Karten, Drogen oder anderen unerlaubten Gegenständen verhindern kann, und stellt auch gegenüber einer Besuchsüberwachung, die mit einer vollständigen Entkleidung und Inaugenscheinnahme sämtlicher Körperöffnungen des Gefangenen verbunden ist, regelmäßig das mildere Mittel dar.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Beschluss vom 4. Juni 2019 – 3 Ws 334/19 (StVollz)

§ 12 NRW StVollzG

(Verlegung in den offenen Vollzug)

Die Verlegung in den offenen Vollzug setzt nicht notwendig eine positive Sozialprognose voraus.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 21. März 2019 – III 1 Vollz (Ws) 42/19

§§ 14, 69 NRW StVollzG

(Anordnung von Sicherungsmaßnahmen)

1. Der gemeinschaftliche Aufenthalt der Gefangenen kann während der Arbeits- und Freizeit nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StVollzG NRW u.a. beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, während besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 69 Abs. 1 StVollzG NRW gegen Gefangene angeordnet werden können, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße z.B. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen andere Personen oder Sachen besteht (§ 69 Abs. 1 StVollzG NRW).

2. Soweit Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW vorliegen, wird die dem § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG entsprechende Generalklausel in § 2 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW verdrängt.

3. Auch für die Anordnung generalpräventiver Maßnahmen auf Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StVollzG NRW gegenüber dem Nichtstörer gelten im Rahmen der Erforderlichkeit besondere Maßstäbe. Daraus folgt, dass die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres im Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG gerichtlich überprüfbaren Ermessens überschreitet, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine (ebenso) erfolgversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 1. August 2019 – III 1 Vollz (Ws) 344/19

§ 15 NRW StVollzG

(Tragen eigener Kleidung)

1. Angesichts des ausdrücklichen Verzichts auf eine Kostenregelung und in der Zusammenschau mit der begründenden Erwägung, die Anstalt werde „mit den Gefangenen sachgerechte Lösungen finden“, ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW zu treffende Ermessensentscheidung in Bezug auf die Erlaubnis, private Kleidung innerhalb der Anstalt tragen zu dürfen, nicht identisch mit derjenigen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund zu treffen war und die unter der Bedingung der Kostenübernahme der Gefangenen stand.

2. Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters nach § 15 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW muss Raum für individuelle Lösungen im Rahmen einer Ermessensausübung im Einzelfall bleiben. Dabei können z.B. das Lebensalter des Gefangenen, die Vollzugsform (offener oder geschlossener Vollzug) bzw. die konkrete Sicherheitsstufe und die für eine Wäschemarke aufzuwendenden Kosten eine Rolle spielen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 12. März 2019 – III 1 Vollz (Ws) 755 und 756/19

§ 23 NRW StVollzG

(Aushändigung eines Newsletter-Posts)

1. Tritt eine prozessuale Überholung durch Abschiebung des Gefangenen nach Einlegung der Rechtsbeschwerde ein, stellt das Rechtsbeschwerdegericht nur noch die Erledigung des Verfahrens fest und entscheidet gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG, der auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt.

2. Bei der Prüfung, ob der Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen ist, hat eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und den Interessen des Vollzugs andererseits stattzufinden.

3. Zum Anhalten des Newsletter-Post „Günne's Brief“.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4. Juli 2019 – III 1 Vollz (Ws) 261/19

§ 34 NRW StVollzG

(Gewährung von Freistellungstagen)

Die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme führt als gemäß § 37 StVollzG zugewiesene Beschäftigung bei Zahlung eines Arbeitsentgelts zu einem Freistellungsanspruch aus § 43 Abs. 6 StVollzG. Daran hat § 34 NRW StVollzG nichts geändert.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Juli 2019 – III 1 Vollz (Ws) 235/19

§ 37 NRW StVollzG

(Ansparen von Überbrückungsgeld)

Ein Gefangener, der Rentner ist, hat Überbrückungsgeld im Sinne von § 37 StVollzG NRW anzusparen, wenn er nur eine Kleinstrente bzw. geringfügige Rente bezieht und deshalb die Befürchtung besteht, dass er nach seiner Haftentlassung zusätzlich zum notwendigen Lebensunterhalt Sozialleistungen beziehen müsste.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 11. Juli 2019 – III 1 Vollz (Ws) 5/19

§ 39 NRW StVollzG

(Erhebung eines Haftkostenbeitrags)

1. Die Frage, ob der Gefangene verschuldet ohne Beschäftigung war, nämlich die fraglichen Bürotüren beschädigt und damit Anlass zur Ablösung von der Arbeit gegeben hat, ist durch eine hinreichende Tatsachenfeststellung zu klären, die

der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

2. Hinsichtlich der Beurteilung der für diese Ablösung in Betracht kommenden Gründe steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu, der entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG nur eingeschränkt überprüfbar ist.

3. Eine Ablösung von der Arbeit kann schon dann zulässig sein, wenn den Gefangenen kein nachgewiesenes Verschulden trifft, er aber dennoch für den weiteren Betriebsablauf untragbar ist, was z.B. der Fall sein kann, wenn – lediglich – der Verdacht besteht, dass er in seiner Zelle aufgefundene unerlaubte Medikamente selbst konsumiert oder damit Handel treibt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 5. September 2019 – III 1 Vollz (Ws) 447-450/19

§ 51 NRW StVollzG

(Kostenbeteiligung beim Haftraummediensystem)

1. Aus den Regelungen in § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG NRW ergibt sich, dass Gefangene auf ein Haftraummediensystem verwiesen und der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf private Unternehmen (Dritte) übertragen werden können, die entsprechende Geräte an die Gefangenen vermieten.

2. Einem Gefangenen darf vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung aus § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW nur in besonderen Ausnahmefällen der Besitz eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte erlaubt werden.

3. Monatliche Mietzahlungen für ein Fernsehgerät in Höhe von 5,75 € bzw. für einen Radiorekorder in Höhe von 2,50 €, also insgesamt monatlich 8,25 €, unterliegen keinen Bedenken.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 19. Februar 2019 – III 1 Vollz (Ws) 728/18

§ 55 NRW StVollzG

(Verbescheiden von Lockerungen)

1. Anträge auf Vollzugslockerungen sind in der Regel zeitnah zu bescheiden.

2. Hinsichtlich einer in § 55 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich so bezeichneten vollzugsöffnenden Maßnahme aus wichtigem Anlass – hier: eines Begleitausgangs gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin –, für die der Betroffene zudem auch ein erhebliches persönliches Interesse dargelegt hatte, können „besondere Umstände“ eine Anrufung des Gerichts vor Ablauf der dreimonatigen Frist des § 113 Abs. 1 StVollzG erlauben.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – III 1 Vollz (Ws) 476/18

§ 56 NRW StVollzG

(Gutachten für Lockerungen)

Grundsätzlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Vollzugsanstalt nicht bei jeglicher Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte eine externe Begutachtung gemäß § 56 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW veranlasst.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 2. Mai 2019 – III 1 Vollz (Ws) 116/19

§ 15 NRW SVVollzG

(Aushändigung eines Bügeleisens)

Kündigt die Anstalt bei der Genehmigung der Annahme eines Gegenstandes lediglich an, dass über dessen Aushändigung erst nach der Eingangskontrolle entschieden werde, muss die JVA sich daran festhalten lassen, dass sie bei der abschließenden Entscheidung über die Aushändigung des fraglichen Gegenstandes – vorbehaltlich diesbezüglich neuer tatsächlicher Erkenntnisse – nicht mehr allein auf dessen allgemein bekannte abstrakte Gefährlichkeit abstellen kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. März 2019 – III 1 Vollz (Ws) 13/19

§ 26 NRW SVVollzG

(Nutzung eines Telekommunikationssystems)

Der Vollzugseinrichtung steht hinsichtlich der Entscheidung, einem Sicherungsverwahrten über seinen in § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG NRW normierten Anspruch, ihm durch die Einrichtung vermittelte Telefongespräche zu gestatten, hinaus die Nutzung eines Telekommunikationssystems im Sinne des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW (hier: die Erweiterung der sog. Weißliste) zu erlauben, schon nach dem klaren Wortlaut dieser Norm im Unterschied zu der Regelung des § 26 Abs. 1 S. 1 SVVollzG ein Ermessen zu.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. August 2019 – III 1 Vollz (Ws) 433/19

§ 109 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache bei Verlegung)

Eine angeordnete Maßnahme hat sich dann erledigt, wenn die sich aus der Maßnahme ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist. Bei einer Verlegung ist das nicht ohne weiteres der Fall.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2019 – III 1 Vollz (Ws) 266/19

§ 109 StVollzG

(Missbrauchsverbot gerichtlicher Anträge)

1. Offen bleibt, ob sich aus der Verweisung in § 116 Abs. 3 Satz 2 StVollzG auf § 114 Abs. 2 StVollzG die Möglichkeit des Rechtsbeschwerdegerichts ergibt, eine Regelungsanordnung in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO treffen zu können.

2. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, wenn er kein sachliches Anliegen verfolgt, sondern ausschließlich gestellt ist, um den Antragsgegner zu schädigen oder das angerufene Gericht zu belästigen bzw. zu beschäftigen, was das Gericht von Amts wegen im Wege des Freibeweises prüft.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. April 2019 – III 1 Vollz (Ws) 54/19

§ 119a StVollzG

(Örtliche Zuständigkeit der StVK)

1. Örtlich zuständig ist in dem Verfahren nach § 119a StVollzG diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Betroffene während des Überprüfungszeitraums inhaftiert war. Sofern er während des Überprüfungszeitraums oder danach verlegt wurde, ist für das Überprüfungsverfahren diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk sich der Betroffene am Ende des zu überprüfenden Zeitraums befand.

2. Zu den Anforderungen des Betreuungsangebots.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 30. April 2019 – III 1 Vollz (Ws) 544/18

§ 120 StVollzG**(Anforderungen an die Aufklärungspflicht)**

Die Aufklärungspflicht im gerichtlichen Verfahren erfordert, dass das Gericht allen erkennbaren und sinnvollen Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nachzugehen hat.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. September 2019 – III 1 Vollz (Ws) 426/19

§ 40 LJVollzG RPF**(Kontrolle von Behördenpost)**

Ein Abweichen von dem Grundsatz des Anwesenheitsrechts bei der Sichtkontrolle von Behördenpost ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19. August 2019 – 2 Ws 510/19 Vollz

§§ 54, 72 LJVollzG RPF**(Genehmigung der Einbringung einer Kleinstklimaanlage)**

Bei einer Kleinstklimaanlage handelt es sich nicht um ein medizinisches Hilfsmittel iSv des § 72 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG, sondern um einen Gegenstand iSv § 54 Abs. 1 LJVollzG.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 21. Februar 2019 – 2 Ws 612/18 Vollz

§ 60 LJVollzG RPF**(Unterbindung des Empfangs von Teletext)**

Bereits die bloße Möglichkeit des unkontrollierten Informationsflusses über die Videotextfunktion des Fernsehgerätes ist geeignet, die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt zu gefährden und es kommt nicht darauf an, ob der jeweils betroffene Gefangene konkret beabsichtigt, die Chatfunktion zu nutzen oder ggf. hierdurch erlangte Informationen an andere Gefangene weiterzugeben.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15. April 2019 – 2 Ws 131/19 Vollz

§ 62 LJVollzG RPF**(Bestellung im Versandhandel)**

Bei Bestellungen der Gefangenen im Versandhandel ist nicht § 44 LJVollzG einschlägig, sondern § 62 Abs. 2 Satz 3 LJVollzG als Spezialvorschrift.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Mai 2019 – 2 Ws 100/19 Vollz

§ 67 LJVollzG RPF**(Gewährung von Taschengeld)**

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit zur Entscheidung über die Gewährung von Taschengeld sind anstaltsexterne Gelder des Strafgefangenen, die dieser nicht auf das Anstaltskonto transferiert, zu berücksichtigen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Oktober 2019 – 2 Ws 699/19 Vollz

§ 62 LSVVollzG RPF**(Gewährung von Taschengeld)**

Untergebrachte gelten dann nicht als bedürftig, wenn sie eine angebotene zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26. August 2019 – 2 Ws 517/19 Vollz

§ 119a StVollzG**(Zuständigkeit der StVK)**

1. Örtlich zuständig für die strafvollzugsbegleitende Kontrolle bei angeordneter Sicherungsverwahrung ist diejenige Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, in der der Betroffene am Ende des Überprüfungszeitraums untergebracht war.

2. Der im Strafvollzugsverfahren entsprechend anwendbare § 83 VwGO bestimmt, dass für die sachliche und örtliche Zuständigkeit die §§ 17 bis 17b GVG entsprechend anzuwenden sind.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 2. Juli 2019 – 2 Ws 342 u. 343/19

§ 66c StGB**(Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung)**

1. Einer Verlegung des zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen in die Sicherungsverwahrung steht das aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abgeleitete Abstandsgebot entgegen.

2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist als unzulässig zu verwerfen, da gegen die im angegriffenen Beschluss ausgesprochene Ablehnung des Antrags mangels Erfolgsaussicht gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 127 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ZPO keine Anfechtungsmöglichkeit besteht.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 5. November 2019 – 2 Ws 627/19 Vollz

Art. 10 BayStVollzG**(Verlegung innerhalb der Anstalt)**

Art. 10 BayStVollzG gilt, ebenso wie der entsprechende § 8 StVollzG, nur für externe Verlegungen. Anstaltsinterne Verlegungen in eine andere Abteilung oder einen anderen Hafttraum fallen in das Ermessen des Anstaltsleiters, das eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 17. Dezember 2018 – 5 Ws 70/18 (R)

Art. 31 BayStVollzG**(Vorverauslagung von Portokosten)**

1. Ein Gefangener hat grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf die Frankierung seiner Briefe aus Steuermitteln, die Portokosten für seine Briefe sind also regelmäßig von ihm selbst zu tragen und eine Übernahme der Portokosten durch die Anstalt kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn der Schriftwechsel in einem bestimmten Umfang für die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen erforderlich ist und der Gefangene unverschuldet über die entsprechenden Mittel aus dem Haus- oder Eigengeld nicht verfügt.

2. Ein an ein Gericht adressiertes Schreiben stellt nicht per se einen „begründeten Fall“ im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG für eine Kostenübernahme dar.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 5 Ws 71/18 (R)

Art. 36, 72 BayStVollzG**(Zusendung von Gesetzesbüchern)**

1. Der Empfang eines Paktes nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Auf die Erteilung einer Erlaubnis hat der Gefangene grundsätzlich keinen

Rechtsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.

2. Das subjektive Recht auf den Besitz entsprechender Gegenstände ist bei der Entscheidung über eine beantragte Erlaubnis zum Paketempfang als Ermessensreduzierung zu berücksichtigen; auf die Erlaubnis kann in diesem Rahmen ein Anspruch bestehen.

3. Der Bezug juristischer Kommentare fällt sachlich in den Schutzbereich der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Die sachliche, vollständige und juristisch zumindest vertretbare Information eines Strafgefangenen über seine Rechte begründet regelmäßig keine Gefahr im Sinne des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 15. Januar 2019 – 5 Ws 24/18 (R)

Art. 47 BayStVollzG

(Freistellung von der Arbeitspflicht)

Eine Freistellung von der Arbeitspflicht iSv Art. 47 BayStVollzG kommt nur dann in Betracht, um dem Gefangenen zu ermöglichen, an einer für ihn in Betracht kommenden Maßnahme der Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen i.S. des Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG teilnehmen zu können; wird er ohnehin nicht zur Arbeit herangezogen, bedarf es auch keiner Freistellung von der Arbeitspflicht.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 4. März 2019 – 5 Ws 2/19 (R)

Art. 60 BayStVollzG

(Substitution in Haft)

1. Eine in Haft durchzuführende Substitutionsbehandlung ist keine rein ärztliche, sondern zugleich auch eine an den Vollzugszielen der Art. 2 und 5 BayStVollzG auszurichtende vollzugliche Maßnahme; dabei darf die Justizvollzugsanstalt berücksichtigen, dass eine Dauersubstitution in aller Regel den vollzuglichen Zielen widerspricht.

2. Zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung der Justizvollzugsanstalt gehört insbesondere eine Auseinandersetzung mit der vorangehenden Substitutionsbehandlung des Antragstellers sowie mit seinem Vortrag zu Entzugserscheinungen und eigenmächtiger Substitution.

3. Nachdem die vorausgehende Substitution bereits unter den Bedingungen des Justizvollzugs stattgefunden hatte, konnte allein der Anstaltswechsel keine zwingende Notwendigkeit dafür begründen, die Substitution des Antragstellers zu beenden.

4. Im Fall eines Abbruchs einer laufenden Substitution kann die Zuziehung eines externen Facharztes geboten sein.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 6. Dezember 2018 – 5 Ws 19/18 (R)

§ 109 StVollzG

(Maßnahme mit Außenwirkung)

1. Eine Regelung mit Außenwirkung liegt nur vor, wenn durch das geforderte Handeln die Lebensverhältnisse des Gefangenen unmittelbar rechtlich gestaltet werden, d.h. subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt oder abgelehnt werden.

2. Bei einer Auskunft über anstaltsinterne Vorgänge, konkret wann Flügel A im Haus 2 geschlossen wurde, handelt es sich aber lediglich um eine Wissenserklärung ohne unmittelbare Rechtswirkung.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 3. Dezember 2018 – 1 Ws 263/18

§ 115 StVollzG

(Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei Anfechtung von Disziplinarmaßnahmen)

Bei Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme durch die Anstalt während des laufenden Verfahrens zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung besteht jedenfalls dann kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse in Form des Rehabilitationsinteresses des Verurteilten, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Disziplinarmaßnahme noch nicht vollstreckt wurde.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – 2 Ws 687/18

§ 119a StVollzG

(Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen)

Für eine erfolgreiche Teilnahme an psychotherapeutischen Einzelgesprächen bedarf es des Sprachniveaus B1.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 1. Oktober 2018 – Ws 639/19

Art. 67 BayStVollzG

(Verlegung in eine psychiatrische Abteilung zum Zweck der Substitution)

1. Die Wahl der richtigen Behandlungsmethode ist in erster Linie Sache der ärztlichen Beurteilung, nicht der Anstaltsleitung. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kann das Gericht zwar nur darauf überprüfen, ob die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens eingehalten sind.

2. Erfolgte eine Medikamentenumstellung durch den Anstaltsarzt aufgrund einer auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gestützten Anordnung der Anstaltsleitung und nicht aufgrund einer medizinischen Indikation, dann sind die Grenzen des pflichtgemäßen ärztlichen Ermessens überschritten.

3. Die Zuweisung eines Hafttraumes an einen Gefangenen steht – ebenso wie die Belegung und Ausgestaltung der Haftträume – im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Die Unterbringung eines Gefangenen in der psychiatrischen Abteilung ist nicht mit der normalen Zuweisung eines Hafttraumes im Regelvollzug vergleichbar.

4. Krankenabteilungen mit besonderem Schwerpunkt, wie z.B. eine psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt, sind besser geeignete Anstalten i.S.d. Art. 67 Abs. 1, 2. Alt. BayStVollzG.

5. Die Entscheidung über eine Verlegung nach Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG oder eine externe Behandlung nach Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG trifft die Anstaltsleitung, wobei in der Regel ein fachliches Votum des Anstaltsarztes zugrunde liegt.

6. Im Anstaltskrankenhaus – entsprechendes gilt für eine Krankenabteilung – gilt der Grundsatz der Einzelunterbringung nicht.

Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 28. August 2018 – 2 Ws 547/18

§ 16 StVollzG M-V

(Verlegung nach Vollstreckungsplan)

Die Entscheidung der Justizvollzugsbehörde über die Verlegung kann lediglich daraufhin überprüft werden, ob diese die Grenzen ihres Ermessens überschritten hat oder von ihr in einer dem Zweck des Vollstreckungsplans nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann aufgrund der Selbstbindung nur dann vom Vollstreckungs-

plan abgewichen werden, wenn hinreichende sachliche Gründe vorliegen.

[Oberlandesgericht Rostock, Beschluss vom 4. Oktober 2018 – 20 Ws 133/18](#)

§ 9 JVollzGB III

(Zulassung zu erlebnispädagogischen Maßnahmen)

1. Für die nach § 112 Abs. 1 StVollzG einzuhaltende Frist ist nicht die Erstellung des Vollzugsplans entscheidend, sondern es ist die ablehnende Entscheidung des Anstaltsleiters maßgeblich, die angefochten wird.

2. § 9 JVollzGB III gewährt der Vollzugsbehörde nicht nur bei den unbestimmten Rechtsbegriffen der Eignung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr einen Beurteilungsspielraum, sondern sie stellt die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen selbst bei Vorliegen dieser aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen in das Ermessen der Anstalt.

3. Das neben den Versagungsgründen der Flucht- und Missbrauchsgefahr eigenständige Bedeutung zukommende Kriterium der Eignung stellt - wie sich aus der Formulierung „insbesondere“ im Gesetzestext ergibt - vor allem auf die Festigung der Persönlichkeit des Gefangenen ab.

4. Zur Gewährung von erlebnispädagogischen Maßnahmen. [Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 8. Mai 2018 – V 3 Ws 31/18](#)

§ 33 JVollzGB III

(Eigenanteil für die Versorgung mit Zahnersatz)

1. Das Ministerium ist als Aufsichtsbehörde über die Justizvollzugsanstalt, gegen deren ablehnende Entscheidung sich der Antragsteller wendet, zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde berechtigt.

2. § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III gewährt einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, ohne dabei zwischen Zahnersatz und den übrigen medizinischen Leistungen zu differenzieren.

3. Dass sich die Beurteilung der Notwendigkeit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 JVollzGB III an der Versorgung gesetzlich Versicherter orientiert, beschränkt den von § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III begründeten Anspruch auf Versorgung mit Zahnersatz nicht auf die Gewährung eines Zuschusses.

4. Die Justizvollzugsanstalt kann unter Umständen eine Versorgung mit Zahnersatz, auf die gesetzlich Versicherte Anspruch haben, im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Zeit bis zur voraussichtlichen Entlassung des Gefangenen ablehnen; sie kann allerdings nicht die in § 33 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB III vorgesehene medizinische Leistung von vornherein auf die Gewährung eines Zuschusses beschränken.

5. Hat ein Strafgefangener einen Anspruch auf medizinische Leistung nach § 33 Abs. 1 JVollzGB III, hat die Justizvollzugsanstalt in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er gemäß § 33 Abs. 3 JVollzGB III an den Kosten zu beteiligen ist. Diese Kostenbeteiligung ist in zweifacher Weise begrenzt. Sie ist auf den Umfang der Kostenbeteiligung gesetzlich Versicherter beschränkt und darf zudem einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.

6. Bei der Anwendung des Begriffs der Angemessenheit, die eine mögliche Kostenbeteiligung begrenzt, steht der Justizvollzugsanstalt entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG ein

gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

7. Der Gefangene ist leistungsfähig, wenn er die Kostenbeteiligung aus Eigengeld oder zweckgebundenem Sondergeld finanzieren kann. Auch angespartes Überbrückungsgeld kann für die Kostenbeteiligung in Anspruch genommen werden, soweit dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

[Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 5. Februar 2019 – V 4 Ws 280/18](#)

§ 15 LJVollzG RPF

(Anforderungen an den Vollzugsplan)

1. Der Vollzugsplan muss neben der Entwicklung des Gefangenen insbesondere auf seine Einbindung in die anstaltsseitig angebotenen Beschäftigungen eingehen, den bisherigen Behandlungsverlauf beurteilen und die vorhandenen Behandlungsansätze erörtern bzw. sich mit den zukünftig für die Resozialisierung des Gefangenen erforderlichen Maßnahmen auseinandersetzen.

2. Flucht- und Missbrauchsgefahr müssen im Vollzugsplan positiv festgestellt werden; es reicht nicht aus, dass eine derartige Gefahr nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

3. Die Gründe für die Versagung von Lockerungen sind nur dann frei von Ermessensfehlern, wenn sie bezogen auf die Art der jeweiligen Lockerung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG abgefasst sind.

[Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 17. April 2019 – 1 Ws 266/18 Vollz](#)

§ 28 HStVollzG

(Ablösung von der Arbeit)

1. Eine Ablösung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG kann auch erfolgen, wenn der Wegfall einer persönlichen Eignung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berührt.

Dabei steht der Anstalt hinsichtlich der Gefahrenprognose ein Beurteilungsspielraum zu.

2. Dabei spielt keine Rolle, ob der Gefangene die Gegenstände über die Arbeit erhalten oder sich diese anderweitig beschafft hat, da § 28. HStVollzG nicht verlangt, dass ein Verstoß am Arbeitsplatz begangen wurde.

[Landgericht Darmstadt, Beschluss vom 6. Februar 2019 – 2c StVK 1950/18](#)

§ 36 HStVollzG

(Genehmigung von Telefonaten)

Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Erlaubnis von Telefongesprächen liegt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG in deren pflichtgemäßen Ermessen.

[Landgericht Kassel, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 4 StVK 295/18](#)

§ 20 HStVollzG

(Besitz von Gegenständen)

Genehmigungspflichtigen Gegenstände, für die sich aus der Gefangenenpersonalakte keine Genehmigung durch die Anstalt ergibt, dürfen gemäß § 20 Abs. 1 HStVollzG schon allein aus diesem Grund aus dem Haftraum des Gefangenen entfernt und zur Habe genommen werden. Dis gilt auch für Gegenstände, deren Herkunft und rechtliche Zuordnung nicht geklärt werden kann.

[Landgericht Marburg, Beschluss vom 28. November 2018 – 4a StVK 10/18](#)

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Czichowsky
Telefon 0611/32-2669
tobias.czichowsky@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behn.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
0641/934-1500
volker.fleck@jva-giessen.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391 / 567-6095
frank.meyer(at)mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

möchte zum 1. Juli 2020 die Funktion der

**Leitung des Zentralkrankenhauses
(m/w/d)**

bei der Justizvollzugsanstalt **Kassel I** besetzen.

Ihre Aufgabe ist die medizinische Behandlung, Betreuung und Versorgung der im Zentralkrankenhaus untergebrachten Gefangenen. Sie sind u.a. für die Sicherheit und Hygiene sowie die Organisation und Koordination der Abläufe im Krankenhaus zuständig. Als Ansprechpartner/in für medizinische Angelegenheiten fertigen Sie Stellungnahmen und fachliche Gutachten. Mit der Leitung des Zentralkrankenhauses übernehmen Sie auch die Funktion einer Amtsärztin/ eines Amtsarztes im Rahmen der Bedienstetenuntersuchungen. Sie sind dem Krankenhauspersonal vorgesetzt.

Die Justizvollzugsanstalt Kassel I vollstreckt Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft. Die Belegungsfähigkeit beträgt derzeit 599 Haftplätze. Das Zentralkrankenhaus (60 Betten – Chirurgie, Innere Medizin, Infektionsstation und Behandlungseinheit für verhaltensauffällige Gefangene) nimmt Gefangene aus den hessischen Justizvollzugsanstalten sowie unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Bundesland Thüringen auf, die einer ständigen ärztlichen Betreuung oder einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen.

Gesucht wird eine Fachärztin oder ein Facharzt, vorzugsweise für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, mit deutscher Approbation. Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen in der Therapie von HIV, Hepatitis, Tuberkulose und psychiatrischen Erkrankungen sowie Fachkunde in der Suchtmedizin.

Wir bieten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einem interessanten, breit gefächerten Aufgabengebiet, einem teamorientierten Arbeitsplatz, und vielfältigen Fortbildungsmöglichkeiten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird das *Landes Ticket Hessen* zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden Ärztinnen und Ärzten im Justizvollzug die Beiträge zur Berufshaftpflicht und die Pflichtbeiträge der Ärztekammer gezahlt. Im Falle bereits verbeamteter Bewerberinnen und Bewerber ist die sofortige Übernahme in ein Beamtenverhältnis bei dem Land Hessen möglich.

Es erfolgt eine Vergütung gemäß Entgeltgruppe E 15 TV-Hessen zzgl. Zahlung einer außertariflichen Zulage. Im Beamtenverhältnis kann die Besoldung bis zu Besoldungsgruppe A 16 HBesG reichen. Zusätzlich zum Entgelt wird eine Vollzugszulage in Höhe von 131,20 € gezahlt.

Neben Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Entscheidungskompetenz wird die Bereitschaft erwartet, sich engagiert und verantwortungsvoll den besonderen Anforderungen einer ärztlichen Tätigkeit im Justizvollzug zu stellen. Praktische Fertigkeiten in der Behandlung von verhaltensauffälligen Patienten/innen, Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz sind von Vorteil.

Der hessische Justizvollzug fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von deren Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Orientierung.

Das Land Hessen ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Landesdienst zu erhöhen, daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz kann in Teilzeit besetzt werden. Bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen sind bis zum

15. März 2020

an das Hessische Ministerium der Justiz, Referat IV/A1, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, bzw. poststelle@hmdj.hessen.de zu senden.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Dr. Kötter (Tel. 0611/32-2887) und Frau Brandau (Tel. 0611/32 – 2813).

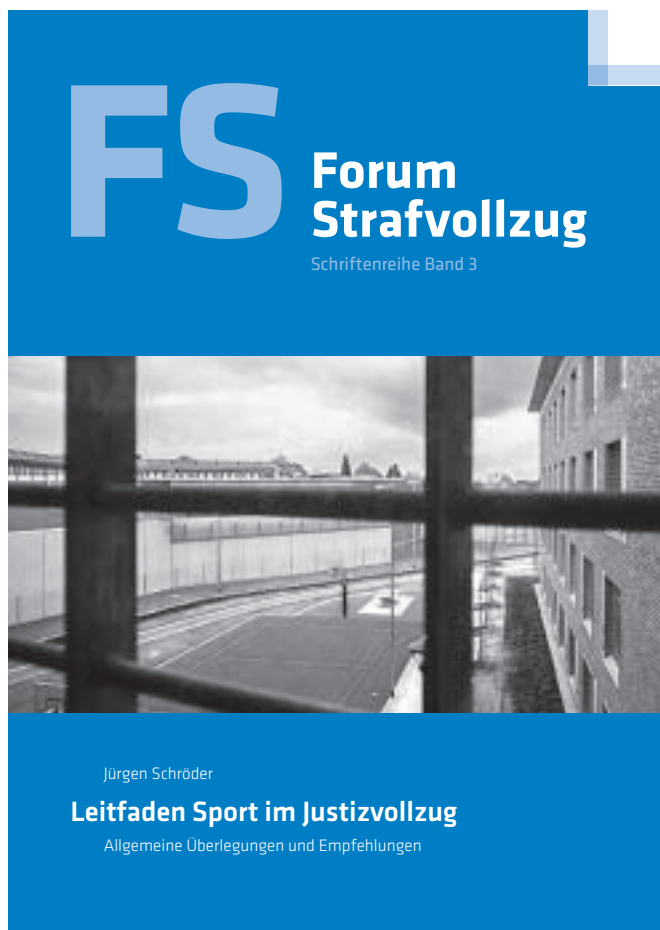
FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de